



Zwjazk Łužiskich Serbow z.t.
Zwězk Łužyskich Serbow z.t.
Bund Lausitzer Sorben e.V.

DOMOWINA-INFORMATION

2011

RECHTSVORSCHRIFTEN

zum Schutz und zur Förderung des sorbischen Volkes
(Stand: 07/ 2011)

PRAWNISKE PŘEDPISY

ke škitej a spěchowanjcu serbskeho ludu
(staw: 07/ 2011)

PŠAWNISKE PŠEDPISE

ku šćitoju a spěchowanjeju serbskego luda
(staw: 07/2011)

Inhalt

	<u>Seite</u>
I. Rechtsvorschriften, die für den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg Gültigkeit haben (Bundesrecht, Staatsverträge und länderübergreifende Vereinbarungen)	
1. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990	
a) Einigungsvertrag – Protokollnotiz zum Artikel 35	11
b) Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14.04.1993 zur Geltungsdauer der Protokollnotiz Nr. 14 zum Artikel 35 des Einigungsvertrages	11
2. Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen des Europarates vom 01. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten vom 22. Juli 1997 – Auszug	11
a) Artikel 1 und Erklärung der Bundesrepublik Deutschland bei der Zeichnung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten am 11. Mai 1995.....	11
b) Artikel 2 – Gesetz zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens (Minderheiten– Namensänderungsgesetz– MindNamÄndG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts vom 19. Februar 2007	12
3. Gerichtsverfassungsgesetz – GVG in der Fassung vom 09.05.1975, zuletzt geändert am 22.12.2006 (Paragraph 184)	13
4. Gesetz zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates vom 05. November 1992/ vom 09. Juli 1998 – Auszug	13
5. a) Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28.08.1998	14
b) Zweites Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 10. Juli 2009	20
c) Satzung der Stiftung für das sorbische Volk	21
Wustawki Założby za serbski lud	26
Wustawki Założby za serbski lud	31
6. Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die gegenseitige Anerkennung von länderspezifischen Fächern in der Abiturprüfung (nach dem Stand der Fortschreibung vom 12.10.2001) – Auszug -	37
7. Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses für Fragen des sorbischen Volkes beim Bundesministerium des Innern vom 03. September 2002	37

8.	Vereinbarung über eine länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Sorbischlehrkräften und Sorabisten (Dresden, 25.06.02; Potsdam 11.07.2002)	38
II.	Rechtsvorschriften für den Freistaat Sachsen	
1.	Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 - Auszug	40
2.	a) Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz.SächsSorbG) vom 31. März 1999 in der Fassung des Kreisgebietsreformgesetzes vom 29. Januar 2008	40
	b) Zakoń wo prawach Serbow w Swobodnym staće Sakska (Sakski serbski zakoń – SSZ) z dnja 31. měrca 1999	54
	c) Begründung Sächsisches Sorbengesetz	58
3.	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz-SächsLPLG) vom 11.06.2010	70
4.	Landesentwicklungsplan Sachsen – Auszug	72
5.	Regionalplan – Region Oberlausitz-Niederschlesien, verbindlich seit 04. Februar 2010 (Auszug)	74
6.	Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung –LWO) vom 15. September 2003 (Paragraph 43).....	81
7.	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 05.09. 2003 in der Fassung vom 18. Februar 2009 (Paragraph 63)	82
8.	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) vom 02. Juli 2003 (Paragraph 76)	85
9.	Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 – Auszug	85
10.	a) Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (Paragraph 15)	85
	b) Grundsätze für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen vom 26. Oktober 2010 (Auszug)	
11.	a) Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der seit 1. August 2004 geltenden Fassung – Auszug	86
	b) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992	87
	c) Schreiben des Oberschulamtes Dresden vom 22. Januar 1993 zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet	89

d) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitgliedschaft, Zuständigkeit und Geschäftsordnung des Landesbildungsrates (Landesbildungsratsverordnung) vom 03. Mai 1993 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 04.08.2004 (Paragraph 3)	91
e) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen vom 05. November 2004 (Paragraphen 21 und 23)	91
f) Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über das Besetzungsverfahren für Stellen der Schulleiter und stellv. Schulleiter vom 5. Juni 2008, Ziffer VII	91
g) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung 1 - LAPO 1) vom 13. März 2000 (Paragraphen 55 und 85)	92
h) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY) vom 03 August 2004 (Paragraphen 1, 27 u. 36) in der Änderungsfassung vom 16. Juli 2010	94
i) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemein bildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen – und Abiturprüfungsverordnung – OAVO) vom 12. April 2007 (Paragraphen 6, 7 und 23)	95
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultur und Sport zur Durchführung der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs (OAVO – VwV) vom 16. April 2010	96
j) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen (Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen – SOMIAP) vom 03. August 2004 (Paragraphen 1, 9, 32 und 43) in der Änderungsfassung vom 16. Juli 2010	97
k) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 04. August 2004 (Paragraphen 1, 15, 21 und 22) in der Änderungsfassung vom 16. Juli 2010	98
l) Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Kultus über Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter (Zulassungsbeschränkungsverordnung – ZulbeschrVO) vom 19. Mai 2008) – Auszug	99
m) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Zulassung von Schulbüchern (Schulbuchzulassungsverordnung) vom 07. Oktober 1997 (Paragraphen 1 und 3)	100
n) Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Berufsakademie-Gesetzes vom 18. August 2008, Ziffer 8	100

	o) Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 06. Oktober 2008 (Auszug)	101
	p) Verwaltungsvorschrift Zeugnisformulare – (VwV Zeugnis) vom 09. April 2010 (Auszug)	101
12.	a) Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Neufassung vom 15. Mai 2009 (Paragraphen 1, 2, 9, 20)	102
	b) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in Kindertageseinrichtungen (Verordnung über Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet – SächsSorbKitaVO) vom 19. September 2006 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27. Mai 2008	103
	c) Landesjugendhilfegesetz (LJHG) in der Neufassung vom 4. September 2008 (Paragraphen 1, 3 und 5)	105
	d) Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom 27. November 2001	106
	e) Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Familie und Soziales – Landesjugendamt – zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom 03. Februar 2003	106
13.	a) Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturräumengesetz – SächsKRG) in der ab 1. August 2008 geltenden Fassung – Auszug -	107
	b) Satzung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien vom 26. Februar 2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06. Oktober 2009 – Auszug -	108
14.	a) Gesetz zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk vom 27. Juni 1991 (Paragraph 6)	109
	b) Gesetz über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG) vom 09. Januar 2001 in der ab April 2003 geltenden Fassung (Paragraph 29,30,31	109
	c) Gesetz zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge und zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes vom 12. Dezember 2000 (Präambel)	110
15.	Weisung des Regierungspräsidiums Dresden an die Landratsämter Bautzen, Niesky, Hoyerswerda, Kamenz und Weißwasser zur Beschriftung der Verkehrszeichen im deutsch-sorbischen Gebiet des Regierungsbezirkes Dresden vom 02. Oktober 1991	111
16.	Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung des Dienstbetriebes für die Behörden des Freistaates Sachsen (VwV Dienstordnung) vom 06. September 2010 (Auszug)	112

17.	Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 24. Januar 1997 (Artikel 10)	112
18.	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide-und Teichlandschaft“ (Biosferowy Rezerwat „Hornjołužiska Hola a Haty“) und der Schutzzone I und II des Biosphärenreservates als Naturschutzgebiet vom 18. Dezember 1997 (Paragraph 3)	113
19.	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen vom 03. März 1993 (Paragraph 6)	113
20.	Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedstellengesetz – SächsSchiedsStG) vom 27. Mai 1999, (Paragraph 19)	113
21.	Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen (VwV Beflaggung) vom 24. Februar 2005, Ziffern II/3 u.4, IV I 4. u. 5	114
22.	Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 18. Februar 2008	114
23.	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Bildung des Landessenorenbeirates (VwV – LSB) vom 15. Oktober 2009 – Auszug	114

III. Rechtsvorschriften des Landes Brandenburg

1.	Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 – Auszug	116
2.	a) Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz-SWG) vom 07. Juli 1994 Kazń k ředowanju pšawow Serbow w kraju Bramborska (Serbska kazń-SK)	116 119
	b) Verwaltungsvorschriften des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 28. April 1997 Zastojnske pšedpise ku kazni za ředowanje pšawow Serbow w kraju Bramborska z dnja 07. junila 1994 (z dnja 28. apryla 1997)	122 125
	c) Sorbische Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen (wendischen) Volkes – Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 23. April 2008	128
	d) Zweisprachige Beschriftung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) – Erlass vom 29. Oktober 2008	129
3.	Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 11. Mai 2010, Auszug	132
4.	a) Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz – BbgLWahlG) vom 02. März 1994 (Paragraph 3, Abs. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 sowie der Änderung vom 20. April 2008	135

b)	Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahIV) vom 19. Februar 2004 in der Fassung der Änderung vom 20. April 2006 (Auszug)	135
c)	Gesetz über die Erstattung von Wahlkampfkosten für die Landtagswahlen an politische Vereinigungen, Listenvereinigungen und Einzelbewerber sowie über Zahlung von Mitteln nach dem Parteiengesetz (Wahlkampfkostenerstattungsgesetz . WKKG) vom 04. Juli 1994 (Auszug)	136
5.	Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) vom 04. Februar 2008 - Auszug	137
6.	a) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 und der letzten Änderung vom 18. Dezember 2007 (Auszug)	137
	b) Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LkrO) vom 15. Oktober 1993, zuletzt geändert am 22. Juni 2005 (Auszug)	138
	c) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (Auszug)	138
7.	a) Verordnung über das Verfahren bei Volksbegehren im Land Brandenburg (Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVV BbG) vom 30. Juni 1993 (Auszug)	138
	b) Verordnung über das Verfahren bei Volksentscheiden im Land Brandenburg (Voksentscheidsverfahrensverordnung – VEVV Bbg) Vom 29. Februar 1996, zuletzt geändert am 20. April 2006 – Auszug	139
8.	a) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2004 (Auszug) ...	139
	b) Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 12. Mai 2010 (Auszug)	140
	c) Allgemeine Beflaggungstage im Land Brandenburg – Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. April 2007 in der Fassung der Änderung vom 27. April 2010 (Auszug)	140
9.	a) Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 und der letzten Änderung vom 30. November 2007 (Auszug)	141
	b) Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben (Wenden) (Sorben- [Wenden] Schulverordnung - SWSchulV) vom 31. Juli 2000	142
	Postajenje wo šulskich kubłańskich nastupnosćach Serbow (Serbske šulske postajenje – SŠP) wot 01. junija 2000	145
	c) Verwaltungsvereinbarung zum Übergang der Trägerschaft für das Niedersorbische Gymnasium Cottbus	149
	d) Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV – GV) vom 02. August 2007 (Auszug)	150

e)	Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulungsangelegenheiten (VV-Schulbetrieb – VVSchulB) vom 01. Oktober 1997 in der Fassung der letzten Änderung vom 11. November 2005 (Auszug)	150
f)	Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse (VV – Zeugnisse-VVZeU) vom 01. Dezember 1997, zuletzt geändert am 29. November 2006 (Auszug)	151
g)	Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale Oberstufe – Verordnung –GOSTV) vom 21. August 2009 – Auszug	151
h)	Neunte Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBSJ vom 30. September 2010 (Auszug)	151
10.	a) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (Auszug)	152
	b) Anerkennung der Domowina als Träger der freien Jugendhilfe vom 03.07.2003 – Land Brandenburg – Landesjugendamt (Auszug)	152
11.	a) Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz – BbgLebiG) vom 25. Juni 1999, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (Auszug)	153
	b) Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 31. Juli 2001, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (Auszug)	153
12.	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 14. Oktober 2002 (Auszug)	153
13.	Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Projektförderung von Kunst und Kultur vom 11. April 2005 (Auszug)	154
14.	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Biotopverbund Spreeaue“ vom 21. Mai 2003 (Auszug)	154
15.	a) Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (Auszug)	155
	b) Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin – Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 – Auszug	156
	c) Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBK PLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2007, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2006 (Auszug)	156

	d) Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 07. Juli 1997 (Auszug)	157
16.	Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 04. November 1993 (Auszug)	157
17.	a) Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (Auszug)	158
17.	b) Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz vom 09.04.2001 (Auszug)	158
IV.	Satzungen der Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Bautzen und Görlitz sowie der kreisfreien Stadt Cottbus	
1.	Hauptsatzung des Landkreises Spree-Neiße (Główna wustawki wokrejsa Sprjewja-Nysa) vom 03. Dezember 2008 (Auszug)	158
2.	Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald- Lausitz vom 02.02.2009 (Auszug)	160
3.	a) Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 12.11.2008 (Auszug)	161
	b) Benennung eines ehrenamtlichen Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden	162
	c) Richtlinie zur Förderung des sorbischen (wendischen) Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald vom 13.09.2006	162
4.	Hauptsatzung der Kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 25.03.2009 (Auszug)	164
5.	a) Hauptsatzung der Landkreises Bautzen vom 25. August 2008 - Auszug -	166
	b) Satzung zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur im Landkreis Bautzen vom 18. Dezember 2008	167
	Wustawki za zachowanje, spěchowanje a wuwicé serbskeje řeče a kultury we wokrjesu Budyšin	169
	c) Satzung des Kreisjugensamtes Bautzen vom 25. August 2008 - Auszug -	172
	d) Satzung des Sorbischen Museums vom 01. Juni 2004	173
	e) Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen vom 18.12.2008	175
6.	a) Hauptsatzung des Landkreises Görlitz vom 95.09.2008 (Auszug)	180

b) Satzung zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur vom 21.04.2010	180
Wustawki wo zachowanju, spěchowanjju a wuwijwanju serbskeje rěče a kultury	183

V. Kirchengesetze

1. a) Kirchengesetz über die kirchliche Vertretung des sorbischen Bevölkerungsteils der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Sorbengesetz – SorbG) vom 18. November 2002, Reg.-Nr.:1023 (7) 436	186
b) Cyrkwinski zakon w cyrkwiskim zastupnistwje serbskeho podźěla wobydlerstwa Ewangelsko-lutherskeje cyrkwy Sakskeje (Serbski zakon – SerbZ) z dnja 18. nowembra 2002, reg.-čo. 1023 (7) 436	189
2. Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (Auszug)	191
3. Kirchengesetz Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Sorben-Wenden-Gesetz) vom 23. April 2005	192

I. Rechtsvorschriften, die für den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg Gültigkeit haben (Bundesrecht und Staatsverträge)

1. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag)

a) Einigungsvertrag - Protokollnotiz zum Artikel 35

"Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären im Zusammenhang mit Artikel 35 des Vertrags:

1. Das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur ist frei.
2. Die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und der sorbischen Traditionen werden gewährleistet.
3. Angehörige des sorbischen Volkes und ihre Organisationen haben die Freiheit zur Pflege und zur Bewahrung der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben.
4. Die grundgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bleibt unberührt."

b) Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. April 1993 zur Geltungsdauer der Protokollnotiz Nr. 14 zum Artikel 35 des Einigungsvertrages

"Durch die Protokollerklärung zu Art. 35 des Einigungsvertrages (EV) werden - wie die dazugehörige Denkschrift formuliert - "die Rechte der Sorben im vereinten Deutschland unter Wahrung der Kompetenzen von Bund und Ländern gesichert". Diese Bestimmungen blieben nach Wirksamwerden des Beitritts geltendes Bundesrecht (Art. 45 Abs. 2 EV). In dem Vertragswerk ist ein späteres Außerkrafttreten oder eine Befristung der Geltungsdauer der Protokollerklärung nicht vorgesehen."

2. Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen des Europarates vom 01. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten vom 22. Juli 1997 - Auszug

a) Artikel 1 und Erklärung der Bundesregierung vom 11. Mai 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 11. Mai 1995 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Rahmenübereinkommen vom 01. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten einschließlich der Erklärung vom 11. Mai 1995 wird zugestimmt.

Die Bundesregierung hat den Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens bei Zeichnung des Übereinkommens am 11. Mai 1995 in einer Auslegungserklärung festgelegt. Die Erklärung lautet:

„Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheit. Es ist deshalb Sache der einzelnen Vertragsstaaten zu bestimmen, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung findet. Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen

deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet.“

b) Minderheiten - Namensänderungsgesetz

Artikel 2

**Gesetz zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 1
des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 01. Februar 1995
zum Schutz nationaler Minderheiten
(Minderheiten-Namensänderungsgesetz - MindNamÄndG)
in das Fassung des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts
vom 19. Februar 2007**

§ 1

(1) Eine Person, auf die sowohl das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten als auch deutsches Namensrecht Anwendung finden, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt

1. eine in die Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe übersetzte Form ihres Namens annehmen, wenn ihr Name einer solchen Übersetzung zugänglich ist (begriffliche Übertragung),
2. einen durch Veränderung der Schreibweise ihres Namens an eine der Sprache der Minderheit oder Volksgruppe entsprechende Lautung angeglichenen Namen annehmen (phonetische Übertragung) oder
3. einen früher in der Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe geführten Namen annehmen, wenn dieser Name in eine deutsche Form übertragen oder in einen anderen Namen geändert worden ist; dabei reicht es aus, dass der oder die Erklärende die frühere Namensführung glaubhaft macht.

Das Standesamt, in dessen Bezirk der oder die Erklärende den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist für die Entgegennahme der Erklärung zuständig. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit einem anderen Standesamt zu übertragen. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

(2) Name im Sinne dieses Gesetzes ist der Geburts- oder Vorname, den eine Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des Personenstandsrechts zu führen hat.

(3) Die personenstandsrechtlichen Vorschriften über die Schreibweise bleiben für den nach Absatz 1 angenommenen Namen maßgebend.

(4) Die Erklärungen nach Absatz 1 müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

§ 2

Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen des oder der Erklärenden nur dann, wenn sich der Ehegatte oder Lebenspartner durch Erklärung gegenüber dem Standesamt der Namensänderung anschließt; § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 gilt entsprechend. Auf Kinder oder deren Ehegatten erstreckt sich eine Namensänderung nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3

Für die Entgegennahme der Erklärungen und ihre Beglaubigung oder Beurkundung werden Gebühren nicht erhoben.

§ 4

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Quelle: Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 5 vom 23.02.2007, S. 122 ff.

3. Gerichtsverfassungsgesetz – GVG in der Fassung vom 09.05.1975, zuletzt geändert am 22.12.2006 (Paragraph 184)

§ 184

Die Gerichtssprache ist deutsch. Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, ist gewährleistet.

4. Gesetz zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates vom 05. November 1992 / vom 09. Juli 1998 - Auszug -

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Straßburg am 05. November 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen einschließlich der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Vorbereitung der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 23. Januar 1998 und der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Verpflichtungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hinsichtlich Teil II der Charta vom 26. Januar 1998 wird zugestimmt.

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Vorbereitung der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 23. Januar 1998

„Minderheitensprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind in der Bundesrepublik Deutschland das Dänische, das Obersorbische, das Niedersorbische, das Nordfriesische, das Saterfriesische und das Romanes der deutschen Sinti und Roma; Regionalsprache im Sinne der Charta ist in der Bundesrepublik Deutschland das Niederdeutsche.“

5. a) Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998

Präambel

In Anerkennung des Willens des sorbischen Volkes, das seit eineinhalb Jahrtausenden in der Ober- und Niederlausitz ansässig ist und seine sorbische Sprache und Kultur über Jahrhunderte hinweg bewahren konnte, seine Identität auch in Zukunft zu erhalten,

- eingedenk dessen, dass das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur frei ist und die Angehörigen des sorbischen Volkes und ihrer Organisationen die Freiheit zur Bewahrung und zur Pflege der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben haben,
- ausgehend von der Verfassung des Landes Brandenburg und der Verfassung des Freistaates Sachsen, in welchen die Rechte der Sorben verankert sind,
- unter Berufung auf die Protokollnotiz Nr. 14 zu Artikel 35 des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31. August 1990, schließen das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen errichten eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts mit dem Namen „Stiftung für das sorbische Volk“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bautzen.

Artikel 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Pflege und Förderung sorbischer Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Förderung von Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben;
2. die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kunst und Kultur;
3. die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturellen Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und solchen, die diesen Zielen dienen;
4. die Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und nichtsorbischen Bevölkerung;
5. die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa sowie die Pflege der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlagens zwischen Deutschland und Mittel- und Osteuropa dienen;
6. die Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die den Stiftungszweck berühren.

(3) Die Stiftung kann Träger von Einrichtungen sein, die Aufgaben gemäß Absatz 2 wahrnehmen.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Artikel 3 Vermögen und Finanzierung

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks wird der Freistaat Sachsen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages in seinem Eigentum stehenden, bisher für die Zwecke der nicht rechtsfähigen „Stiftung für das sorbische Volk“ genutzten beweglichen Sachen sowie das zweckgebundene Finanzvermögen in das Vermögen der Stiftung überführen. Der Freistaat Sachsen wird darüber hinaus die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten bisher ebenfalls für die Zwecke der nicht rechtsfähigen „Stiftung für das sorbische Volk“ genutzten unbeweglichen Sachen in das Eigentum der Stiftung überführen, soweit der Freistaat Sachsen verfügungsberechtigt ist und es keine gesetzlichen Hinderungsgründe gibt.

(2) Weiter erhält die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben jährliche Zuschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne der Vertragsparteien. Außerdem gewährt die Bundesrepublik Deutschland der Stiftung finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe des mit den Vertragsparteien geschlossenen Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk vom 28. August 1998.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung des Stiftungszwecks Zuwendungen sowie Zustiftungen Dritter anzunehmen.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Artikel 4 Rechtsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht der für die Angelegenheiten der Sorben zuständigen obersten Landesbehörde des Freistaates Sachsen (Aufsichtsbehörde). Diese übt die Aufsicht im Einvernehmen mit der für die Angelegenheiten der Sorben zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Brandenburg aus. Hierbei gilt das Recht des Freistaates Sachsen.

Artikel 5 Organe

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat
2. der Parlamentarische Beirat und
3. der Direktor.

Artikel 6 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit dieser Staatsvertrag nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Direktors vorsieht.

(2) Der Stiftungsrat erlässt eine Satzung nach Maßgabe dieses Staatsvertrages. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über

1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung des Direktors,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
3. die Entlastung des Direktors,
4. die Satzung der Stiftung.

(4) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Direktors.

Artikel 7 Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) Dem Stiftungsrat gehören an

1. sechs Vertreter des sorbischen Volkes, von denen vier aus dem Freistaat Sachsen und zwei aus dem Land Brandenburg benannt werden,

2. zwei Vertreter des Bundes,
3. zwei Vertreter des Freistaates Sachsen,
4. zwei Vertreter des Landes Brandenburg,
5. zwei Vertreter, die einvernehmlich vom Sächsischen Landkreistag und vom Sächsischen Städte- und Gemeindegtag nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen benannt werden.
6. ein Vertreter, der einvernehmlich vom Landkreistag und vom Städte- und Gemeindegtag des Landes Brandenburg nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet des Landes Brandenburg benannt wird.

(2) Die Vertreter nach Absatz 1 Nr. 1, 5 und 6 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für jedes ehrenamtliche Mitglied wird ein Vertreter benannt. Die Amtszeit dieser Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Vertreter vorzeitig aus, so ist für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu benennen. Ehrenamtliche Mitglieder haben Anspruch auf Reisekostenentschädigung entsprechend den für sächsische Beamte geltenden Regelungen. Die Satzung kann bestimmen, dass den ehrenamtlichen Mitgliedern wahlweise Anspruch auf Ausgleich des Verdienstausfalls bis zu einem zu bestimmenden Höchstbetrag oder Sitzungsentschädigung zusteht. Fragen des Verdienstausfalls, sowie der Sitzungsentschädigung sind Haushaltsfragen im Sinne des Artikels 8 Abs. 3 Satz 3.

(3) Bedienstete der Stiftung sind von der Mitgliedschaft im Stiftungsrat und in der Stiftungskommission ausgeschlossen.

Artikel 8 Verfahren des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Der Vorsitzende des Stiftungsrates darf nicht gegen die Mehrheit der Vertreter nach Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1 gewählt werden.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Sitzungen bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern ein, mindestens aber einmal jährlich. Er vertritt die Stiftung gegenüber dem Direktor gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Erlass und die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. In Haushaltsangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung aller Vertreter nach Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4. Ist ein Vertreter des Stiftungsrates nach Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 gleichzeitig Bediensteter eines Zuwendungsempfängers der Stiftung, so ist er in Angelegenheiten, die diesen Zuwendungsempfänger unmittelbar betreffen, von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

(4) Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Sie bedürfen der Einstimmigkeit.

(5) Die Satzung kann die Bildung eines Ausschusses des Stiftungsrates vorsehen (Stiftungskommission). Seine Aufgaben werden vom Stiftungsrat festgelegt.

(6) Die Satzung kann weiter vorsehen, dass der Direktor in einem bestimmten Umfang über die Vergabe von Haushaltsmitteln entscheidet.

(7) Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. In der Stiftungskommission führt er den Vorsitz ohne Stimmrecht.

(8) An den Sitzungen des Stiftungsrates können auf Einladung seines Vorsitzenden im Einzelfall auch Gäste teilnehmen.

Artikel 9 Parlamentarischer Beirat

(1) Der Parlamentarische Beirat unterstützt und berät den Stiftungsrat.

(2) Dem Parlamentarischen Beirat gehören an

1. zwei Vertreter des Deutschen Bundestages,
2. zwei Vertreter des Sächsischen Landtages,
3. zwei Vertreter des Brandenburgischen Landtages.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen.

(3) Die Mitglieder des Parlamentarischen Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen kann.

(4) Der Parlamentarische Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 10 Direktor

(1) Der Direktor wird vom Stiftungsrat mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bestellt. Eine Entscheidung gegen die Mehrheit der Vertreter nach Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1 ist nicht möglich.

(2) Der Stiftungsrat bestellt aus dem Kreis der Bediensteten der Stiftung auf Vorschlag des Direktors dessen Vertreter.

(3) Der Direktor führt die laufenden und die ihm übertragenen Geschäfte der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insbesondere die Beschlüsse des Stiftungsrates und - soweit dieser eigene Entscheidungsbefugnisse übertragen werden - der Stiftungskommission auszuführen, die Sitzungen des Stiftungsrates vorzubereiten und an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den Stiftungsrat unverzüglich über alle wichtigen, die Stiftung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

Artikel 11 Personal

Für die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten sowie die Vertragsverhältnisse der Auszubildenden sind die im Freistaat Sachsen geltenden Bestimmungen maßgebend. Es gilt das Personalvertretungsrecht des Freistaates Sachsen.

Artikel 12 Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Rechnungslegung der Stiftung und die Rechnungsprüfung finden die für die staatliche Verwaltung des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

(2) Der Haushaltsplan der Stiftung ist jährlich rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres vom Direktor im Entwurf aufzustellen und vom Stiftungsrat festzustellen. Für das weitere Verfahren gilt Artikel 4 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung wird vom Sächsischen Rechnungshof geprüft. Gesetzliche Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes Brandenburg sowie des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

Artikel 13 Vertragsdauer

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres, frühestens zum 31. Dezember 2015, mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

(2) Die gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Stiftung übertragenen unbeweglichen und beweglichen Sachen sind mit der Auflösung der Stiftung in das Eigentum der Vertragsparteien zurückzuführen, von der die Stiftung sie erworben hat. Aus dem sonstigen zum Zeitpunkt der

Auflösung vorhandenen Vermögen sind zunächst die Verbindlichkeiten der Stiftung zu begleichen. Das verbleibende Vermögen steht zu zwei Dritteln dem Freistaat Sachsen und zu einem Drittel dem Land Brandenburg zu. Lassen sich die Verbindlichkeiten der Stiftung nicht gemäß Satz 2 aus dem sonstigen Vermögen der Stiftung begleichen, sind der Freistaat Sachsen in Höhe von zwei Dritteln, das Land Brandenburg in Höhe von einem Drittel dieser Verbindlichkeiten verpflichtet, diese zu begleichen.

Artikel 14 Übergabe von Rechten und Pflichten

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übernimmt die Stiftung sämtliche vertraglichen Verpflichtungen, die der Freistaat Sachsen für die nicht rechtsfähige „Stiftung für das sorbische Volk“ eingegangen ist.

Artikel 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Organe der Stiftung sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages zu bilden.
- (2) Bis zur Bestellung des Direktors werden dessen Aufgaben durch den bisherigen Direktor der nichtrechtsfähigen „Stiftung für das sorbische Volk“ wahrgenommen.

Artikel 16 Inkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der Vertragsparteien. Die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich ausgetauscht.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Schleife, den 28. August 1998

**Für den Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
Dr. Manfred Stolpe**

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23/1998, S. 630 ff.

Anlage (zu Artikel 3 Abs. 1 Satz 2)

Sorbisches Nationalensemble, Bautzen

Hauptobjekt	Äußere Lauenstr. 2 Gemarkung Bautzen Flurstücke 793, 794, 795, 798
Technik/Dramaturgie	Mühlorgasse 2-4 Gemarkung Bautzen

Flurstücke 165, 168, 164/1, 164/2, 166

Fuhrpark

Löbauer Str. 57
Gemarkung Bautzen
Flurstücke 2101/13, 2107/14, 2107/15

Sorbisches Institut, Bautzen

Institutsgebäude

Bahnhofstr. 6
Gemarkung Bautzen
Flurstück 1543

**Protokollnotiz zu Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1
des Staatsvertrages
zwischen
dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen
über die Errichtung
der
„Stiftung für das sorbische Volk“**

Das Land Brandenburg erklärt, dass der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten (§ 5 Sorben [Wenden] - Gesetz) die Vertreter des sorbischen (wendischen) Volkes aus dem Land Brandenburg im Stiftungsrat benennt.

Der Freistaat Sachsen erklärt, dass die Benennung und Entsendung der Vertreter des sorbischen Volkes aus dem Freistaat Sachsen durch den Bundesvorstand des Dachverbandes „Domowina - Bund Lausitzer Sorben“ nach Abstimmung mit den sorbischen Vereinigungen vorgenommen wird.

Schleife, den 28. August 1998

**Für den Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
Dr. Manfred Stolpe**

5. b) Zweites Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung für das sorbische Volk“

Das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt), vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, schließen das nachstehende Abkommen zur Ausführung des Artikels 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998.

Artikel 1

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung für das sorbische Volk jährliche Zuwendungen des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg.

Für die Laufzeit des Abkommens werden die Zuwendungen in folgender Höhe gewährt:

1. Sachsen

Im Jahr:

2009: 5.853,8 Tsd. Euro
2010: 5.853,8 Tsd. Euro
2011: 5.853,8 Tsd. Euro
2012: 5.853,8 Tsd. Euro
2013: 5.853,8 Tsd. Euro

2. Brandenburg

Im Jahr:

2009: 2.775,0 Tsd. Euro
2010: 2.775,0 Tsd. Euro
2011: 2.775,0 Tsd. Euro
2012: 2.775,0 Tsd. Euro
2013: 2.775,0 Tsd. Euro

3. Der Bund gewährt der Stiftung jährliche Fördermittel im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeiten einschließlich der Protokollnotiz Nr. 14 zu Art. 35 des Einigungsvertrages. Die Zweckbestimmung der Zuwendungen entspricht diesem Rahmen. Der Bund gewährt die Zuwendungen in folgender Höhe :

Im Jahr:

2009: 8.200,0 Tsd. Euro
2010: 8.200,0 Tsd. Euro
2011: 8.200,0 Tsd. Euro
2012: 8.200,0 Tsd. Euro
2013: 8.200,0 Tsd. Euro

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte bewilligt.

Artikel 2

Die Vertragsschließenden können über die in Artikel 1 genannten Fördersummen hinausgehende Leistungen erbringen.

Die Stiftung und die von ihr geförderten Institutionen und Projektträger werden aufgefordert, sich um Drittmittel zu bemühen.

Artikel 3

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen, sie wird vom Sächsischen Rechnungshof geprüft. Die Prüfungsrechte des Brandenburgischen Landesrechnungshofes gemäß § 91 ff. LHO sowie die gemäß § 91 Bundeshaushaltsordnung bestehenden Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft. Es gilt bis zum 31. Dezember 2013. Das Abkommen verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht zwölf Monate vor Ablauf von einer der beteiligten Seiten gekündigt wird.

Berlin, den 10. Juli 2009

Für den Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident

Stanislaw Tillich

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Bernd Neumann

Quelle: beglaubigte Kopie des Abkommens, übergeben an die Domowina durch das SMWK am 22.07.2009
Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42 vom 28.10.2009, S. 2007/2008

5. c) Satzung der Stiftung für das sorbische Volk

In Anerkennung des Willens des sorbischen Volkes, seine Sprache, Kultur und Identität auch in Zukunft zu bewahren und ausgehend von den in der Verfassung des Landes Brandenburg und der Verfassung des Freistaates Sachsens verankerten Rechten der Sorben haben das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen am 28. August 1998 einen Staatsvertrag zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts geschlossen.

Aufgrund von Artikel 6, Absatz 2 des Staatsvertrages beschließt der Stiftungsrat:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung für das sorbische Volk“ sowie die sorbische Bezeichnung „Založba za serbski lud“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Bautzen.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Pflege und Förderung sorbischer Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Förderung von Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben;
2. die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kunst und Kultur;
3. die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturel-

len Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und solchen, die diesen Zielen dienen;

4. die Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und nichtsorbischen Bevölkerung;
 5. die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa sowie der Pflege der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlages zwischen Deutschland und Mittel- und Osteuropa dienen;
 6. die Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die den Stiftungszweck berühren.
- (3) Die Stiftung kann Träger von Einrichtungen sein, die Aufgaben gemäß Absatz 2 wahrnehmen.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGL. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Stiftungsvermögen, Finanzierungsbeteiligungen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

1. unbeweglichen Sachen, das heißt, den Grundstücken entsprechend der Anlage zu Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages,
2. beweglichen Sachen, die bisher im Eigentum des Freistaates Sachsen standen und für die Zwecke der nicht rechtsfähigen Stiftung genutzt wurden,
3. zweckgebundenem Finanzvermögen mit Stand vom 1. Januar 1999 in Höhe von 2.535 711,49 DM (1.296.488,70 €),
4. Gesellschafteranteilen am Sorbischen National-Ensemble GmbH und dem Domowina-Verlag GmbH/Ludowe nakladnistwo Domowina.

Das in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages vom Freistaat Sachsen der Stiftung übertragene Vermögen verbleibt dauerhaft im Stiftungsvermögen.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung jährliche Zuschüsse des Freistaates Sachsen, des Landes Brandenburg und des Bundes nach Maßgabe des Finanzierungsabkommens vom 28. August 1998 in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus kann sie weitere Zuwendungen des Bundes und der Länder erhalten.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung des Stiftungszwecks Zuwendungen sowie Zustiftungen Dritter anzunehmen.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. der Parlamentarische Beirat und
3. der Direktor.

§ 5

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit der Staatsvertrag oder die Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsehen.

Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über:

1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung des Direktors,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,

3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung des Direktors,
5. die Satzung der Stiftung,
6. den Erlass von Förderrichtlinien,
7. die Förderung von Projekten.

Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Direktors.

(2) Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder an:

1. sechs Vertreter des sorbischen Volkes, von denen vier aus dem Freistaat Sachsen und zwei aus dem Land Brandenburg benannt werden,
2. zwei Vertreter des Bundes,
3. zwei Vertreter des Freistaates Sachsen,
4. zwei Vertreter des Landes Brandenburg,
5. zwei Vertreter, die einvernehmlich vom Sächsischen Landkreistag und vom Sächsischen Städte- und Gemeindegtag nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen benannt werden,
6. ein Vertreter, der einvernehmlich vom Landkreistag und vom Städte- und Gemeindebund des Landes Brandenburg nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet des Landes Brandenburg benannt wird.

(3) Die Vertreter nach Absatz 2 Nr. 1, 5 und 6 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für jedes ehrenamtliche Mitglied des Stiftungsrates wird ein Vertreter benannt. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder beträgt vier Jahre.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Der Vorsitzende des Stiftungsrates darf nicht gegen die Mehrheit der Vertreter nach Absatz 2 Nr. 1 gewählt werden.

(5) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Erlass und die Änderung der Satzung sowie die Bestellung des Direktors bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

In Haushaltsangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung aller Vertreter nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4. Ist ein Vertreter des Stiftungsrates nach Absatz 2 Nr. 1, 5 und 6 gleichzeitig Bediensteter eines Zuwendungsempfängers der Stiftung, so ist er in Angelegenheiten, die diesen Zuwendungsempfänger unmittelbar betreffen, von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

§ 6 Stiftungskommission

(1) Die Stiftungskommission ist ein Ausschuss des Stiftungsrates. Der Kommission gehören fünf Mitglieder des Stiftungsrates nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter an. Sie werden vom Stiftungsrat benannt. Des Weiteren gehören der Kommission je ein Vertreter des Bundes, des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen an. Sie werden jeweils vom Bund und den entsendenden Ländern benannt und vom Stiftungsrat bestätigt. Sachverständige mit beratender Stimme können hinzugezogen werden.

(2) Aufgaben der Stiftungskommission sind insbesondere:

- a) Prüfung des Entwurfes des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
- b) Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses,
- c) Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates,
- d) Vorbereitung der Entscheidungen über Fördergrundsätze und – richtlinien der Stiftung,
- e) Vorbereitung der Entscheidungen des Stiftungsrates zu Projektvorhaben und deren Prioritätensetzung, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

(3) Der Direktor der Stiftung bereitet die Sitzungen der Stiftungskommission vor. Er führt in der Stiftungskommission den Vorsitz ohne Stimmrecht.

(4) Die Stiftungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Der Stiftungsrat kann der Stiftungskommission per Beschluss weitere Befugnisse übertragen. Hiervon ausgenommen sind die Aufgaben nach Artikel 6 Abs. 3 des Staatsvertrages und die Vergabe von Haushaltsmitteln.

§ 7 Parlamentarischer Beirat

Der Parlamentarische Beirat unterstützt und berät den Stiftungsrat. Die Zusammensetzung des Parlamentarischen Beirates bestimmt sich nach Artikel 9 des Staatsvertrages. Das vorsitzende Mitglied des Parlamentarischen Beirates kann an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Direktor

(1) Der Direktor wird vom Stiftungsrat für die Dauer von bis zu 7 Jahren bestellt. Er vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und der Stiftungskommission und führt die Geschäfte der Stiftung.

Dazu gehören:

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung,
 - b) die mit der Verwaltung der Stiftung verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte,
 - c) die mit der Durchführung und Abwicklung von Dauerverträgen verbundenen Rechtsgeschäfte,
 - d) der Abschluss von Arbeitsverträgen mit den Bediensteten der Stiftung,
 - e) die Entscheidung über Zuwendungen bis zu 25,0 T€ innerhalb des der Stiftung jährlich zur Verfügung stehenden Finanzrahmens,
 - f) die Aufstellung des Entwurfs eines Haushaltsplanes für die nachfolgenden Haushaltsjahre,
 - g) die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zur vorübergehenden Verstärkung von Betriebsmitteln der Stiftung von bis zu fünf vom Hundert des beschlossenen jährlichen Haushaltsvolumens, wenn diese zur Sicherung rechtlich verbindlicher Zahlungen notwendig sind,
 - h) die Vorbereitung der Sitzungen der Stiftungsgremien,
 - i) die laufende beziehungsweise bei unvorhergesehenen Angelegenheiten unverzügliche Unterrichtung der Mitglieder der Stiftungsgremien,
- (2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates:
- a) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern der Stiftung ab der Entgeltgruppe 13 TV-L sowie die Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen, unbeschadet der nach § 40 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen erforderlichen Einbindung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen;
 - b) die Be- und Abberufung von Geschäftsführern sorbischer Einrichtungen, deren alleiniger Gesellschafter die Stiftung ist;
 - c) die Aufnahme von überjährigen Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluss von Gewährverträgen;
 - d) Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte;
 - e) die Bestellung, die Entlastung und die Abberufung von Beiräten sorbischer Einrichtungen, deren alleiniger Gesellschafter die Stiftung ist;
 - f) die Änderung von Gesellschaftsverträgen sorbischer Einrichtungen, deren alleiniger Gesellschafter die Stiftung ist.

(3) Der Direktor unterrichtet die Stiftungskommission unverzüglich über alle erfolgten Projektförderungen. Für Projektförderungen, die die Stiftung zu einer Ausgabe von mehr als 5,0 T€ verpflichten, ist vor Bewilligung der Zuwendung eine Empfehlung der Stiftungskommission zur beabsichtigten Maßnahme einzuholen.

(4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Direktor.

§ 9 Haushaltsführung, Rechnungsprüfung

(1) Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan der Stiftung ist jährlich rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres vom Direktor im Entwurf aufzustellen. Der Entwurf wird mit den Zuwendungsgebern beraten, gegebenenfalls geändert und anschließend dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung zugeleitet. Nach Beschluss des Stiftungsrates und Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde wird der Haushaltsplan der Stiftung in Form einer Haushaltssatzung erlassen und im Sächsischen sowie Brandenburgischen Amtsblatt bekannt gemacht.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, für die Rechnungslegung sowie für die Rechnungsprüfung der Stiftung finden die für die staatliche Verwaltung des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

(4) Über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist jährlich durch den Direktor Rechnung zu legen. Die verwaltungsmäßige Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung und der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel erfolgt durch die für die Angelegenheiten der Sorben zuständige oberste Landesbehörde des Freistaates Sachsen. Das Ergebnis der Prüfung wird den übrigen Zuwendungsgebern (Bund, Land Brandenburg) schriftlich mitgeteilt. Die gesetzlichen Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes, des Sächsischen Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes Brandenburg bleiben unberührt.

§ 10 Vergütung der Mitglieder der Stiftungsgremien

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Stiftungsrates und deren Stellvertreter sowie ehrenamtliche Mitglieder der Stiftungskommission haben Anspruch auf Reisekostenentschädigung für Reisen zu den Sitzungen der Stiftungsgremien entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und deren Vertreter, die nicht in durch die Stiftung für das sorbische Volk geförderten Einrichtungen beschäftigt sind, erhalten für ihre Tätigkeit in den Stiftungsgremien als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € pro Sitzung, an der sie teilgenommen haben. Bei Vorlage eines Nachweises über tatsächlich ergangenen Verdienstaufschlag durch den Arbeitgeber oder eines Nachweises über die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub wird anstatt des Sitzungsgeldes ein pauschalierter Ausgleich des entgangenen Verdienstes in Höhe von 150,00 € pro Sitzung gezahlt. Dies gilt nicht für Mitglieder des Stiftungsrates und deren Vertreter, die in von der Stiftung geförderten Einrichtungen beschäftigt sind.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem jeweiligen Gremium – verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Organbeschluss oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 12 Beschäftigte

(1) Für die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten sowie die Vertragsverhältnisse der Auszubildenden sind die im Freistaat Sachsen geltenden Bestimmungen maßgebend.

(2) Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Stiftung ist der Direktor.

§ 13 Signet

Die Stiftung macht sich in der Öffentlichkeit durch ein eigenes Signet kenntlich. Über dessen Ausgestaltung entscheidet der Stiftungsrat.

§ 14 Verkündung

Diese Satzung wird in deutscher, ober- und niedersorbischer Sprache verkündet.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung ist vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 20. März 2002 beschlossen und zuletzt am 22. März 2007 geändert worden.

(2) Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Theurich
Vorsitzende des Stiftungsrates

5. c) Wustawki Założby za serbski lud

Připóznawajo wolu serbskeho ludu, zdźeržeć tež w přichodže swoju rěč, kulturu a identitu, a wuchadžejo z prawow Serbow, zakótwjenych we wustawomaj Kraja Braniborska a Swobodneho stata Sakska, stej Kraj Braniborska a Swobodny stat Sakska dnja 28. awgusta 1998 Statne zrěčenje k wutworjenju prawokmanje załožby zjawneho prawa wotzamknyłoj.

Na zakładže artikla 6 wotst. 2 Statneho zrěčenja wobzamknje Založbowa rada:

§ 1 Mjeno, prawniska forma a sydło

Založba mjenuje so „Založba za serbski lud“. Němsce wona rěka „Stiftung für das sorbische Volk“. Wona je prawokmana založba zjawneho prawa ze sydłom w Budyšinje.

§ 2 Zaměr załožby

(1) Zaměr załožby je hajeńe a spěchowanje serbskeje rěče a kultury jako wuraz identity serbskeho ludu.

(2) Založbowy zaměr zwoprawdža so předewšěm přez:

1. spěchowanje zarjadnišćow k hajeńu wuměłstwa, kultury a domizniskich tradicijow Serbow;
2. spěchowanje a sobuskutkowanje při předewzaćach dokumentacije, publikacije a prezentacije serbskeho wuměłstwa a serbskeje kultury;
3. spěchowanje zdźerženja a dalewuwića serbskeje rěče a kulturneje identity kaž tež w

serbskich kubłanskich a wědomostnych institucijach a tajkich, kotrež tutym zaměram služa;

4. spěchowanje zdźerženja serbskeje identity w zjawnosći, w powołanskim žiwjenju a zhromadnym žiwjenju serbskeje a njeserbskeje ludnosće;
 5. spěchowanje projektow a předewzaćow, kotrež služa dorozumjenju mjez ludami a zhromadnemu džělu z druhimi ludowymi skupinami a narodnymi mjeńšinami w Europje kaž tež hajanju historisce zrosćenych zwiskow mjez Serbami a slowjanskimi susodami w zmysle twarjenja mostow mjez Němskej a srjedźnej a wuchodnej Europu;
 6. sobuskutkowanje při wuhotowanju statnych a dalšich programow, kotrež so załožboweho zaměra dótkaja.
- (5) Załožba smě być nošer institucijow, kotrež spjelnjeja nadawki wotpowědnje wotstawkej 2.
(6) Załožba ma bjezwuwzaćnje a bjezposrědnje powšitkownosći wužitne zaměry w zmysle wotrězka „Zaměry z dawkowymi lěpšinami“ plaćiweje wersije Dawkowego porjada z dnja 16. měrca 1976 (BGBl. I S. 613).

§ 3

Załožbowe zamóženje, wobdźělenje na financowanju

(1) Załožbowe zamóženje wobsteji z:

1. njepohibliwych wěcow, to rěka ležownosćow wotpowědnje přiloze k artiklej 3 wotst. 1 sada 2 Statneho zrěčenja,
2. pohibliwych wěcow, kotrež dotal do swójstwa Swobodneho stata Sakska slušachu a kotrež so za zaměry prawonjekmaneje załožby wužiwachu,
3. na zaměry wjazaneho financneho wobsydstwa po stawje z dnja 1. januara 1999 we wysokosći 2.535.711,49 hriwnow (1.296.488,70 €),
4. towaršnikowych podźělow na Serbskim ludowym ansamblu tzwr a Ludowym nakładnistwje Domowina tzwr.

Po artiklu 3 wotst. 1 sada 2 Statneho zrěčenja wot Swobodneho stata Sakska na załožbu přenesene zamóženje wostanje trajnje w załožbowym zamóženju.

(2) K spjelnjenju załožboweho zaměra dóstawa załožba lětné přiražki Swobodneho stata Sakska, Kraja Braniborska a Zwjazka po financěrowanskim zrěčenju wot 28. awgusta 1998 we wotpowědnje plaćiwej wersiji. Wyše toho smě wona dalšu financielnu podpěru Zwjazka a krajow dóstać.

(3) Załožba je woprawnjena, k spjelnjenju załožboweho zaměra přidźělenja třěcích přijimować.

(4) Wunoški ze załožboweho zamóženja a dalše dochody maja so jeničce k spjelnjenju załožboweho zaměra wužiwać.

§ 4

Organy załožby

Organy załožby su:

1. Załožbowa rada,
2. Parlamentariska přirada a
3. direktor

§ 5

Załožbowa rada

(1) Załožbowa rada rozsudža we wšitkich naležnosćach załožby, dalokož Statne zrěčenje abo wustawki wuraznje ničo druhe njepředwidža.

Załožbowa rada rozsudža předewšěm wo:

1. powołanju a wotwoľanju powołanja direktora,
2. zwěšćenju hospodarskeho plana a financneho planowanja,
3. zwěšćenju kónclětneho wotličenja,
4. wotćeženju direktora,
5. wustawkach załožby,

6. wudaću spěchowanskich směrnicy,
7. spěchowanju projektow.

Załožbowa rada stražuje nad wukonjenjom jednaćelstwa direktora.

(2) Čłonojo Załožboweje rady su:

1. šěšć zastupjerjow serbskeho ludu, z kotrychž pomjenuja so štyrjo ze Sakskeje a dwaj z Braniborskeje,
2. dwaj zastupjerjej Zwjazka,
3. dwaj zastupjerjej Swobodneho stata Sakska,
4. dwaj zastupjerjej Kraja Braniborska
5. dwaj zastupjerjej, kotrajž pomjenujetaj so w přezjednosći wot Sakskeho wokrjesneho sejma a wot Sakskeho sejma městow a gmejnow po wothłosowanju z teritorialnymi zjednoćenstwami w němsko-serbskim sydlenkim teritoriju Swobodneho stata Sakska,
6. jedyn zastupjer, kotryž pomjenuje so w přezjednosći wot Braniborskeho wokrjesneho sejma a wot Braniborskeho sejma městow a gmejnow po wothłosowanju z teritorialnymi zjednoćenstwami w němsko-serbskim sydlenkim teritoriju Kraja Braniborska.

(3) Zastupjerjo po wotstawku 2 č. 1, 5 a 6 wukonjeja swoje dźěło čestnohamtsce. Za kóždeho čestnohamtskeho čłona Załožboweje rady pomjenuje so naměstnik. Čestnohamtscy čłonojo skutkują štyri lěta.

(4) Załožbowa rada woli ze swojeje srjedzizny předsydu a jeho naměstnika na štyri lěta. Předsyda Załožboweje rady njesmě so přećiwo wjetšinje zastupjerjow po wotstawku 2 č. 1 wuzwolić.

(5) Rozsudy Załožboweje rady tworja so z jednorej wjetšinu wotedatych hłosow. Za wudaće a změnu wustawkow kaž tež za powołanje direktora je přihłosowanje dweju třěćinow čłonow Załožboweje rady trěbne. W hospodarskich naležnosćach je přihłosowanje wšitkich zastupjerjow po wotstawku 2 č. 2 do 4 trěbne. Je-li zastupjer Załožboweje rady po wotst. 2 č. 1, 5 a 6 zdobom přistajeny jedneje wot załožby spěchowaneje institucije, je wón w naležnosćach, kiž bjezposrědnje tutu instituciju nastupaja, z wuradźowanja a wothłosowanja wuzamknjeny.

§ 6

Załožbowa komisija

(1) Załožbowa komisija je wuběrk Załožboweje rady. Komisiji přisluša pjeć čłonow Załožboweje rady po § 5 wotst. 2 č. 1, w padže zadžěwanja jich zastupjerjo. Woni pomjenuja so wot Załožboweje rady.

Dale přislušeja Załožbowej komisiji jedyn zastupjer Zwjazka, jedyn zastupjer Kraja Braniborska a jedyn zastupjer Swobodneho stata Sakska. Woni so přeco wot Zwjazka kaž tež delegowaceju krajow pomjenuja a wot Załožboweje rady wobkrućeja. Wěcywustojni z poradźowacym hłosom móža so do dźěła komisije zapřijeć.

(2) Nadawki Załožboweje komisije su předewšěm:

- a) pruwowanje načiska hospodarskeho plana a financneho planowanja,
- b) pruwowanje načiska kónclětneho wotličenja,
- c) přihot posedženjow Załožboweje rady,
- d) přihot rozsudow wo spěchowanskich zasadach a směrnicach załožby,
- e) přihot rozsudow Załožboweje rady k projektnym předewzaćam a jich prioritam, dalokož tute wustawki ničo druge njepostajeja.

(3) Direktor załožby přihotuje posedženja Załožboweje komisije. Wón nawjeduje posedženja, njesmě pak wothłosować.

(4) Załožbowa komisija je wobzamknjenjakmana, jeli su znajmjeńša štyrjo hłosakmani čłonojo přitomni.

(5) Rozsudy tworja so přez zjawne wothłosowanje a z jednorej wjetšinu.

(6) Załožbowa rada smě Załožbowej komisiji přez wobzamknjenje dalše prawa přenjesć. Z toho wuwzate su nadawki po artiklu 6 wotst. 3 Statneho zřěčenja a rozdzělenje hospodarskich srědkow.

§ 7

Parlamentariska přirada

Parlamentariska přirada podpěruje a poradźuje Załožbowu radu. Zestawa Parlamentariskeje přirady rjadyje so po artiklu 9 Statneho zřěčenja. Předsyda Parlamentariskeje přirady móže so na wuradźowanjach Załožboweje rady z poradźowacym hłosom wobdźělić.

§ 8 Direktor

(1) Direktora powoła Załožbowa rada na čas hač do sydom lět. Wón wuwjeduje wobzamknjenja Załožboweje rady a Załožboweje komisije a rjadyje naležnosće załožby.

K tomu słušeja:

- a) zastupowanje załožby před sudnistwom a zwonka njeho,
- b) prawniske naležnosće, kiž su ze zarjadnistwom załožby zwjazane a so prawidłownje wospjetuja,
- c) prawniske naležnosće, kiž su z wuwjedženjom a wotwiwanjom trajnych zřěčenjow zwjazane,
- d) wotzamknjenje džělowych zřěčenjow z přistajenymi załožby,
- e) rozsud wo přidělenjach hač do 25,0 tys.€ we wobłuku załožby lětnje k dispoziciji stejacych srědkow,
- f) nastajenje načiska hospodarskeho plana za přichodne lěta,
- g) přiwzaće kreditow k přechodnemu zesylńenju hospodarskich srědkow załožby we wysokosći hač do 5 % schwaleneho lětneho etata, jeli su tute za zaručenje prawnisce zawjazowacych plaćenjow trěbne,
- h) přihot posedženjow załožbowych gremijow,
- i) běžne resp. pola njeředwidžanych naležnosćow hnydomne informowanje člonow załožbowych gremijow.

(2) Pola slědowacych prawnskich naležnosćow je přihtosowanje člonow Załožboweje rady trěbne:

- a) při wotzamknjenju, změnje a wupowědženju přistajenskich zřěčenjow ze sobudželaćerjemi załožby wot mzdoweje skupiny 13 TV-L kaž tež přizwolenju dalších nad- abo zwonka-tarifowych wukonow, najebač po § 40 Hospodarskeho porjada Swobodneho stata Sakska trěbneho zapřijeća Sakskeho statneho ministerstwa financow.
- b) při powołanju a wotwołanju jednaćelow serbskich institucijow, pola kotrychž je załožba jenički towaršnik,
- c) pola požčonkow na dlěje hač lěto, pola přewzaća rukowaćelstwow a wotzamknjenja rukowanskich zřěčenjow,
- d) pola zřěčenjow wo ležownosćach a ležownosćam runych prawach,
- e) při powołanju, wotćeženju a wotwołanju přiradow serbskich institucijow, pola kotrychž je załožba jenički towaršnik,
- f) při změnje towaršniskich zřěčenjow serbskich institucijow, pola kotrychž je załožba jenički towaršnik.

(3) Direktor informuje Załožbowu komisiju bjez komdženja wo wšitkich spěchowanych projektach. Pola projektow, kiž maja so z wjace hač 5,0 tys.€ spěchować, je do přizwolenja podpěry doporučenje Załožboweje komisije k wotmyslenej naprawje trěbne.

(4) Předsyda Załožboweje rady zastupuje załožbu před sudnistwom a zwonka njeho napřečo direktorej.

§ 9 Hospodarske naležnosće, pruwowanje financow

(1) Etatowe lěto załožby je kalenderske lěto.

(2) Hospodarski plan załožby ma so kóždolětnje sčasom do zahajenja hospodarskeho lěta wot direktora nastajić. Wo načisku so zhromadnje z pjenjezydawarjemi wuradźuje. Po potrebjě so načisk změní a po tym Załožbowej radže k wobzamknjenju předpožži.

Po wobzamknjenju Založboweje rady a přiřosowanju prawodohladowskeje instancy so hospodarski plan załožby w formje hospodarskich wustawkow wuda a w Sakskej kaž tež Braniborskim hamtskim łopjenju wozjewi.

(3) Za hospodarske, kasowe a zličbowanske naležnosće, za wotličenje kaž tež za pruwowanje wotličenja załožby so nałožuja za statne zarjadnistwo Swobodneho stata Sakska plaćiwe postajenje.

(4) Wo dochodach a wudawkach kaž tež wo zamóženju a dołhu załožby ma direktor lětnje rozprawjeć. Zarjadniske pruwowanje hospodarjenja załožby a přetrjebanja srědkow wotpowědnje postajenjam stawa so přez za naležnosće Serbow přislušny najwyši krajny zarjad Swobodneho stata Sakska. Wuslědk pruwowanja so dalšimaj pjenjezdawarjomaj (Zwjazkej a Krajaj Braniborska) pisomnje zdžěli. Zakonske pruwowske prawa Zwjazkoweho zličbowanskeho zarjada, Sakskeho zličbowanskeho zarjada a Krajneho zličbowanskeho zarjada Braniborska so z tym njewobmjezuja.

§ 10

Zarunanje sobustawow załožbowych gremijow

(1) Čestnohamtsky čłonojo Załožboweje rady a jich zastupjerjo kaž tež čestnohamtsky čłonojo Załožboweje komisije maja prawo na zarunanje jězbných wudawkow za jězby k posedženjam załožbowych gremijow wotpowědnje Sakskej zakonje wo jězbných wudawkach.

(2) Čestnohamtsky čłonojo Załožboweje rady po § 5 wotst. 2 čo. 1 a jich zastupjerjo, kotřiž njedžělaja we wot załožby spěchowanych institucijach, dóstawaja za swoje džěło w załožbowych gremijach jako zarunanje svojich wudawkow posedženski pjenjez we wysokosći 50,00 eurow za posedženje, na kotrymž su so wobdžělili.

Jeli hodži so woprawdžity wupad mzdy přez džěłodawarja dopokazać abo so dopokaz wo wužiču wočerstwjenkeho dowola předpołoža, plaći so město posedženskeho pjenjeza pawšalizowane zarunanje mzdoweho wupada we wysokosći 150,00 eurow na posedženje. To njeplaći za čłonow Załožboweje rady a jich zastupjerjow, kotřiž su přistajeni wot załožby spěchowanych institucijow.

§ 11

Winowatosć k mjelčenju

Čłonojo załožbowych organow maja – tež po swojim wotchadže z wotpowědnego gremija – winowatosć k mjelčenju wo naležnosćach, kotrychž zatajenje je zakonsce, we wobzamknjenju jedneho ze załožbowych organow abo we wosebitym postajenju předpisane.

§ 12

Přistajeni

(1) Za džěłowe poměry přistajených kaž tež zrěčenske poměry wučomnikow nałožuja so w Swobodnym staće Sakska plaćiwe postajenje.

(2) Službne předstajeny přistajených załožby je direktor.

§ 13

Signet

Założba woznamjenja so w zjawnosći ze swójskim signetom. Wo jeho wuhotowanju rozsudža Założbowa rada.

§ 14

Wozjewjenje

Tute wustawki wozjewja so w němskej, hornjo- a delnjoserbskej rěči.

§ 15 Nabyće plaćiwosće

(1) Tute wustawki je Založbowa rada na swojim posedženju dnja 20. měrca 2002 wobzamknyła a posledni króć dnja 22. měrca 2007 změniła.

(2) Wone nabudu plaćiwosć džeń po swojim wozjewjenju.

Theurigowa
předsydka Založboweje rady

Quelle: Sächsisches Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2007, S. A 457 bis A 462

5. c) Wustawki Založby za serbski lud

Pšipóznawajucy wólu serbskego luda, zdžaržaš teke w pšichože swóju rěc, kulturu a identitu, a wuchadajucy z pšawow Serbow, zapisanych we wustawoma Kraja Bramborska a Lichotneho stata Sakska, stej wótzamknułej Kraj Bramborska a Lichotny stat Sakska 28. awgusta 1998 Statne dogrono za wutwórjenje pšawozamóžneje založby zjawneho pšawa.

Na zaklaže artikla 6 pódst. 2 Statneho dogrona wobzamknjo Založbowa rada:

§ 1 Mě, pšawniska forma a sedło

Založba ma mě "Založba za serbski lud". Nimski se jej groni "Stiftung für das sorbische Volk". Wóna jo pšawozamóžna založba zjawneho pšawa ze sedłom w Budyšinje.

§ 2 Zaměr založby

(1) Zaměr založby jo woplěwanje a spěchowanje serbskeje rěcy a kultury ako znamjeni identity serbskego luda.

(2) Zaměr založby se zwopšawdnijo pšedewšym pšez:

1. spěchowanje institucijow, kenž woplěwaju wuměłstwo, kulturu a domowniske tradicije Serbow;
2. spěchowanje pšedewžešow dokumentacije, publikacije a prezentacije serbskego wuměłstwa a serbskeje kultury a pšez sobustatkowanje pši takich pšedewžešach;
3. spěchowanje zdžaržanja a dalejuwiša serbskeje rěcy a kulturneje identity teke w serbskich kubłańskich a wědomnostnych institucijach a takich, kenž služe toš tym zaměram;
4. spěchowanje zdžaržanja serbskeje identity w zjawnosći, w pówołańskem žywjenju a w zgromadnem žywjenju serbskeje a njeserbskeje ludnosći;
5. spěchowanje projektow a pšedewžešow, kenž služe dorozměšeju mjazy ludami a zgromadnemu žěloju z drugimi ludowymi kupkami a narodnymi mjeńšinami w Europje ako teke woplěwanju historiski wuwitych zwiskow mjazy Serbami a słowjańskimi susedami w zmysle twarjenja móstow mjazy Nimskej a srjejtšneju a pódzajtšneju Europu;

6. sobustatkowanje pši wugótowanju statnych a drugich programow, kenž nastupaju zaměr załožby.
- (3) Załožba smějo bys nosař institucijow, kenž społnjuju nadawki wótpowědnje pódst. 2.
- (4) Załožba stajijo sebje bžez wuwzeša a njepósrědnje towarišnostnje wužytne zaměry w zmysle wótrězka "Zaměry z dankowymi lěpšynami "Dankowego pórěda ze 16. měrca 1976 (BGBl.I b. 613) we wótpowědnje płašecej wersiji.

§ 3

Zamóženje załožby, wobželenje na financěrowanju

(1) Zamóženje załožby wobstoj z:

1. njepógibnych wěcow, to groni gruntow wótpowědnje pšizoze k artikloju 3 pódst. 1 sada 2 Statneho dogrona,
2. pógibnych wěcow, kenž su doněnta do swójstwa Lichotneho stata Sakska slušali a se za zaměry pšawonjezamóžneje załožby wužywali,
3. na zaměry wězanego financneho zamóženja pó stawje z 1. januara 1999 we wusokosci 2 535 711,49 markow (1 296 488,70 eurow),
4. póžělow towarišnikow na Serbskem ludowem ansamblu tzwr a na Ludowem nakładnistwje Domowina tzwr.

Pó artiklu 3 pódst. 1 sada 2 Statneho dogrona wót Lichotneho stata Sakska załožbje pšenjasone zamóženje wóstanjo trajnje w załožbowem zamóženju.

- (2) Za społnjenje załožbowego zaměra dostawa załožba lětne pšipłašonki Lichotneho stata Sakska, Kraja Bramborska a Zwězka pó financěrowańskem dogronje wót 28. awgusta 1998 we wótpowědnje płašecej wersiji. Wušej togo smějo wóna dostaš dalšnu finanielnu pódpěru Zwězka a krajowu.
- (3) Załožba jo wopšawnjona, za społnjenje załožbowego zaměra finanielnu pódpěru a dodatne dary tšešich pšiwzeš.
- (4) Wunoski ze załožbowego zamóženja a dalšne nabranki maju se jano za społnjenje załožbowego zaměra wužywaš.

§ 4

Organy załožby

Organy załožby su:

1. Załožbowa rada,
2. Parlamentariska pširada a
3. direktor.

§ 5

Załožbowa rada

- (1) Załožbowa rada rozsužujo we wšyknych nastupnosćach załožby, dalokož Statne dogrono abo wustawki wuraznje nic drugogo njepšedwiže.

Załožbowa rada rozsužujo pšedewšym wó:

1. pówołanju a wótwołanju pówołanja direktora,
2. zwěšćenju góspodarskego plana a financneho planowanja,
3. zwěšćenju kónclětnego wótlicenja
4. wulichowanju direktora,
5. wustawkach załožby,
6. wudašu spěchowańskich směrnicow,
7. spěchowanju projektow.

Załožbowa rada doglědujo za wugbašim jadnarstwa direktora.

(2) Załožbowej raže pśislušaju ako člonki:

1. šesć zastupnikow serbskego luda, z kótarychž se pomjeniju styri z Lichotneho stata Sakska a dwa z Kraja Bramborska,
2. dwa zastupnika Zwězka,
3. dwa zastupnika Lichotneho stata Sakska,
4. dwa zastupnika Kraja Bramborska,
5. dwa zastupnika, kótarež se pomjenijotej we wobjadnosći wót Sakskego wokrejsneho sejma a Sakskego sejma městow a gmejnow pó dojadnanju z teritorialnymi zjadnošeństwami w nimsko-serbskem sedleńskem teritoriumje Lichotneho stata Sakska,
6. jaden zastupnik, kótaryž se pomjenijo we wobjadnosći wót wokrejsneho sejma a Zwězka městow a gmejnow Kraja Bramborska pó dojadnanju z teritorialnymi zjadnošeństwami w nimsko-serbskem sedleńskem teritoriumje Kraja Bramborska.

(3) Zastupniki pó pódst. 2 co. 1, 5 a 6 wugbaju swójo žělo cesnoamtski.

Za kuždego cesnoamtskego člonka Załožboweje rady se pomjenijo jaden zastupnik. Cesnoamtske člonki statkuju styri lěta.

(4) Załožbowa rada wuzwóljo zesrježa swójjich člonkow pśedsedarja a jogo zastupnika na styri lěta. Pśedsedař Załožboweje rady njesmějo se pšešiwu wětšynje člonkow pó pódst. 2 co. 1 wuzwólíš.

(5) Wobzamknjenja Załožboweje rady se pšiwzeju z jadnoreju wětšynu wotedanych głosow. Za wudaše a změnu wustawkow ako teke za pówołanje direktora jo pśigłosowanje dweju tšešinowu člonkow Załožboweje rady trěbne.

W góspodarskich nastupnosćach jo pśigłosowanje wšykných člonkow pó pódst. 2 co. 2 do 4 trěbne.

Jo-li člonk Załožboweje rady pó pódst. 2 co. 1, 5 a 6 zrownju pśistajony jadnej institucije, kenž se wót załožby spěchujo, jo wón w nastupnosćach, kenž toš tu instituciju njepósrědnje pótrjefiju, z wobradowanja a wótgłosowanja wuzamknjony.

§ 6

Załožbowa komisija

(1) Załožbowa komisija jo wuběrk Załožboweje rady. Komisiji pśisluša pěš člonkow Załožboweje rady pó § 5 pódst. 2 co. 1, w paže zajžowanja jich zastupniki. Wóni se pomjeniju wót Załožboweje rady.

Dalej komisiji pśislušaju jaden zastupnik Zwězka, jaden zastupnik Kraja Bramborska a jaden zastupnik Lichotneho stata Sakska. Wóni se pomjeniju pšecej wót Zwězka a delegěrujuceju krajowu a se wobkšušuju wót Załožboweje rady. Wěcywuznate z póradnym głosom mógu se do žěla komisije zapšěgnuš.

(2) Nadawki Załožboweje komisije su pśedewšym:

a, pšespytowanje pśedłogi góspodarskego plana a financneho planowanja,

- b, pśespytowanie pśedłogi kónclětnego wótlicenja,
 - c, pśigótowanie pósejženjow Założboweje rady,
 - d, pśigótowanie rozsudow wó spěchowańskich zasadach a směrnicach załožby,
 - e, pśigótowanie rozsudow Założboweje rady nastupajucy projektne pśedewzeša a jich priority, dalokož toś te wustawki nic drugiego njepóstajiju.
- (3) Direktor załožby pśigótujō pósejženja Założboweje komisije. Wón nawjedujō Założbowu komisiju bžez pšawa głosowanja.
- (4) Założbowa komisija jo k wobzamknjenjam wopšawnjona, jolic su pśibytne nanejmnjenjej styri z jeje ku głosowanjeju wopšawnjonych člonkow.
- (5) Wobzamknjo se w zjawnem wótgłosowanju a z jadnoreju wětšynu.
- (6) Założbowa rada smějo Założbowej komisiji pšez wobzamknjenje dalšne pšawa pśenjasć. Wuwzete z tego su nadawki pō artiklu 6 pōdst. 3 Statnego dogrona a rozdawanje góspodarskich srědkow.

§ 7

Parlamentariska pśirada

Parlamentariska pśirada pōdpěrujo a pōražujō Założbowu radu. Zestajenje Parlamentariskeje pśirady se pōstajijo pō artiklu 9 Statnego dogrona. Pśedsedař Parlamentariskeje pśirady móžo se na pósejženjach Założboweje rady z pōradnym głosom wobžěliš.

§ 8

Direktor

- (1) Direktor se wót Założboweje rady za cas až do sedym lět wustajijo. Wón stajijo wobzamknjenja Założboweje rady a Założboweje komisije do statka a rědujo nastupnošći załožby.
- K tomu słušaju:
- a, zastupowanie załožby pśed sudnistwom a zwenka njogo,
 - b, pšawniske nastupnošći, kenž su zwězane ze zastojanim załožby a se pšawidlownje wóspjetuju,
 - c, pšawniske nastupnošći, kenž su zwězane z pšewježenim a wótwijanim trajnych dogronow,
 - d, wótzamknjenje žělowych dogronow z pśistajonymi załožby,
 - e, rozsuzenje wó finacielnych pōdpěrach až do wusokosci 25,0 tys. euro w ramiku srědkow, kenž załožbje lětnje k dispoziciji stoje,
 - f, zestajenje pśedłogi góspodarskego plana za slědujuce góspodarske lěta,
 - g, wzeše kasu mócnjucych kreditow za nachylne pówušenje góspodarskich srědkow załožby we wusokosci až do 5 % wobzamknjonego lětnego etata, jolic su wóni trěbne k zarucenju pšawniski zawězujucych płašenjow,
 - h, pśigótowanie pósejženjow załožbowych gremijow,
 - i, wobstawne resp. pśi njedocakanych nastupnošćach mimo komuženja se wótměwajuce informěrowanje člonkow załožbowych gremijow.
- (2) Pśi slědujucych pšawniskich nastupnošćach jo pśigłosowanie Założboweje rady trěbne:
- a, wótzamknjenju, změnje a wupowěženju pśistajeńskich dogronow ze sobuželašerjami załožby wót mytoweje kupki 13 TV-L ako teke pśizwólenju dalšnych nad- abo zwenkatarifowych wugbašow, njepšekrotcujucych po § 40 Góspodarskego pórěda Lichotnego stata Sakska trěbne zapšěgnjenje Sakskego statnego ministerstwa financow,
 - b, pówołanju a wótwołanju jadnarkow/jadnarjow serbskich institucijow, kótarychž jadnučki towarišnik jo załožba,
 - c, wzešu póžyconkow na dlej ako jedno lěto, pšewzešu rucenjow a wótzamknjenju rukowańskich dogronow,

d, dogronach wó gruntach a gruntam se rownajucych pšawach,
e, pówołanju, wulichowanju a wótwołanju pširadow serbskich institucijow,
kótarychž jadnučki towarišnik jo załožba,
f, změnje towarišnostnych dogronow serbskich institucijow, kótarychž jadnučki
towarišnik jo załožba.

- (3) Direktor informěrujo Załožbowu komisiju mimo komuženja wó wšykných pšizwólonych projektach. Za projekty, kenž zawězuju załožbu k wudašeju wěcej ako 5,0 tys. eurow, jo do pšizwólenja financelneje pódpěry dopóručenje Załožboweje komisije nastupajucy wótmyslonu napšawu trěbne.
- (4) Pšedsedař Załožboweje rady zastupuju załožbu pšed sudnistwom a zwenka njogo napšešiwu direktoroju.

§ 9

Góspodarske nastupnosći, pšespytowanje financow

- (1) Góspodarske lěto załožby jo kalendarske lěto.
- (2) Pšedłoga góspodarskego plana załožby ma se kužde lěto zawcasa do zachopjeńka góspodarskego lěta wót direktora zestajiš. Pšedłoga se wobraduju z pjenjedawarjami, pó pótrjebje se změnijo a pótom se pšedpólożyjo Załožbowej raže k wobzamknjenju. Pó wobzamknjenju Załožboweje rady a pšigłosowanju pšawniskego doglědowego zastojnstwa se góspodarski plan załožby w formje góspodarskich wustawkow wudajo a w sakschem abo teke bramborschem amtschem łopjenje wózwajijo.
- (3) Za góspodarske, kasowe a zlicowarske nastupnosći, za wótlicenje ako teke za pšespytowanje financow załožby se wótpowědnje nałožuju póstajenja, plašece za statne zastojnstwo Lichotneho stata Sakska.
- (4) Wó nabrankach a wudankach ako teke wó zamóženju a dlužach załožby ma direktor lětnje rozpšawjaš. Zastojnstwowe pšespytowanje góspodarjenja załožby a nałožowanja srědkow wótpowědnje postajenjam wugba nejwuše zastojnstwo Sakskeje, kótarež jo pšislušne za nastupnosći Serbow. Wuslědk pšespytowanja se drugima pjenjedawarjoma (Zwězkoju, Krajoju Bramborska) pisnje k wěšći dajo. Kazniske pšespytowańske pšawa Zwězkowego finance pšespytowańskego zastojnstwa, Sakskego finance pšespytowańskego zastojnstwa a Krajneho finance pšespytowańskego zastojnstwa Bramborska se pšez to njedosegnu.

§ 10

Zarownanje cłonkow załožbowych gremijow

- (1) Cesnoamtske cłonki Załožboweje rady a jich zastupniki ako teke cesnoamtske cłonki Załožboweje komisije maju pšawo na zarownanje jězdnych wudankow za jězdy k pósejženjam załožbowych gremijow wótpowědnje Sakskeje kazni wó jězdnych wudankach.
- (2) Cesnoamtske cłonki Załožboweje rady pó § 5 podst. 2 co. 1 a jich zastupniki, kenž njejsu pšistajone we wót Załožby za serbski lud spěchowanych institucijach, dostawaju za swójo žěto w załožbowych gremijach ako zarownanje swójjich wudankow pósejžeńske pjenjeze we wusokosći 50,00 eurow za kužde pósejženje, na kótaremž su se wobžělili. Jolic se pšedłóżyjo dopokaz wó napšawdnem tšušu myta pšez žěłodawarja abo dopokaz wó wzetem wódychańskem dowolu, plaši se město pósejžeńskich pjenjenz pawšalěrowane zarownanje tšutego myta we wusokosći 150,00 eurow na pósejženje. To njeplaši za cłonkow Załožboweje rady a jich zastupnikow, ako su we wót załožby spěchowanych institucijach pšistajone.

§ 11

Winowatosć k mjelcanju

Člonki založbowych organow su – teke pó spušćenju wótpowědnego gremija – winowate mjelcaš wó nastupnosćach, kótarychž zatajenje jo pšez kazń, pšez wobzamknjenje jadnogo ze založbowych organow abo pšez wósebne postajenje pšedpisane.

§ 12 Pšistajone

- (1) Za žělowe poměry pšistajonych a za dogronowe poměry wuknjeńcow se nałožuju w Lichotnem staše Sakska płašece póstajenja.
- (2) Pšistajonym založby službnje pšedstajony jo direktor.

§ 13 Signet

Založba se prezentěrujo w zjawnosći ze swójskim signetom.
Wó jogo wugótowanju rozsužijo Založbowa rada.

§ 14 Wózjawjenje

Toš te wustawki se wózjawiju w nimskej, górno- a dolnoserbskej rěcy.

§ 15 Nabyše płašiwosći

- (1) Toš te wustawki su se wót Založboweje rady na jeje pósejženju dnja 20. měrcja 2002 wobzamknuli a slědny raz dnja 22. měrcja 2007 změnili.
- (2) Wóni nabydnu płašiwosći žeń pó swójom wózjawjenju.

Theurigowa
pšedsedarka Založboweje rady

Quelle: Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 8 vom 27. Februar 2008, S. 424 – 427

6. Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von länderspezifischen Fächern in der Abiturprüfung

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989; Anlagen nach dem Stand der Fortschreibung vom 12.10.2001) - Auszug

Die Kultusministerkonferenz hat in ihrer „Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 07.07.1972 i. d. F. vom 11.4.1988“ vorgesehen, dass die einheitlichen Bedingungen der Abiturprüfung auch in einem Fach erfüllt werden können, das nur in einzelnen Ländern an wenigen Standorten als Prüfungsfach eingeführt ist bzw. wird und für das keine Einheitlichen Prüfungsanforderungen vorliegen.

In Ausführung des Beschlusses wird vereinbart:

1. Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife, die ein in der **Anlage 1** genanntes Prüfungsfach enthalten und allen übrigen einschlägigen Vereinbarungen entsprechen, werden gegenseitig anerkannt

Anlage 1:
Länderspezifische Fächer gemäß Ziffer 1 der Vereinbarung

Berlin, den 03.09.2002
gez. Schily
Bundesminister des Innern

8. Vereinbarung über eine länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Sorbischlehrkräften und Sorabisten

1.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg einerseits und das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und das Sächsische Staatsministerium für Kultus andererseits (Seiten) vereinbaren auf der Grundlage der Gesetze über die Rechtstellung der Sorben (Wenden) in beiden Ländern eine länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Sorbischlehrkräften und Sorabisten mit dem Ziel, zur Pflege der Sprache und Kultur der Sorben (Wenden) und zur Förderung des kulturellen Austausches zwischen den Sorben (Wenden) der Ober- und Niederlausitz beizutragen.

Die Seiten stimmen darin überein, dass Doppelangebote im Fach Sorabistik künftig vermieden und stattdessen Ressourcen gebündelt und besser ausgelastet werden sollen. Dazu wird die Konzentration des Faches Sorabistik und der diesbezüglichen Studienangebote einschließlich des Studiums des Faches Sorbisch in allen Lehramtsstudiengängen an der Universität Leipzig im Freistaat Sachsen vereinbart.

Es besteht Einvernehmen, dass den bestehenden sprachlichen und kulturellen Unterschieden zwischen den Sorben (Wenden) in der Nieder- und Oberlausitz sowie daraus resultierenden modifizierten Anforderungen insbesondere an Sorbischlehrkräfte Rechnung zu tragen ist. Dazu bedarf es der verstärkten Einbeziehung der Sprache, Kultur und Geschichte der Niedersorben in das Studium der Sorabistik an der Universität Leipzig. Von besonderer Bedeutung ist die sprachpraktische Ausbildung für Muttersprachler sowie für Zweit- und Fremdsprachler im Niedersorbischen. Auch in den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Geschichte/Kulturgeschichte und Volkskunde soll das Niedersorbische künftig angemessen berücksichtigt werden.

2.

Beide Seiten vereinbaren, die zu verstärkende Ausbildung im Niedersorbischen gemeinsam zu sichern. Dazu wird eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (BAT-O II a) für niedersorbische Sprache und Kultur am Institut für Sorabistik der Universität Leipzig dauerhaft etabliert. Diese Mitarbeiterstelle wird vom Freistaat Sachsen bereitgestellt und vom Landtag Brandenburg zu 50 vom Hundert finanziert.

3.

Ausgehend von einem kontinuierlichen Bedarf an Sorbischlehrkräften für alle Schulstufen im Land Brandenburg, der nach einvernehmlicher Ansicht beider Seiten langfristig durch Absolventen des grundständigen Lehramtsstudiums an der Universität Leipzig gedeckt werden soll, sind beide Seiten übereingekommen, dass der Freistaat Sachsen ab 2002 dauerhaft Ausbildungskapazität für das Fach Sorbisch der grundständigen Lehramtsstudiengänge mit einem ausgewiesenen Schwerpunkt Niedersorbisch für etwa zehn Studienanfänger pro Jahr bereitstellt. Das Land Brandenburg wird gezielt für dieses Studienangebot werben.

4.

Ausgehend vom mittelfristigen Bedarf an Sorbischlehrkräften im Land Brandenburg kommen die Seiten überein, darüber hinaus ein berufsbegleitendes Erweiterungsstudium ab 2002 zweijährlich für etwa zehn bis fünfzehn Lehrkräfte in Verantwortung der Universität Leipzig zu

großen Teilen am Studienstandort Cottbus durchzuführen. Der Freistaat Sachsen sichert dieses weitere Studienangebot. Das Land Brandenburg stellt ausschließlich für die Durchführung am Standort Cottbus Reisekosten und Sachkosten für Lehrmaterial, gegebenenfalls Lehrauftragsmittel oder qualifiziertes Personal von den einschlägigen Cottbuser Bildungseinrichtungen bereit. Einzelheiten dazu sind zwischen den Seiten und der Universität Leipzig zu vereinbaren. Über die unter Nummer 2 und 4 genannten finanziellen Verpflichtungen zur Sicherung des Studiums hinaus wird der Freistaat Sachsen dem Land Brandenburg für die Bereitstellung vorstehender Studienkapazitäten keine weiteren Kosten in Rechnung stellen.

5.

Das Landesprüfungsamt für Lehrämter des Landes Brandenburg und die Prüfungsämter für Lehramtsprüfungen des Freistaates Sachsen werden beauftragt, Regelungen zur Anerkennung der Staatsprüfungen und zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes vorzubereiten und den Seiten vorzulegen.

Potsdam, 11.07.2002

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Minister für Bildung, Jugend
und Sport

Dresden, 25.06.2002

Staatsminister für Wissenschaft
und Kunst
Staatsminister für Kultus

II. Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen

1. Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Artikel 2, Artikel 5, Artikel 6)

Artikel 2

- (1) Die Hauptstadt des Freistaates ist Dresden.
- (2) Die Landesfarben sind Weiß und Grün.
- (3) Das Landeswappen zeigt im neunmal von Schwarz auf Gold geteilten Feld einen schrägrechten grünen Rautenkranz. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.
- (4) Im Siedlungsgebiet der Sorben können neben den Landesfarben und dem Landeswappen Farben und Wappen der Sorben, im schlesischen Teil des Landes die Farben und das Wappen Niederschlesiens, gleichberechtigt geführt werden.

Artikel 5

- (1) Dem Volk des Freistaates Sachsen gehören Bürger deutscher, sorbischer und anderer Volkszugehörigkeit an. Das Land erkennt das Recht auf die Heimat an.
- (2) Das Land gewährleistet und schützt das Recht nationaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung.
- (3) Das Land achtet die Interessen ausländischer Minderheiten, die sich rechtmäßig im Land aufhalten.

Artikel 6

(1) Die im Land lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. Das Land gewährleistet und schützt das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen.

(2) In der Landes- und Kommunalplanung sind die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen. Der deutsch-sorbische Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe ist zu erhalten.

(3) Die landesübergreifende Zusammenarbeit der Sorben, insbesondere in der Ober- und Niederlausitz, liegt im Interesse des Landes.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20/ 1992, S. 243 ff.

2. a) Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz - SächsSorbG) vom 31. März 1999 in der Fassung des Kreisgebietsreformgesetzes vom 29. Januar 2008

Der Sächsische Landtag hat am 20. Januar 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

In Anerkennung des Willens des sorbischen Volkes, das in der Nieder- und Oberlausitz seine angestammte Heimat hat und seine Sprache und Kultur bis in die heutige Zeit bewahrt hat, seine Identität auch in Zukunft zu erhalten,

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Sorben außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland keinen Mutterstaat haben, der sich ihnen verpflichtet fühlt und Sorge für den Schutz und die Bewahrung ihrer Sprache, Kultur und Überlieferung trägt,

im Bewusstsein, dass der Schutz, die Pflege und Entwicklung der sorbischen Werte sowie die Erhaltung des sorbisch-deutschen Charakters der Lausitz im Interesse des Freistaates Sachsen liegen,

in Erkenntnis, dass das Recht auf die nationale und ethnische Identität sowie die Gewährung der Gesamtheit der Volksgruppen- und Minderheitenrechte keine Gabe und kein Privileg, sondern Teil der universellen Menschen- und Freiheitsrechte sind,

in Erfüllung der von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten internationalen Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung nationaler Minderheiten und Volksgruppen,

unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes, Artikel 35 des Einigungsvertrages, ergänzt um die Protokollnotiz Nummer 14, und die Verfassung des Freistaates Sachsen

beschließt der Sächsische Landtag, ausgehend von Artikel 6 der Sächsischen Verfassung, das nachstehende Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz - SächsSorbG).

§ 1

Sorbische Volkszugehörigkeit

Zum sorbischen Volk gehört, wer sich zu ihm bekennt. Das Bekenntnis ist frei. Es darf weder bestritten noch nachgeprüft werden. Aus diesem Bekenntnis dürfen keine Nachteile erwachsen.

§ 2

Recht auf sorbische Identität

(1) Die im Freistaat Sachsen lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes.

(2) Das sorbische Volk und jeder Sorbe haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln.

(3) Das sorbische Volk und jeder Sorbe haben das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer angestammten Heimat und ihrer Identität. Der Freistaat Sachsen, die Landkreise, Gemeindeverbände und Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet gewährleisten und fördern Bedingungen, die es den Bürgern sorbischer Volkszugehörigkeit ermöglichen, ihre Sprache und Traditionen sowie ihr kulturelles Erbe als wesentliche Bestandteile ihrer Identität zu bewahren und weiterzuentwickeln.

§ 3

Sorbisches Siedlungsgebiet

(1) Als sorbisches Siedlungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile der Landkreise Görlitz und Bautzen, in denen die überwiegende Mehrheit der im Freistaat Sachsen lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit ihre angestammte Heimat hat und in denen eine sorbische sprachliche oder kulturelle Tradition bis in die Gegenwart nachweisbar ist.

(2) Im einzelnen umfasst das sorbische Siedlungsgebiet die Gemeinden und Gemeindeteile, die in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt sind. Änderungen der Gemeindezugehörigkeit berühren nicht die Zugehörigkeit zum sorbischen Siedlungsgebiet.

(3) Durch das sorbische Siedlungsgebiet wird der geographische Anwendungsbereich für gebietsbezogene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Identität bestimmt. Im Einzelfall kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag einer Gemeinde, nach Anhörung des jeweiligen Landkreises, der Interessenvertretung der Sorben gemäß § 5 und des Rates für sorbische Angelegenheiten gemäß § 6, Ausnahmen von gebietsbezogenen Maßnahmen gewähren.

(4) Der besondere Charakter des sorbischen Siedlungsgebietes und die Interessen der Sorben sind bei der Gestaltung der Landes- und Kommunalplanung zu berücksichtigen,.

§ 4

Sorbische Farben und Hymne

(1) Farben und Wappen der Sorben können im sorbischen Siedlungsgebiet gleichberechtigt neben den Landesfarben und dem Landeswappen verwendet werden. Die sorbischen Farben sind Blau-Rot-Weiß.

(2) Die sorbische Hymne kann im sorbischen Siedlungsgebiet gleichberechtigt verwendet werden.

§ 5

Interessenvertretung der Sorben

Die Interessen der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit können auf Landes-, Regional- und Kommunalebene von einem Dachverband der sorbischen Verbände und Vereine wahrgenommen werden.

§ 6

Rat für sorbische Angelegenheiten

(1) Der Sächsische Landtag wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen Rat für sorbische Angelegenheiten. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Den sorbischen Verbänden und Vereinen sowie den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes gemäß § 3 steht für die Wahl ein Vorschlagsrecht zu.

(2) In Angelegenheiten, die die Rechte der sorbischen Bevölkerung berühren, haben der Sächsische Landtag und die Staatsregierung den Rat für sorbische Angelegenheiten zu hören.

(3) Die Mitglieder des Rates für sorbische Angelegenheiten üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Tätigkeit erhalten sie vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine Abfindung.

§ 7

Bericht der Staatsregierung

Die Staatsregierung erstattet dem Sächsischen Landtag mindestens einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Lage des sorbischen Volkes im Freistaat Sachsen.

§ 8

Sorbische Sprache

Der Gebrauch der eigenen Sprache ist ein wesentliches Merkmal sorbischer Identität. Der Freistaat Sachsen erkennt die sorbischen Sprachen, insbesondere das Obersorbische, als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und die Ermutigung dazu werden geschützt und gefördert.

§ 9

Sorbische Sprache vor Gerichten und Behörden

(1) Im sorbischen Siedlungsgebiet haben die Bürger das Recht, sich vor Gerichten und Behörden des Freistaates Sachsen sowie der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der sorbischen Sprache zu bedienen. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselben Wirkungen, als würden sie sich der deutschen Sprache bedienen. In sorbischer Sprache vorgetragene Anliegen der Bürger können von den Behörden des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in sorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile dürfen den sorbischen Bürgern hieraus nicht entstehen.

(2) Der Freistaat Sachsen setzt sich dafür ein, dass die Festlegungen des Absatzes 1 auch auf Bundesbehörden und Einrichtungen des Privatrechts, insbesondere des Verkehrs- und Fernmeldewesens, der Post, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Kultur und Bildung, die im sorbischen Siedlungsgebiet ansässig sind, angewandt werden.

§ 10

Zweisprachige Beschilderung

(1) Die Beschilderung im öffentlichen Raum durch die Behörden des Freistaates Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere an öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen, Straßen, Wegen, öffentlichen Plätzen und Brücken, soll im sorbischen Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer Sprache erfolgen.

(2) Der Freistaat Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wirken darauf hin, dass auch andere Gebäude von öffentlicher Bedeutung im sorbischen Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer Sprache beschriftet werden.

§ 11

Ansprechpartner bei den Behörden

(1) Im sorbischen Siedlungsgebiet soll bei den Behörden des Freistaates Sachsen und den Behörden der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts möglichst ein der sorbischen Sprache mächtiger Mitarbeiter als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Im sorbischen Siedlungsgebiet wirkt der Freistaat Sachsen darauf hin, dass die Belange der Sorben sowie der Erwerb sorbischer Sprachkenntnisse in dem Angebot für die Aus- und

Weiterbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung angemessen Berücksichtigung finden.

§ 12 Wissenschaft

(1) Der Freistaat Sachsen fördert die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der sorbischen Sprache, Geschichte und Kultur.

(2) Der Freistaat Sachsen unterhält eine universitäre Forschungs- und Lehrereinrichtung für Sorabistik an der Universität Leipzig.

§ 13 Kultur

(1) Der Freistaat Sachsen schützt und fördert die Kultur und das künstlerische Schaffen der Sorben.

(2) Die Landkreise und Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet beziehen die sorbische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördern sorbische Kunst, Sitten und Gebräuche sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Bürger.

§ 14 Medien

Der Freistaat Sachsen ist bemüht, dass die sorbische Sprache und Kultur insbesondere durch sorbischsprachige Sendungen und Beiträge in den Medien angemessen berücksichtigt werden.

§ 15 Länderübergreifende Zusammenarbeit

(1) Der Freistaat Sachsen fördert die Zusammenarbeit und unterstützt die länderübergreifenden Interessen der Sorben der Nieder- und Oberlausitz. Zu diesem Zweck arbeitet er mit dem Land Brandenburg zusammen.

(2) Der Freistaat Sachsen bezieht die sorbischen Verbände und Institutionen in seine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Ländern und Staaten angemessen ein.

§ 16 Verkündung

Dieses Gesetz wird in deutscher und obersorbischer Sprache verkündet.

§ 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung vom 23. März 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen S. 191), soweit es nach Maßgabe des Artikels 3 des Rechtsbereinigungsgesetzes des Freistaates Sachsen vom 17. April 1998 (SächsGVBl. S. 151, 152) fortgilt, § 3 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 777, 783), und § 3 des Gesetzes zur Ausführung verfahrensrechtlicher und grundstücksrechtlicher Vorschriften im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (Justizausführungsgesetz - JuAG) vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 638) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bautzen, den 31. März 1999

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer**

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7/ 1999, S. 161 ff.
und Nr. 2/2008 vom 29.01.2008, S. 116 – 132

Ifd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		„Anlage (zu § 3 Abs 2)	Příloha (k § 3 wotr. 2)
č. Deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/ serbsce
Landkreis Görlitz/ Wokrjes Zhorjelc			
1. Bad Muskau, Stadt	Mužakow	Bad Muskau Köbeln	Mužakow Kobjelin
2. Boxberg/O.L.	Hamor	Bärwalde Boxberg Drehna Kringelsdorf Mönau Nochten Rauden Reichwalde Sprey Uhyst	Bjerwald Hamor Tranje Krynhelecy Manjow Wochozy Rudej Rychwald Sprjowje Delni Wujězd
3. Gablenz	Jabłońc	Gablenz Kromlau	Jabłońc Kromola
4. Groß Düben	Džěwin	Groß Düben Halbendorf	Džěwin Brězowka

5. Hohendubrau ¹	(Wysoka Dubrawa)	Dauban Gebelzig Groß Saubernitz Ober Prauske Sandförstgen Weigersdorf	Dubo Hbjelsk Zubornica Hornje Brusy Borštka Wukrančicy
6. Klitten	Klětno	Dürrbach Jahmen Kaschel Klein-Radisch Klitten Tauer Zimpel	Dyrbach Jamno Košla Radšowk Klětno Turjo Cympl
7. Krauschwitz	Krušwica	Klein Priebus Krauschwitz Pechern Podrosche Sagar Skerbersdorf Werdeck	Přibuzk Krušwica Pěchč Podroždž Zagor Skarbišecy Werdek
8. Kreba-Neudorf	Chrjebja-Nowa Wjes	Kreba Lache Neudorf Tschernske	Chrjebja Čorna Truha Nowa Wjes Černsk

„Anlage
(zu § 3 Abs 2)

Přiloha
(k § 3 wotr. 2)

lfd. Städte und Gemeinden
Nr. města a gmejny

č. Deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
9. Mücka	Mikow	Förstgen Förstgen-Ost Leipgen Mücka	Doħa Boršć Doħa Boršć- Wuchod Lipinki Mikow
10. Quitzdorf am See ¹⁾	(ohne sorbische Bezeichnung)	Horscha Petershain	Hóršow Hóznica
11. Rietschen	Rěčicy	Altliedel Daublitz Hammerstadt Neuliel Rietschen Teicha	Stary Lubolń Dubc Hamoršć Nowy Lubolń Rěčicy Hatk
12. Schleife	Slepo	Mulkwitz Rohne Schleife	Mulkecy Rowno Slepo
13. Trebendorf	Trjebin	Mühlrose	Miħoraz

		Trebendorf	Trjebin
14. Weißkeißel	Wuskidź	Haide Weißkeißel	Hola Wuskidź
15. Weißwasser/ O.L., Stadt Běla Woda		Weißwasser/O.L.	Běla Woda

Landkreis Bautzen/ Wokrjes Budyšin

1. Bautzen, Stadt	Budyšin	Innenstadt Auritz Bloaschütz Bolbritz Burk Döberkitz Gesundbrunnen Großwelka Kleinseidau Kleinwelka Löschau Lubachau Nadelwitz Niederkaina Oberkaina Oberuhna	Nutřkowne město Wuricy Błohašecy Bolborcy Bórk Debrikecy Strowotna studnja Wulki Wjelkow Zajdow Mały Wjelkow Lešawa Lubochow Nadžanecy Delnja Kina Hornja Kina Horni Wunjow
-------------------	---------	--	--

„Anlage
(zu § 3 Abs 2)

Příloha
(k § 3 wotr. 2)

lfd. Städte und Gemeinden
Nr. města a gmejny

č. Deutsch/němsce sorbisch/serbsce deutsch/němsce sorbisch/ serbsce

		Ostvorstadt Salzenforst Schmochtitz Nordostring	Wuchodne předměsto Słona Boršć Smochćicy Sewjerowuchodny wobkruh
		Stiebitz Südvorstadt Teichnitz Temritz Westvorstadt	Sćijecy Južne předměsto Ćichońca Ćemjercy Zapadne předměsto
2. Burkau ¹	(Porchow)	Neuhof	Nowy Dwór
3. Crostwitz	Chróscicy	Caseritz Crostwitz Horka Kopschin Nucknitz Prautitz	Kozarcy Chróscicy Hórki Kopšin Nuknica Prawoćicy
4. Doberschau-Gaußig 1) (Dobruša-Huska)		Arnsdorf Brösang	Warnoćicy Brězynka

		Diehmen	Demjany
		Doberschau	Dobruša
		Drauschkowitz	Družkecy
		Dretschen	Drječín
		Gaußig	Huska
		Gnaschwitz	Hnašecy
		Golenz	Holca
		Grubschütz	Hrubjelčicy
		Günthersdorf	Hunčericy
		Katschwitz	Kočica
		Neu-Diehmen	Nowe Demjany
		Neu-Drauschkowitz	Nowe Druzkecy
		Preuschwitz	Přišecy
		Schlungwitz	Słónkecy
		Techritz	Čěchorjecy
		Weißnaußlitz	Běle Noslicy
		Zockau	Cokow
5. Elsterheide	Halštrowska Hola	Bluno	Bluń
		Geierswalde	Lejno
		Klein-Partwitz	Bjezdowy
		Nardt	Narć
		Neuwiese-Bergen	Nowa Łuka-Hory
		Sabrodt	Zabrod
		Seidenwinkel	Židžino
		Tätzschwitz	Ptačecy
		„Anlage	Příloha
		(zu § 3 Abs 2)	(k § 3 wotr. 2)

lfd. Städte und Gemeinden
Nr. města a gmejny

č. Deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/ serbsce
6. Elstra, Stadt 1)	(Halštrow)	Kriepitz	Krěpjecy
7. Göda	Hodźij	Birkau	Brěza
		Buscheritz 2)	Bóšericy
		Coblenz	Koblicy
		Dahren	Darin
		Dobranitz	Dobranecy
		Döbschke	Debiškow
		Dreikretscham	Haslow
		Dreistern	Tři Hwězdy
		Göda	Hodźij
		Jannowitz	Janecy
		Kleinförstchen	Mały Boršč
		Kleinpraga	Mała Praha
		Kleinseitschen	Žičeńk
		Leutwitz	Lutyjecy
		Liebon 2)	Liboń
		Muschelwitz	Myšecy
		Nedaschütz	Njezdašecy
		Neu-Bloaschütz	Nowe Błohašecy
		Neuspittwitz	Nowe Spytacy
		Oberförstchen	Hornja Boršč
		Paßditz	Pozdecy
		Pietzschwitz	Běčicy
		Preske	Praskow

		Prschwitz Seitschen Semmichau Siebitz Sollschwitz Spittwitz Storcha Zischkowitz Zscharnitz	Prěčecy Žičeń Semichow Dźiwoćicy Sulšecy Spytecy Bačoń Čěškecy Čornecy
8. Großdubrau	Wulka Dubrawa	Brehmen Commerau b. Klix Crosta Dahlowitz Göbeln Großdubrau Jeschütz Jetscheba Kauppa Kleindubrau Klix Kronförstchen Margarethenhütte Neusärchen „Anlage (zu § 3 Abs 2)	Brěmjо Komorow p. Klukša Chróst Dality Kobjelń Wulka Dubrawa Ješicy Jatřob Kupoj Mała Dubrawa Klukš Křiwa Boršć Margarećina Hěta Nowe Zdžarki Přiloħa (k § 3 wotr. 2)

lfd. Städte und Gemeinden
Nr. města a gmejny

č. Deutsch/němsce sorbisch/serbsce deutsch/němsce sorbisch/ serbsce

		Quatitz Salga Särchen Sdier Spreewiese Zschillichau	Chwaćicy Zaħow Zdžar Zdžěr Lichań Čělchow
9. Großpostwitz 1)	(Budestecy)	Berge Binnewitz Cosul Denkwitz Ebendörfel Großpostwitz/O.L. Klein-Kunitz Mehltheuer Rascha	Zahor Bónjecy Kózły Dženikecy Bělšecy Budestecy Chójnička Lubjenc Rašow
10. Guttau	Hučina	Brösa Guttau Halbendorf/Spree Kleinsaubernitz Lieske Lömischau Neudorf/Spree Ruhethal	Brězyna Hućina Połpica/Sprjewja Zubornička Lěskej Lemišow Nowa Wjes/Sprjewja Wotpočink

		Wartha	Stróža
11. Hochkirch 1)	(Bucecy)	Hochkirch Jauernick Kohlwesa Kuppritz Lehn Meschwitz Neukuppritz Neuwuischke Niethen Plotzen Pommritz Rodewitz Sornßig Steindörfel Wawitz Wuischke Zschorna	Bucecy Jawornik Kołwaz Koporcy Lejno Mješicy Nowe Koporcy Nowy Wuježk Něčin Błócany Pomorcy Rodecy Žornosyki Trjebjeńca Wawicy Wuježk Čornjow
12. Hoyerswerda, Stadt	Wojerecy	Bröthen/Michalken Dörgenhausen Hoyerswerda Knappenrode „Anlage (zu § 3 Abs 2)	Brětnja/Michałki Němcy Wojerecy Hórnikcecy Přiloža (k § 3 wotr. 2)

lfd. Städte und Gemeinden
Nr. města a gmejny

č. Deutsch/němsce sorbisch/serbsce deutsch/němsce sorbisch/ serbsce

		Kühnicht Neida Schwarzkollm Zeißig	Kinajcht Nydej Čorny Chołmc Ćisk
13. Kamenz, Stadt 1)	(Kamjenc)	Deutschbaselitz Jesau Kamenz Thonberg Wiesa	Němske Pazlicy Jěžow Kamjenc Hlinowc Brěznja
14. Königswartha	Rakecy	Camina Commerau Entenschänke Eutrich Jonhsdorf Königswartha Neudorf Niesendorf Oppitz Truppen Wartha	Kamjenej Komorow Kača Korčma Jitk Jeńšecy Rakecy Nowa Wjes Niža Wjes Psowje Trupin Stróža
15. Kubschütz	Kubšicy	Baschütz Blösa	Bošecy Brězow

Canitz-Christina	Konjegy
Daranitz	Torońca
Döhlen	Delany
Großkunitz	Chójnica
Grubditz	Hruboćicy
Jenkwitz	Jenkecy
Kreckwitz	Krakecy
Kubschütz	Kubšicy
Kumschütz	Kumšicy
Litten	Lětoń
Neupurschwitz	Nowe Poršicy
Pielitz	Splósk
Purschwitz	Poršicy
Rabitz	Rabocy
Rachlau	Rachlow
Rieschen	Zrěšin
Schweckwitz	Šekecy
Soculahora	Sokolca
Soritz	Sowrjegy
Waditz	Wadecy
Weißig	Wysoka
Zieschütz	Cyžecy

„Anlage
(zu § 3 Abs 2)

Příloha
(k § 3 wotr. 2)

Ifd. Städte und Gemeinden
Nr. města a gmejny

č. Deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
16. Lohsa	Łaz	Dreiweibern Driewitz Friedersdorf Groß Särchen Hermsdorf/Spree Koblenz Lippen Litschen Lohsa Mortka Riegel Steinitz Tiegling Weißig Weißkollm	Tři Žony Drěwcy Bjedrichecy Wulke Ždźary Hermanecy Koblicy Lipiny Złyčin Łaz Mortkow Roholń Šćeńca Tyhelc Wysoka Běły Chołmc
17. Malschwitz	Malešecy	Baruth Briesing Brießnitz Buchwalde Cannewitz Doberschütz Dubrauke Gleina Kleinbautzen	Bart Brězynka Brězecy Bukojna Skanecy Dobrošecy Dubrawka Hlina Budyšink

		Malschwitz Niedergurig Pließkowitz Preititz Rackel	Malešecy Delnja Hórka Plusnikecy Přiwćicy Rakojdy
18. Nebelschütz	Njebjelčicy	Dürrwicknitz Miltitz Nebelschütz Piskowitz Wendischbaselitz	Wěteńca Miłočicy Njebjelčicy Pěskecy Serbske Pazlicy
19. Neschwitz	Njeswačidło	Caßlau Doberschütz Holscha Holschdubrau Krinitz Lissahora Loga Lomske Luga Neschwitz „Anlage (zu § 3 Abs 2)	Koslow Dobrošicy Holešow Holešowska Dubrawka Krónca Liša Hora Łahow Łomsk Łuh Njeswačidło Přiloħa (k § 3 wotr. 2)

Ifd. Städte und Gemeinden
Nr. města a gmejny

čó. Deutsch/němsce sorbisch/serbsce deutsch/němsce sorbisch/ serbsce

		Neudorf Pannewitz Saritsch Uebigau Weidlitz Zescha	Nowa Wjes Banecy Zarěč Wbohow Wutołčicy Šešow
20. Obergurig	Hornja Hórka	Großdöbschütz Kleindöbschütz Lehn Mönchswalde Obergurig Schwarznaußlitz Singwitz	Debsecy Małe Debsecy Lejno Mnišonc Hornja Hórka Čorne Noslicy Džěžnikecy
21. Oßling 1)	(Wóslink)	Milstrich	Jitro
22. Panschwitz- Kuckau	Pančicy-Kukow	Alte Ziegelscheune Cannewitz Glaubnitz Jauer Kaschwitz Lehndorf Neustädtel Ostro	Stara Cyhelnica Kanecy Hłupońca Jawora Kašecy Lejno Nowe Město Wotrow

		Panschwitz-Kuckau Säuritz Schweinerden Siebitz Zschaschwitz	Pančicy-Kukow Žuricy Swinjarnja Zejičy Časecy
23. Puschwitz	Bóšicy	Guhra Jeßnitz Lauske Neu-Jeßnitz Neu-Lauske Neu-Puschwitz Puschwitz Wetro	Hora Jaseńca Łusč Nowa Jaseńca Nowy Łusč Nowe Bóšicy Bóšicy Wětrow
24. Radibor	Radwor	Bornitz Brohna Camina Cölln Droben Großbrösern Lippitsch Lomske „Anlage (zu § 3 Abs 2)	Boranecy Bronjo Kamjenej Chelno Droby Přezdrěń Lipič Łomsk Přiloha (k § 3 wotr. 2)

Ifd. Städte und Gemeinden
Nr. města a gmejny

č. Deutsch/němsce sorbisch/serbsce deutsch/němsce sorbisch/ serbsce

		Luppa Luppedubrau Luttowitz Merka Milkel Milkwitz Neu-Bornitz Neu-Brohna Quoos Radibor Schwarzadler Teicha Wessel	Łupoj Łupjanska Dubrawka Lutobč Měrkow Minakał Miłkecy Nowe Boranecy Nowe Bronjo Chasow Radwor Čorny Hodler Hat Wjesel
25. Räckelwitz	Worklecy	Dreihäuser Höflein Neudörfel Räckelwitz Schmeckwitz Teichhäuser	Horni Hajnk Wudwor Nowa Wjeska Worklecy Smječkecy Haty
26. Ralbitz-Rosenthal	Ralbicy-Róžant	Cunnewitz Gränze Laske Naußlitz Neuschmerlitz	Konjecy Hrańca Łazk Nowoslicy Bušenka

		Ralbitz Rosenthal Schmerlitz Schönau Zerna	Ralbicy Róžant Smjerdžaca Šunow Sernjany
27. Spreetal	Sprjewiny Doł	Burg Burghammer Burgneudorf Neustadt Spreetal Spreewitz Zerre	Bórk Bórkhamor Nowa Wjes Nowe Město Sprjewiny Doł Šprjejcy Drětwa
28. Weißenberg	Wóspork	Belgern Cortnitz Drehsa Gröditz Grube Kotitz Lauske Maltitz „Anlage (zu § 3 Abs 2)	Běla Hora Chortnica Droždźij Hrodzišćo Jama Kotecy Łusk Malećicy Příloha (k § 3 wotr. 2)

Ifd. Städte und Gemeinden
Nr. města a gmejny

č. Deutsch/němsce sorbisch/serbsce deutsch/němsce sorbisch/ serbsce

		Nechern Nostitz Särka Spittel Weicha Weißenberg Wuischke Wurschen	Njehorrń Nosaćicy Žarki Špikały Wichowy Wóspork Wuježk Worcyn
29. Wittichenau, Stadt	Kulow, město	Brischko Dubring Hoske Keula Kotten Maukendorf Neudorf Rachlau Saalau Sollschwitz Spohla Wittichenau, Stadt	Brěžki Dubrjenk Hózk Kulowc Koćina Mučow Nowa Wjes Rachlow Salow Sulšecy Spale Kulow, město

1) Gemeinde, von denen nur Teile zum sorbische Siedlungsgebiet gehören; die sorbischsprachige Bezeichnung der Gemeinde ist deshalb in Klammern gesetzt.

2) Ist nach dem Verzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile im Freistaat Sachsen kein Gemeindeteil.

2. b) Zakoń wo prawach Serbow w Swobodnym staće Sakska (Sakski serbski zakon - SSZ) z dnja 31. měrca 1999

Sakski krajny sejm je dnja 20. januara 1999 slědowacy zakon wobzwmknył:

Preambla

Připóznawajo wolu serbskeho luda, kotryž ma w Delnjej a Hornjej Lužicy swoju starodawnu domiznu a kotryž je swoju řeč a kulturu hač do džensnišeho časa wobchowal, swoju identitu tež w přichodže zdžeržeć,

wobkedžbujo fakt, zo Serbja zwonka hranicow Zwjazkoweje republiki Němskeje žadyn maćerny stat nimaja, kotryž so jim napřečo winowaty čuje a so wo škit a wobstaće jich řeče, kultury a tradicije stara,

wědomy sej toho, zo je škit, hladanje a wuwice serbskich hódnotow kaž tež zdžerženje a sylnjenje serbsko-němskeho charaktera Lužicy w zajimje Swobodneho stata Sakskeje,

spóznawajo, zo njejstej prawo na narodnu a etnisku identitu kaž tež spožčenje cyłka prawow ludowych skupin a mjeńšin ani dar ani priwileg, ale džěl uniwersalnych čłowjeskich prawow a prawow na swobodu,

realizuju wot Zwjazkoweje republiki Němskeje ratifikowane mjezynarodne dojednanja k škitaj a spěchowanjum narodnych mjeńšin a ludowych skupin,

počahuju so na artikl 3 Zakładneho zakonja, artikl 35 Zjednoćenskeho zrěčenja, dopjelnjeny wo protokolowu noticu č. 14, a na wustawu Swobodneho stata Sakskeje,

wobzamknje Sakski krajny sejm, wuchadžejo z artikla 6 Sakskeje wustawy, slědowacy Zakoń wo prawach Serbow w Swobodnym staće Sakskej (Sakski serbski zakon - SSZ).

§1

Přisłušnosć k serbskemu ludej

K serbskemu ludej sluša, štož so k njemu wuznawa. Wuznaće je swobodne. Wone njesmě so ani wotprěć ani přepruwować. Z tutoho wuznaća njesmědža žane njelěpšiny nastać.

§ 2

Prawo na serbsku identitu

(1) W Swobodnym staće Sakskej bydlacy staćenjo, kotřiž serbskemu ludej přisłušeja, su runoprawny džěl statneho ludu.

(2) Serbski lud a kóždy Serb mataj prawo, swoju etnisku, kulturnu a řečnu identitu swobodnje zwuraznjeć, ju wobchowac a dale wuwicac.

(3) Serbski lud a kóždy Serb mataj prawo na škit, wobchowanje a hladanje swojeje starodawneje domizny a swojeje identity. Swobodny stat Sakska, wokrjesy, gmejnske zwjazki a gmejny w serbskim sydlenkim teritoriju garantuja a spěchuja tajke wuměnenja, kiž zmóžnjeja staćanam, kotřiž serbskemu ludej přisłušeja, swoju řeč a tradicije kaž tež swoje kulturne herbstwo jako bytostne džěle swojeje identity wobchowac a dale wuwicac.

§ 3

Serbski sydlenki teritorij

(1) Jako serbski sydleniski teritorij w zmysle tutoho zakonja płaća te gmejny a dźěle gmejnow wokrjesow Zhorjelc a Budyšin, w kotrychž ma přewažna wjetšina w Swobodnym staće Sakskej bydlacych staćanow, kotřiž serbskemu ludej přisłušeja, swoju starodawnu domiznu w kotrychž je serbska rěčna abo kulturna tradicija hač do přitomnosće dopokazujomna.

(2) W jednotliwym wopřijimuje serbski sydleniski teritorij te gmejny a dźěle gmejnow, kotrež su w přiłoze k tutomu zakonjej postajene. Změny přisłušnosće ke gmejnje njetangěruja přisłušnosć k serbskemu sydleniskemu teritorijej.

(3) Ze serbskim sydleniskim teritorijom postaja so geografiski wobłuk naložowanja na teritorij so počahowacych napravow za škit a spěchowanje serbskeje identity. W jednotliwym padže móže Statne ministerstwo za wědomosć a wumělstwo po próstwje jedneje gmejny, po słyšenju wotpowědneho wokrjesa, zastupnistwa zajimow Serbow po § 5 a Rady za serbske naležnosće po § 6, wuwzaća wot na teritorij so počahowacych napravow dowolić.

(4) Wosebity charakter serbskeho sydleniskeho teritorija a zajimy Serbow maja so při rjadowanju krajneho a komunalneho planowanja wobkedźbować.

§ 4

Serbske barby a hymna

(1) Barby a wopon Serbow móža so w serbskim sydleniskim teritoriju runoprawne pódla barbow kraja a wopona kraja wužiwać. Serbske barby su módra-čerwjena-běła.

(2) Serbska hymna móže so w serbskim sydleniskim teritoriju runoprawna wužiwać.

§ 5

Zastupnistwo zajimow Serbow

Zajimy staćanow, kotřiž serbskemu ludej přisłušeja, móža so na krajnej, regionalnej a komunalnej runinje wot jednoho třěšneho zwjazka serbskich zwjazkow a towarstwow zastupować.

§ 6

Rada za serbske naležnosće

(1) Sakski krajny sejm woli z wjetšinu wotdatych hłosow přeco za čas jedneje wólbneje peridy Radu za serbske naležnosće. Tuta wobsteji z pjećoch člonow. Serbske zwjazki a towarstwa kaž tež gmejny serbskeho sydleniskeho teritorija po § 3 maja za wólby prawo namjetowanja.

(2) W naležnosćach, kotrež prawa serbskeje ludnosće nastupaja, matej Sakski krajny sejm a Statne knježerstwo Radu za serbske naležnosće słyšeć.

(3) Čłonojo Rady za serbske naležnosće skutkuja čestnohamtsce. Za swoje skutkowanje dóstawaja wot Statneho ministerstwa za wědomosć a wumělstwo wotnamakanje.

§ 7

Rozprawa Statneho knježerstwa

Statne knježerstwo podawa Sakschemu krajnemu sejmej znajmjenša jónu w kóždej legislaturnej periodže rozprawa wo položanju serbskeho ludu w Swobodnym staće Sakskej.

§ 8

Serbska rěč

Naložowanje swójskeje rěče je jedne z bytostnych znamjenjow serbskeje identity. Swobodny stat Sakska připóznawa serbskej rěči, wosebje hornjoserbšćinu, jako wuraz duchowneje a kulturneje bohatosće kraja. Jeju wužiwanje je swobodne. Jeju naložowanje w słowje a pismje w zjawnym žiwjenju a pozbudžowanje k tomu so škitatej a spěchujetej.

§ 9

Serbska řeč před sudnistwami a zarjadami

(1) W serbskim sydlenkim teritoriju maja staćenjo prawo, před sudnistwami a zarjadami Swobodneho stata Sakskeje kaž tež jeho dohladej podstějacych zjednoćenstwow, wustawow a załožbow zjawneho prawa serbsku řeč nałožować. Wužiwaja-li tute prawo, ma to samsne wuskutki, kaž hdy bychu němsku řeč nałožowali. Na naležnosće staćanow, přednjesene w serbskej řeči, móže so wot zarjadow Swobodneho stata Sakskeje a jeho dohladej podstějacych zjednoćenstwow, wustawow a załožbow zjawneho prawa w serbskej řeči wotmołwić a wo nich w serbskej řeči rozsudzić. Kóštowe počezjenja abo druhe njelěpšiny njesmědža serbskim staćanam z toho nastać.

(2) Swobodny stat Sakska zasadźuje so za to, zo nałožuja so postajenja wotrězka 1 tež na zarjady Zwjazka a zarjadnišća priwatneho prawa, wosebje wobchadnistwa a dalokopowěstwownistwa póšty, strowotnistwa a socialnistwa kaž tež kultury a kubljanja, kotrež maja w serbskim sydlenkim teritoriju swoje sydło.

§ 10

Dwurěčne wuhotowanje z taflemi

(1) Wuhotowanje z taflemi w zjawnym rumje přez zarjady Swobodneho stata Sakskeje a jeho dohladej podstějace zjednoćenstwa, wustawy a załožby zjawneho prawa, wosebje na zjawnych twarjenjach, zarjadniščach, dróhach, pućach, zjawnych naměstach a mostach, ma w serbskim sydlenkim teritoriju w němskej a serbskej řeči być.

(2) Swobodny stat Sakska a jeho dohladej podstějace zjednoćenstwa, wustawy a załožby zjawneho prawa skutkują na to, zo maja tež druhe twarjenja zjawneho wuznama w serbskim sydlenkim teritoriju napisy w němskej a serbskej řeči.

§ 11

Narěčenski partner při zarjadach

(1) W serbskim sydlenkim teritoriju ma při zarjadach Swobodneho stata Sakskeje a zarjadach jeho dohladej podstějacych zjednoćenstwow, wustawow a załožbow zjawneho prawa po móžnosći jedyn sobudźelaćer, kotryž serbsku řeč wobknježi, jako narěčenski partner k dispoziciji stać.

(2) W serbskim sydlenkim teritoriju skutkuje Swobodny stat Sakska za to, zo so zajimy Serbow kaž tež přiswojenje serbsko-rěčnych znajomoćow w poskitku za wukublanje a dalekublanje přistajenych w zjawnym zarjadnistwje na přiměrjene wašnje wobkedźbują.

§ 12

Wědomosć

(1) Swobodny stat Sakska spěčuje wědomostne slědženje na polu serbskeje řeče, stawiznow a kultury.

(2) Swobodny stat Sakska wudźeržuje uniwersitne slědženske a wuwučowanske zarjadnišćo za sorabistiku při Lipsčanskej uniwersice.

§ 13

Kultura

(1) Swobodny stat Sakska škit a spěčuje kulturu a wumělske tworjenje Serbow.

(2) Wokrjesy a gmejny w serbskim sydlenkim teritoriju zapřijimują serbsku kulturu na přiměrjene wašnje do swojeho kulturneho dźěla. Wone spěčują serbske wumělstwo, nałožki a

wašnja kaž tež přez tradiciju, tolerancu a mjezsobne česćowanje tworjene zhromadne žiwjenje swojich staćanow.

§ 14 Medije

Swobodny stat Sakska prócuje so wo to, zo so serbska rěč a kultura wosebje přez serbskorěčne wusyłanja a přinoški w medijach na přiměrjene wašnje wobkedźbujetej.

§ 15 Zhromadne dźěło přez krajne hranicy

(1) Swobodny stat Sakska spěchuje zhromadnosć a podpěruje přez krajne hranicy sahace zajimy Serbow Delnjeje a Hornjeje Łužicy. Za tutón zaměr dźěła wón z krajom Braniborskej hromadže.

(2) Swobodny stat Sakska zapřijimuje na přiměrjene wašnje serbske zwjazki a institucije do swojeho hranicy překročowaceho zhromadneho dźěła z druhimi krajemi a statami.

§ 16 Wozjewjenje

Tutón zakon wozjewi so w němskej a hornjoserbskej rěči.

§ 17 Nabyće a zhubjenje plaćiwosće

Tutón zakon nabudže plaćiwosć na dnju po swojim wozjewjenju. Zdobom zhubja Zakon wo zachowanju prawow serbskeje ludnosće z dnja 23. měrca 1948 (Zakonske a wukazowe łopjeno Kraj Sakska str. 191), dalokož wón po artiklu 3 Prawo wučiscenskeho zakonja Swobodneho stata Sakskeje z dnja 17. apryla 1998 (SächsGVBl. Str. 151, 152) dale plaći, § 3 Nachwilneho zakonja wo zarjadniskim jednanju za Swobodny stat Saksku (SächsVwVfG) z dnja 21. januara 1993 (SächsGVBl. str. 74), změnjeneho přez § 22 zakonja z dnja 19. apryla 1994 (SächsGVBl. str. 777, 781), a § 3 Zakonja za wuwjedženje jednanskoprawniskich a ležownostnopravniskich předpisow w jednaćelskim wobłuku Statneho ministerstwa justicy (Justicny wuwjedženski zakon - JustAG) z dnja 12. decembra 1997 (SächsGVBl. str. 638) swoju plaćiwosć. Předchadźacy zakon so z tym wobkrući a ma so wozjewić.

Budyšin, dnja 31. měrca 1999

**Prezident Krajneho sejma
Erich Iltgen**

**Ministerski prezident
prof. dr. Kurt Biedenkopf**

**Statny minister
za wědomosć a wumělstwo
prof. dr. Hans Joachim Meyer**

žórło: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7/1999, S. 173 ff.

**2.c) Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen
- Begründung -**

A. Allgemeines

Art. 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 garantiert den Bürgern sorbischer Volkszugehörigkeit das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung.

Diesen Verfassungsauftrag haben der Landtag und die Regierung des Freistaates Sachsen in den vergangenen Jahren bereits durch eine Fülle von Einzelregelungen umgesetzt. Bisher fehlt aber noch ein Gesetz, das den politischen Auftrag aus Art. 6 erfüllt. Daher legt die Regierung des Freistaates nunmehr den Entwurf des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen vor.

Bei der Vorbereitung dieses Gesetzes waren neben Art. 6 Sächs.Verf eine Reihe übergesetzlicher Normen, internationale und zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten.

Bereits die Protokollerklärung Nr. 14 zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 erklärt, dass das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur frei ist, dass die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und Traditionen gewährleistet werden und anerkennt das Recht der Sorben und ihrer Organisationen auf Pflege und Bewahrung der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben.

Auch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen verfolgt das Ziel, die Regional- oder Minderheitensprachen als einen wichtigen Aspekt des europäischen Kulturerbens zu schützen und zu fördern. Sie wurde am 05. November 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Das Kabinett des Freistaates Sachsen hat in seiner Sitzung am 29. August 1995 dieser Charta hinsichtlich der sorbischen Sprache und deren besonderem Schutz nach ausgewählten Bestimmungen des Teiles III der Charta zugestimmt.

Ebenso legt das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten Prinzipien des Schutzes nationaler Minderheiten sowie völkerrechtlich verbindliche Staatenverpflichtungen zum Schutze von Angehörigen nationaler Minderheiten fest. Das Kabinett des Freistaates Sachsen hat am 14. März 1995 diesem Rahmenübereinkommen zugestimmt. Es wurde am 11. Mai 1995 von der Bundesregierung Deutschland unterzeichnet. Mit Zustimmung des Bundesrates hat der Bundestag mit Gesetz vom 22. Juli 1997 das Rahmenübereinkommen ratifiziert.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen konkretisiert diese durch höherrangiges Recht vorgegebenen Ziele. Er löst das Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung vom 23. März 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen, Seite 191) ab, das durch die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse überholt ist.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt in Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 SächsVerf außerdem die Regelungen des Sorben(Wenden)-Gesetzes des Landes Brandenburg. Da die Sorben in der Ober- und Niederlausitz beheimatet sind, arbeiten das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen zum Zwecke des Schutzes und der Förderung des sorbischen Volkes bereits seit dem Jahre 1990 eng zusammen. Dies wird in § 15 des Entwurfs zum Ausdruck gebracht.

Der Entwurf beachtet die Position der Staatsregierung, die bisher in Abstimmung mit der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e. V. spezielle Regelungen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Identität in Einzelgesetzen aus Gründen der Effektivität bevorzugt hat. Sie möchte dies grundsätzlich beibehalten, jedoch wegen der symbolischen und politischen Bedeutung in Umsetzung des politischen Auftrages aus Art. 6 SächsVerf zusätzlich ein neues Sorbengesetz schaffen. Deshalb sollen Regelungstatbestände zum Schutz und zur Förderung sorbischer Identität, die bereits in anderen Normen, wie z.-B. im Schulgesetz, umfangreich geregelt sind, hier nicht mehr aufgenommen werden.

Das Kabinett hat den Gesetzentwurf sowie den Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über das sorbische Siedlungsgebiet (SorbSiedIVO) am 23.09.1997 zur Anhörung freigegeben. Daraufhin hat das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den Sächsischen Landkreistag, den Sächsischen Städte- und Gemeindetag und die Domowina – Bund Lausitzer Sorben e. V. um eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf gebeten. Zu den schriftlichen Erklärungen wurde am 27.01.1998 und 10.02.1998 Gespräche geführt. An diesen nahmen Vertreter der Domowina, des Sächsischen Landkreistages, des Landkreises Bautzen und des Staatsministeriums der Justiz teil. Die Anhörungsergebnisse wurden in die Abwägung und abschließende Meinungsbildung einbezogen.

B. Im Einzelnen

Zur Präambel

Die heute in der Lausitz ansässigen Sorben sind die Nachfahren der etwa seit dem 6. Jahrhundert hier siedelnden slawischen Stämme. Sie hatten nie einen eigenen Nationalstaat und leben seit über einem Jahrhundert zusammen mit Deutschen.

Entgegen vielen anderen Minderheiten und Volksgruppen in Europa haben die Sorben keinen außerhalb der Grenzen Deutschlands liegenden Heimatstaat, der sie materiell, sprachlich, kulturell und identitätsstiftend unterstützen könnte. Vielmehr erbringt das sorbische Volk alle es charakterisierenden schöpferisch-geistigen Leistungen aus sich selbst. Aufgrund ihrer geringen Zahl (in Sachsen und Brandenburg zusammen etwa 60.000) im Kreise der Mehrheitsbevölkerung benötigen die Sorben deshalb Schutz, Förderung, Anerkennung und Wertschätzung durch den Gesamtstaat.

Die in der Präambel niedergelegten Bekundungen legen die Zielrichtung des Gesetzes fest und stellen das gesetzgeberische Anliegen in den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang sowie den minderheiten- und völkerrechtlichen Rahmen. Nicht nur der Inhalt, sondern bereits die Existenz eines solchen Gesetzes hat für die Sorben identitätsstiftende und unterstützende Bedeutung.

Ferner nimmt die Präambel Bezug auf die gesamtstaatliche sowie die gesamteuropäische Bedeutung des Schutzes und der Förderung von Minderheiten und Volksgruppen.

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Definition der sorbischen Volkszugehörigkeit. Satz 1 und 2 entsprechen im wesentlichen Punkt 14 Nr. 1 des Protokolls zum Einigungsvertrag.

Für den Landesgesetzgeber besteht aufgrund der übergesetzlichen Rechtsnormen, internationalen und zwischenstaatlichen Vereinbarungen hinsichtlich der Bekenntnisfreiheit und der Erklärung des Verzichts auf eine Nachprüfung des Bekenntnisses zum sorbischen Volk kein Gestaltungsspielraum. Satz 3 und 4 stellen klar, dass das Bekenntnis zur sorbischen Volkszugehörigkeit unantastbar ist.

Der vorgeschlagene Gesetzestext folgt außerdem dem Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE (vom 29. Juni 1990), Ziff. 32 Abs. 1,

wonach die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit eine Angelegenheit der persönlichen Entscheidung eines Menschen ist, aus der für ihn kein Nachteil erwachsen darf.

Die im Rahmen der Anhörung vom Landkreis Bautzen gegebene Anregung, die Volkszugehörigkeit eindeutiger nach objektiven Kriterien zu regeln, konnte im Hinblick auf diese Rechtslage nicht aufgegriffen werden.

Das Gesetz geht davon aus, dass mit dem Bekenntnis die Bereitschaft verbunden ist, sich der Pflege sorbischer Werte zu widmen. Nicht zuletzt liegt es im Interesse des sorbischen Volkes, dass der Einzelne dem Anspruch gerecht wird, der aus dem Bekenntnis zum sorbischen Volk erwächst und dass das Bekenntnis nicht missbraucht wird. Der Gesetzentwurf wurde so formuliert, dass allein das Bekenntnis zum sorbischen Volk keinesfalls einen Anspruch auf die Erteilung der deutschen Staatsangehörigkeit begründet.

Zu § 2

Abs. 1

Absatz 1 wiederholt wörtlich Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen. Dies ist aufgrund der symbolischen und politischen Zielsetzung des Gesetzes gewollt und im Interesse des Gleichklangs mit dem Sorben(Wenden)- Gesetz des Landes Brandenburg und zur Vermeidung von Zweifelsfragen erforderlich.

Abs. 2

Absatz 2 folgt weitestgehend dem in der Begründung zu § 1 erwähnten o. g. Dokument der KSZE, Ziff. 32 Abs. 2

Als Ergebnis der Anhörung wurden in Absatz 2 im Einvernehmen aller Anhörungsteilnehmer die in dem ersten Entwurf enthaltenen beiden letzten Halbsätze „frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden“ gestrichen. Einigkeit bestand darin, dass der Staat keine Assimilierung betreiben darf. Andererseits kann der Staat eine Aufgabe der sorbischen Volkszugehörigkeit aus freien Stücken nicht verbieten.

Abs. 3

Absatz 3 folgt der Ziff. 33 des o. g. Dokuments der KSZE. Im übrigen schreibt er die gängige Praxis fest.

In Absatz 3 Satz 1 wurde als Ergebnis der Anhörung, anknüpfend an Art. 5 Abs. 1 SächsVerf, auch das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege der angestammten Heimat aufgenommen. Unter angestammter Heimat ist das historische Siedlungsgebiet der Sorben zu verstehen. Allerdings kann aus dem Heimatrecht kein Abwehrrecht gegen aufgrund anderer Gesetze zulässige Maßnahmen, insbesondere landschaftsbezogene Planungen, abgeleitet werden. Jedoch müssen bei Umsetzung dieser Maßnahmen Art. 5 Abs. 1 SächsVerf und § 3 Abs. 4 beachtet werden.

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag hatte einen neuen Absatz 4 vorgeschlagen. Die Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet sollten einen Ausgleich für den finanziellen Mehraufwand bei der Durchführung gebietsbezogener Maßnahmen erhalten. Auch die Domowina hat sich für einen Finanzierungsausgleich ausgesprochen.

Der Vorschlag, einen Finanzierungsausgleich gesetzlich zu regeln, wurde nicht aufgegriffen. Zum einen entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen nennenswerten Kosten für die Gemeinden und Kreise. Insbesondere muss kein neues Personal eingestellt werden. Eine Mehrbelastung im Sinne des Art. 85 Abs. 2 SächsVerf ist nicht gegeben. Zum anderen muss berücksichtigt werden, dass sich der Freistaat Sachsen bereits finanziell an der Unterstützung

der Sorben und der sorbischen Organisationen beteiligt. Die Arbeit der Sorben bereichert zweifellos auch die Region, in der sie leben.

Auch werden den Gemeinden keine neuen Pflichtaufgaben übertragen, so dass ihnen ein Finanzierungsausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 Sächsische Gemeindeordnung zu gewähren wäre. Es gehört zu den originären Aufgaben der Gemeinde, die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen für das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner zu schaffen (§ 2 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung). Dazu zählt auch die Umsetzung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Identität der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit.

Zudem sind die Behörden und Verwaltungen in den gemischtsprachigen Gebieten bereits durch § 6 Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung vom 23. März 1948 (GVBl. 1948, Seite 191) verpflichtet, die sorbischen Kulturinteressen in jeder Weise zu fördern. Dieses Gesetz gilt bisher fort. Dies ist im Zusammenhang mit § 7 Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung vom 23. März 1948 vom 11. Januar 1951 zu sehen, der bestimmt, dass Amtsgebäude sowie Orts- und Wegebezeichnungen der Kreise Bautzen, Hoyerswerda, Kamenz, Löbau und Niesky außer in deutscher auch in sorbischer Sprache zu beschriften sind.

Zu § 3

Abs.1

Das Gesetz über die Rechte der Sorben hat nicht nur Deklarationen, sondern konkrete Rechte und Pflichten zum Gegenstand. Daher ist es erforderlich, das Gebiet zu bestimmen, in dem bestimmte Rechte gewährt und Pflichten vollzogen werden müssen. Die nähere Bestimmung des sorbischen Siedlungsgebietes stellt jedoch einen der problematischsten Regelungstatbestände dieses Gesetzentwurfes dar; denn das historische Siedlungsgebiet war wesentlich größer als der Raum, in dem heute Sorben siedeln. Schwierigkeiten ergeben sich aus § 1 des Entwurfes, der zur Folge hat, dass die Anzahl der Sorben in der Lausitz nicht amtlich nachprüfbar ist.

Die Umschreibung des Siedlungsgebietes muss so flexibel sein, dass natürlichen Wanderungsbewegungen Rechnung getragen werden kann. In der Anhörung zu dem Gesetzentwurf wurde deshalb auch erwogen, auf eine gesetzliche Regelung des sorbischen Siedlungsgebietes zu verzichten, um diese Probleme zu umgehen. Dieser Überlegung standen jedoch konkrete juristische Bedürfnisse entgegen. Die Verfassung des Freistaates Sachsen und verschiedene einzelgesetzliche Regelungen verweisen bezüglich der Umsetzung von Schutz- und Fördermaßnahmen zugunsten der Sorben auf das sorbische Siedlungsgebiet. Ferner ist ein wesentliches Element der sorbischen Identität die historische und gegenwärtige Verwurzelung in der Lausitz.

Aus diesen Gründen und insbesondere zur Umsetzung gebietsbezogener Schutz- und Fördermaßnahmen ist die Bestimmung des sorbischen Siedlungsgebietes erforderlich.

Satz 1 Halbsatz 1 beschreibt das geographische Gebiet, in dem heute die überwiegende Mehrheit der Sorben ihre angestammte Heimat hat. Indikator zur näheren Bestimmung des Siedlungsgebietes nach Satz 2 ist der Nachweis der sorbischen sprachlichen oder kulturellen Tradition bis zur Gegenwart. Beide Indikatoren können alternativ oder kumulativ herangezogen werden.

Die sorbische kulturelle Identität kann dadurch belegt werden, dass sich Teile der Bevölkerung selbst als Sorben bezeichnen, Mitglieder sorbischer oder deutsch-sorbischer Vereine, Gruppen oder Wählervereinigungen sind, sorbische Kultur rezipieren und pflegen, sorbische Tracht tragen, sorbische Gottesdienste besuchen oder am Sorbischunterricht teilnehmen. Über die

Präsenz und Intensität dieser Indikatoren in einzelnen Gemeinden sind keine verlässlichen Daten vorhanden, zumal ein prozentualer Mindestausprägungsgrad kaum festgelegt werden kann. Diese Schwierigkeit kann nicht gegen die Zugehörigkeit einer Gemeinde zum sorbischen Siedlungsgebiet ins Feld geführt werden; denn dieser Gesetzentwurf dient dem Schutz der sorbischen Volksgruppe, die sich in vielen Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes in Bezug auf die Gesamtbevölkerung heute in einer ausgesprochenen Minderheit befindet. Sie soll durch dieses Gesetz legitimiert und ermutigt werden, ihre sorbische Identität zu leben und zu zeigen. Es soll gerade dort wirken, wo es schwierig ist, dies zu tun. Diese Zusammenhänge sind bei der Feststellung der Indikatoren zu berücksichtigen.

Das Siedlungsgebiet soll als zusammenhängendes Gebiet bestimmt werden, wobei die genaue geographische Bestimmung nach Gemeindegebietsgrenzen erfolgen soll. Am Rande des Siedlungsgebietes ist es durch die Gemeindegebietsreform mitunter zur Bildung größerer Gemeinden gekommen, von denen nur Teile traditionell zum Siedlungsgebiet gehören. Deshalb sollen nur diese Teile als Siedlungsgebiet im Sinne des Gesetzes gelten. Die besonderen gebietsbezogenen Schutz- und Förderbestimmungen, wie z.B. die zweisprachige Beschriftung und die Möglichkeit der Anwendung der sorbischen Sprache vor Behörden und Gerichten, sollen auf diese Bereiche beschränkt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Hauptverwaltung einer Gemeinde außerhalb des zum sorbischen Siedlungsgebiet gehörenden Gemeindeteiles liegt.

Abs. 2

In der Anhörung wurde einvernehmlich die Forderung gestellt, das sorbische Siedlungsgebiet durch Gesetz festzulegen. Dieser Forderung wurde nachgekommen, da die Bestimmung des sorbischen Siedlungsgebietes als wesentliche Festlegung angesehen wird, die mit Konsequenzen, wie z.B. der zweisprachigen Beschilderung verbunden ist und daher der Wesentlichkeitstheorie folgend durch Gesetz geregelt werden muss. Das in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügte Verzeichnis legt die Gemeinden und Gemeindeteile fest, die zum sorbischen Siedlungsgebiet gehören. Die zweisprachig verfasste Anlage gilt für die deutsche und die obersorbische Fassung des Gesetzes.

Ausgangspunkt des Verzeichnisses der zum sorbischen Siedlungsgebiet gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile war das vom Ministerium des Innern der DDR erstellte „Ortsnamenverzeichnis des deutsch-sorbischen Gebietes“ vom 01.06.1978 in seiner Neufassung nach dem Stand vom 01.10.1981. Des Weiteren fanden die unter Absatz 1 aufgeführten Kriterien Beachtung. Außerdem wurden die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Deutsch-sorbisches Gebiet“, in der neben Vertretern der betroffenen Landkreise auch das Sorbische Institut sowie das Institut für Geschichte der Technischen Universität Dresden mitgearbeitet haben, weitestgehend berücksichtigt. Schließlich wurde das Verzeichnis mit dem vom Statistischen Landesamt herausgegebenen aktuellen Verzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile im Freistaat Sachsen (Gebietsstand 01.01.1997) abgeglichen.

Aus historischen Gründen wurden in das Verzeichnis des Siedlungsgebietes einzelne Ortsteile aufgenommen, die in dem Verzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile im Freistaat Sachsen nicht mehr aufgeführt sind. Diese Ortsteile wurden durch „2)“ gekennzeichnet.

Außerdem wurden Gemeinden, die am Rande des Siedlungsgebietes liegen und von denen nur Teile zum Siedlungsgebiet gehören, durch „1)“ gekennzeichnet. Dort, wo nur Teile von Gemeinden zum Siedlungsgebiet gehören, ist die sorbischsprachige Bezeichnung der Gemeinde in Klammern gesetzt.

Abs. 3

In Absatz 3 Satz 1 wird bestimmt, dass das Siedlungsgebiet der geographische Anwendungsbereich für gebietsbezogene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Identität ist. Mit dieser Zielbestimmung wird deutlich, dass nicht auf das historische Siedlungsgebiet der Sorben abgestellt wird. Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass nicht

alle Rechte und Pflichten zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Identität gebietsbezogen sind.

Absatz 3 Satz 2 sind im Zusammenhang mit der Anlage zu diesem Gesetz zu sehen. Danach wird die Möglichkeit der modifizierten Umsetzung der vorgeschriebenen gebietsbezogenen Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Identität eröffnet. Dies ist gerade für die Gemeinden von Bedeutung, in denen die Pflege sorbischer Werte nur schwach ausgeprägt ist. Zum Beispiel könnte einer Gemeinde die Erlaubnis erteilt werden, nicht alle Straßen zweisprachig beschriften zu müssen, sondern nur die Hauptstraßen. Ortsschilder sollen im sorbischen Siedlungsgebiet dagegen ausnahmslos zweisprachig verfasst werden (§ 10 Abs. 1).

Für den Fall, dass das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst von dieser Möglichkeit der Befreiung Gebrauch macht, sind der jeweils betroffene Landkreis, die Interessenvertretung der Sorben gemäß § 5 sowie der Rat für sorbische Angelegenheiten gemäß § 6 zu hören. Die Einzelfallentscheidung hat gegenüber einer abstrakten Regelung den Vorteil, dass die Festlegung des sorbischen Siedlungsgebietes nicht durch einzelne Gemeinden generell in Frage gestellt wird.

Abs. 4

Absatz 4 dient der Klarstellung und der Ausgestaltung des Verfassungsauftrages, insbesondere des Artikels 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen.

Der ursprünglich vorgesehene Satz 1 „Das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet“ wurde gestrichen, da das angestammte Siedlungsgebiet bzw. die angestammte Heimat bereits in § 2 Abs. 3 unter Schutz gestellt wurde.

Zu § 4

Diese Vorschrift konkretisiert das in Artikel 2 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Sachsen verbürgte Recht, im sorbischen Siedlungsgebiet neben den Landesfarben die Farben der Sorben zu zeigen. Die historisch überkommenen Fahnenfarben werden festgelegt. Dies schränkt allerdings nicht die Gestaltungsrechte der Sorben ein, künftig neue sorbische Farben zu bestimmen. Die sorbische Hymne „Rjana Łužica“ (Schöne Lausitz) kann ebenfalls gleichberechtigt verwendet werden.

Zu § 5

Das Recht des sorbischen Volkes, sich in Verbänden zu organisieren, wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Wahrnehmung der Pflichten und Aufgaben durch den Freistaat, die Kreise und Gemeinden setzt aber einen ständigen Austausch mit den Sachwaltern sorbischer Interessen voraus. In grundsätzlichen und wichtigen Fragen ist eine umfassende Beteiligung anzustreben. Es liegt daher im Interesse des Freistaates, der Kreise und Gemeinden, dass die Belange des sorbischen Volkes von einem kompetenten Ansprechpartner vertreten werden, der eine möglichst breite Legitimationsgrundlage besitzt.

Z.Z. existiert ein sorbischer Verband mit dem Anspruch, die nationalen und kulturellen Interessen der Sorben in Sachsen und Brandenburg zu vertreten, die Domowina – Bund Lausitzer Sorben e. V., die 1912 als Dachverband der sorbischen Verbände gegründet wurde und dem heute über 6 000 Mitglieder angehören.

Zu § 6

Abs. 1

Der Rat für sorbische Angelegenheiten soll als Fachgremium den Landtag und die Staatsregierung bei der Behandlung sorbischer Belange beraten.

Auch beim Landtag des Landes Brandenburg besteht ein solcher Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten seit 1994. Er hat sich bewährt.

Auf Anregung der Domowina wird die Mitgliedschaft in den Rat für sorbische Angelegenheiten nicht zwingend an die Zugehörigkeit zum sorbischen Volk geknüpft, zumal das subjektive Bekenntnis zum sorbischen Volk frei ist. Es wird davon ausgegangen, dass sorbische Interessen im Rat für sorbische Angelegenheiten, z. B. auch Fachleute effektiv wahrnehmen können, die sich für die Bewahrung und Entwicklung der sorbischen Identität engagieren, sich jedoch nicht zum sorbischen Volk bekennen.

Das Vorschlagsrecht soll nicht nur der Interessenvertretung der Sorben nach § 5, sondern allen sorbischen Verbänden sowie den Kreisen und Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes zustehen, da hier weniger der Gedanke der Legitimation und Repräsentanz, sondern der Kompetenz im Vordergrund steht.

Abs. 2

Näheres zur Beratung des Landtages und der Staatsregierung kann in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt werden.

Abs. 3

Auf Grund von Absatz 3 steht den Mitgliedern eine Abfindung zu. Das Verfahren der Auszahlung wird in der VwV-Beiratsentschädigung geregelt (Sächsisches Amtsblatt vom 17.04.1997, Seite 417).

Zu § 7

Der Landtag hat am 22. Mai 1996 beschlossen (Landtagsdrucksache 2/2725 sowie 2/3320, Beschluss vom 22. Mai 1996): „Die Staatsregierung wird gebeten, alle drei Jahre einen Bericht zur Lage des sorbischen Volkes, beginnend mit dem Jahr 1997, vorzulegen“.

Dieser Beschluss wird sinngemäß in den Entwurf aufgenommen. In Anlehnung an die Praxis in Schleswig-Holstein muss der Bericht zur Lage des sorbischen Volkes mindestens einmal pro Legislaturperiode vorgelegt werden. Aufgrund der in der Anhörung gegebenen Anregungen wird festgelegt, dass der Bericht bis zur Mitte der Legislaturperiode abgegeben werden muss, um dem Landtag die Möglichkeit zu eröffnen, bei Bedarf weitere Initiativen zu ergreifen.

Bei besonderen Problemlagen kann die Staatsregierung aufgrund eigener Entscheidung zusätzliche Berichte vorlegen. Auch der Landtag kann ein entsprechendes Verlangen stellen.

Zu § 8

Die Vorschrift dient dem Schutz und der Erhaltung der sorbischen Sprache. Das Sorbische gehört zur Gruppe der westslawischen Sprachen. Eine engere sprachliche Verwandtschaft besteht zum Tschechischen, Slowakischen und Polnischen. Nach der Reformation entstanden schriftsprachliche Formen des Sorbischen auf der Grundlage verschiedener Dialekte, von denen sich Mitte des 19. Jahrhunderts zwei als endgültige Schriftsprachen ausprägten; das Obersorbische auf der Grundlage des Bautzener und das Niedersorbische auf der Grundlage des Cottbuser Dialektes.

Ober- und Niedersorbisch sind heute moderne europäische Schriftsprachen. Die üblichen wissenschaftlichen Nachschlagwerke wie Wörterbücher, Grammatiken, Lehrbücher und Sprachatlanten wurden erarbeitet.

Alle sprachlichen Erscheinungen und Entwicklungen werden vom Sorbischen Institut erfasst und wissenschaftlich aufbereitet bzw. kodifiziert. In Grundsatzfragen entscheidet die sorbische Sprachkommission, die von der sorbischen wissenschaftlichen Gesellschaft „Maćica Serbska“ berufen wurde.

Die Anwendung der sorbischen Sprache im Alltag ist heute akut gefährdet. Ihre Erhaltung stellt ein komplexes Problemfeld von der Familie bis zum Kindergarten und zur Schule, für alle Sphären des öffentlichen Lebens dar.

Daher wird die Bedeutung und Schutzbedürftigkeit der sorbischen Sprache als wesentliches Merkmal sorbischer Identität besonders hervorgehoben. Ihr Gebrauch ist frei und darf nicht behindert werden. Alle Einrichtungen des öffentlichen Lebens werden aufgefordert, die Anwendung der sorbischen Sprache zu schützen und zu fördern; denn bei Minderheitensprachen reicht allein der Schutz für den Erhalt einer Sprache nicht aus. Die Vorschrift hat nicht nur präventiven, sondern aktiven Charakter und verpflichtet deshalb den Freistaat zu aktiven Schutz- und Fördermaßnahmen in seinem administrativen Handeln. Die Schulpflicht des Freistaates umfasst auch seine eigene kulturelle Arbeit sowie die Förderung kultureller Maßnahmen in seinen Einrichtungen.

Die Vorschrift folgt den in der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen niedergelegten Grundsätzen. Die Staatsregierung hat dieser Europäischen Charta in Bezug auf die sorbische Sprache bereits zugestimmt.

Die Sprache der Sorben wird heute nur noch auf etwa einem Zehntel des ursprünglichen altsorbischen Sprachgebietes gesprochen.

Zu § 9

Abs. 1

Absatz 1 entspricht der Bestimmung in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe r des Einigungsvertrages. Die in der Anhörung geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Bestimmungen werden daher nicht geteilt.

Eine Regelung über den Gebrauch der sorbischen Sprache vor Behörden und Gerichten ist jedoch bereits in § 3 Vorläufiges Verwaltungsverfahrensgesetz und § 3 Justizausführungsgesetz enthalten. Gleichwohl wird eine einheitliche Regelung im Sorbengesetz für zwingend erachtet, da der Gebrauch der Sprache ein weiteres Merkmal der sorbischen Identität darstellt und die Aufnahme dieser Regelung in das Sorbengesetz ihre Bedeutung steigert. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Justizausführungsgesetzes werden folglich aufgehoben.

Während der Anhörung wurde die Forderung gestellt, dass in Sorbisch vorgetragene Anliegen der Bürger von den Behörden des Freistaates und den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in sorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden können. Es sei wichtig für die sorbische Kultur und den Sprachgebrauch, dass, soweit Kapazitäten bei den Behörden vorhanden sind, rechtsverbindliche Antworten bzw. Entscheidungen auf Sorbisch ergehen können. Diese Anregung wurde aufgegriffen und in den Absatz 1 Satz 3 umgesetzt. Da es sich lediglich um eine Kannvorschrift handelt, werden die Behörden nicht verpflichtet, auf Sorbisch zu antworten. Wird auf Sorbisch geantwortet, muss die Behörde prüfen, ob ein Verwaltungsakt mit Drittwirkung vorliegt und neben der sorbischen Textfassung eine deutschsprachige Fassung abgefasst werden muss. Die Regelung führt zu keinem höheren Verwaltungsaufwand, da nur auf vorhandene personelle Kapazitäten zurückgegriffen werden soll.

Satz 4 stellt klar, dass der Gebrauch der sorbischen Sprache zu keinen finanziellen, rechtlichen oder faktischen Nachteilen führen darf. Satz 4 knüpft gedanklich an Satz an.

Abs. 2

Weiterhin wird in Absatz 2 dem Freistaat die Verpflichtung auferlegt, sich dafür einzusetzen, dass die Festlegungen des Absatzes 1 auch auf Bundesbehörden und privatrechtliche Einrichtungen, insbesondere des Verkehrs- und Fernmeldewesens, der Post, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Kultur und Bildung, die im sorbischen Siedlungsgebiet ansässig sind, angewandt werden; denn die Anerkennung und Pflege der sorbischen Sprache wird umso effektiver, je mehr öffentliche Stellen ihren Gebrauch ermöglichen.

Zu § 10

Abs. 1

Die Verpflichtung der staatlichen Stellen und der dem Landesrecht unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, eine zweisprachige Beschilderung im sorbischen Siedlungsgebiet vorzunehmen, wurde als „Sollvorschrift“ gefasst. Zweisprachige Beschilderungen müssen daher nicht vorgenommen werden, wenn dies etwa ein Denkmal mit deutscher Aufschrift betrifft.

Als weiteres Beispiel sei hier die Beschilderung im Straßenverkehr genannt, die aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften in der Straßenverkehrsordnung und aus rein praktischen Erwägungen heraus nicht in jedem Fall zweisprachig erfolgen kann (z.B. das Verkehrsschild „Einbahnstraße“).

Die Ausführung der Verpflichtung zur zweisprachigen Beschriftung muss in der für die jeweilige Stelle vorgesehenen Weise geregelt werden; bei den Gemeinden und Landkreisen durch Satzung (siehe § 15 Abs. 4 SächsGemO, § 3 Abs. 3 SächsLKrO).

Abs. 2

Absatz 2 formuliert als Ziel, im gesamten öffentlichen Raum des sorbischen Siedlungsgebietes die zweisprachige Beschriftung anzustreben. Allerdings können die Behörden über ihre Zuständigkeiten hinaus niemanden verpflichten.

Der Sächsische Landkreistag hat sich im Rahmen der Anhörung für die Streichung dieses Paragraphen ausgesprochen. Die zweisprachige Beschilderung sei ein unnötig hoher Verwaltungsaufwand und mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden.

Dieser Einwand fand keine Berücksichtigung. Im sorbischen Siedlungsgebiet muss die Anerkennung der sorbischen Sprache auch öffentlich dokumentiert und berücksichtigt werden. Dies kommt gerade auch bei der zweisprachigen Beschilderung zum Ausdruck. Weiterhin ist zu beachten, dass im sorbischen Siedlungsgebiet schon weitestgehend eine zweisprachige Beschilderung vorhanden ist. Soweit dies noch nicht der Fall ist, kann die zweisprachige Beschilderung nach und nach eingeführt werden. Die Sollbestimmung lässt einen hinreichenden Übergangsspielraum offen. Im übrigen ist der zu erwartende geringe finanzielle Mehraufwand im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel der angestrebten Stärkung der sorbischen Sprache angemessen.

Zu § 11

Abs. 1

Die Vorschrift dient der Bürgernähe der Verwaltung im sorbischen Siedlungsgebiet. Eine entsprechende Regelung enthielt auch das Sorbengesetz von 1948.

Die Regelung wurde im Rahmen der Anhörung kontrovers diskutiert. Die Domowina schlug vor, die Behörden zu verpflichten, ausreichend qualifizierte Sorbenbeauftragte zu bestellen, die der sorbischen Sprache mächtig sind. Der Sächsische Landkreistag hingegen lehnte die Bestellung von sorbischsprachigen Ansprechpartnern mit dem Hinweis auf zu hohen Verwaltungsaufwand

und die erheblichen finanziellen Belastungen ab und wünschte die Streichung dieser Vorschrift. Beide Vorschläge wurden abgelehnt. Die Festschreibung der Bestellung hauptberuflicher Sorbenbeauftragter wird als nicht effektiv angesehen. Im Vordergrund steht die Pflicht der Behörden, fremde Initiativen bei der Anwendung der sorbischen Sprache zu unterstützen und eigene zu unternehmen. Diese Aufgabe kann nicht von einer Person wahrgenommen werden. Die Vorschrift wendet sich an die ganze Verwaltung und geht je nach dem Anteil der Sorben und der Bedeutung sorbischer Einrichtungen in einer Gemeinde weit über die Aufgaben eines Beauftragten hinaus. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass bei den genannten Behörden ein Mitarbeiter zur Verfügung steht, der mit den Angelegenheiten der Sorben vertraut ist und möglichst auch die sorbische Sprache beherrscht. Bereits jetzt gibt es im sorbischen Siedlungsgebiet fast in jeder Gemeinde einen sorbischsprachigen Mitarbeiter. Es bedeutet keinen hohen Verwaltungsaufwand, im Eingangsbereich der jeweiligen Behörde auf den sorbischsprachigen Ansprechpartner hinzuweisen. Neueinstellungen sind nicht erforderlich. Behörden, die noch keine sorbischsprachigen Mitarbeiter haben, können diese im Rahmen der normalen Fluktuation einstellen.

Abs. 2

Auf Anregung der Domowina wurde ein neuer Absatz 2 aufgenommen. Der Freistaat wird verpflichtet, im sorbischen Siedlungsgebiet auf eine stärkere Berücksichtigung der Belange der Sorben und der sorbischen Sprache in den Weiterbildungsangeboten für den öffentlichen Dienst hinzuwirken. Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sollen Kenntnisse bezüglich sorbischer Sprache, Kultur und Überlieferung erlangen bzw. ihre Kenntnisse verbessern.

Zu § 12

In Leipzig existiert bereits eine universitäre Forschungs- und Lehrereinrichtung. In Bautzen arbeitet das Sorbische Institut. Diese Vorschrift verpflichtet den Freistaat, entsprechende Einrichtungen auch in Zukunft zu erhalten.

Die Domowina forderte an dieser Stelle, das Gesetz um einen weiteren Paragraphen zu ergänzen. Kinder und Jugendliche sollten einen Rechtsanspruch erhalten, die sorbische Sprache in Kindertageseinrichtungen und Schulen zu erlernen. Der Freistaat sollte verpflichtet werden, sorbische Kindertageseinrichtungen und Schulen besonders zu fördern, und ferner sollte der Freistaat sich dafür einsetzen, dass sorbische Bildungseinrichtungen in die Verantwortung sorbischer Organisationen kommen. Diese Forderung wurde nicht aufgegriffen, da ausgehend von Artikel 6 Abs. 1 SächsVerf bereits umfangreiche Bestimmungen im Schulgesetz und im Gesetz über Kindertageseinrichtungen enthalten sind, so dass kein Regelungsbedarf besteht.

Durch einen Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg soll die derzeit nicht rechtsfähige Stiftung für das sorbische Volk demnächst als rechtsfähige Stiftung errichtet werden.

Abs. 2

Durch Satzungen gemäß § 15 Abs. 4 SächsGemO und § 3 Abs. 3 SächsLKrO haben die meisten Landkreise, Städte und Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet die Förderung der sorbischen Kultur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel direkt oder indirekt vorgesehen.

Im Rahmen der Anhörung wurde angeregt, in Absatz 2 Satz 2 den Auftrag zur Förderung der Kunst und Brauchtumpflege um einen weiteren Halbsatz zu ergänzen. Die Förderung eines von Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägten Zusammenlebens aller Bürger der Landkreise und Gemeinden ist ein wichtiges Ziel, um ein harmonisches Zusammenleben von sorbischer Minderheitsbevölkerung und der deutschen Mehrheitsbevölkerung zu erreichen.

Zu § 14

Ein effektiver Schutz der Belange des sorbischen Volkes setzt eine angemessene Berücksichtigung in den öffentlichen Medien voraus. Die Medienfreiheit, wie sie sich aus Art. 5 Abs. 1 GG ergibt, entzieht jedoch diesen Bereich weitgehend der Regelungskompetenz des Gesetzgebers. Dies gilt besonders für inhaltliche Fragen. Der Freistaat Sachsen kann daher nur verpflichtet werden, sich zu bemühen, dass den sorbischen Belangen im Programm der öffentlich-rechtlichen und privaten Medien durch sorbenspezifische Themen, insbesondere durch sorbischsprachige Sendungen, Rechnung getragen wird.

Die täglichen sorbischsprachigen Hörfunksendungen des MDR aus dem Studio Bautzen sind hierfür ein gutes Beispiel.

Die von der Domowina im Rahmen der Anhörung geforderte Garantie sorbischsprachiger Printmedien und der Grundversorgung mit sorbischsprachigen Sendungen in den Programmen der öffentlich-rechtlichen elektronischen Medien ist im Hinblick auf die Verfassungslage (Art. 5 Abs. 1 GG) nicht zulässig.

Zu § 15

Abs. 1

Das heutige Siedlungsgebiet der Sorben liegt in den Ländern Sachsen und Brandenburg. Die Wahrung der Belange der Sorben erfordert daher eine länderübergreifende Zusammenarbeit. Die länderübergreifende Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg in Angelegenheiten der Sorben ist bereits gängige Praxis. Sie muss auch in Zukunft beibehalten werden.

Auf Vorschlag der Domowina wurde Absatz 2 neu aufgenommen. Zur Förderung der länderübergreifenden Zusammenarbeit sind auch die sorbischen Verbände und Institutionen vom Freistaat Sachsen in seine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Ländern angemessen einzubeziehen. Hierbei wurde insbesondere an die Nachbarländer Sachsens gedacht, aber auch an andere Staaten. Die Sorben und die sorbischen Siedlungsgebiete sind integraler und prägender Teil Sachsens. Dies muss in der gesamten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit angemessen berücksichtigt werden.

Zu § 16

Aufgrund der besonderen Thematik ist die Verkündung in deutscher und in der in der Oberlausitz gebräuchlichen obersorbischen Sprache erforderlich. Dies entspricht dem im Minderheitenrecht üblichen Standard. Das Land Brandenburg hat sein Sorben (Wenden)-Gesetz in deutscher und niedersorbischer Sprache verkündet.

Gemäß der Unterscheidung der Lausitz in Oberlausitz (Sachsen) und Niederlausitz (in Brandenburg) wird hinsichtlich der Sorben in Ober- und Niedersorben und die ober- und niedersorbische Sprache unterschieden. Die Sprachgrenze zwischen Ober- und Niedersorbisch entspricht in etwa der Grenze zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg.

Im Rahmen der Anhörung wurde gefordert, auf eine Regelung zu verzichten, die im Zweifel die deutschsprachige Fassung für maßgeblich erklärt.

Dieser Vorschlag wurde aufgegriffen. Absatz 2 hätte eine Diskriminierung der sorbischen Sprache dargestellt. Auch im internationalen Minderheitenrecht und im Völkerrecht ist es nicht üblich, nur eine sprachliche Abfassung für verbindlich zu erklären.

Zu § 17

Als Folge der Übernahme der Gewährleistungen des § 3 SächsVwVfG in den § 9 des vorliegenden Entwurfs ist diese Vorschrift aufzuheben. Darüber hinaus wird das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung von 1948 festgelegt.

3. Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 11. Juni 2010 – Auszug

Abschnitt 2 Raumordnungspläne

.....

§ 2

Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne

(1) Festlegungen in Raumordnungsplänen können mit Bedingungen oder Befristungen versehen werden. Wenn durch Ziele der Raumordnung für ein bestimmtes Gebiet verschiedene Nutzungen oder Funktionen vorgesehen werden, die miteinander in Konflikt treten können, ist für diesen Fall die Rangfolge der Festlegungen zu bestimmen. Die Festlegung von Eignungsgebieten darf nur in Verbindung mit der Festlegung von Vorranggebieten zugunsten der betreffenden Nutzung erfolgen

.....

§ 3

Landesentwicklungsplan

(1) Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde stellt den Landesentwicklungsplan auf. Im Landesentwicklungsplan sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Freistaates Sachsen auf der Grundlage einer Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung festzulegen.

.....

§ 4

Regionalpläne

(1) Die Regionalen Planungsverbände haben für ihre Planungsregion einen Regionalplan aufzustellen. In den Regionalplänen sind die Grundsätze und Ziele übergeordneter Planungsebenen auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft, des regionalen Leitbildes sowie der Raumentwicklung räumlich und sachlich auszuformen. Die Regionalpläne müssen sich in die angestrebte Entwicklung des Landes einfügen, wie sie sich aus dem Landesentwicklungsplan sowie aus den für die Raumordnung und Landesentwicklung bedeutsamen Entscheidungen des Landtages, der Staatsregierung und der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ergibt.

.....

§ 5

Braunkohlenpläne

(1) Für jeden Braunkohletagebau ist auf der Grundlage langfristiger energiepolitischer Vorstellungen der Staatsregierung ein Braunkohlenplan als Teilregionalplan aufzustellen; bei stillgelegten Braunkohletagebauen ist dieser als Sanierungsrahmenplan aufzustellen.

....

§ 6

Aufstellung der Raumordnungspläne

(1) An der Ausarbeitung des Planentwurfs sind zu beteiligen:

1. die staatlichen Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt wird,
2. die Gebietskörperschaften im Geltungsbereich des Plans, ihre Zusammenschlüsse und die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene,
3. im sorbischen Siedlungsgebiet die Interessenvertretung der Sorben gemäß § 5 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 116) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. die nach § 56 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landesschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2010 (SächsGVBl. S. 114, 118), in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Naturschutzvereinigungen,
5. die benachbarten Länder und ausländischen Staaten, soweit sie berührt sein können, nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit und
6. die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird.

Den Beteiligten können innerhalb einer vom Planungsträger zu setzenden Frist, die einem Monat nicht unterschreiten soll, eine Stellungnahme abgeben. Die Träger öffentlicher Belange, deren umweltbezogener Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Raumordnungsplanes verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein kann, sind aufzufordern, dabei auch zu der Festlegung des Umgangs und des Detaillierungsgrads des Umweltberichts gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG Stellung zu nehmen.

Abschnitt 3

Regionale Planungsverbände

§ 9

Planungsregionen, Regionale Planungsverbände

(1) Im Freistaat Sachsen bestehen

...

4. der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien aus den Landkreisen Görlitz und Bautzen.

(2) Die Regionalen Planungsverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Organe sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

...

§ 10

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Regionalen Planungsverbandes. Sie besteht aus den Landräten und den Oberbürgermeistern der Kreisfreien Städte der

Planungsregion sowie aus weiteren Verbandsräten. Diese werden von den Kreistagen und von den Stadträten der Kreisfreien Städte unverzüglich nach jeder Kreistags- und Stadtratswahl für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Verbandsräte weiter.

....

(5) Die Verbandsversammlung soll beratende Mitglieder berufen. Zu beratenden Mitgliedern sollen insbesondere Vertreter der im Verbandsgebiet tätigen Organisationen der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Arbeitgeber und Gewerkschaften, des Umweltschutzes, der Kirchen sowie für den Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien der Interessenvertretung der Sorben gemäß § 5 SächsSorbG berufen werden.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 vom 05.07.2010, S. 174 ff.

4. Landesentwicklungsplan Sachsen 2003 – LEP (Punkte 1, G 2.1.4, G 3. 3. 3, Z 16. 3. 9 u. Z 16. 4. 3)

1 Leitbild der Landesentwicklung

Der Freistaat Sachsen ist als attraktiver Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum in einem zusammenwachsenden Europa modern und zukunftsfähig weiter zu entwickeln.

....

Kooperationen partnerschaftlich etablieren

- im Freistaat Sachsen sollen die Teilräume durch Vernetzung mit den Oberzentren des „Sachsendreiecks“ (Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau) und unter Wahrung der regional und kulturellen Vielfalt sowie Eigenständigkeit partnerschaftlich weiterentwickelt werden. Dabei ist den Belangen des sorbischen Volkes Rechnung zu tragen, um den besonderen kulturellen Charakter im Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes zu erhalten und zu unterstützen.

....

Überfachliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung

2 Raumstrukturelle Entwicklung

2.1 Allgemeine raumstrukturelle Entwicklung

.....

G 2.1.4 Beim Ausbau der Siedlungs- und Infrastruktur sind die Bedürfnisse der verschiedenen sozialen Gruppen und des sorbischen Volkes zu berücksichtigen.

zu Grundsatz 2.1.4

Die Veränderungen der Bevölkerungsstruktur und die weitere Ausdifferenzierung in der Sozialstruktur im Freistaat Sachsen erfordern eine verstärkte planerische Vorsorge, damit alle Bevölkerungsgruppen am öffentlichen Leben und damit an demokratischen Entscheidungsstrukturen teilhaben können. Regional- und Bauleitplanung haben zukünftig verstärkt auf die Belange unterschiedlicher sozialer Gruppen mit ihren kulturellen und demographischen Differenzierungen einzugehen. Dabei soll unter anderem den Belangen des sorbischen Volkes, von Menschen mit Behinderung, von Kindern und Jugendlichen sowie von älteren Menschen, von Frauen und Familien und von ausländischen Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen werden.

3.3 Räume mit besonderem landesplanerischem Handlungsbedarf

....

G 3.3.3 In den grenznahen Gebieten sollen die Gemeinden eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gebietskörperschaften der Republik Polen und der Tschechischen Republik anstreben. Dabei soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Verwirklichung einer grenzüberschreitenden nachhaltigen Raum- und Wirtschaftsentwicklung beitragen.

zu Grundsatz 3.3.3. bis Ziel 3.3.6

Im Hinblick auf die EU-Erweiterung hat der Freistaat Sachsen im besonderen Maße strukturelle Schwächen in den Grenzregionen zu den zukünftigen EU-Mitgliedsstaaten Republik Polen und Tschechische Republik zu überwinden. Die grenznahen Gebiete nehmen fast die Hälfte der sächsischen Landesfläche ein. Die Erweiterung der Europäischen Union hat somit einen hohen regionalpolitischen Stellenwert. Im Erweiterungsprozess sind längerfristig gesamtwirtschaftliche Vorteile zu erwarten. Die geographische Lage Sachsens eröffnet für die Entwicklung des Freistaates und seiner Regionen neue Perspektiven. Die Chancen, neue wirtschaftliche, politische und kulturelle Beziehungen zu knüpfen und alte wieder aufleben zu lassen, können jedoch nur gemeinsam mit allen Beteiligten genutzt werden. Es besteht daher die Notwendigkeit, verstärkt auf allen regionalen und lokalen Ebenen grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten.

Insbesondere in der Lausitz kann das sorbische Volk auf Grund des kulturellen Kontexts eine Brückenfunktion im Prozess des Zusammenwachsens in Europa übernehmen. Der Beitritt der Republik Polen und der Tschechischen Republik erfordert Anpassungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Verstärkt kommt es darauf an in den grenznahen Gebieten über die Chancen der Erweiterung zu informieren und die Kommunen bei ihren grenzüberschreitenden Aktivitäten sowie beim Abbau ihrer lagebedingten Nachteile zu unterstützen. Dabei bilden regionale und kommunale Partnerschaften, wie beispielsweise die institutionellen Netzwerke der Euroregionen, eine wichtige Vermittlerrolle. Von besonderer Bedeutung ist die Abstimmung von regionalen Strategien und konkreten Planungen und Maßnahmen (vergleiche Kapitel 3.1).

16.3 Erziehungs- und Bildungswesen

Z 16.3.9 Im Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes sollen, dem besonderen Bedarf entsprechend, zweisprachige Kindertagesstätten, Bildungseinrichtungen und Jugendfreizeitstätten in ausreichendem Maß und in der erforderlichen Qualität vorhanden sein. Sie sollen neben der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Schulgesetz die sorbische Identität und aktive Zweisprachigkeit fördern.

zu Ziel 16.3.9

Kindertageseinrichtungen, Schulen sowie Jugendfreizeitstätten stellen einen der wichtigsten Grundpfeiler für den Erhalt und die Fortentwicklung der sorbischen Sprache dar. Außer in einigen Kerngebieten leben die Sorben relativ verstreut. Es gilt, dieser Tatsache mit angemessenen pädagogischen Angeboten und einem besonders hohen Maß an Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften Rechnung zu tragen.

16.4. Kultur und Sport

Kultur

Z 16.4.3 In den Kulturräumen sollen die regional bedeutsamen Kultureinrichtungen so entwickelt werden, dass sie den regionalen Traditionen und Besonderheiten, den kultur- und bildungspolitischen Aufgaben und den touristischen Ansprüchen Rechnung tragen. Die Vernetzung von öffentlichen und privaten Kultureinrichtungen und –initiativen sowie der grenzüberschreitende Kulturaustausch und die grenzüberschreitende Kulturpflege sind fortzusetzen und zu intensivieren. Der besondere bikulturelle Charakter des Siedlungsgebietes der Sorben ist dabei zu beachten.

Zu Ziel 16.4.3

Bestimmte Regionen in Randlage zu den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt sowie zu den Freistaaten Bayern und Thüringen sowie zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik übernehmen wichtige Aufgaben der grenzüberschreitenden kulturellen Arbeit. Im Kulturräum Oberlausitz-Niederschlesien gilt es, beim weiteren Ausbau der Kultureinrichtungen den Anforderungen an die Zweisprachigkeit und an die spezielle Ausprägung kultureller Traditionen

der Sorben zu entsprechen. Der Bewahrung kulturlandschaftlicher Identität und Unverwechselbarkeit zum Beispiel für touristische Zwecke dient eine Anerkennung als Welterbestätte der UNESCO. Der Freistaat Sachsen strebt die Aufnahme von herausragenden Stätten seines Kultur- und Naturerbes mit einem universellen Wert und hoher Authentizität in die Liste der Welterbestätten an. Im Jahr 2003 wurden die Anträge „Deutsch-polnischer Gemeinschaftsantrag Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ und „Dresdner Elbtal“ eingereicht.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19/2003 vom 31. Dezember 2003, Seite 915 ff.

5. Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, verbindlich seit 04. Februar 2010 – Auszug

Ziele und Grundsätze

Allgemeine Grundsätze der Regionalentwicklung

1 Leitbild für die nachhaltige Ordnung und Entwicklung der Region

Die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien ist als attraktiver und vielfältiger Lebens- Wirtschafts- und Kulturraum für ihre Bevölkerung im an Bedeutung gewinnenden deutsch-polnisch-tschechischen Dreiländereck zu gestalten und weiter zu entwickeln. Dazu sollen unter Berücksichtigung der vorhandenen und der sich ändernden Rahmenbedingungen zukunftsfähige Standortpotenziale für eine wirtschaftlich und sozial ausgewogene und dabei ökologisch verträgliche Entwicklung aktiviert und erhalten werden.

Dies erfordert die Intensivierung interkommunaler, regionaler sowie regions- und grenzüberschreitender Verflechtungen und Kooperationen, um auf die Herausforderungen und Chancen zu reagieren, die sich aus der demographischen Entwicklung und der Lage der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien im Dreiländereck ergeben. Die praktisch erlebbare, kulturelle Besonderheit des Zusammenlebens von Deutschen und Sorben und die daraus resultierende Zweisprachigkeit der Region soll als besonderer Standortvorteil in einem zusammengewachsenen Europa genutzt werden. Damit soll das Regionalbewusstsein gestärkt und die Wahrnehmung der Region in Europa erhöht werden.

....

Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen

Begriff: Besondere Gemeindefunktionen sind Funktionen, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter einer nichtzentralörtlichen Gemeinde dominieren und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über die eigene Gemeinde hinaus gehen oder die in Grundzentren eine deutlich herausgehobene Funktion gegenüber den anderen Aufgaben eines Grundzentrums darstellen. In der Regel wird daher für eine Gemeinde nur eine besondere Gemeindefunktion vergeben. Als besondere Gemeindefunktion kommen insbesondere die Funktionen Bildung, Gewerbe, Fremdenverkehr, grenzübergreifende Kooperation und Verkehr in Betracht. In Ergänzung der im Landesentwicklungsplan Sachsen genannten Funktionen werden in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien auch Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Gesundheit/Soziales“ sowie „Sorbische Kultur“ ausgewiesen. Die Funktionen werden Gemeinden zugewiesen. Mit der Sicherung oder der Entwicklung der Gemeindefunktion in Einklang stehende Maßnahmen sind in einem nichtzentralen Ort über den Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde hinaus zulässig.

Karte: Die Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen sind in der Karte „Raumstruktur“ ausgewiesen und in ihrer Funktion bestimmt. Die im Landesentwicklungsplan Sachsen 2003 als

Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Verteidigung“ ausgewiesene Gemeinde Weißkeißel ist in die „Raumstruktur“ nachrichtlich übernommen worden.

.....

Z 2.2.6 Als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Sorbische Kultur“ wird die Gemeinde Schleife ausgewiesen.

Regionale Besonderheiten

12 Sorbisches Siedlungsgebiet

Karte: Die zum sorbischen Siedlungsgebiet der Region Oberlausitz-Niederschlesien gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile sind in der Karte „Sorbisches Siedlungsgebiet“ dargestellt.

Hinweis: Das Namensverzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile des sorbischen Siedlungsgebietes der Region, die sorbischsprachige Bezeichnung der regional bedeutsamen Einrichtungen zur Förderung der sorbischen Kultur und des Fremdenverkehrs (vgl. Z 12.5) sowie das Verzeichnis der Seen im Lausitzer Seenland mit sorbischer Namensgebung im sorbischen Siedlungsgebiet sind im Anhang zu Kapitel 12 enthalten.

Z 12.1 Bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben im sorbischen Siedlungsgebiet sind geschichtlichen und kulturellen Besonderheiten dieses Siedlungsgebietes und seiner Bewohner zu beachten.

Z 12.2 Im sorbischen Siedlungsgebiet sind Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Sprache und des sorbischen Kulturgutes zu unternehmen und zu unterstützen. Initiativen zur Revitalisierung der sorbischen Sprache durch muttersprachliche Ausbildung sind zu fördern.

Z 12.3 Heute noch erkennbare Siedlungsformen und –strukturen mit slawischen bzw. sorbischem Einfluss sowie die sorbischen Kulturdenkmäler sollen erhalten und gepflegt werden.

Z 12.4 Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen die sorbische Traditionspflege von besonderer Bedeutung ist, sollen bei der Entwicklung des Fremdenverkehrs so unterstützt und gefördert werden, dass sie zur kulturellen Vielgestaltigkeit der Region beitragen.

Z 12.5 Als regional bedeutsame Einrichtungen der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege der Sorben sowie als Zentren zur Förderung der sorbischen Kultur und des Fremdenverkehrs sollen erhalten bzw. ausgebaut werden:

- Haus der Sorben mit Sorbischer Kultur-Information in Bautzen,
- Sorbisches Museum in Bautzen,
- Deutsch-Sorbisches Volkstheater in Bautzen,
- Sorbisches Institut mit Sorbischer Zentralbibliothek und Sorbischem Kulturarchiv in Bautzen,
- Sorbisches Nationalensemble in Bautzen,
- Domowina- Haus in Hoyerswerda,
- Krabatmühle in Schwarzkollm,
- Zejler- Smoler- Haus in Lohsa,
- Krabat's Vorwerk in Groß Särchen,
- Sorbisches Kulturzentrum in Schleife,
- Njepila- Hof in Rohne,
- Měrcín-Nowak-Haus in Nechern,

- Mehrzweckhalle (Jednota) in Crostwitz,
- Čišinski-Gedenkstätte in Panschwitz-Kuckau,
- Krabat-Hof mit Jan Skala Museum und Trachtenmuseum in Nebelschütz,
- Sorbisches Familien- und Bildungszentrum LIPA Schmerlitz,
- Kulturhaus in Sollschwitz,
- Schulmuseum „Korla Awgust Kocor“ in Wartha.

Begründungen

2 Regionale Raum- und Siedlungsstruktur

2.1 Zentrale Orte und Verbände

...

Oberlausitzer Städteverbund Bautzen – Görlitz – Hoyerswerda

zu Z 2.1.2 Die drei Städte Bautzen, Görlitz und Hoyerswerda erfüllen jeweils einige oberzentrale Teilfunktionen – Bautzen für Verwaltung, Bildung und Kultur; Görlitz für Bildung, Kultur und Gesundheitswesen; Hoyerswerda für Kultur und das Gesundheitswesen. Darüber hinaus übernehmen die Städte Bautzen und Hoyerswerda wichtige (oberzentrale) Funktionen in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft für das sorbische Volk.

....

Die historisch gewachsene Bedeutung von Bautzen als Wirtschafts- und Verwaltungszentrum, die Verzahnung von Wirtschaft und Bildung über die Staatliche Studienakademie Bautzen der Berufsakademie Sachsen sowie die reiche städtebauliche und deutsch-sorbische kulturhistorische Tradition bieten eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung oberzentraler Funktionen in Bautzen.

....

zu Z 2.2.6 Alleinstellungsmerkmal der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien im Freistaat Sachsen ist das sorbische Siedlungsgebiet. Aus diesem Grund werden die im Landesentwicklungsplan genannten sachsenweit geltenden besonderen Gemeindefunktionen durch eine Funktion „Sorbische Kultur“ ergänzt.

Der Ausweisung als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Sorbische Kultur“ werden folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- mehrere Kinder- und Bildungseinrichtungen, in denen die sorbische Sprache erlernt werden kann,
- mindestens eine regional bedeutsame Einrichtung der sorbischen Kultur-, Kunst- und Heimatpflege (vgl. Ziel 12.5),
- Übernahme von Funktionen des sorbischen Lebens für die Bevölkerung umliegender Gemeinden.

In Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung wird die besondere Gemeindefunktion „Sorbische Kultur“ nur nichtzentralörtlichen Gemeinden zugewiesen, wenn sie die genannten Kriterien erfüllen.

Schleife ist das Zentrum eines eigenständigen Trachtengebietes, zu dem die sieben Dörfer des Kirchspiels gehören. In der Gemeinde gibt es eine Grund- und eine Mittelschule sowie einen Kindergarten, in dem die Kinder sorbisch lernen können (WITAJ- Projekt). Das Sorbische Kulturzentrum als regional bedeutsame Einrichtung der sorbischen Kultur-, Kunst- und Heimatpflege beherbergt ständige und temporäre Ausstellungen zur Geschichte, zu Sprache, Trachten und Brauchtum der Sorben und dient als Begegnungszentrum und Veranstaltungsort für zahlreiche kulturelle Ereignisse. Es bietet Vorführungen traditioneller Volkskunst bzw. Handwerks für Besucher sowie Projektstage für Schulklassen an und stellt Räumlichkeiten für die ansässigen Vereine zur Verfügung. Das

Sorbische Kulturzentrum ist Kooperationspartner für die sorbischen Institutionen und trägt zur Vernetzung lokaler Aktivitäten bei. Ergänzt wird das Angebot des Sorbischen Kulturzentrums durch die Sorbenstube und den Njepila-Hof im Ortsteil Rohne der Gemeinde Schleife.

In den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Sorbische Kultur“ sind die mit der Sicherung und Entwicklung dieser Funktionen im Einklang stehenden Maßnahmen über den Rahmen der Eigenentwicklung und des Eigenbedarfs dieser Gemeinden hinaus zulässig und erwünscht.

....

zu G 7.3.

...

Neben diesen Radfernwegen besteht in der Region ein Netz von Regionalen Hauptradrouten, dass folgende Radrouten (mit Längenangabe in der Planungsregion Oberlausitz- Niederschlesien) umfasst:

....

„Sorbische Impressionen“ 47 km

....

12 Sorbisches Siedlungsgebiet

zu Z 12.1

Das Gebot, gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen von 1992, in der Landes- und Kommunalplanung die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen und den deutsch-sorbischen Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe zu erhalten, verpflichtet auch die Regionalplanung.

Wie bereits die Verfassung des Freistaates Sachsen, so verweisen das Sächsische Sorbengesetz und verschiedene einzelgesetzliche Regelungen bezüglich der Umsetzung von bestimmten Schutz- und Fördermaßnahmen zugunsten der Sorben auf das sorbische Siedlungsgebiet. Die Bestimmung des sorbischen Siedlungsgebietes ist demgemäß zur Umsetzung gebietsbezogener Schutz- und Fördermaßnahmen erforderlich. Die Abgrenzung des sorbischen Siedlungsgebietes wurde auf Grundlage des § 3 des Sächsischen Sorbengesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161) und der dazugehörigen Anlage vorgenommen.

§ 3 Absatz 1, Halbsatz 1 des Sächsischen Sorbengesetzes beschreibt das geographische Gebiet, in dem heute die überwiegende Mehrheit der im Freistaat Sachsen lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit ihre angestammte Heimat hat. Indikator zur näheren Bestimmung des Siedlungsgebietes sind der Nachweis der sorbischen sprachlichen oder kulturellen Tradition bis zur Gegenwart. Die sorbische kulturelle Identität kann u. a. dadurch belegt werden, dass sich Teile der Bevölkerung selbst als Sorben bezeichnen, die sorbische Sprache in privaten und öffentlichen Bereichen als Muttersprache, Umgangssprache und Amtssprache anwenden, Mitglieder sorbischer oder deutsch-sorbischer Vereine, Gruppen oder Wählervereinigungen sind, sorbische Kultur rezipieren und pflegen, sorbische Tracht tragen oder sorbische Gottesdienste besuchen.

Grundsätzlich bildet die sorbische Kultur im sorbischen Siedlungsgebiet eine Einheit. Daneben zeigt sie sich in vier regionalen Besonderheiten:

- im Dreieck zwischen Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda,
- um Hoyerswerda,
- im Bautzener Land,
- um Schleife.

Das sorbische Siedlungsgebiet erstreckt sich darüber hinaus auf Teile der Niederlausitz im Land Brandenburg.

zu Z 12.2 Der Schutz und die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur wird vor allem durch die Gebietskörperschaften des sorbischen Siedlungsgebietes als kommunale Pflichtaufgabe vollzogen. Entsprechend der Landkreis- und Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen regeln sie die Förderung der sorbischen Kultur und Sprache durch Satzung. Zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der Schutz- und Fördermaßnahmen wird durch das Sächsische Sorbengesetz eine territoriale Festlegung zur Anwendung gebietsbezogener Maßnahmen getroffen. Durch die Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Sprache und des sorbischen Kulturgutes soll auch das Heimatgefühl der im Siedlungsgebiet ansässigen sorbischen Bevölkerung gestärkt werden. Die Förderung durch die Stiftung für das sorbische Volk beschränkt sich grundsätzlich auf das sorbische Siedlungsgebiet. Im Übrigen sind die Aufgaben des Freistaates und der Gebietskörperschaften im Bereich des Schutzes und der Förderung sorbischer Kultur in § 13 des Sächsischen Sorbengesetzes festgeschrieben worden.

Aktivitäten und Initiativen zur Bewahrung und Fortentwicklung sorbischer Identität außerhalb des Siedlungsgebietes werden durch die Bestimmung des Siedlungsgebietes und der hier zur Anwendung kommenden besonderen Maßnahmen nicht berührt.

Besonderes Augenmerk genießen alle Maßnahmen und Projekte zur Revitalisierung der sorbischen Sprache und zur Stärkung der muttersprachlichen Ausbildung. Wichtig für die Entwicklung der sorbischen Sprache ist außerdem, die Voraussetzungen für eine Anwendung im öffentlichen Raum der Ortschaften des sorbischen Siedlungsgebietes (öffentliche Verwaltung, Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, Bildungs- und Kulturstätten) zu schaffen bzw. zu sichern sowie Sozial-, Kultur und Bildungseinrichtungen mit sorbischsprachigen Angeboten vorzuhalten.

zu Z 12.3 Ab dem 6. Jahrhundert und besonders zwischen dem 11. und 14. Jahrhundert wurden in der Region durch sorbische und deutsche Bauern Siedlungen und Bauwerke errichtet, die in ihren Auswirkungen bis heute sichtbar geblieben sind. Dazu zählen neben einzelnen Bauwerken noch in ihrer Struktur erkennbare sorbische Dorfformen wie Rundweiler (z.B. Keula, Stadt Wittichenau, sorbisch: Kulowc - kleines Runddorf) oder die zahlreichen Platzdörfer im Altsiedelland um Bautzen.

Des Weiteren sind bei vielen Dörfern sowohl deutsche als auch sorbische Einflüsse erkennbar, z.B. Wartha (Gemeinde Königswartha), Liebegast (Gemeinde Oßling), Zescha (Gemeinde Neschwitz), Spreewiese (Gemeinde Großdubrau).

Eine behutsame Dorferneuerung und –entwicklung, die die siedlungs- und bauhistorischen Belange angemessen beachtet und eine Überformung mit untypischen Bauformen verhindert, kann den besonderen Reiz dieser Dörfer erhalten.

Vor einem unumgänglichen Abriss einmaliger und repräsentativer Bauwerke, beispielsweise bei Inanspruchnahme durch den Braunkohlenbergbau, sollte die Umsetzung und Wiedererrichtung innerhalb des eigenen Kulturraumes (z. B. innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Schleife) oder in ein Freilandmuseum (z. B. nach Rietschen- Erlichthof) geprüft werden.

zu Z 12.4 Der bikulturelle Charakter des Siedlungsgebietes trägt zur Bereicherung und zur Beförderung des Fremdenverkehrs bei. Der Fremdenverkehr gewinnt auch als

Wirtschaftsfaktor für das Siedlungsgebiet zunehmend an Bedeutung. Deshalb sind die bereits bestehenden Ansätze für den Fremdenverkehr zum weiteren Ausbau geeignet. Ein Beispiel dafür sind die Etablierung und die Aktivitäten der KRABAT-Region, wie der KRABAT-Radweg und das KRABAT-Fest.

Dabei muss darauf geachtet werden, dass diese Gemeinden oder Gemeindeteile nicht allein Objekte des Tourismus werden, sondern dass ihre Kulturwerte in ihrer Eigenart bewahrt und die unbeschadete Pflege der religiösen Traditionen der sorbischen Mitbürger gesichert werden.

Ein herausragendes, über die Region hinaus bekanntes Ereignis bilden gegenwärtig die sorbisch-katholischen Osterreiterprozessionen zwischen Rabitz und Wittichenau, Bautzen und Radibor, Radibor und Storch, Panschwitz und Crostwitz sowie Nebelschütz und Ostro.

zu Z 12.5 Einrichtungen der Kultur-, und Heimatpflege der Sorben erfüllen eine wichtige Aufgabe bei der Anregung zu sorbischer Kulturarbeit. Sie sind wichtige Kommunikationsstätten zur Pflege der sorbischen Sprache. Darüber hinaus sind sie ergänzt durch die Fremdenverkehrseinrichtungen für Einheimische und Gäste wichtige Informationsstätten zum Kennenlernen der sorbischen Sprache und Kultur und erfüllen bedeutsame Funktionen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Nennung der regional bedeutsamen Einrichtungen im Ziel schließt die Errichtung weiterer Einrichtungen, insbesondere in den Teilen des sorbischen Siedlungsgebietes, in denen sich noch keine derartige Einrichtung befindet, nicht aus.

.....

II. Sorbischsprachige Bezeichnung regional bedeutsamer Einrichtungen zur Förderung der sorbischen Kultur und des Fremdenverkehrs (vgl. Z 12.5) (Serbske pomjenowanja regionalnje wuznamnych zarjadnišćow k spěchowanj u serbskeje kultury a turizma)

deutsch	sorbisch
Haus der Sorben mit Sorbischer Kulturinformation in Bautzen	Serbski dom ze Serbskej kulturnej informaciju Budyšin
Sorbisches Museum in Bautzen	Serbski muzej Budyšin
Deutsch-Sorbisches Volkstheater in Bautzen	Němsko-serbske ludowe dźiwadło Budyšin
Sorbisches Institut mit Sorbischer Zentralbibliothek und Sorbischem Kulturarchiv in Bautzen	Serbski institut ze Serbskej centralnej biblioteku a Serbskim kulturnym archiwom Budyšin
Sorbisches Nationalensemble in Bautzen	Serbski ludowy ansambl Budyšin
Domowina-Haus in Hoyerswerda	Dom Domowiny we Wojerecach
Krabatmühle in Schwarzkollm	Krabatowy młyn w Čornym Chołmcu
Zejler-Smoler-Haus in Lohsa	Zejler-Smolerjowy-dom we Łazu
Krabat's Vorwerk in Groß Särchen	Krabatowy wudwor we Wulkich Zdžarach
Sorbisches Kulturzentrum in Schleife	Serbski kulturny centrum Slepo
Njepila Hof in Rohne	Njepilic dwór Rowno
Měrcin-Nowak-Haus in Nechern	Měrcin-Nowakowy-dom w Njehornju
Mehrweckhalle (Jednota) in Crostwitz	wjacezaměrowa hala JEDNOTA Chrósćicy
Čišinski-Gedenkstätte in Panschwitz-Kuckau	wopomnišćo/muzej Jakuba Barta Čišinskeho w Pančicach
Krabat-Hof mit Jan Skala-Museum und Trachtenmuseum in Nebelschütz	Krabatowy dwór z muzejom Jana Skale a z drastowm muzejom Njebjelčicy
Sorbisches Familien- und Bildungszentrum LIPA in Schmerlitz	Serbske swójbne a kubłanske srjedźišćo LIPA w Smjerdžacej

Kulturhaus in Sollschwitz	Kulturny dom w Sulšecach
Schulmuseum „Korla Awgust Kocor“ in Wartha	Šulski muzej „Korla Awgust Kocor“ w Stróži

III Verzeichnis der Seen im Lausitzer Seenland mit sorbischer Namensgebung im sorbischen Siedlungsgebiet (Zapis Łužiskich jězorow ze serbskim pomjenowanjom w serbskim sydlenkim rumje)

deutsche Bezeichnung němske pomjenowanje	obersorbische Bezeichnung hornjoserbske pomjenowanje	niedersorbische Bezeichnung dolnoserbske pomjenowanje
Freistaat Sachsen/Swobodny stat Sakska		
Stausee Bautzen	Budyski spjaty jězor	
Stausee Quitzdorf	Kwětanačanski jězor	
Bärwalder See	Bjerwałdski jězor	
Silbersee	Slěborny jězor	
Mortkasee	Mortkowski jězor	
Dreiweibernsee	Třižonjanski jězor	
Knappensee	Hórnikočanski jězor	
Graureihersee	Čaplacy jězor	
Scheibe-See	Šibojski jězor	
Bernstein-See	Jantarowy jězor	
Halbendorfer See	Brězowski jězor	
Spreetaler See	Sprjewinodołski jězor	
Sabrotdter See	Zabrodski jězor	
Neuwieser See	Nowołučanski jězor	
Blunoer Südsee	Južny Blunjanski jězor	
Partwitzer See	Parcowski jězor	
Geierswalder See	Lejnanski jězor	
Erikasee	Jězor Erika	
Senftenberger See	Złokomorowski jězor	
Sedlitzer See	Sedličanski jězor	
Ilsensee	Jězor Ilse	
Land Brandenburg/Kraj Braniborska		
Stausee Spremberg	Grodkowski spjaty jězor	Grodkojski gašeński jazor
Greifenhainer See	Malinski jězor	Maliński jazor
Gräbendorfer See	Grabičanski jězor	Grabicański jazor
Unterteich bei Kollkwitz	Delni hat pola Gołkojc	Dolny gat pla Gołkojc
Bischdorfer See	Wotšowski jězor	Wótšojski jazor
Kahnsdorfer See	Woškalawski jězor	Wóškalawski jazor
Schönfelder See	Tłukomski jězor	Tłukomski jazor
Lichtenauer See	Lichtnowski jězor	Lichtnojski jazor

....

Anhang 3: Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen, Abkommen, Verordnungen und Pläne

....

Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen – Sächsisches Sorbengesetz (SächsGVBl. S. 161), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 116)

....

Anhang 4: Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplanes

2. Integriertes Entwicklungskonzept

2.1. Regionalisierte Leitbilder für Natur und Landschaft

.....

Muskauer Heide

Die waldreiche Muskauer Heide soll unter Beachtung der überlieferten Siedlungskultur und der Anforderungen an die Braunkohlenbergbausanierung zu einem Landschaftsraum entwickelt werden, in dem der bergbauliche Eingriff weitgehend ausgeglichen wird und neben Flächen der ungestörten Entwicklung künftig vielfältige Nutzungen der Erholung, der Wasserwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft auf der Grundlage einer naturraumgerecht wiederhergestellten, leistungsfähigen Bergbaufolgelandschaft ermöglicht werden.

Dazu soll(en)

- die traditionelle gemeinsame sorbische und deutsche Siedlungskultur in der Muskauer Heide mit den Hofanlagen als Drei- und Vierseithöfe oder Langhäusern, die ortsbildprägenden typischen Bauformen wie die Torbögen in Schleife und die Schrotholzbauten sowie die teilweise geschlossen bebauten Straßen- und Angerdörfer als Ausdruck historisch geprägter Lebensweise in den nordsächsischen Heidegebieten gepflegt werden,

...

Oberlausitzer Gefilde

Im Oberlausitzer Gefilde soll auf Grund der für die Region hohen Bodengüte eine landwirtschaftliche Nutzung auf den geeigneten Flächen beibehalten werden. Das weiträumige Offenland mit der parkartigen Kleinkuppenlandschaft und den eingestreuten kleinen Siedlungen (meist als Rundlinge oder Gutsweiler), mit seinen bewaldeten Höhen und zahlreichen Engtälern (Skalen) als prägende Landschaftselemente sowie den zahlreichen Bächen und kleineren Flüssen mit ihrem Artenreichtum soll erhalten werden und einer naturschonenden Erholung dienen. Am Stausee Bautzen soll für den Ausbau der Erholungsnutzung Vorsorge getroffen werden.

Dabei soll(en)

- der Reichtum an bedeutenden historisch-kulturellen Elementen wie den historisch bedeutenden Schloss- und Parkanlagen in Gaußig und Drehsa und den vielfältigen historischen Siedlungsformen im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet- meist Weilern und Platzdörfern, Rundlingen, Straßen- oder Haufendörfern- bewahrt sowie typische Gutsanlagen erhalten werden.

....

Quelle: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien „Regionalplan Region Oberlausitz-Niederschlesien/ Erste Gesamtfortschreibung gemäß § 6 Absatz 5 SächsLPLG“ Juni 2010

6. Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung - LWO) vom 15. September 2003 (Paragraph 43)

§ 43 Sonderregelungen für das Siedlungsgebiet der Sorben

In den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes muss

1. auf Veranlassung des Kreiswahlleiters durch die Gemeinde die Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und der zugelassenen Landeslisten,
2. durch die Gemeinde
 - a) die Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen,
 - b) die Wahlbenachrichtigung mit dem Wahlscheinantrag,
 - c) der Wahlschein,
 - d) die Beschriftung des Wahlumschlages für die Briefwahl und des Wahlbriefumschlages,

- e) die Wahlbekanntmachung,
3. durch den Wahlvorstand die Kenntlichmachung der Wahlräume auch in sorbischer Sprache erfolgen. Das Merkblatt zur Briefwahl ist dem Wahlschein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es vom Wahlberechtigten im Wahlscheinantrag in sorbischer Sprache angefordert wird.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 14/2003 vom 10. Oktober 2003, S. 553

7. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) vom 05. September 2003 in der Fassung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 18. Februar 2009 (Paragraph 63)

§ 63 Sorbisches Siedlungsgebiet

(1) In den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes werden

1. die Bekanntmachung der Wahl (§ 1),
 2. die Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 8),
 3. die Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 21),
 4. die Wahlbekanntmachung (§ 28),
 5. die Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 51 Abs. 1 bis 4) und
 6. die Benachrichtigung der Gewählten (§ 51 Abs. 5)
- durch Erläuterungen in sorbischer Sprache nach dem Muster der Anlage 28 ergänzt.

(2) In den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes werden

1. die Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 7 Abs. 1),
2. der Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines (§ 7 Abs. 2) sowie
3. der Wahlschein (§ 12)

auch in sorbischer Sprache erstellt (Anlage 29). Ebenso erfolgt die Kenntlichmachung der Wahlräume in sorbischer Sprache.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13/2003 vom 29. September 2003, S. 457/458 und Nr. 3/2009 vom 5. März 2009, S. 78-83

Zweisprachiger Wahlscheinantrag (§ 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 KomWO)

Wahlscheinantrag/Próstwa wo wólbny lisčík

Der Wahlscheinantrag ist nur auszufüllen, zu unterschreiben und abzusenden, wenn Sie **nicht** in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises/des Wahlgebiets¹ oder durch Briefwahl wählen wollen.

Tuta próstwa wo wólbny lisčík ma so jenož wupjelnić, podpisać a wotpóstać, hdyž **njechaće** w swojej wólbnej rumnosći, ale w druhej wólbnej rumnosći Wašeho wólbneho wokrjesa/wólbneho teritorija¹ wolić abo hdyž chceće přez listowe wólbny wolić.

An die Gemeinde/Stadt/Na gmejnu/město _____

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines/Próstwa wo wólbny lisčík

Für die/za _____² am/dnja _____
beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines für³/Prošu wo wólbny lisčík za³

Familienname/Swójbne mjeno	Vorname/Předmjeno	Geburtsdatum/rodźeny dnja
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)/Bydlenje (dróha, č. domu, póstowe čisło, město)		

da Hinderungsgründe für eine Teilnahme an der Wahl in dem umseitig benannten Wahlraum gegeben sind. dokelž wobsteja přičiny, kotraž zadžěwaja wobdžělenju na wólbach w rumnosći, kotraž je na tamnej stronje podata.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen⁴
 sollen an meine **obige** Anschrift geschickt werden.
 sollen an **mich an folgende** Anschrift geschickt werden:

Wólbny lisčík a podložki za listowe wólbny⁴
 njech so připósćelu na moju **horjeka** mjenowanu adresu.
 njech so připósćelu **na mnje** na **slědowacu** adresu:

Familienname/Swójbne mjeno	Vorname/Předmjeno
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)/Bydlenje (dróha, č. domu, póstowe čisło, město)	

werden durch mich/meinen Bevollmächtigten⁵ abgeholt. wotewzam sam/ wotewzaja so přez społnomócnjeneho.⁵

Vollmacht/Polnomóć

Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen Spółnomócnjam k přijimanju wólbneho lisčíka a podložkow za listowe wólbny

Familienname/Swójbne mjeno	Vorname/Předmjeno	Geburtsdatum/rodźeny dnja
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)/Bydlenje (dróha, č. domu, póstowe čisło, město)		

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen durch die von mir beauftragte Person nur abgeholt werden dürfen, wenn sie als bevollmächtigte Person in diesen Antrag eingetragen ist oder eine sonstige schriftliche Vollmacht vorlegt. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Entgegennahme der Unterlagen zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Mi je znate, zo móže pomocna wosoba w mojim nadawku wólbny lisčík a podložki za listowe wólbny jenož potom za mnje wotewzać, hdyž je w tutej próstwyje jako społnomócnjena wosoba zapisana abo hdyž předpožohi hinašu pisomnu polnomóć. Spółnomócnjena wosoba ma gmejnskemu zarjadej před přiwzaćom podložkow wobkrućić, zo njezastupuje wjacé hač štyrjoch wólbokmanych, Na žadanje ma wona so wupokazać.

Ort/Datum//městno/datum	Unterschrift des Wahlberechtigten/podpis wólbokmaneho
-------------------------	---

Erklärung der bevollmächtigten Person (Nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen!) Hiermit bestätige ich _____ den Erhalt des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen und versichere gegenüber der Gemeindebehörde, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Abholung von Briefwahlunterlagen vertere. Ort/Datum//městno/datum	Wobkrućenje społnomócnjenijeje wosoby (Nima so wot wólbokmaneho wupjelnić!) Z tutym wobkrućam ja, _____, zo sym wólbny lisčík a podložki za listowe wólbny dóstał, a wobtwjerdzam napřečo gmejnskemu zarjadej, zo njezastupuju wjacé hač štyrjoch wólbokmanych při wotewzacu podložkow za listowe wólbny. Unterschrift der bevollmächtigten Person/podpis społnomócnjenijeje wosoby
--	--

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen oder entfällt im Vordruck.
² Wahlart/en eintragen.
³ Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen** Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
⁴ Zutreffendes ist anzukreuzen.
⁵ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

¹ Štož njepřitřechi, ma so šmórnýc abo wotpadnje w formularje.
² Družinu/y wólbow zapisać.
³ Štož staja próstwu za druhcho, dyrbi přez **pisomnu** polnomóć dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny.
⁴ Štož přitřechi, nakřižować.
⁵ Štož njepřitřechi, ma so šmórnýc.

8. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) vom 02. Juli 2003 (Paragraph 76)

**§ 24
Sonderregelungen für das Siedlungsgebiet der Sorben**

In den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebiets kann

1. durch die Gemeinde
 - a) die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigungsverzeichnis und die Erteilung von Stimmscheinen gemäß Anlage 7,
 - b) die Stimmenbenachrichtigung gemäß Anlage 5 mit dem Stimmscheinantrag gemäß Anlage 6,
 - c) die Beschriftung des Stimmscheins gemäß Anlage 9,
 - d) die Beschriftung des Abstimmungsumschlags für die Briefabstimmung gemäß Anlage 10 und des Abstimmungsbriefumschlages gemäß Anlage 11,
 - e) die Abstimmungsbekanntmachung gemäß Anlage 13,
2. durch den Stimmbezirksvorstand die Kenntlichmachung der Abstimmungslokale zusätzlich auch in sorbischer Sprache erfolgen. Das Merkblatt zur Briefabstimmung gemäß Anlage 12 ist dem Stimmschein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es vom Stimmberechtigten im Stimmscheinantrag gemäß Anlage 6 in sorbischer Sprache angefordert wird.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/2003 vom 15. August 2003, S. 215

9. Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (Paragraph 3)

§ 3 Satzungen

(3) Auf der Grundlage der Verfassung des Freistaates Sachsen gewährleisten die Landkreise die Rechte der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit. Die Landkreise des sorbischen Siedlungsgebietes regeln die Förderung der sorbischen Kultur und Sprache durch Satzung. Gleiches gilt für die zweisprachige Benennung der Landkreise sowie der öffentlichen Gebäude, Einrichtungen, Straßen, Plätze und Brücken im sorbischen Siedlungsgebiet, soweit dies nicht Aufgabe der Gemeinden ist.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 30/1993, S. 577

10. a) Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (Paragraph 15)

§ 15 Bürger der Gemeinde

(4) Auf der Grundlage der Verfassung des Freistaates Sachsen gewährleisten die Gemeinden die Rechte der Bürger sorbischer Nationalität. Die Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes regeln die Förderung der sorbischen Kultur und Sprache durch Satzung. Gleiches gilt für die zweisprachige Benennung der Gemeinden und Gemeindeteile sowie der öffentlichen Gebäude, Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/1993, S. 301

10. b) Grundsätze für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen vom 26. Oktober 2010 (Auszug)

3.2. Räumliche Abgrenzungskriterien

- d) Historische und religiöse Bindungen und Beziehungen sowie die örtlichen Traditionen und landsmannschaftlichen Faktoren sollten nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Im Siedlungsgebiet der sorbischen Volksgruppe ist bei der Neugliederung des Gebietes der Gemeinden dem besonderen Schutz Rechnung zu tragen, der in der Sächsischen Verfassung, der europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen des Europarates und dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten verankert ist.

Quelle: Sächsisches Amtsblatt vom 11. November 2010, S. 1620

11. a) Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der seit 1. August 2004 geltenden Fassung (Paragraphen 2, 4a, 41 und 63)

1. Abschnitt: Erziehungs- und Bildungsauftrag, Geltungsbereich

§ 2

Sorbische Kultur und Sprache an der Schule

- (1) Im sorbischen Siedlungsgebiet ist allen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern es wünschen, die Möglichkeit zu geben, die sorbische Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Klassen- und Jahrgangsstufen in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden.
- (2) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen besonderen Bestimmungen zur Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet, insbesondere hinsichtlich
1. der Organisation,
 2. des Status der sorbischen Sprache als Unterrichtssprache (Muttersprache und Zweitsprache) und Unterrichtsgegenstand,
 3. der gemäß Absatz 1 festzulegenden Fächer und Klassen- und Jahrgangsstufen zu treffen.
- (3) Darüber hinaus sind an allen Schulen im Freistaat Sachsen Grundkenntnisse aus der Geschichte und Kultur der Sorben zu vermitteln.

2. Abschnitt: Gliederung des Schulwesens

§ 4a

Mindestschülerzahl, Klassenobergrenze, Zügigkeit, Schulweg

- (1) Die Mindestschülerzahlen an allgemein bildenden Schulen betragen:
1. an Grundschulen für die erste einzurichtende Klasse je Klassenstufe 15 Schüler und für jede weitere einzurichtende Klasse 14 Schüler,
 2. an Mittelschulen für die ersten beiden einzurichtenden Klassen je Klassenstufe 20 Schüler und für jede weitere einzurichtende Klasse 19 Schüler,
 3. an Gymnasien 20 Schüler je Klasse.
- (2) In allen Schularten werden je Klasse nicht mehr als 28 Schüler unterrichtet. Überschreitungen dieser Klassenobergrenze bedürfen der Beschlussfassung durch die Schulkonferenz.
- (3) Mittelschulen werden mindestens zweizügig, Gymnasien mindestens dreizügig geführt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von den Absätzen 1 und 3 zulässig. Dies gilt insbesondere
1. aus landes- und regionalplanerischen Gründen,
 2. bei überregionaler Bedeutung der Schule,

3. aus besonderen pädagogischen Gründen,
4. zum Schutz und zur Wahrung der Rechte des sorbischen Volkes gemäß Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen oder gemäß Artikel 8 Buchst. b, c und d der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,
5. aus baulichen Besonderheiten des Schulgebäudes oder
6. bei unzumutbaren Schulwegbedingungen oder Schulwegentfernungen.

5. Teil: Lehrer, Schulleiter

§ 41

Schulleiter, stellvertretende Schulleiter

(1) Für jede Schule sind ein Schulleiter und ein Stellvertreter, die zugleich Lehrer an der Schule sind, durch die oberste Schulaufsichtsbehörde zu bestimmen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann damit das Regionalschulamt betrauen. Für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter, die im Angestelltenverhältnis stehen, erfolgt die Bestimmung durch arbeitsvertragliche Regelung.

(2) Schulleiter und sein Stellvertreter, ausgenommen solche der medizinischen Berufsfachschulen, werden nach Anhörung der Schulkonferenz bestimmt. An sorbischen Schulen ist auch der Sorbische Schulverein e.V. anzuhören.

(3) Vor der Bestimmung des Schulleiters, ausgenommen solche der medizinischen Berufsfachschulen, wird der Schulträger über alle eingegangenen Bewerbungen unterrichtet. Der Schulträger ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen eigene Besetzungsvorschläge zu machen. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber soll dem Bewerber der Vorzug gegeben werden, der der Schule nicht angehört. Kommt eine Einigung innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Auf Verlangen eines der Beteiligten findet zuvor eine mündliche Anhörung statt.

8. Teil: Landesbildungsrat

§ 63

Landesbildungsrat

(1) Beim Staatsministerium für Kultus wird ein Landesbildungsrat gebildet.

(2) Der Landesbildungsrat berät die oberste Schulaufsichtsbehörde bei Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Gestaltung des Bildungswesens. Der Landesbildungsrat ist vor Erlass von Rechtsverordnungen des Staatsministeriums für Kultus und zu Gesetzentwürfen der Staatsregierung, welche die Schule betreffen, zu konsultieren. Er ist berechtigt, der obersten Schulaufsichtsbehörde Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

(3) Dem Landesbildungsrat gehören an:

.....

9. ein Vertreter der Sorben im Freistaat Sachsen

....

(4) Die Mitglieder werden vom Staatsministerium für Kultus auf Vorschlag der entsprechenden Einrichtungen und Organisationen berufen.

(5) Das Nähere zu Mitgliedschaft, Zuständigkeit und Geschäftsordnung regelt das Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/2004, S. 298

11. b) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22.Juni 1992

Aufgrund von § 2 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 03. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213) wird verordnet:

§ 1 Grundsatz

Die Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet erziehen die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Geiste eines auf Freundschaft, gegenseitige Achtung und Toleranz beruhenden Verhältnisses von Sorben und Deutschen.

§ 2 Sorbische Sprache

(1) Sorbisch ist Muttersprache im Sinne dieser Verordnung für diejenigen Kinder, die allein die sorbische Sprache bereits im Vorschulalter erlernt haben.

(2) Sorbisch ist Zweitsprache im Sinne dieser Verordnung für diejenigen Kinder, die die deutsche und sorbische Sprache bereits im Vorschulalter erlernt haben.

(3) Sorbisch ist Fremdsprache im Sinne dieser Verordnung für diejenigen Kinder, die im Vorschulalter die deutsche, nicht aber die sorbische Sprache erlernt haben.

§ 3 Wettbewerbe

Zur Förderung der sorbischen Sprache sowie zur Pflege der sorbischen Kultur sollen an Schulen nach dieser Verordnung Wettbewerbe und Leistungsvergleiche auf dem Gebiet der sorbischen Sprache und Kultur (Feste der sorbischen Sprache und Kultur, Sorbischolympiaden, Tage des sorbischen Liedes und Theaters und anderes) durchgeführt werden.

§ 4 Sorbische Schulen

(1) Sorbische Schulen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 SchulG sind solche Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet, an denen Sorbisch je nach Unterrichtsfach und Klassenstufe Unterrichtssprache ist.

(2) Sorbische Schulen tragen den Zusatz "Sorbische Schulen". Sie haben die Aufgabe, das kulturelle und sprachliche Erbe der Sorben zu pflegen und zu entwickeln.

(3) Sorbische Schulen werden nur dort eingerichtet, wo eine ausreichende Anzahl von Schülern vorhanden ist, um Klassen mit sorbischer Unterrichtssprache zu bilden. In den sorbischen Grundschulen wird der Klassenteiler auf 25 Schüler festgelegt. Im Deutschunterricht wird die Klasse ab 15 Schüler in Gruppen geteilt.

(4) In Klassen mit sorbischer Unterrichtssprache werden nur Schüler aufgenommen, für die Sorbisch Mutter- oder Zweitsprache im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 ist. An sorbischen Schulen im Sinne dieser Verordnung werden nur Lehrer eingesetzt, die die sorbische Sprache in der für den Unterricht erforderlichen Weise beherrschen.

(5) Für sorbische Schulen gelten besondere Stundentafeln und Lehrpläne. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Kultus.

§ 5 Deutsche Sprache an sorbischen Schulen

Der Deutschunterricht erfolgt in deutscher Unterrichtssprache. In den sorbischen Mittelschulen und Gymnasien wird in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern, außer in Biologie in der 5. und 6. Klasse, die deutsche Unterrichtssprache eingeführt. Häufig zu benutzende Fachausdrücke sind nach Möglichkeit auch in Sorbisch zu vermitteln.

§ 6 Sorbische Sprache an sorbischen Schulen

(1) Der sorbische Sprachunterricht wird an den Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet von der 1. bis zur 12. Klasse erteilt und entspricht in Umfang und Qualität der Ausbildung in einer Fremdsprache, Lehrpläne und Stundentafeln werden hierauf ausgerichtet.

(2) Der sorbische Sprachunterricht an einer sorbischen Schule der Schulart Gymnasium ersetzt nicht die zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife erforderliche

Fremdsprachenausbildung in einem Fach. Entsprechendes gilt für die Abschlüsse, die an einer Mittelschule erreicht werden.

(3) Der sorbische Sprachunterricht wird in Gruppen durchgeführt. Eine Gruppe umfasst in der Regel mindestens 5 und höchstens 15 Schüler. Bei Jahrgangsstufen mit weniger als 5 Schülern entscheidet der Schulleiter, ob ein Mehrstufenunterricht oder eine Unterrichts-teilnahme in einer höheren Jahrgangsstufe am sorbischen Sprachunterricht erfolgt.

§ 7 Begriff "Andere Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet"

Andere Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet sind solche, die sorbischen Sprachunterricht anbieten, bei denen aber Sorbisch nicht Unterrichtssprache ist.

§ 8 Sorbischer Sprachunterricht an anderen Schulen

(1) § 6 gilt entsprechend für den sorbischen Sprachunterricht an anderen Schulen im Sinne von § 7.

(2) An anderen Schulen ist die Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht freiwillig. Die Erziehungsberechtigten entscheiden über die Teilnahme bei Aufnahme der Schüler in diese Schule. Wollen die Erziehungsberechtigten ihre Entscheidung widerrufen, so teilen sie dies dem Schulleiter rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Schuljahres mit.

(3) In den Halbjahresinformationen und Zeugnissen werden Noten auch im freiwilligen Fach Sorbisch ausgewiesen. Sie sind für die Versetzungsentscheidung ohne Bedeutung.

§ 9 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt entgegenstehendes oder entsprechendes Recht der ehemaligen DDR außer Kraft, insbesondere die 4. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem - Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden - vom 20. Dezember 1968 (Gesetzblatt II der DDR, 1969 S. 33).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. Juni 1992

Die Staatsministerin für Kultus
gez.: Stefanie Rehm

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23/1992, S. 307

11. c) Schreiben des Oberschulamtes Dresden vom 22.01.1993 zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet.

Das Staatsministerium für Kultus stellt fest, dass es stets ein Ziel der Arbeit der Staatsregierung und gerade auch des Staatsministeriums für Kultus gewesen ist und auch weiterhin sein wird, die sorbische Kultur und sorbische Sprache zu erhalten und zu fördern. Dem Ziel dient auch die genannte Verordnung, die dieses Ziel für den Schulbereich umsetzt.

Bei der Interpretation der Verordnung ist es zu verschiedenen Fehldeutungen gekommen, die das Staatsministerium für Kultus im folgenden klarstellt:

1. Im § 2 Abs. 2 der Verordnung wird festgestellt:

"Sorbisch ist Muttersprache im Sinne dieser Verordnung für diejenigen Kinder, die allein die sorbische Sprache bereits im Vorschulalter erlernt haben."

Mit "allein" in dieser Bestimmung ist gemeint, dass Sorbisch in der Regel als erste Sprache erlernt wurde und überwiegend gesprochen wird, also nicht in dem ausschließlichen Sinne von "nur" zu verstehen ist.

Mit dieser Formulierung ist auch keine Wertung in dem Sinn verbunden, dass irgendjemandem Sorbisch als Muttersprache aberkannt werden soll. Dies wird mit der Formulierung „im Sinne dieser Verordnung“ zum Ausdruck gebracht. Hiermit wird klargestellt, dass diese Definition nur für diese Verordnung gilt, und nicht eine Definition von Muttersprache in einem ethnologischen oder soziologischen Sinn erfolgt. Gleiches gilt auch für die Definition der Zweitsprache.

Diese Definition wurde in die Verordnung aufgenommen, um die Verordnungsermächtigung des § 2 Abs. 2 des Schulgesetzes auszuschöpfen, in der es u. a. heißt, dass Sorbisch den Status einer Muttersprache haben kann. Weiter sollte damit sichergestellt werden, dass in Klassen mit sorbischer Unterrichtssprache nur Schüler aufgenommen werden, die Sorbisch in einem ausreichenden Maß beherrschen, um dem Unterricht folgen zu können.

2. Die Überschrift zu § 5 der Verordnung, "Deutsche Sprache an sorbischen Schulen" hat ebenso zu Falschinterpretationen geführt. Bestimmt werden im § 5 der Verordnung aber nur "Fächer mit deutscher Unterrichtssprache an sorbischen Schulen".
Deswegen kann die Überschrift auch nur so verstanden werden. Um es nochmals zu verdeutlichen, an sorbischen Schulen wird der Unterricht in der Unterrichtssprache Sorbisch gehalten, außer den in § 5 der Verordnung genannten Ausnahmen Deutschunterricht und mathematisch-naturwissenschaftlicher Unterricht in Mittelschule und Gymnasium. Hierbei wiederum mit Ausnahme Biologie 5. und 6. Klasse, siehe hierzu auch § 4 Abs. 1 der Verordnung.
3. Gleichfalls ist es bei der Überschrift zu § 6 "Sorbische Sprache an sorbischen Schulen" zu Missdeutungen gekommen. In diesem Paragraphen wird nur der sorbische Sprachunterricht an sorbischen Schulen behandelt. Das betrifft Klassen, deren Unterrichtssprache je nach Unterrichtsfach Deutsch ist. Der sorbische Muttersprachenunterricht wird nicht der Ausbildung in einer Fremdsprache gleichgestellt.
4. Zum Widerruf der Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht an anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet durch die Erziehungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung ergeht an die Schulleiter im deutsch-sorbischen Gebiet die Weisung, dass im Falle eines Widerrufs die Schulleiter verpflichtet sind, mit den Erziehungsberechtigten ein ausführliches Beratungsgespräch zu führen, in dem das Für und Wider des Widerrufs sorgfältig besprochen wird.
5. Das Schulgesetz des Freistaates Sachsen überträgt dem Schulleiter laut § 42, der mit "Aufgaben des Schulleiters" überschrieben ist, im Abs. 1 die Sorge zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Sorgspflicht umfasst für die Schulleiter der Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet unmissverständlich auch die Pflicht zur sachkundigen Information der Eltern über Ziel, Inhalt, Aufbau und Organisation des Sorbischunterrichts.

Abschließend stellt das Staatsministerium für Kultus nochmals fest, dass es Ziel dieser Verordnung ist, die sorbische Sprache und Kultur zu fördern und zu bewahren.
gez.: Nowak

11. d) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitgliedschaft, Zuständigkeit und Geschäftsordnung des Landesbildungsrats

(Landesbildungsratsverordnung) vom 03. Mai 1993 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 04. August 2004 (Paragraph 3)

**§ 3
Berufung der Mitglieder**

(1) Die Berufung der Mitglieder des Landesbildungsrates erfolgt auf Vorschlag der entsprechenden Einrichtungen und Organisationen durch das Staatsministerium für Kultus. Das Vorschlagsrecht steht zu:

9. dem Sorbischen Schulverein e.V. für den Vertreter der Sorben;

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 20. August 2004, S. 352

11. e) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen vom 05. November 2004

**4. Abschnitt
Landeselternrat**

**§ 21
Mitglieder**

Der Landeselternrat besteht aus 27 gewählten Vertretern der Kreiselternräte und setzt sich aus jeweils einem Vertreter

1. der Grundschulen,
2. der Förderschulen,
3. der Mittelschulen,
4. der Gymnasien und
5. der berufsbildenden Schulen

aus jedem Regionalschulamtsbezirk zusammen. Hinzu kommen ein Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft und ein Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet.

**§ 23
Durchführung der Wahl**

(1) Der amtierende Landeselternrat sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen. Er kann hiermit einzelne Mitglieder oder Ausschüsse beauftragen.

(2) Die Wahl des Vertreters der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet und des Vertreters der Schulen in freier Trägerschaft erfolgt durch die Vorsitzenden der Elternräte oder durch die gewählten Vertreter der betreffenden Schulen.

Quelle: Sächsisches Gesetz – und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 30. Dezember 2004
S. 592 ff.

11. f) Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über das Besetzungsverfahren für Stellen der Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter (VwV Schulleiterbesetzung – VwV SchulBes) vom 5. Juni 2008

III. Ausschreibung und Bewertung

...

3. Die Sächsische Bildungsagentur übersendet den Entwurf der Ausschreibung unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils in der Regel 14 Monate vor der geplanten Besetzung der Stelle an das Staatsministerium für Kultus. Gleichzeitig informiert sie den

Schulträger über die Möglichkeit, der Sächsischen Bildungsagentur auf der Grundlage der vorgesehenen Stellenausschreibung eigene Personalvorschläge zu unterbreiten.

....

IV. Auswahl

...

- c) Zum Einigungsgespräch lädt die Sächsische Bildungsagentur jeweils einen Vertreter des Schulträgers und den stellvertretenden Vorsitzenden der Schulkonferenz ein. Diese sind berechtigt, Fragen an die Bewerber zu richten.

...

V. Bestimmung

...

2. Sofern das Staatsministerium für Kultus nicht innerhalb von sechs Wochen gegen das Besetzungsverfahren Bedenken geltend macht, unterrichtet die Sächsische Bildungsagentur den Schulträger und die Schulkonferenz über das Ergebnis des Verfahrens vor der Auswahlkommission und übermittelt den Besetzungsvorschlag. Die Sächsische Bildungsagentur stellt den Bewerber, mit dem die Stelle besetzt werden soll, der Schulkonferenz vor.
3. Schulträger und Schulkonferenz haben Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen zum Besetzungsvorschlag Stellung zu nehmen.

...

VII. Ergänzende Regelung für sorbische Schulen

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiter oder stellvertretende Schulleiter an sorbischen Schulen wird der Sorbische Schulverein e.V. neben dem Schulträger analog den Regelungen unter Ziffer III Nr. 3, Ziffer IV Nr. 4 Buchst. C sowie Ziffer V Nr. 2 und 3 beteiligt.

Quelle: Ministerialblatt des SMK Nr. 11/2008 vom 6. November 2008, S. 420/421

11. g) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (Paragraphen 55 und 85)

Teil 3 Lehramt an Mittelschulen

Abschnitt 2: Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen

§ 55 Sorbisch

(1) Als fachliche Zulassungsvoraussetzung ist im Hauptstudium aus folgenden Gebieten je ein Leistungsnachweis zu erbringen:

1. Sprachwissenschaft,
2. Literaturwissenschaft,
3. Kulturwissenschaft,
4. Fachdidaktik,

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind

1. in Sprachbeherrschung: angemessene Beherrschung von Lexik, Grammatik und Ausdruck des Ober- und Niedersorbischen in Wort und Schrift,
2. in Sprachwissenschaft: Geschichte der sorbischen Sprache von der Ausgliederung aus

- dem Urslawischen bis zur Gegenwart einschließlich der Stellung im Sorbischen im Rahmen der slawischen Sprachen, Struktur des Ober- und Niedersorbischen, Lexikologie und Wortbildung, sprachwissenschaftliche Interpretation sorbischer Texte,
3. in Literaturwissenschaft: Methoden, geschichtliche Entwicklung der ober- und niedersorbischen Literatur seit ihren Anfängen einschließlich wichtiger Werke aus verschiedenen Epochen, sorabistische Literaturgeschichtsschreibung, literaturwissenschaftliche Interpretation von sorbischen Texten,
 4. in Kulturwissenschaft: Überblick über die Volkskultur und die Kulturgeschichte der Sorben, Gegenwartsprobleme des sorbischen Volkes,
 5. in Fachdidaktik: Lehrplanverständnis, Planung und Gestaltung des Sorbischunterrichts in der Mittelschule auf der Grundlage von Vermittlungs- und Aneignungsformen sprachlich-kommunikativer Handlungen, Grundlagen des Erwerbs einer Zweit- oder Fremdsprache, Besonderheiten im sorbischen Muttersprachunterricht.

(3) Prüfungsteile sind

1. die schriftlichen Prüfungen:

- Für einen Aufsatz werden drei Themen zur Verfügung gestellt. Ein Thema ist zu bearbeiten. Die Prüfungsdauer beträgt 3 Stunden.
- Aus den Gebieten Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft werden drei Themen zur Wahl gestellt. Ein Thema ist zu bearbeiten. Die Prüfungsdauer beträgt drei Stunden.

2. die mündlichen Prüfungen:

- Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Themen zur Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten.
 - In der Fachdidaktik beträgt die Prüfungsdauer 30 Minuten.
- Alle Prüfungsteile werden in Ober- oder Niedersorbisch durchgeführt.

Teil 4: Höheres Lehramt an Gymnasien

Abschnitt 2: Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen

§ 85 Sorbisch

(1) Als fachliche Zulassungsvoraussetzung ist im Hauptstudium aus folgenden Gebieten je ein Leistungsnachweis zu erbringen:

1. Sprachwissenschaft,
2. Literaturwissenschaft,
3. Kulturwissenschaft,
4. Fachdidaktik,

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. in Sprachbeherrschung: sichere Beherrschung von Lexik, Grammatik und Ausdruck des Ober- und Niedersorbischen in Wort und Schrift,
2. in Sprachwissenschaft: Geschichte der sorbischen Sprache von der Ausgliederung aus dem Urslawischen bis zur Gegenwart einschließlich der Stellung im Sorbischen im Rahmen der slawischen Sprachen, Struktur des Ober- und Niedersorbischen, Lexikologie und Wortbildung, sprachwissenschaftliche Interpretation sorbischer Texte,
3. in Literaturwissenschaft: Methoden, geschichtliche Entwicklung der ober- und niedersorbischen Literatur seit ihren Anfängen einschließlich wichtiger Werke aus verschiedenen Epochen, sorabistische Literaturgeschichtsschreibung, literaturwissenschaftliche Interpretation sorbischer Texte,
4. in Kulturwissenschaft: Geschichte und Kulturgeschichte der Sorben, Gegenwartsprobleme des sorbischen Volkes, materielle und geistige sorbische Volkskultur,
5. in Fachdidaktik: Lehrplanverständnis, Planung und Gestaltung des Sorbischunterrichts in der Sekundarstufe 1 sowie in den Grund- und Leistungskursen der Sekundarstufe II auf

der Grundlage von Vermittlungs- und Aneignungsformen sprachlich-kommunikativer Handlungen, Grundlagen des Erwerbs einer Zweit- oder Fremdsprache, Besonderheiten im sorbischen Muttersprachunterricht am Gymnasium.

(3) Prüfungsteile sind

1. die schriftlichen Prüfungen:

- Klausur 1: Für einen Aufsatz werden drei Themen zur Wahl gestellt. Ein Thema ist zu bearbeiten.
Die Prüfungsdauer beträgt vier Stunden.
- Klausur 2: Sprach-, Kultur- oder Literaturwissenschaft.
Drei Themen werden zur Wahl gestellt. Ein Thema ist zu bearbeiten.
Die Prüfungsdauer beträgt vier Stunden.

2. die mündlichen Prüfungen:

- In der Fachwissenschaft erstreckt sich die mündliche Prüfung auf Themen, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfungen waren.
Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten.
 - In der Fachdidaktik beträgt die Prüfungsdauer 30 Minuten.
- Alle Prüfungsteile werden in Ober- und Niedersorbisch durchgeführt.

11. h) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY) vom 03. August 2004 (Paragraphen 1, 27 und 36) in der Änderungsfassung vom 16. Juli 2010

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Schulordnung gilt für alle öffentlichen allgemein bildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen. Sie gilt für Gymnasien im deutsch-sorbischen Gebiet, soweit die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsBVBl. S. 307), in der jeweils geltenden Fassung, keine abweichenden Festlegungen enthält.

Abschnitt 6: Versetzung, Wiederholung

**§ 27
Versetzungsbestimmungen**

(1) In die nächsthöhere Klassenstufe werden diejenigen Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 versetzt, die in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben oder die nicht ausreichenden Leistungen in einzelnen Fächern nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ausgleichen können.

(2) Für den Notenausgleich gilt Folgendes:

1. In den Fächern

- a) Deutsch,
- b) Sorbisch als Muttersprache oder Zweitsprache,
- c) Mathematik,
- d) Englisch,
- e) zweite Fremdsprache,
- f) dritte Fremdsprache,
- g) Geschichte,
- h) Biologie,
- i) Chemie,
- j) Physik,

- k) Profil, außer in der vertieften Ausbildung,
 - l) Musik oder Kunst in der vertieften musischen Ausbildung,
 - m) Sport in der vertieften sportlichen Ausbildung,
- kann die Note „ungenügend“ nicht und die Note „mangelhaft“ höchstens einmal durch die Note „gut“ oder „sehr gut“ in einem der genannten Fächer ausgeglichen werden;
2. in den nicht unter Nummer 1 genannten Fächern kann die Note „ungenügend“ nicht und die Note „mangelhaft“ durch die Note „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden.
- (3) Der Notenausgleich ist in höchstens zwei Fächern zulässig.

Abschnitt 7: Aufnahmebestimmungen

§ 36 Regelungen für sorbische Schulen

An sorbischen Schulen gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet kann bei der Aufnahmeprüfung das Fach Deutsch durch das Fach Sorbisch ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz der vom Schüler bisher besuchten Schule.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 20. August 2004, S. 336
Ministerialblatt des SMK Nr. 10 vom 2. September 2010 S. 400

11. i) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemein bildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO) vom 12. April 2007

Abschnitt 2

Fächer der gymnasialen Oberstufe

....

§ 6 Leistungskursfächer

(1) Jeder Schüler wählt Leistungskurse in zwei Fächern. Erstes Leistungskursfach in Deutsch und Mathematik. Zweites Leistungskursfach ist eine fortführende Fremdsprache, Physik der Geschichte.

(2) Am Sorbischen Gymnasium Bautzen ist erstes Leistungskursfach Deutsch, Sorbisch und Mathematik.

....

§ 7 Grundkursfächer

(1) In folgenden Fächern sind Grundkurse zu belegen:

1. Deutsch,
2. Mathematik,
3. Kunst und Musik
4. eine fortführende oder die in Klassenstufe 10 begonnene Fremdsprache,
5. eine weitere fortführende Fremdsprache,
6. Geschichte,
7. Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft,
8. Geographie,
9. Biologie,
10. Chemie,
11. Physik,
12. Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik,

13. Sport.

Werden zwei fortgeführte Fremdsprachen als Grundkurse belegt, ist die fortführende Fremdsprache nach Satz 1 Nr. 4 mit drei Wochenstunden zu belegen, die der Schüler später begonnen hat.

.....

(4) Am Sorbischen Symnasium Bautzen ist abweichend von Absatz 1 Satz Nr. 4 das Grundkursfach Sorbisch mit drei Wochenstunden zu belegen. Das Grundkursfach Deutsch wird abweichend von § 4 Abs. 4 Nr. 1 mit drei Wochenstunden unterrichtet.

§ 23

Leistungsanforderungen und Abiturprüfungsfächer

.....

(4) Zu den Abiturprüfungsfächern gehören die Fächer Deutsch und Mathematik.

(5) Am Sorbischen Gymnasium Bautzen kann das Fach Sorbisch an die Stelle des Faches Deutsch treten. Das Grundkursfach Deutsch kann nur mündliches Abiturprüfungsfach sein.

....

(7) Als Abiturprüfungsfach P3 bis P5 kann jeweils eines der Grundkursfächer Deutsch, Sorbisch im Falle des Absatzes 5, Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde/Rechts-erziehung/Wirtschaft, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie gewählt werden.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 6/ 2007 vom 09. Mai 2007, S. 126

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Durchführung der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs (VAVO) vom 16. April 2010

1 Regelungsgegenstand

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Durchführung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO) vom 12. April 2007 (SächsGVBl. S. 126), in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Ausbildung und die Abiturprüfung an Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen (Abendgymnasien- und Kollegverordnung – AgyKoVO) vom 8. September 2008 (SächsGVBl. S. 555, 599) in der jeweils geltenden Fassung.

....

14 Besondere Regelung für das Sorbische Gymnasium Bautzen

Für das Sorbische Gymnasium Bautzen können die in dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführten Formulare zweisprachig deutsch und obersorbisch gedruckt und ausgefüllt werden.

Quelle: Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport Nr. 5/2010 vom 06. Mai 2010, S. 106 ff

11. j) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen (Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen – SOMIAP) vom 3. August 2004 in der Änderungsfassung vom 16. Juli 2010 (Paragraphen 1, 9, 32 und 43):

§ 1

Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für alle öffentlichen Mittelschulen im Freistaat Sachsen. Sie gilt für Mittelschulen im deutsch-sorbischen Gebiet, soweit die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307), in der jeweils geltenden Fassung, keine abweichenden Festlegungen enthält.

§ 9

Schulwechsel an ein Gymnasium

(1) Die Klassenkonferenz erteilt in der Klassenstufe 6 und auf Antrag der Eltern des Schülers in der Klassenstufe 5, jeweils im zweiten Schulhalbjahr aufgrund der Noten der Halbjahresinformation, eine der nachstehenden Bildungsempfehlungen:

1. Dem Schüler wird empfohlen, seine Ausbildung am Gymnasium fortzusetzen.
2. Dem Schüler wird empfohlen, seine Ausbildung an der Mittelschule fortzusetzen.

Die Bildungsempfehlung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird erteilt, wenn

1. der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch 2,0 oder besser ist, keines dieser Fächer mit der Note „ausreichend“ oder schlechter benotet wurde und der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern besser als 2,5 ist und
2. das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums in vollem Umfang entsprechen wird.

(3) Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird auch erteilt, wenn der Schüler die Anforderungen gemäß Absatz 2 am Ende des Schuljahres erfüllt.

(4) In allen anderen Fällen wird die Bildungsempfehlung für die Mittelschule erteilt.

(5) An sorbischen Schulen gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet kann das Fach Deutsch durch das Fach Sorbisch ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

....

Abschnitt 7: Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses

§ 32

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und nach Wahl des Prüfungsteilnehmers eines der Fächer Physik, Chemie oder Biologie.

(2) Im Fach erste Fremdsprache wählt der Prüfungsteilnehmer, ob er an der schriftlichen oder mündlichen Prüfung teilnimmt.

(3) Prüfungsteilnehmer an sorbischen Schulen können anstelle der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch an der schriftlichen Prüfung im Fach Sorbisch teilnehmen.

(4) Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom Staatsministerium für Kultus und Sport zentral gestellt.

(5) Die Arbeitszeit beträgt für die schriftliche Prüfung:

1. im Fach Deutsch 240 Minuten,
2. im Fach Mathematik 240 Minuten,
3. im Fach erste Fremdsprache 120 Minuten,
4. im Fach Physik, Chemie oder Biologie 150 Minuten,
5. im Fach Sorbisch 240 Minuten.

(6) Über jede schriftliche Prüfung ist vom Aufsicht führenden Lehrer ein Protokoll anzufertigen.

Abschnitt 8: Besondere Leistungsfeststellung

§ 43

Schriftliche Leistungsnachweise

- (1) Schriftliche Leistungsnachweise sind in den Fächern Deutsch und Mathematik zu erbringen. In der ersten Fremdsprache wählt der Schüler, ob er am schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweis teilnimmt.
- (2) Schüler an sorbischen Schulen können anstelle des schriftlichen Leistungsnachweises im Fach Deutsch den schriftlichen Leistungsnachweis im Fach Sorbisch erbringen.
- (3) Die Aufgaben für die schriftlichen Leistungsnachweise werden vom Staatsministerium für Kultus und Sport zentral gestellt.
- (4) Die Arbeitszeit beträgt für die schriftlichen Leistungsnachweise:
 1. im Fach Deutsch 240 Minuten,
 2. im Fach Mathematik 240 Minuten,
 3. im Fach erste Fremdsprache 120 Minuten,
 4. im Fach Sorbisch 240 Minuten.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 20. August 2004, S. 325
Ministerialblatt des SMK Nr. 10 vom 02. September 2010, S. 399

**11. k) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über
Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom
03. August 2004 in der Änderungsfassung vom 16. Juli 2010
(Paragrafen 1, 15, 21 und 22)**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Schulordnung gilt für alle öffentlichen Grundschulen im Freistaat Sachsen. Sie gilt für Grundschulen im deutsch-sorbischen Gebiet, soweit die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307), in der jeweils geltenden Fassung, keine abweichenden Festlegungen enthält.

**§ 15
Bewertung von Leistungen,
Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung**

- (1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bewertet. Die Bewertung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers. Dabei sind festgestellte Teilleistungsschwächen angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die Schüler der Grundschule werden auf die Benotung allmählich vorbereitet. In der Klassenstufe 1 werden keine Noten erteilt. In der Klassenstufe 2 wird in den Fächern Deutsch und Mathematik benotet. An sorbischen Schulen im Sinne des § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet tritt an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Sorbisch. Ab Klassenstufe 3 wird in allen Fächern mit Ausnahme des Faches Englisch benotet. Das Fach Englisch wird ab Klassenstufe 4 benotet.

...

**§ 21
Bildungsempfehlung**

- (1) Im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 erteilt die Klassenkonferenz der Klassenstufe 4 einer der beiden nachstehenden Bildungsempfehlungen:
 1. Dem Schüler wird empfohlen, seine Ausbildung am Gymnasium fortzusetzen;
 2. Dem Schüler wird empfohlen, seine Ausbildung an der Mittelschule fortzusetzen.Die Bildungsempfehlung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

.....

(2) Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird erteilt, wenn:

1. der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht in der Halbjahresinformation 2,0 oder besser ist und keines dieser Fächer mit der Note „ausreichend“ oder schlechter benotet wurde und
2. das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums in vollem Umfang entsprechen wird.

.....

(5) An sorbischen Schulen gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet kann das Fach Deutsch durch das Fach Sorbisch ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

§ 22

Versetzungsbestimmungen

(1) In die nächsthöhere Klassenstufe werden diejenigen Schüler versetzt, die in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben.

....

(3) In die Klassenstufe 3 kann ein Schüler noch versetzt werden, wenn er in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik die Note „mangelhaft“ erreicht hat und sein Lern- und Arbeitsverhalten, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen der Klassenstufe 3 gewachsen sein wird. An sorbischen Schulen im Sinne des § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet tritt an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Sorbisch.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 20. August 2004, S. 312
Ministerialblatt des SMK Nr. 10 vom 02. September 2010, S. 398

11. l) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter (Zulassungsbeschränkungsverordnung – ZulbeschrVO) vom 19. Mai 2008 (Auszug)

§ 4

Besonderer öffentlicher Bedarf

...

(2) Für den Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an Gymnasien besteht in folgenden Fächern und Fächerkombinationen ein besonderer öffentlicher Bedarf:

...

10. Sorbisch

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7 vom 30. Mai 2008, S. 325

11. m) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Zulassung von Schulbüchern (Schulbuchzulassungsverordnung) vom 07. Oktober 1997

Aufgrund von § 60 Abs.1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213) wird verordnet:

§ 1

Zulassungspflicht

(1) Schulbücher und ihnen gleichgestellte Druckwerke im Sinne von § 2 Abs. 2 dürfen an öffentlichen Schulen nur verwendet werden, wenn sie zum Gebrauch zugelassen wurden, soweit es in dieser Verordnung nicht anders bestimmt ist.

§ 3 Zulassungsfreiheit

.....

(2) Das Sächsische Staatsministerium für Kultus kann widerruflich bei Fächern mit geringer Schülerzahl auf ein Zulassungsverfahren verzichten. Bücher in sorbischer Sprache sowie für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache sind bis auf Widerruf von der Zulassungspflicht befreit.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Jahrgang 1997, S. 595

11. n) Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes vom 18. August 2008 (Auszug)

Der Sächsische Landtag hat am 9. Juli 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), wird wie folgt geändert:

...

8. Nach § 10 wird folgender Paragraph 10a eingefügt:

„§ 10a Abschlüsse

(1) Aufgrund der erfolgreichen staatlichen Abschlussprüfung verleiht der Freistaat Sachsen die Abschlussbezeichnung „Bachelor“ mit der Bezeichnung

1. Bachelor of Arts (B.A),
2. Bachelor of Science (B. Sc.),
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Aufgrund einer Vereinbarung mit einer Hochschule oder einer Berufsakademie, die dem tertiären Bereich zuzuordnen ist, kann eine Staatliche Studienakademie andere als in diesem Gesetz genannte Abschlussbezeichnungen für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums verleihen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Darüber hinaus sind weitere Abschlussbezeichnungen mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zulässig, wenn sie durch Beschluss der Kultusministerkonferenz empfohlen werden. Der Urkunde über die Verleihung des Abschlusses ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Sorben können die Grade zusätzlich in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Verleihungsurkunde und des Zeugnisses erhalten.

...

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13/2008 vom 17. September 2008, S. 536 – 538

11. o) Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Vom 6. Oktober 2008 (Auszug)

Der Sächsische Landtag hat am 10. September 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2005 (SächsGVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

.....

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Auswahlentscheidung innerhalb der Quote, in der die Hochschule die Studienplätze nach dem Ergebnis einer Auswahlverfahrens vergibt, trifft die Hochschule nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Auswahlentscheidung der Hochschule ist dem Grad der Qualifikation nach § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ein maßgeblicher Einfluss zuzumessen.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

5.

„ § 6 Auswahlverfahren

(2) Bei Studienbewerbern für den Lehramtsstudiengang ist im Fall der Bewerbung für eine Fächerkombination, die das Fach Sorbisch enthält, der Nachweis vertiefter Kenntnisse der sorbischen Sprache bei der Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Verpflichtungen aus Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 11 der Verfassung des Freistaates Sachsen angemessen zu berücksichtigen.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2008 vom 5. November 2008, S. 602 – 603

11. p) Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Gestaltung von Zeugnissen und Halbjahresinformationen an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges (Verwaltungsvorschrift Zeugnisformulare – VwV Zeugnis) vom 9. April 2010

I. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle öffentlichen Grundschulen, allgemeinbildenden Förderschulen, Mittelschulen, Gymnasien (Sekundarstufe I), Abendmittelschulen, Abendgymnasien und Kollegs (jeweils Vorkurs und Einführungsphase).

.....

VIII.

Zeugnisse an sorbischen Schulen

Die Halbjahresinformationen und Zeugnisse an sorbischen Schulen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SchulG werden zweisprachig erteilt. Auf rechtzeitigen Wunsch der Eltern oder des volljährigen Schülers werden die Halbjahresinformationen und das Zeugnis in deutscher oder sorbischer Sprache erteilt. Die Schule informiert die Eltern oder den volljährigen Schüler über die Möglichkeit gemäß Satz 2.

Quelle: Ministerialblatt des SMK Nr. 8 vom 15. Mai 2010, S. 182 ff.

12. a) Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Neufassung vom 15. Mai 2007

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für Kinderkrippen, Kindergärten, Horte (Kindertageseinrichtungen) sowie für Kindertagespflege ...

.....

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege begleiten, unterstützen und ergänzen die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Sie erfüllen damit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption.

.....

(5) Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet sollen dazu beitragen, dass die sorbische Sprache und Kultur vermittelt und gepflegt und sorbische Traditionen bewahrt werden.

§ 9

Trägerschaft

(1) Kindertageseinrichtungen können von Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere auch von Elterninitiativen, privaten Trägern, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen sowie von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden, betrieben werden.

(2) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat nachhaltig darauf hinzuwirken, dass die Kindertageseinrichtungen vorrangig von Trägern der freien Jugendhilfe errichtet oder übernommen und betrieben werden.

(3) Ist kein Träger der freien Jugendhilfe vorhanden oder bereit, die Errichtung oder den Betrieb einer im Bedarfsplan als erforderlich ausgewiesenen Kindertageseinrichtung zu übernehmen, ist die Gemeinde zur Übernahme der Trägerschaft verpflichtet; die Trägerschaft kann in diesem Fall auch von einem kommunalen Zweckverband übernommen werden.

§ 20

Förderung sorbischer Sprache und Kultur

In Kindertageseinrichtungen des sorbischen Siedlungsgebietes werden auf Wunsch der Erziehungsberechtigten sorbischsprachige oder zweisprachige Gruppen gebildet. Näheres über die Arbeit in diesen Einrichtungen sowie ihre Förderung regelt das Staatsministerium für Kultus

durch Rechtsverordnung. Soweit Landeszuschüsse ausgereicht werden, sind für die Bewilligung und Auszahlung die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Für die Bewilligung und Auszahlung von Landeszuschüssen an Kreisfreie Städte ist die Landesdirektion zuständig.

Quelle: Sächsisches Gesetz -und Verordnungsblatt Nr. 6/2009, S. 225 – 230

12. b) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in Kindertageseinrichtungen (Verordnung über Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet – SächsSorbKitaVO) vom 19. September 2006 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27. Mai 2008

Aufgrund von § 20 Satz 2 bis 4 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006, S. 2) wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Sorbische Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, in denen

1. Kinder mit sorbischer Muttersprache oder
2. Kinder, die die sorbische Sprache nicht oder nur ungenügend beherrschen, mit dem Ziel eines intensiven Erwerbs der sorbischen Sprache betreut werden.

(2) Zweisprachige Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind solche, in denen in mindestens einer Gruppe

1. ausschließlich Kinder gemäß Absatz 1 Nr. 1 oder 2 betreut werden oder
2. die Kinder sorbisch und deutsch sprechen, wobei die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder überwiegend in deutscher Sprache erfolgt.

**§ 3
Anforderungen an die Arbeit in sorbischen Kindertageseinrichtungen**

(1) Ergänzend zu den Zielen und Aufgaben gemäß § 2 Abs.1 bis 3 SächsKitaG fördern sorbische Kindertageseinrichtungen die Entwicklung der Kinder mit dem Ziel einer umfassenden Zweisprachigkeit. Sie schaffen die Voraussetzungen, um den Kindern den Besuch einer sorbischen Grundschule im Sinne des § 4 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307), in der jeweils geltenden Fassung, zu ermöglichen und arbeiten eng mit diesen Schulen zusammen. Bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ist in der Regel sorbisch zu sprechen. Soweit jedoch bei Kindern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Kenntnisse der deutschen Sprache nicht altersgemäß entwickelt sind, ist auch das Erlernen der deutschen Sprache ausreichend zu unterstützen.

(2) In sorbischen Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Fachkräfte müssen der sorbischen und der deutschen Sprache mächtig sein. Die Träger haben darauf hinzuwirken, dass für die sorbischsprachige Betreuung Fachkräfte eingesetzt werden, die die sorbische Sprache in muttersprachlicher Qualität beherrschen. Sonstige Mitarbeiter müssen Grundkenntnisse der sorbischen Sprache besitzen.

(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten vor Aufnahme des Kindes über die besonderen Aufgaben der Einrichtung und deren Organisation zu informieren.

§ 4

Anforderungen an die Arbeit in zweisprachigen Kindertageseinrichtungen

- (1) Für Gruppen, in denen ausschließlich Kinder gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 betreut werden, gelten die Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (2) In Gruppen, in denen Kinder gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 betreut werden, sind ihnen Kenntnisse der sorbischen Sprache unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Für die einzusetzenden pädagogischen Fachkräfte gilt § 3 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- (3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Betriebskostenzuschuss

(1) Zur Förderung einer zweisprachigen Entwicklung der Kinder erhalten Träger von sorbischen und zweisprachigen Kindertageseinrichtungen auf Antrag einen jährlichen Zuschuss des Freistaates Sachsen in Höhe von 5 000 EUR je Gruppe, die am 1. April des Vorjahres unter Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 oder § 4 Abs. 1 betreut wurde. Der Zuschuss soll verwendet werden.

1. in Höhe von 88 Prozent zur Finanzierung des über den Personalschlüssel nach § 12 Abs. 2 SächsKitaG hinausgehenden Personalbedarfes für Gruppenarbeit, Vor- und Nachbereitungszeiten oder Elternarbeit und
2. in Höhe von 12 Prozent zur Finanzierung des spezifischen Bedarfes an Fachberatung oder Fortbildung zur Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 und 2

(2) Der Antrag auf die Gewährung des Zuschusses für das Folgejahr ist jährlich bis zum 1. Mai durch den Träger der Einrichtung bei der nach § 20 Satz 3 und 4 SächsKitaG für die Bewilligung und Auszahlung zuständigen Behörde zu stellen. Im Antrag ist die Anzahl der förderfähigen Gruppen im Jahr der Antragstellung zu melden sowie der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 und 2 durch einen Sachbericht zu erbringen.

(3) Die Bewilligungsbehörden melden die Anzahl der Gruppen, für die ein Förderanspruch besteht, sowie die Höhe der berechneten Zuschüsse bis zum 31. Mai der zuständigen Landesdirektion. Zur Evaluation der Förderung der sorbischen Sprache und Kultur nach dieser Verordnung sind der Landesdirektion die Sachberichte auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

(4) Auf die Zuschüsse des Freistaates werden jeweils am ersten Werktag des Monats Teilzahlungen in Höhe eines Zwölftels des für das Kalenderjahr zustehenden Betrages geleistet.

§ 6

Übergangsregelung (aufgehoben)

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Verordnung über Kindertageseinrichtungen im deutsch-sorbischen Gebiet – SorbKitaVO) vom 27. Februar 1995 (SächsGVBl. S. 135) außer Kraft.

Dresden, den 19. September 2006

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 vom 9. Oktober 2006, S. 464/465 und Nr. 8 vom 27. Juni 2008, S. 339

12. c) Landesjugendhilfegesetz (LJHG) in der ab 1. August 2008 geltenden Fassung (Auszug)

Erster Abschnitt Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 1 Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt

(1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe errichtet für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt. Es ist mit dem für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Personal und mit den erforderlichen Sachmitteln auszustatten.

(3) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 3 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 37 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat oder Oberbürgermeister. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzungen in Abwesenheit des Landrates oder Oberbürgermeisters. § 38 Abs. 3 SächsLKrO und § 42 Abs. 3 SächsGemO finden insoweit keine Anwendung.

(3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

§ 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

....

i) im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet ein Vertreter der sorbischen Bevölkerung, der von der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. bestimmt wird.

....

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 14/2008 vom 18. Oktober 2008, S. 578 – 586

12. d) Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom 27. November 2001

Gemäß § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3451), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1106), in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Buchst. c Landesjugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (SächsGVBl. S. 506) werden nachfolgend genannte Träger der freien Jugendhilfe landesweit anerkannt:

Bezeichnung des Trägers der freien Jugendhilfe	Datum der Anerkennung
Sorbischer Schulverein e.V. Postplatz 2 02625 Bautzen	16. Januar 2001

Quelle: Sächsisches Amtsblatt Nr. 51 vom 20. Dezember 2001, S. 1244/1245

12. e) Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Familie und Soziales - Landesjugendamt – zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom 3. Februar 2003

Gemäß § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I 3546), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946, 1993) geändert worden ist, wird die

Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V.
Sitz in Bautzen

als Träger der freien Jugendhilfe mit Wirkung vom 1. November 2002 anerkannt.

Chemnitz, den 3. Februar 2003

Sächsisches Landesamt
für Familie und Soziales
Specht, Leiterin des Landesjugendamtes

Quelle: Sächsisches Amtsblatt Nr. 9/2003 vom 27. Februar 2003
Beilage: Amtlicher Anzeiger S. A 73

13. a) Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz - SächsKRG) in der ab 1. August 2008 geltenden Fassung (Auszug)

§ 1
Bildung der Kulturräume

(1) Zur Erhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen werden ländliche Kulturräume als Zweckverbände gebildet.

(2) Es bestehen die ländlichen Kulturräume

1. Vogtland-Zwickau,
2. Erzgebirge-Mittelsachsen,

3. Leipziger Raum,
4. Elbtal-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
5. Oberlausitz-Niederschlesien

(3) Mitglieder der ländlichen Kulturräume sind die Landkreise nach Maßgabe der Anlage. Sie sind zur Mitgliedschaft verpflichtet.

....

§ 2 Zielsetzung

(1) Im Freistaat Sachsen ist die Kulturpflege eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise.

(2) Der Kulturraum unterstützt die Träger kommunaler Kultur bei ihren Aufgaben von regionaler Bedeutung, insbesondere bei deren Finanzierung und Koordinierung.

(3) Der Kulturraum verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er gibt sich eine Satzung. In der Satzung können regionale Besonderheiten des Kulturraumes berücksichtigt werden. Die Satzung und eine Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 4 Organe der ländlichen Kulturräume

(1) Organe der ländlichen Kulturräume sind der Kulturkonvent, der Vorsitzende des Kulturkonventes und der Kulturbeirat.

(2) Der Kulturkonvent nimmt alle Aufgaben des Kulturraumes wahr, soweit nicht der Vorsitzende des Kulturkonventes oder der Kulturbeirat zuständig sind. Zu den Aufgaben des Kulturkonventes gehören insbesondere der Erlass der Satzung des Kulturraumes, die Feststellung des jährlichen Finanzbedarfes, die Finanzplanung, die Aufstellung der Förderliste, die Festsetzung der jährlichen Höhe der Kulturumlage, die Mittelverteilung und der Jahresabschluss.

(3) Dem Kulturkonvent gehören die Landräte der Mitglieder des Kulturraumes als stimmberechtigte Mitglieder sowie je zwei vom Kreistag gewählte Vertreter und der Vorsitzende des Kulturbeirates als Mitglied mit beratender Stimme an. Auf Beschluss des Kulturkonventes können weitere Mitglieder mit beratender Stimme in den Kulturkonvent aufgenommen werden. Die Mitglieder des Kulturkonventes sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend. Im Falle der Verhinderung werden die Landräte durch ihre Stellvertreter, die von den Kreistagen gewählten Mitglieder des Kulturkonventes durch vom Kreistag gewählte Stellvertreter und der Vorsitzende des Kulturbeirates durch seinen Stellvertreter vertreten.

(4) Die Belange des sorbischen Volkes werden vertreten durch die Stiftung für das sorbische Volk. Sie erhält Sitz und Stimme im Kulturkonvent Oberlausitz-Niederschlesien.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13/2008, S. 539 - 542

13. b) Satzung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien vom 26. Februar 2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06. Oktober 2009 – Auszug –

§ 1

Zweck, Gebiet, Mitglieder, Name und Sitz

(1) Zur Erhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen werden ländliche Kulturräume als Zweckverbände gebildet. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung und geben sich eine Satzung (§ 2 Abs. 3 SächsKRG).

(2) Diese Satzung gilt für den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien. Das Gebiet des Kulturraumes umfasst die Gebiete seiner Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien sind die Landkreise Bautzen und Görlitz.

(4) Der Zweckverband führt den Namen „Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien“. Er hat seinen Sitz in Niesky, Robert, Koch-Straße 1, 02906 Niesky.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Kulturraum fördert nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel und nach Maßgabe der Förderrichtlinien die jährlich festzulegenden kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft oder Rechtsform.

(2) Die Tätigkeit des Kulturraumes erfolgt ohne Gewinnerzielungsabsichten.

§ 3 Organe

(1) Organe des Kulturraumes sind der Kulturkonvent, der Vorsitzende des Kulturkonvents und der Kulturbeirat.

(2) Dem Kulturkonvent gehören die Landräte der Mitglieder des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien (Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz) als stimmberechtigte Mitglieder sowie je zwei vom Kreistag gewählte Vertreter und der Vorsitzende des Kulturbeirates als Mitglied mit beratender Stimme an. Die Belange des sorbischen Volkes werden vertreten durch die Stiftung für das sorbische Volk. Die Stiftung für das sorbische Volk hat Sitz und Stimmrecht im Kulturkonvent. Auf Beschluss des Kulturkonventes können weitere Mitglieder mit beratender Stimme in den Kulturkonvent aufgenommen werden.

§ 8 Kulturbeirat

(1) Der Kulturbeirat berät den Kulturkonvent in allen fachlichen Angelegenheiten. Er hat insbesondere das Recht, entsprechend der Förderrichtlinie des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien dem Kulturkonvent Entscheidungsvorschläge zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei bedeutenden kulturfachlichen Angelegenheiten soll er vor der Beschlussfassung des Kulturkonventes gehört werden.

(2) Der Kulturbeirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern.

In den Kulturbeirat können Vertreter der im Kulturraum geförderten Kultursparten:

- Heimatpflege
- Musikpflege/Musikschulen
- Museen/Sammlungen
- Bildende Kunst
- Soziokultur
- Darstellende Kunst
- Bibliotheken/Literatur
- Tiergärten, Schlossgärten und Landschaftsparks

sowie ein Vertreter für kulturelle Belange der sorbischen Bevölkerung berufen werden.

Quelle: Sächsisches Amtsblatt Nr. 18/2009 vom 30. April 2009, S. 748 – 750
und Nr. 52 vom 24. Dezember 2009, S. 2031

14. a) Gesetz zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk vom 27. Juni 1991

(Paragraph 6)

§ 6 Programmauftrag

(1) Der MDR hat in seinen Sendungen einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, nationale und länderbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sein Programm soll der Information und Bildung sowie der Beratung und Unterhaltung dienen und hat dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen. Er dient der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung.

(2) Die Gliederung des Sendegebietes in Länder ist auch in den gemeinsam veranstalteten Programmen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Sendungen des MDR haben den Belangen aller Bevölkerungsgruppen, auch der Minderheiten, Rechnung zu tragen.

(4) Die Sendungen des MDR sollen auch einen angemessenen Anteil von Werken europäischen Ursprungs enthalten.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13/1991, S. 169

14. b) Gesetz über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (Sächsisches Privatrundfunkgesetz - SächsPRG) vom 09. Januar 2001 in der ab 1. April 2003 geltenden Fassung - (Paragraph 29, 30, 31)

7. Abschnitt: Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien

§ 29 *Versammlung der Landesanstalt*

(1) Der Versammlung gehören mindestens 32 Mitglieder an. Von ihnen entsenden

...
18. ein Mitglied die Verbände der Sorben.

....
(3) Für die in Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 bis 29 genannten Organisationen und Gruppen haben die jeweiligen Landesvereinigungen das Entsendungsrecht. Besteht keine Landesvereinigung, legen die jeweiligen Organisationen oder Gruppen innerhalb der einzelnen Bereiche einvernehmlich fest, wer von ihnen ein Mitglied entsendet. Kommt eine Einigung zwischen den Organisationen oder Gruppen nicht zu Stande, können sich diese spätestens elf Monate vor Ablauf der Amtszeit der Versammlung beim Landtag um die Einräumung eines Entsendungsrechts bewerben. Der Landtag wählt eine Organisation oder Gruppe für den entsprechenden Bereich aus. Das Entsendungsrecht der so bestimmten Einrichtung besteht für die gesamte Amtszeit der Versammlung der Landesanstalt. Die Wahl eines Mitglieds ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der Versammlung von der ausgewählten Organisation oder Gruppe durchzuführen.

(4) Die Organisationen und Gruppen nach Absatz 1 entsenden die Mitglieder in eigener Verantwortung und teilen der Landesanstalt schriftlich mit, wen sie in die Versammlung entsenden. Der Vorsitzende der amtierenden Versammlung stellt die formale Ordnungsmäßigkeit der Entsendung fest. Erweist sich eine solche Feststellung nachträglich als unrichtig, so stellt die Versammlung den Verlust der Mitgliedschaft fest.

§ 30 *Arbeitsweise und Aufgaben der Versammlung*

....
(8) Aufgabe der Versammlung ist die Aufsicht über die veranstalteten Programme und ihre Bewertung insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Programmgrundsätze und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Die Versammlung unterrichtet den Medienrat über ihre Feststellungen. Der Medienrat berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Stellungnahme der

Versammlung in angemessener Weise. Weicht der Medienrat bei seiner Entscheidung von der Stellungnahme der Versammlung ab, hat er dies zu begründen.

....

§ 31 Medienrat

(1) Der Medienrat besteht aus fünf Sachverständigen, die aufgrund ihrer Erfahrungen und Sachkunde in besonderer Weise befähigt sind, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrzunehmen; Frauen und Männer sollen in angemessener Weise berücksichtigt werden. Die Sachverständigen müssen besondere Eignung auf dem Gebiet der Medienwirtschaft, Medienwissenschaft, der Rechtswissenschaft, der Medienpädagogik, der Rundfunktechnik, des Journalismus oder sonstiger Kommunikationsbereiche nachweisen.

....

(2) Die fünf Sachverständigen des Medienrates werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt.

....

(4) Die einzelnen in der Versammlung nach § 29 Abs. 1 Nrn. 3 bis 30 vertretenden Organisationen und Gruppen, die Organisationen und Gruppen aus dem Medienbereich mit überregionaler Bedeutung sowie die Organe der Landesanstalt sind berechtigt, jeweils bis zu drei Sachverständige vorzuschlagen.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 02. Februar 2001, S. 69 ff. und vom 25. März 2003 S. 37/38

14. c) Gesetz zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge und zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes vom 12. Dezember 2000

Präambel

.....

Der Sächsische Landtag geht gemäß § 6 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk davon aus, dass der Mitteldeutsche Rundfunk unter Beachtung der technischen Möglichkeiten und zukünftigen Entwicklungen die Versorgung des sorbischen Volkes mit Rundfunksendungen, vor allem Fernsehsendungen, in sorbischer Sprache verbessert.

15. Weisung des Regierungspräsidiums Dresden an die Landratsämter Bautzen, Niesky, Hoyerswerda, Kamenz und Weißwasser zur Beschriftung der Verkehrszeichen im deutsch-sorbischen Gebiet des Regierungsbezirkes Dresden vom 02.10.1991

Für die Beschriftung der Verkehrszeichen im deutsch-sorbischen Gebiet der Kreise Bautzen, Hoyerswerda, Kamenz, Niesky und Weißwasser wird in Ergänzung zur StVO und geltender Richtlinien folgendes festgelegt:

(Grundlage - Einigungsvertrag, Artikel 35, Protokoll bei der Unterzeichnung des Vertrages)

1. Wegweiser und Vorwegweiser

Dies betrifft die Verkehrszeichen 415, 418, 419, 432, 436, 438 und 439 der StVO.

Innerhalb des deutsch-sorbischen Gebietes sind alle Ortsangaben in deutsch und

sorbisch auf den o.g. Verkehrszeichen zu machen; das gilt nicht für Autobahnen bzw. die

Fernziele an Autobahnen.

Außerhalb des deutsch-sorbischen Gebietes ist die Zielangabe nur des Nahzieles zweisprachig zu beschriften, sofern der Zielort zum deutsch-sorbischen Gebiet gehört. Zielangaben, die aus dem deutsch-sorbischen Gebiet führen, sind nur in deutscher Schreibweise auszuführen.

2. Ortstafeln

Dies betrifft die Verkehrszeichen 310 und 311 der StVO.

Zeichen 310

Das Zeichen 310 nennt den amtlichen Namen der Ortschaft und den Verwaltungsbezirk (Kreis).

Im deutsch-sorbischen Gebiet ist der sorbische Ortsname unter dem amtlichen deutschen Namen anzugeben.

Zeichen 311

Im oberen Teil wird nur der Name des nächsten Ortes, Ortsteils oder Nahzieles angegeben.

Dieser ist in deutscher und sorbischer Sprache auszuführen, sofern der Zielort zum deutsch-sorbischen Gebiet gehört. Die Entfernungsangabe sollte rechts neben dem sorbischen Ortsnamen stehen.

Im unteren Teil des Bildes wird der Name des soeben verlassenen Ortes in deutscher und sorbischer Sprache angegeben.

Die vorgeschriebenen Abmessungen der Ortstafeln lt. StVO (650 mm x 1000 mm) sind einzuhalten.

Als Mindestschriftgrößen (Großbuchstaben) für deutsche Gemeindenamen gilt 105 mm, für sorbische Namen 70 mm (in Ausnahmefällen 50 mm).

3. Straßennamen - Zeichen 437

Die Entscheidung für die Ausführung der Straßennamenschilder im deutsch-sorbischen Gebiet erfolgt durch die zuständige Gemeindeverwaltung.

Grundlage für das Anwendungsgebiet ist das "Ortsnamenverzeichnis des deutsch-sorbischen Gebietes", enthalten in der Ausgabe der "Amtlichen Bezeichnungen in sorbischer Sprache für die Kennzeichnung staatlicher und gesellschaftlicher Organe, ..." erschienen 1982.

Das Verzeichnis kann in den Landratsämtern beim zuständigen Beauftragten für Sorbenfragen eingesehen werden.

Es wird empfohlen, dieses Verzeichnis generell zur Überprüfung der richtigen Schreibweise der sorbischen Namen heranzuziehen.

Die genannten vorläufigen Festlegungen werden dem Bundesminister für Verkehr mit der Bitte um Einarbeitung in die Gesetze bzw. Richtlinien zugestellt.

Im Auftrag
gez.: Pietsch

16. Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung des Dienstbetriebes für die Behörden des Freistaates Sachsen (VwV Dienstordnung) vom 6. September 2010 (Auszug)

I.

Allgemeines

1. Geltungsbereich

a) Diese VwV Dienstordnung gilt für die Behörden des Freistaates Sachsen und alle sonstigen Einrichtungen, die der Dienstaufsicht des Freistaates Sachsen unter-

stehen, mit Ausnahme der Landtagsverwaltung, des Rechnungshofes sowie der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden.

2. Amtssprache

- a) Die Amtssprache ist deutsch.
- b) Eingänge in sorbischer Sprache sind wie Eingänge in deutscher Sprache zu behandeln.
- c) Die besonderen Kommunikationsbelange von Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung sind zu berücksichtigen.

IX. Schlussbestimmungen

47. Vorschriftenverzeichnis

- a) Das Vorschriftenverzeichnis (Anlage 2) weist auf die wichtigsten Regelungen in der jeweils geltenden Fassung hin, die diese VwV Dienstordnung ergänzen.
- b) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Vorschriftenverzeichnis fortzuschreiben.

Vorschriftenverzeichnis

....

Amtssprache/Sorbische Sprache

- § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG)

.....

Quelle: Sächsisches Amtsblatt Nr. 38 vom 23. September 2010 S. 1316

17. Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 24. Januar 1997

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 02. Juli 1996 (Artikel 10)

Artikel 10

Die katholische Kirche wird das katholisch geprägte sorbische Kulturgut bewahren und schützen. Der Freistaat unterstützt hierbei die katholische Kirche im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/ 1997, S. 18

18. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Biosferowy Rezerwat „Hornjolužiska Hola a Haty“) und der Schutzzone I und II dieses Biosphärenreservates als Naturschutzgebiet vom 18. Dezember 1997 (Paragraph 3)

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Biosphärenreservates ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer großräumigen traditionsreichen Kulturlandschaft mit reicher Naturlandschaft, welche den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 SächsNatSchG entspricht.

(2) Insbesondere dient dieses Biosphärenreservat

....

2. der Gewährleistung und Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung des Erhalts der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und der Jagd sowie der damit in Verbindung stehenden kulturellen Traditionen einschließlich des sorbischen Kulturguts,

....

19. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen vom 03. März 1993 (Paragraph 6)

**§ 6
Denkmalrat**

- (1) Bei der obersten Denkmalschutzbehörde wird ein Denkmalrat gebildet. Der Denkmalrat soll von der obersten Denkmalschutzbehörde in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden. Für die Verwendung von staatlichen Denkmalpflegefördermitteln kann die oberste Denkmalschutzbehörde vom Denkmalrat Vorschläge einholen.
- (2) Sind bei der Behandlung von Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ethnische oder konfessionelle Gruppen oder besondere Denkmalarten betroffen, hat der Denkmalrat einen Vertreter der betroffenen Gruppen mit beratender Stimme beizuziehen.
- (3) Der Denkmalrat besteht aus dreizehn von der obersten Denkmalschutzbehörde auf die Dauer von fünf Jahren berufenen, ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Er entscheidet unabhängig und ist nicht weisungs- und entscheidungsgebunden.
- (4) In den Sitzungen führt der Staatsminister des Innern oder ein von ihm Beauftragter den Vorsitz. Die oberste Denkmalschutzbehörde erlässt eine Geschäftsordnung für den Denkmalrat, die auch das Berufungsverfahren und das Vorschlagsrecht regelt. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass der Denkmalrat Fachausschüsse bildet, an die Aufgaben delegiert werden können.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14/1993 vom 16. März 1993, S. 229

20. Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedsstellengesetz – Sächs SchiedsStG) vom 27. Mai 1999 (Paragraph 19)

**§ 19
Verfahrenssprache**

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Mit Einverständnis der Parteien kann die Schlichtungsverhandlung in einer anderen Sprache geführt werden, wenn alle Beteiligten diese Sprache beherrschen.
- (2) Die Sorben haben das Recht, im Siedlungsgebiet der sorbischen Volksgruppe vor den Schiedsstellen sorbisch zu sprechen.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9/1999 S. 247 ff.

21. Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen (VwV Beflaggung) vom 24. Februar 2005

II. Flaggen

3. Die sorbische Flagge besteht aus drei gleichbreiten Querstreifen, oben blau, in der Mitte rot, unten weiß.
4. Die Muster zu Nummer 1 – 3 sind in der Anlage enthalten.

IV. Art der Beflaggung

4. Wenn zu beflaggen ist, ist neben der Landesdienstflagge oder der Landesflagge in der Regel die Bundeflagge und, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, die Europaflagge zu setzen. Darüber hinaus kann im Siedlungsgebiet der Sorben die Flagge der Sorben, im niederschlesischen Teil des Freistaates Sachsen die Flagge Niederschlesiens gesetzt werden.
5. Von der linken Seite von außen auf das Gebäude aus gesehen, gilt für die zu setzenden Flaggen folgende Reihenfolge:
 - a) Europaflagge,

- b) Bundesflagge,
- c) Landesdienstflagge oder Landesflagge,
- d) Flagge der Sorben, Flagge Niederschlesiens.

22. Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 18. Februar 2008

.....
V. Staatsministerium für Kultus

.....
 2. Schulische Bildung und Erziehung insbesondere

.....
 i) schulische Angelegenheiten der Sorben

.....
VI. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

.....
 12. Angelegenheiten der Sorben

.....
 Dresden, den 18. Februar 2008

Der Ministerpräsident, Prof. Dr. Georg Milbradt

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4 vom 29.02.2008, S. 232 ff

23. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Bildung und Arbeit des Landesseniorenbeirates (VwV-LSB) vom 15. Oktober 2009

I.

Ziele und Aufgaben

1. Ziel der Arbeit des Landesseniorenbeirates ist es, auf eine selbstbestimmte Lebensführung älterer Menschen in allen Lebenslagen und auf die gleichberechtigte Teilhabe von älteren Menschen am Leben in der Gesellschaft hinzuwirken. Mit seiner Arbeit unterstützt der Landesseniorenbeirat ebenso das solidarische Miteinander der Generationen.
2. Der Landesseniorenbeirat berät die Staatsregierung in Fragen, die die Lebensumstände der Senioren im Freistaat Sachsen betreffen.
3. Der Landesseniorenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches zwischen älteren Menschen und den in der Altenhilfe Tätigen. Der Landesseniorenbeirat bestimmt seine Beratungsthemen in eigener Verantwortung.
4. Der Landesseniorenbeirat befasst sich mit aktuellen Themen wie auch mit mittel- und längerfristigen Perspektiven und Vorhaben der Seniorenpolitik im Freistaat Sachsen. Dazu informiert die Staatsregierung den Landesseniorenbeirat rechtzeitig. Seine Stellungnahmen und Empfehlungen können auch den zuständigen Ausschüssen des Landtages zugeleitet werden. Die Verantwortung von Parlament und Regierung bleibt unberührt.

.....

II.

Bildung und Zusammensetzung

1. Der Landesseniorenbeirat wird auf der Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift für eine Amtszeit von vier Jahren gebildet. Er tritt auf Einladung der Geschäftsstelle zusammen und amtiert auch nach dem Ende seiner Amtszeit weiter, bis sich der nächste Landesseniorenbeirat konstituiert hat.
2. Dem Landesseniorenbeirat gehören als Mitglieder an:

.....

o) ein Vertreter des Domowina –Bund Lausitzer Sorben e.V.

....

III. Bestellung von Mitgliedern

1. Die Vertreter und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Amtszeit des Landessenorenbeirates durch den Staatsminister für Soziales und Verbraucherschutz auf Vorschlag der betreffenden Verbände, Organisationen und Institutionen bestellt.

Quelle: Sächsisches Amtsblatt Nr. 49 vom 3. Dezember 2009, S. 1928

III. Rechtsvorschriften des Landes Brandenburg

1. Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 – Auszug

4. Abschnitt

Artikel 25 (Rechte der Sorben [Wenden])

(1) Das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechtes, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen Volkes.

(2) Das Land wirkt auf die Sicherung einer Landesgrenzen übergreifenden kulturellen Autonomie der Sorben hin.

(3) Die Sorben haben das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten.

(4) Im Siedlungsgebiet der Sorben ist die sorbische Sprache in die öffentliche Beschriftung einzubeziehen. Die sorbische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß.

(5) Die Ausgestaltung der Rechte der Sorben regelt ein Gesetz. Dies hat sicherzustellen, dass in Angelegenheiten der Sorben, insbesondere bei der Gesetzgebung, sorbische Vertreter mitwirken.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I Nr. 18/1992, S. 298 ff.

2. a) Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz-SWG) vom 07. Juli 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Sorben (Wenden)-Gesetz

Präambel

In Anerkennung des Willens der Sorben (Wenden), die seit dem 6. Jahrhundert in der Lausitz ansässig sind und ihre Sprache und Kultur trotz vielfältiger Assimilierungsversuche durch die Geschichte hindurch bis in die heutige Zeit erhalten haben, ihre Identität auch in Zukunft zu bewahren,

- im Wissen um die Einheit des sorbischen (wendischen) Volkes, dessen angestammtes Siedlungsgebiet sich im Land Brandenburg und im Freistaat Sachsen befindet,
- unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Sorben (Wenden) außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland keinen Mutterstaat haben, der sich ihnen verpflichtet fühlt und Sorge für die Bewahrung und Förderung ihrer Sprache und Kultur trägt,
- im Bewusstsein, dass dem Land eine besondere Verantwortung für Schutz, Erhaltung, Pflege und Förderung der sorbischen (wendischen) Identität zukommt,
- im Interesse der Erhaltung und Stärkung des bikulturellen Charakters der Niederlausitz,
- unter Berücksichtigung internationaler Normen zum Schutz und Förderung von nationalen Minderheiten und Volksgruppen,
- unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes und auf die Protokollnotiz Nr. 14 zu Art. 35 des Einigungsvertrages und in Ausführung von Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg

beschließt der Landtag das folgende Gesetz:

§ 1 Recht auf nationale Identität

(1) Die im Land Brandenburg lebenden Bürger sorbischer (wendischer) Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes.

(2) Das sorbische (wendische) Volk und jeder Sorbe (Wende) haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.

(3) Das sorbische (wendische) Volk und jeder Sorbe (Wende) haben das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer nationalen Identität. Die Ausübung dieses Rechtes wird vom Land und den Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) gewährleistet und gefördert.

§ 2 Sorbische (Wendische) Volkszugehörigkeit

Zum sorbischen (wendischen) Volk gehört, wer sich zu ihm bekennt. Das Bekenntnis ist frei und darf weder bestritten noch nachgeprüft werden. Aus diesem Bekenntnis dürfen dem Bürger keine Nachteile erwachsen.

§ 3 Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

(1) Das Recht des sorbischen (wendischen) Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Der besondere Charakter des angestammten Siedlungsgebietes und die Interessen der Sorben (Wenden) sind bei der Gestaltung der Landes- und Kommunalpolitik zu berücksichtigen.

(2) Zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg gehören alle Gemeinden, in denen eine kontinuierliche sprachliche und kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Es liegt im Landkreis Spree-Neiße, in der kreisfreien Stadt Cottbus, in den Ämtern Märkische Heide, Lieberose und Straupitz des Landkreises Dahme-Spreewald sowie in den Ämtern Lübbenau, Vetschau, Altdöbern, Großräschen und Am Senftenberger See des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

§ 4 Sorbische (Wendische) Fahne

Die sorbische (wendische) Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß. Sie kann im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) gleichberechtigt mit staatlichen Symbolen verwendet werden.

§ 5 Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten

(1) Der Landtag wählt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten sollen Angehörige des sorbischen (wendischen) Volkes sein. Den sorbischen (wendischen) Verbänden steht bei der Wahl das Vorschlagsrecht zu. Die Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung für Aufwand.

(2) Der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten berät den Landtag. Er hat die Aufgabe, bei allen Beratungsgegenständen, durch die die Rechte der Sorben (Wenden) berührt werden können, die Interessen der Sorben (Wenden) zu wahren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

§ 6 Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) bei den Kommunen

(1) Bei den Ämtern, den amtsfreien Städten und Gemeinden sowie den Landkreisen im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) benannt oder andere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Sorben (Wenden) getroffen werden.

(2) Die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) vertreten die Belange der sorbischen (wendischen) Mitbürger. Sie sind Ansprechpartner für die Sorben (Wenden) und fördern ein gedeihliches Zusammenleben zwischen sorbischer (wendischer) und nichtsorbischer (nichtwendischer) Bevölkerung. § 23 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) und § 21 Abs. 3 der Landkreisordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), gelten entsprechend.

§ 7 Kultur

(1) Das Land Brandenburg schützt und fördert die sorbische (wendische) Kultur.

(2) Die Landkreise und Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) beziehen die sorbische (wendische) Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördern sorbische (wendische) Kunst, Sitten und Gebräuche.

§ 8 Sprache

Die sorbische Sprache, insbesondere das Niedersorbische, ist zu schützen und zu fördern. Der Gebrauch der sorbischen Sprache ist frei.

§ 9 Sorabistik

Das Land Brandenburg fördert die Sorabistik als Wissenschaft. Es arbeitet auf diesem Gebiet eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen.

§ 10 Bildung

(1) Kindern und Jugendlichen im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet, deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die sorbische Sprache zu erlernen.

(2) In den Kindertagesstätten und Schulen im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet ist die sorbische (wendische) Geschichte und Kultur altersgerecht in die Spielgestaltung und Bildungsarbeit einzubeziehen.

(3) Das Land Brandenburg fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrern der sorbischen Sprache. Es arbeitet auf diesem Gebiet mit dem Freistaat Sachsen zusammen.

(4) Durch Angebote in der Weiterbildung für Erwachsene soll die Bewahrung und Pflege der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur gefördert werden.

(5) Kindertagesstätten und Schulen, die durch sorbische (wendische) Verbände im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) betrieben werden, werden durch das Land besonders gefördert und unterstützt, sofern diese Einrichtungen vorrangig der Pflege, Förderung und Vermittlung der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur dienen und somit dauerhaft zweisprachig betrieben werden.

§ 11 Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet

(1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken im angestammten Siedlungsgebiet sowie Hinweisschilder hierauf sind in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen.

(2) Das Land Brandenburg wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude im angestammten Siedlungsgebiet in deutscher und niedersorbischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.

§ 12 Medien

(1) Im Programm der öffentlich-rechtlichen Medien sind der sorbischen (wendischen) Kultur und Sprache angemessen Rechnung zu tragen.

(2) Das Land Brandenburg wirkt darauf hin, dass die sorbische (wendische) Kultur und Sprache auch in privaten Medien Berücksichtigung finden.

§ 13 Länderübergreifende Zusammenarbeit

Das Land Brandenburg fördert den kulturellen Austausch zwischen den Sorben (Wenden) der Nieder- und der Oberlausitz. Zu diesem Zweck arbeitet es eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen.

§ 14 Verkündung

Dieses Gesetz wird in deutscher und in niedersorbischer Sprache verkündet.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

Das Brandenburgische Landeswahlgesetz vom 2. März 1994 (GVBl. I S. 38) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "der Domowina - Bund Lausitzer Sorben" durch die Worte "des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten nach § 5 des Sorben (Wenden)-Gesetzes" ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 2 tritt am 12. September 1994 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Erste Verordnung betreffend Förderung der sorbischen Volksgruppe vom 12. September 1950 (GVBl. II S. 417) und die Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem - Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden vom 20. Dezember 1968 (GBI. II S. 33) außer Kraft.

Potsdam, den 7. Juli 1994

Der Präsident des Landtages Brandenburg
gez.: Dr. Herbert Knoblich

Kazń k ředowanju pšawow Serbow w kraju Bramborska (Serbska kazń – SK)

Krajny sejm jo wobzamknuł slědujucu kazń:

Artikel 1 Serbska kazń

Preambla

Pšipoznawajucy wolu Serbow, kotarež sedle wot 6. stolěša sem we Łužycy a kotarež su sebje swoju rěc a kulturu njeglědujucy na wjeleserake wopytowanja asimilacije w běgu stawiznow až do žěnsajšnego zdžaržali, swoju identitu teke w přichože zachowaš,

- wěžecy wo jednoše serbskego luda, kotaregož starodawny sedleński rum se nadežžo w kraju Bramborska a w Lichotnem kraju Sakska,

- žiwajucy na to, až njamaju Serby zwenka mrowow Zwězkoweje republiki Němskeje žednogo mašerinego stata, kotaryž cujo se jim zawězany a se starosci wo zachowanje a spěchowanje jich rěcy a kultury,

- wědobny sebje wosebneje zagronitosći kraja za šćitanje, zdžaržowanje, woplěwanje a spěchowanje serbskeje identity,

- w zajmje zdžaržowanja a zmocowanja bikultureneho charaktera Dolneje Łužyce,

- žiwajucy na mjazy narodne normy k šćitoju a spěchowanju narodnych mjeńšynow a ludowych kupkow,

- powołujucy se na artikel 3 Zakładneje kazni a na protokolnu noticu c. 14 k artikloju 35 Zjednošeńskego dogrona a we wuwježenju artikla 25 Wustawy kraja Bramborska wobzamknjo krajny sejm slědujucu kazń:

§ 1 Pšawo na narodnu identitu

(1) W kraju Bramborska bydlace stašany serbskeje narodnosći su rownopšawny žěl statnego luda.

(2) Serbski lud a kuždy Serb ma pšawo, swoju etnisku, kulturnu a rěcnu identitu po swojej woli zwuraznjaś, zachowaś a dalej wuwijaś bžez kuždychžkuli wopytowanjow asimilacije pšesiwo jogo woli.

(3) Serbski lud a kuždy Serb ma pšawo na šćit, zachowanje a woplěwanje swojeje narodneje identity. Kraj a komuny zarucaju a spěchuju wugbanje tego pšawa w starodawnem sedleńskem rumje Serbow.

§ 2 Pšislušnosť k serbskej narodnosći

K serbskemu ludoju słuša, chtož se k njomu wuznawa. Wuznaše jo wolne a njesmějo se wotprěwaś daniž pšepytowaś. Z tego wuznaša njeměju stašenoju žedne njelěpšyny nastaś.

§ 3 Sedleński rum Serbow

(1) Pšawo serbskego luda na šćit, zachowanje a woplěwanje jogo starodawnego sedleńskego ruma se zarucyjo. Na wosebny charakter starodawnego sedleńskego ruma a na zajmy Serbow ma se pši rědowanju krajneje a komunalneje politiki žiwaś.

(2) K starodawnemu sedleńskemu rumoju Serbow w kraju Bramborska słušaju wšykne gmejny, w kotarychž dajo se dopokazaś wobstawna rěcna a kulturna tradicija až do pšitomnosći. Won laży we wokrejsu Sprjewja-Nysa, w bžezwokrejsnem měšće Chošebuz, w amtach Markojska gola, Luboraz a Tšupc wokrejsa Dubja-Błota a w amtach Lubnjow, Wětošow, Stara Darbnja, Rań a Pši Złykomorojskem jazorje wokrejsa Gorne Błota-Łužyca.

§ 4 Serbska chorgoj

Serbska chorgoj ma modru, cerwjenu a běłu barwu. Wona smějo se w starodawnem sedleńskem rumje Serbow rownopšawnje ze statnymi symbolami wużywaś.

§ 5 Rada za serbske nastupnosći

(1) Krajny sejm woli pšecej za jadnu legislaturnu periodu Radu za serbske nastupnosći. Toś ta rada wobstoj z pěšoch cłonkow. Cłonki Rady za serbske nastupnosći deje byś pšislušniki serbskego luda. Serbske zwězki maju pši wolbje pšawo naraženja. Cłonki Rady za serbske nastupnosći wugbaju swojo zastojnstwo cesnoamtski. Za swojo statkowanje dostawaju zarownanje za wudawki.

(2) Rada za serbske nastupnosći poražuju krajny sejm. Wona ma nadawk, pši wšykných k wobradowanju stojecých nastupnosćach, kotarež mogu se pšawow Serbow dotyknuś, zajmy Serbow zachowaś. Bliše rědujo jednański porěd krajnego sejma.

§ 6 Zagronite za nastupnosći Serbow pši komunach

(1) Pši amtach, bžezamotowych měštow a gmejnach kaž teke wokrejsach w starodawnem serbskem sedleńskem rumje maju se w ramiku komunalnego samozastojanja zagronite za nastupnosći Serbow pomjeniś abo druge se gožece napšawy k zachowanju zajmow Serbow pšewjasć.

(2) Zagronite za nastupnosći Serbow zastupuju zajmy serbskich krajanow. Woni su partnerje, na kotarychž se Serby wobrošiju, a pšisporjaju płodne zgromadne žywenje mjazy serbskeju a njeserbskeju ludnosću. § 23 wotr. 3 Gmejnškeho porěda wot 15. oktobra 1993 (GVBl. I str. 398) a § 21 wotr. 3 Wokrejskeho porěda wot 15. oktobra 1993 (GVBl. I str. 398), slědny raz změnjonej pšez kazń wot 14. februara 1994 (GVBl. I str. 34), płašitej wotpowědnje.

§ 7 Kultura

(1) Kraj Bramborska šćita a spěchuju serbsku kulturu.

(2) Wokrejsje a gmejny w starodawnem sedleńskem rumje Serbow słušnje zapšimuju serbsku kulturu do swojeje kulturneje žěłabnosći. Woni spěchuja serbske wuměłstwo, wašnje a nałogi.

§ 8 Rěc

Serbska rěc, wosebnje dolnoserbščina, ma se šćitaś a spěchowaś. Nałożowanje serbskeje rěcy jo wolne.

§ 9 Sorabistika

Kraj Bramborska spěchujo sorabistiku ako wědomosć. Na toś tom polu wusko gromaže žěła z Lichotnym krajom Sakska.

§ 10 Kubłanje

(1) Žěšam a młodostnym w starodawnem serbskem sedleńskem rumje ma so po žycenju starjejšych zmožniś nawuknjenje serbščiny.

(2) W goletkowanjach, žěšownjach a šulach w starodawnem serbskem sedleńskem rumje zapšimuju se stawizny a kultura Serbow starstwu wotpowědujucy do pšigotowanja zaměrnego graša a kubłanskego žěła.

(3) Kraj Bramborska spěchujo wukubłanje, dalejkubłanje a dalejkwalifikowanie wucabnikow serbščiny. Na toś tom polu žěła gromaže z Lichotnym krajom Sakska.

(4) Pšez porucenja w dalejkubłanju za dorosćonych dej se zdžaržanje a woplěwanje serbskeje rěcy a kultury spěchowaś.

(5) Goletkownje, žěšownje a šule, kotarež se wjedu pšez serbske zwězki w starodawnem sedleńskem rumje, se wosebnje spěchujo a podpěruju pšez kraj, joli až słuže woni w přědnem rěže woplěwanju, spěchowanju a posrědkowanju serbskeje rěcy a kultury a stakim se stawnje dwojorěcnje wjedu.

§ 11 Dwojorěcne napisma w starodawnem sedleńskem rumje

(1) Zjawne twarjenja a institucije, drogi, naměsta, najsy a mosty w starodawnem sedleńskem rumje a na nje pokazujuce toflicki maju se w němskej a dolnoserbskej rěcy woznamjeniś.

(2) Kraj Bramborska se za to zasajžujo, až maju teke druge twarjenja w starodawnem sedleńskem rumje němske a dolnoserbske napisma, dalokož maju woni wuznam za zjawnosć.

§ 12 Medije

(1) W programje zjawno-pšawniskich medijow ma se słužnje žiwaś na serbsku kulturu a rěc.

(2) Kraj Bramborska se za to zasajžujo, až teke w priwatnych medijach na serbsku kulturu a rěc žiwa.

§ 13 Granicu pšesegajuje zgromadne žěło

Kraj Bramborska spěchujo kulturnu wuměnu mjazy Serbami Dolneje a Gorneje Łužyce. Togo zaměra dla wusko gromaže žěła z Lichotnym krajom Sakska.

§ 14 Wozjawjenje

Toś ta kazń se wozjawijo w němskej a dolnoserbskej rěcy.

Artikel 2

Změnjenje Bramborskeje krajneje wolbneje kazni

Bramborska krajna wolbna kazń wot 2. měrcy 1994 (GVBL. I str. 38) změnijo so ako slědujo:

W § 3 wotr. 1 sasa 3 zaměnjiju se słowa „der Domowina – Bund Lausitzer Sorben“ pšez słowa „des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten nach § 5 des Sorben (Wenden)-Gesetzes“.

Artikel 3

Nabyše płašiwosći, zgubjenje płašiwosći

(1) Artikel 2 nabydnjo płašiwosć 12. septembra 1994. Howacej nabydnjo toś ta kazń płašiwosć na dnju po wozjawjenju.

(2) Rownocasnje zgubijotej płašiwosć Prědny wukaz nastupajucy spěchowanje serbskeje ludoweje kupki wot 12. septembra 1950 (GVBl. II str. 417) a Stworte wuwježeńske postajenje ku Kazni wo jadnotnem socialistiskim kubłańskem systemje – Kubljanje a wotkubljanje w dwojorěčnych stronach wobwodowu Chošebuz a Drježdźany wot 20. decembra 1968 (GBI. II str. 33).

w Potsdamje, 7. julija 1994

Prezident Krajnego sejma Bramborskeje
podp. Dr. Herbert Knoblich

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 21/1994, A. 294 ff.

2 b) Verwaltungsvorschriften des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 28. April 1997

I. Allgemeines

Das Sorben (Wenden)-Gesetz (SWG) vom 07. Juli 1994 (GVBl 1 S. 294) gewährt sowohl dem sorbischen/wendischen Volk als auch jedem einzelnen Sorben/Wenden Rechte. Zu unterscheiden ist zwischen Rechten, die im gesamten Land Brandenburg bestehen, und solchen, die ausschließlich im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden bestehen.

1. Zu den Rechten, die jedem im Land Brandenburg wohnenden Sorben/Wenden - auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes - zustehen, gehört gemäß § 1 Abs. 2 SWG das Recht, seine ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu wahren und weiterzuentwickeln.

2. Im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden werden dem sorbischen/wendischen Volk unter anderem folgende Rechte eingeräumt:

- Schutz, Erhaltung und Pflege des angestammten Siedlungsgebietes (§ 3 Abs. 1 SWG)
- Wahrung der Interessen der Sorben/Wenden durch Bestellung von kommunalen Sorbenbeauftragten oder durch andere geeignete Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 SWG)
- Schutz und Förderung der sorbischen/wendischen Kultur (§ 7 SWG)
- Schutz und Förderung der sorbischen/wendischen Sprache (§ 8 SWG)
- Zweisprachige Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken (§ 11 Abs. 1 SWG).

II. Zielsetzung

Um eine einheitliche Auslegung und Durchführung des SWG zu gewährleisten, werden nachfolgend Hinweise gegeben:

- zu der Feststellung, ob eine Gemeinde zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet

gehört.

- zu den sich aus der Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet für eine Gemeinde aus dem SWG ergebenden Folgen.

Bestimmungen für die Bereiche Bildung, Schule und Kindertagesstätten (§ 10 SWG) bleiben einer gesonderten Regelung vorbehalten.

III. Angestammtes Siedlungsgebiet (§ 3 SWG)

Es obliegt den Gemeinden, zu prüfen und festzustellen, ob sie zum angestammten Siedlungsgebiet gehören. Sie sind an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. Ihre Entscheidungen unterliegen der Überprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörden.

Voraussetzung für die Zugehörigkeit einer Gemeinde zum angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet ist, dass die Gemeinde in dem in § 3 Abs. 2 Satz 2 SWG umschriebenen Gebiet liegt und dass in der Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SWG eine kontinuierliche sprachliche und kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist.

1. Aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2 SWG geht hervor, dass nicht jede Gemeinde, die in dem umschriebenen Gebiet liegt, automatisch zum angestammten Siedlungsgebiet gehört. Durch diese Festlegung wird das angestammte Siedlungsgebiet insgesamt umschrieben.

Gemeinden außerhalb des umschriebenen Gebietes können nicht zum angestammten Siedlungsgebiet gehören, auch wenn dort die anderen in § 3 Abs. 2 SWG genannten Voraussetzungen möglicherweise erfüllt wären.

Liegt eine Gemeinde in dem Gebiet, hat sie die weiteren Voraussetzungen unter Nummer 2 zu prüfen.

2. Für die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet ist Voraussetzung, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SWG in der Gemeinde eine kontinuierliche sprachliche und kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Es genügt, wenn dies in einem Teil der Gemeinde der Fall ist.

a) Von einer kontinuierlichen sprachlichen Tradition ist auszugehen, wenn in einer Gemeinde mindestens seit 50 Jahren bis zur Gegenwart die sorbische/wendische Sprache gesprochen wird.

b) Von einer kontinuierlichen kulturellen Tradition ist auszugehen, sofern in der Gemeinde mindestens seit 50 Jahren bis zur Gegenwart sorbische/wendische Kultur gepflegt wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- sorbische/wendische Vereine oder Verbände in der Gemeinde ansässig sind,
- sorbische/wendische Theaterveranstaltungen stattfinden,
- sorbisches/wendisches Brauchtum gepflegt wird,
- sich Kinder der Gemeinde am Sorbisch-Wendischunterricht beteiligen oder
- Gottesdienst in sorbischer/wendischer Sprache abgehalten wird.

Dies ist keine abschließende, sondern lediglich eine beispielhafte Aufzählung von möglichen Kriterien.

IV. Kommunale Sorbenbeauftragte (§ 6 SWG)

Nach § 6 Abs. 1 SWG sollen die dort benannten Ämter und kommunalen Gebietskörperschaften Beauftragte für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden ernennen,

sofern sie nicht andere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Sorben/Wenden treffen. Von der Größe des Amtes oder der Gebietskörperschaft sowie von der Zahl der Sorben/Wenden ist es abhängig, welchen Umfang diese Tätigkeit in Anspruch nehmen wird. In der Regel ist dem Gesetz Genüge getan, wenn ein Mitarbeiter des Amtes oder der kommunalen Gebietskörperschaft diese Aufgabe zusätzlich wahrnimmt.

Denkbar ist es auch, einen ehrenamtlichen Beauftragten zu bestellen. Name, Adresse und Sprechzeiten des Beauftragten sollten in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Besonders ist darauf zu verweisen, dass für die Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden nach § 6 Abs. 2 SWG die Regelungen über die Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 23 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) und § 21 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) entsprechend gelten.

V. Förderung der sorbischen/wendischen Kultur (§ 7 SWG)

Die Verpflichtung zur Förderung der sorbischen/wendischen Kultur erfüllt das Land insbesondere durch seine Beteiligung an der Stiftung für das sorbische Volk. Diese gemeinsam vom Bund und den Ländern Sachsen und Brandenburg getragene Stiftung fördert die verschiedenen sorbischen Einrichtungen im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden sowie Einzelprojekte. Über Förderungsanträge entscheiden die zuständigen Gremien der Stiftung.

Darüber hinaus haben die Landkreise und Gemeinden nach § 7 Abs. 2 SWG, § 24 Abs. 2 GO und § 22 Abs. 2 LKrO im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden die sorbische/wendische Kultur angemessen in die Kulturarbeit einzubeziehen. Die konkrete Ausgestaltung liegt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bei den Landkreisen und Gemeinden.

Es empfiehlt sich, die Erfüllung dieser Aufgabe für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen (z.B. durch entsprechende Haushaltsansätze oder Projekte).

VI. Sorbische/Wendische Sprache (§ 8 SWG)

§ 8 SWG verlangt besonders eine Förderung der sorbischen/wendischen Sprache.

Der Landesgesetzgeber hat für den Bereich des Verwaltungsverfahrens den Gebrauch der sorbischen/wendischen Sprache im § 23 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) geregelt.

Danach sind in Verwaltungsverfahren nach dem VwVfGBbg sorbische/wendische Verfahrensbeteiligte, wenn sie die sorbische/wendische Sprache benutzen, von den Kosten für Dolmetscher oder Übersetzer befreit. Ferner wird eine Frist auch durch in sorbischer/wendischer Sprache abgefasste Anträge, Anzeigen oder Willenserklärungen in Lauf gesetzt.

VII. Zweisprachige Beschriftung (§ 11 SWG)

Gemäß § 11 Abs. 1 SWG sind öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken im angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen. Folgende Beschriftungen sind somit zweisprachig zu gestalten:

1. Richtzeichen Nr. 432 gemäß § 42 StVO zu innerörtlichen Zielen und zu Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung.
2. Richtzeichen Nr. 437 gemäß § 42 StVO, Straßenschilder. Die Entscheidung über die Aus-

führung der Straßennamensschilder erfolgt durch die zuständige Gemeindeverwaltung.

3. Sonstige innerörtliche Schilder öffentlicher Gebäude und Einrichtungen ohne erhebliche Verkehrsbedeutung. Namensschilder für Plätze und Brücken sowie Hinweisschilder hierauf.

Gemäß § 11 Abs. 2 SWG können auch andere Gebäude zweisprachig beschriftet werden, sofern diese Bedeutung für die Öffentlichkeit haben. Gleiches gilt für andere als die in Nummern 1 bis 3 genannten Schilder innerhalb der Gemeinde. Die Möglichkeit einer zweisprachigen Beschriftung sollte umfassend genutzt werden.

Zastojnske pśedpise ku kazni za rědowanje pšawow Serbow w kraju Bramborska z dnja 07. julija 1994

I. Powšykne

Serbska kazń (SK) dawa abo serbskemu ludoju tak teke kuždemu jednotliwemu Serboju pšawa. Rozeznawaš ma se mjazy pšawami, płašecymi za cely kraj Bramkorska, a takimi, kenž se pošěguju jano na namrěty sedleński rum Serbow.

1. K pšawam, kotarež ma kuždy Serb, bydlecy w kraju Bramborska – teke zwenka namrětego sedleńskego ruma -, słuša po § 1 wotr. 2 SK pšawo, swoju etnisku, kulturnu a rěcnu identitu lichu zwuraznjowaš, zachowaš a dalej wuwijaš.

2. W namrětem sedlenskem rumje Serbow se pśizwoluju serbskemu ludoju mjazy drugim slědujuce pšawa:

- šćitanje, zdžaržanje a woplěwanje nemrětego sedleńskego ruma (§ 3 wotr. 1 SK)
- zachowanje zajmow Serbow pšez pomjenjenje komunalnych zagronitych za serbske nastupnošći abo pšez druge gožece se napšawy (§ 6 wotr. 1 SK)
- šćitanje a spěchowanje serbskeje kultury (§ 7 SK)
- šćitanje a spěchowanje serbskeje rěcy (§ 8 SK)
- dwojorěčne popisanja zjawnych twarjenjow, institucijow, drogow, pušow, naměstow a mostow (§ 11 wotr. 1 SK)

II. Zaměry

Aby se zaručało jadnotne wuloženje a pšewježenje SK, se podaju w slědujucem pokazki:

- k zwěšćenjeju, lěc pśisłuša gmejna k serbskemu sedlenskemu rumoju,
- ku konsekwencam, ako wurostuju za gmejnu z pśisłušnošći k serbskemu sedleńskemu rumoju

Postajenja za wobcerki kubłanje, šula a žiśownje (§ 10 SK) se pšewostajiju wosebnemu rědowanju.

III. Namrěty sedleński rum (§ 3 SK)

Gmejnam pśistoj pšepytowanje a zwěšćenje, lěc woni pśisłušuju k namrětemu sedleńskemu rumoju. Woni su wězane na kazniske směrnicke. Jich rozsudy podlaže kontroli pšez komunalne zastojnske doglědowarstwo.

Pśedwuměnjenje za pśisłušnošć gmejny k namrětemu serbskemu sedleńskemu rumoju jo dane, gaž lažy gmejna w teritoriumje, wopisanem w § 3 wotr. 2 sada 2, a gaž dajo se dopokazaš rěcna a kulturna tradicija až do pśibytnošći.

1. Z formulacije § 3 wotr. 2 sada 2 wuchada, až njepśisłuša kužda gmejna, lažeca na wopisanem teritoriumje, awtomatiski k namrětemu sedleńskemu rumoju. Pšez toš to postajenje se cełkownje wopišo namrěty sedleński rum. Gmejny zwenka wopisaneho

teritoriuma njamogu pśisłušaš k namrětemu sedleńskemu rumoju, teke gaby tam snaž byli dopołnjone te druge w § 3 wotr. 2 SK pomjenjone pśedwuměnjenja:

2. Pśedwuměnjenje za pśisłušnosť k namrětemu sedleńskemu rumoju jo, až dajo se po § 3 wotr. 2 sada 1 SK w gmejnje dopokazaš wobstawna rěčna a kulturna tradicija až do pśibytnosći. Dosega, gaž to pśitrjefijo za jaden žěl gmejny.

a) Wobstawna rěčna tradicija jo dana, gaž se w gmejnje powěda serbska rěc nanejmenjej 50 lět dłuško až do pśibytnosći.

b) Wobstawna kulturna tradicija jo dana, gaž se w gmejnje woplěwa serbska kultura nanejmenjej 50 lět dłuško až do pśibytnosći. To jo wětšy žěl tak, gaž

- su serbske towaristwa abo zjednošeństwa wusednjone w gmejnje,
- se wotměwaju serbske žiwadłowe zarědowanja,
- se woplěwaju serbske nałogi,
- se wobžěliju žiśi gmejny na serbskej wucbje abo
- se wotměwaju serbske namše.

To njejo žedno dokońcne, ale jano pśikładowe nalicenje možnych kriteriumow.

IV. Komunalne zagronite za serbske nastupnosći (§ 6 SK)

Po § 6, wotr. 1 SK deje te tam pomjenjone amty a komunalne teritorialne korporacije pomjeniš zagronite za nastupnosći Serbow, njepšewjedu-li wono druge gožece se napšawy za zachowanje zajmow Serbow. Wot wjelikosći amta abo teritorialneje korporacije abo wot libcy Serbow wotwisujo, wjele žěla toś za statkownosć sebje wupominajo. Wětšy žěl se kazniskim pominanjam wotpowědujo, gaž wugbawa jaden sobužělašer amta abo teritorialneje korporacije toś ten nadawk pśidatnje.

Možno jo teke pomjenjenje cestnohamtskego zagronitego. Mě, adresa a rěčne case zagronitego dejali se na pśiměrjony part zjawnje znate wucyniš.

Wosebnje ma se na to pokazaš, až za zagronite za nastupnosći Serbow po § 6 wotr. 2 SK wotpowědnje plaše ředowanje wo kompetencach zagronitych za rownostajenje po § 23 wotr. 3 wustawa gmejnow (GO) a § 21 wotr. 3 wustawa wokrejsow (LkrO).

V. Spěchowanje serbskeje kultury (§ 7 SK)

Słušnosť spěchowaš serbsku kulturu dopołnjujo kraj wosebnje pšez swojo wobžělenje na Założbje za serbski lud. Toś ta załožba, zgromadnje podpěra wot zwězka a krajowu Sakska a Bramborska, spěchujo wšakorake serbske institucije w sedleńskemu rumje Serbow ako teke jednotliwe projekty. Wo pšosbach wo spěchowanje rozsužiju pśisłušne gremije załožby.

Wušej togo maju wokrejsje gmejny po § wotr. 2 SK, § 24 wotr. 2 GO a § 22 wotr. 2 LKrOw namrětem sedleńskemu rumje Serbow serbsku kulturu adekwatnje zapšěgowaš do kulturnego žěla. Konkretne ředowanje laży w ramiku komunalnego samopostajenja pśi wokrejsach a gmejnach.

Poruca se, až se wusynijo dopołnjenje toś togo nadawka za zjawnosť zrozumiwe (na pś. pšez wotpowědne woblicenja w etatu abo projekty).

VI. Serbska rěc (§ 8 SK)

§ 8 SK pomina wosebnje spěchowanje serbskeje rěcy.

Krajny kaznidawaŕ jo za wobcerk zastojskich jadnanjow ředowaŕ trjebanje řěcy w § 23 wotr. 5 kazni k zastojskim jadnanjam kraja Bramborska (VwVfGBbg).

Po nej w zastojskich jadnanjach po VwVfGBbg serbske wobźělniki na toš tych jadnanjach, gaž wužywanju serbsku řěc, njeplaše kasty za dolmetsšarje a pšestajarje. Dalej zaběgujo postajony cas teke pšez pšosby, zdźěleńki abo wuzjawjenja wole, spisane w serbskej řěcy.

VII. Dwojorěcne popisanja (§ 11 SK)

Po § 11 wotr. 1 SK maja se zjawne twarjenja a institucije, drogi, puše, naměsta w namřětem serbskem sedleńskem rumje woznamjeniš w nimskej a serbskej řěcy. Slědujuce popisanja maju se dwojorěcnje wugotowaš.

1. Směrniki nr. 432 po § 42 StVO k nutšikoměštnym cilam a k měštnam z wjelikim wuznamom za wobchad.
2. Směrniki nr. 437 po § 42 StVO, nadrozne tofle. Wo wugotowanju toflow z mjenjami drogow rozsužujo pšislušne gmejnske zastojsnstwo.
3. Hłowacne nutšikoměštne tofle zjawnych twarjenjow a měštnow z wjelikim wuznamom za wobchad, toflicki za naměsta a mosty, a pokazki na nje.

Po § 11 wotr. 2 SK mogu se teke druge twarjenja dwojorěcnje woznamjeniš, dalokož maju wuznam za zjawnosć. To same plaši za druge w cifrach 1-3 njepomjenjone toflicki nutšika gmejny. Možnošć dwojorěcnych popisanjow dejala se wobšyrnje wužywaš.

Quelle: Amtsblatt für Brandenburg Nr. 21/1997, S. 422 ff.

2 c) Sorbische Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen (wendischen) Volkes - Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 23. April 2008

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) vom 7. Juli 1994 (GVBl. I. S. 294) gehören alle Gemeinden, in denen eine kontinuierliche sprachliche und kulturelle sorbische (wendische) Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist, zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden). Nach Nummer III. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 28. April 1997 (ABl. S. 422) obliegt es den Gemeinden zu prüfen und festzustellen, ob sie zum angestammten Siedlungsgebiet gehören. Sie sind dabei an die gesetzlichen Vorgaben gebunden.

Bis zum 26. Februar 2008 haben 28 kreisfreie Städte, Ämter und Gemeinden ihre Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen (wendischen) Volkes festgestellt. Die Liste dieser Orte wird nachstehend veröffentlicht.

I. Stadt Cottbus/Město Chóšebuz

	deutsch/ <i>nimski</i>	sorbisch/(wendisch)/ <i>serbski</i>
1.	Stadt Cottbus	Město Chóšebuz

II. Im Landkreis Spree-Neiße/ W wokrejsu Sprjewja-Nysa

	deutsch/ <i>nimski</i>	sorbisch/(wendisch)/ <i>serbski</i>
2.	Stadt Drebkau	Město Drjowk

		<i>deutsch/nimski</i>	<i>sorbisch/(wendisch)/serbski</i>
	3.	Ortsteil Horno der Stadt Forst (Lausitz)	Měšćański žěl Rogow město Baršč (Łužyca)

		<i>deutsch/nimski</i>	<i>sorbisch/(wendisch)/serbski</i>
	4.	Stadt Spremberg	Město Grodk

		<i>deutsch/nimski</i>	<i>sorbisch/(wendisch)/serbski</i>
	5.	Ortsteil Proschim der Stadt Welzow	Měšćański žěl Prožym města Wjelcej

Im Amt Burg (Spreewald) W amše Bórkowy (Błota)		<i>deutsch/nimski</i>	<i>sorbisch/(wendisch)/serbski</i>
	6.	Gemeinde Burg(Spreewald)	Gmejna Bórkowy (Błota)
	7.	Gemeinde Briesen	Gmejna Brjazyna
	8.	Gemeinde Dissen-Striesow	Gmejna Dešno-Strjažow
	9.	Gemeinde Guhrow	Gmejna Góry
	10.	Gemeinde Schmogrow-Fehrow	Gmejna Smogorjow-Prjawoz
	11.	Gemeinde Werben	Gmejna Wjerbno

Amt Döbern-Land/ W amše Derbno-kraj		<i>deutsch/nimski</i>	<i>sorbisch/(wendisch)/serbski</i>
	12.	Gemeinde Hornow- Wadelsdorf	Gmejna Lěšće-Zakrjej
	13.	Ortsteil Bloischdorf der Gemeinde Felixsee	Wejsny žěl Błobošojce gmejny Feliksowy jazor
	14.	Ortsteil Mattendorf der Gemeinde Wiesengrund	Wejsny žěl Matyjojce gmejny Łukojsce

Im Amt Peitz/ W amše Picnjo		<i>deutsch/nimski</i>	<i>sorbisch/(wendisch)/serbski</i>
	15.	Stadt Peitz	Město Picnjo
	16.	Gemeinde Drachhausen	Gmejna Hochoza
	17.	Gemeinde Drehnow	Gmejna Drjenow
	18.	Gemeinde Heinersbrück	Gmejna Móst
	19.	Gemeinde Jänschwalde	Gmejna Janšojce
	20.	Gemeinde Tauer	Gmejna Turjej
	21.	Gemeinde Teichland	Gmejna Gatojsce
	22.	Gemeinde Turnow-Preilack	Gmejna Turnow-Pšituk

		<i>deutsch/nimski</i>	<i>sorbisch/(wendisch)/serbski</i>
	23.	Gemeinde Kolkwitz	Gmejna Gołkojsce

III. Im Landkreis Dahme-Spreewald/ W wokrejsu Dubja-Błota

Im Amt Lieberose/Oberspreewald W amše Luboraz/Górne Błota		<i>deutsch/nimski</i>	<i>sorbisch/(wendisch)/serbski</i>
	24.	Gemeinde Byhleguhre- Byhlen	Gmejna Běta Góra-Bělin
	25.	Gemeinde Neu Zauche	Gmejna Nowo Niwa
	26.	Gemeinde Straupitz	Gmejna Tšupc

IV. Im Landkreis Oberspreewald-Lausitz/ W wokrejsu Górne Błota-Łužyca

		<i>deutsch/nimski</i>	<i>sorbisch/(wendisch)/serbski</i>
	27.	Stadt Lübbenau/Spreewald	Město Lubnjow/Błota

		deutsch/ <i>nimski</i>	sorbisch/(wendisch)/ <i>serbski</i>
	28.	Stadt Vetschau-Spreewald	Město Wětošow/Błota

Quelle: Amtsblatt für Brandenburg Nr. 19/2008 vom 14. Mai 2008, S. 1234 - 1236

2. d) Zweisprachige Beschriftung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung Abteilung 4, Nr. 22/2008 – Straßenverkehr Vom 29. Oktober 2008

1 Allgemeines

1.1 Gemäß Artikel 25 Abs. 4 der Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (SWG) vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294) und Nummer VII. der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 28. April 1997 (ABl. S. 422) sind öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie Hinweisschilder hierauf im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen.

1.2 Das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) ergibt sich aus § 3 Abs. 2 SWG in seiner jeweils geltenden Fassung, das in der Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über „Sorbische Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen (wendischen) Volkes im Land Brandenburg“ vom 23. April 2008 (ABl. S. 1234) näher beschrieben wird.

1.3 Aufgrund von § 46 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 46 Abs. 2 StVO wird zugelassen, dass abweichend von Nummer V. VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311 StVO (Ortstafel) neben dem amtlichen Namen der Ortschaft auch deren Name in niedersorbischer Sprache genannt wird. Erforderliche Abweichungen von den Maßen der Schilder und Schriftgrößen nach der VwV zur StVO sowie RWB 2000 sind zulässig.

2 Umfang der zweisprachigen Beschriftung

2.1 Zeichen 432 StVO (Wegweiser zu innerörtlichen Zielen und zu Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung) sowie Zeichen 437 StVO (Straßennamensschilder) sind zweisprachig zu beschriften, sofern sie im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) anzuordnen und aufzustellen sind.

Die Entscheidung über die Ausführung von Zeichen 437 StVO (Straßennamensschilder) erfolgt durch die zuständige Gemeinde.

2.2 Sofern eine Erklärung des Straßenbulasträgers nach Nummer 4. 2 dieses Erlasses vorliegt, sind folgende weitere Verkehrszeichen in deutscher und niedersorbischer Sprache anzuordnen und aufzustellen:

- Zeichen 310 StVO (Ortseingangstafel) und Zeichen 311 StVO (Ortsausgangstafel),

- Zeichen 415 StVO (Wegweiser auf Bundesstraßen), 418 StVO (Wegweiser auf sonstigen Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung) und 419 StVO (Wegweiser auf sonstigen Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung),
- Zeichen 434, 435 und 436 StVO (Wegweisertafeln) sowie
- Zeichen 438 und 439 StVO (Vorwegweiser).

Die Verpflichtung zur Anordnung und Aufstellung in deutscher und niedersorbischer Sprache gilt nur für Ortsangaben. Zielangaben auf Verkehrszeichen innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben (Wenden) sind nur in deutscher Sprache anzuordnen, wenn sie außerhalb des Gebietes liegen.

2.3 Die Verpflichtung zur Anordnung und Aufstellung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) in deutscher und niedersorbischer Sprache gilt nicht für den Bereich der Autobahnen.

3 Ausführung der zweisprachigen Beschriftung

3.1 Bei der Anordnung und Aufstellung des Zeichens 310 StVO (Ortseingangstafel) ist unter dem amtlichen deutschen Namen der Ortschaft der Ortsname einschließlich der nach Nummer V. Satz 2 VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311 StVO (Ortstafel) erlaubte Zusätze auch in niedersorbischer Sprache anzugeben. Die Bezeichnung des Ortsnamens in niedersorbischer Sprache muss unmittelbar unter dem amtlichen deutschen Namen in einer Schrifthöhe, die etwa 60 Prozent der deutschsprachigen Beschriftung beträgt, unter Einhaltung der 7er Teilung stehen.

Ist unter dem amtlichen deutschen Namen der Ortschaft und dem Ortsnamen in niedersorbischer Sprache nach Nummer VI. VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311 StVO (Ortstafel) die Nennung der Gemeinde in verkleinerter Schrift mit dem vorgeschalteten Wort „Stadt“ oder „Gemeinde“ erforderlich, so ist der Gemeindename mit dem vorgeschalteten Wort „Stadt“ oder „Gemeinde“ ebenfalls zusätzlich in niedersorbischer Sprache anzugeben. Die Bezeichnung der Gemeinde mit dem vorgeschlagenen Wort „Stadt“ oder „Gemeinde“ in niedersorbischer Sprache ist gegenüber der deutschen Bezeichnung in erkennbar kleinerer, lesbarer Schrift auszuführen. Die Angabe des Verwaltungsbezirkes nach Nummer V. VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311 StVO (Ortstafel) in niedersorbischer Sprache ist nicht zulässig.

3.2 Bei der Anordnung und Aufstellung des Zeichens 311 StVO (Ortsausgangstafel) in deutscher und niedersorbischer Sprache ist unter dem amtlichen deutschen Namen der nächsten Ortschaft auch der Ortsname in niedersorbischer Sprache anzugeben, wenn die nächste Ortschaft zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) gehört. Die Bezeichnung des Namens des nächsten Ortes in niedersorbischer Sprache muss unmittelbar unter dem amtlichen deutschen Namen in einer Schrifthöhe, die etwa 60 Prozent der deutschsprachigen Beschriftung beträgt, unter Einhaltung der 7er Teilung stehen. Die Entfernungsangabe soll in der Regel recht neben dem in niedersorbischer Sprache ausgeführten Ortsnamen stehen.

Im unteren Teil des Zeichens 311 StVO (Ortsausgangstafel) ist unmittelbar unter dem amtlichen deutschen Namen der Ortschaft auch der Ortsname in niedersorbischer Sprache in erkennbar kleinerer, lesbarer Schrift anzugeben, wenn die Ortschaft zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) gehört.

3.3 Bei der Anordnung und Aufstellung der übrigen unter Nummer 2.1 und 2.2 dieses Erlasses bezeichneten Verkehrszeichen stehen die Orts- oder Zielangaben in niedersorbischer Sprache in erkennbar kleinerer, lesbarer Schrift unmittelbar neben oder unter den Bezeichnungen in deutscher Sprache.

4 Verfahren zur zweisprachigen Beschriftung

4.1 Die örtlich zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörden haben vor der Anordnung von Zeichen 432 StVO in einer Gemeinde, die in dem in Nummer 1.2 dieses Erlasses genannten Gebiet gelegen ist, bei dieser schriftlich nachzufragen, ob sich die Gemeinde nach Nummer III. der Verwaltungsvorschriften des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 28. April 1997 zum angestammten sorbisch/wendischen Siedlungsgebiet zugehörig erklärt hat.

Antwortet die betreffende Gemeinde nicht schriftlich binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang auf die Anfrage der örtlich zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde, so hat diese davon auszugehen, dass die betreffende Gemeinde sich zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) zugehörig erklärt hat. Auf diese Folge der Fristversäumnis ist die Gemeinde bei der Anfrage schriftlich hinzuweisen.

Die Verpflichtung zur Anhörung der Gemeinde entfällt, sofern der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde aufgrund früherer straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen oder sonstiger Erkenntnisse sicher bekannt ist, dass sich die betreffende Gemeinde, für die eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung von Zeichen 432 StVO in deutscher und niedersorbischer Sprache zu erlassen ist, zum angestammten sorbisch/wendischen Siedlungsgebiet zugehörig erklärt hat.

Auf die in Nummer 1.2 dieses Erlasses genannte Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur wird hingewiesen.

4.2 Vor der Anordnung eines unter Nummer 2.2 dieses Erlasses aufgeführten Verkehrszeichens ist entsprechend Nummer 4.1. dieses Erlasses zu verfahren.

Darüber hinaus hat die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde insbesondere bei Straßen, die sich in der Straßenbaulast des Kreises oder der Gemeinde befinden, vom Träger der Straßenbaulast schriftlich eine Kostenübernahmeerklärung einzuholen, die mögliche zusätzliche Kosten für eine zweisprachige Beschriftung der Verkehrszeichen umfasst.

Hat der Träger der Straßenbaulast nicht bereits bis zum Abschluss des Anhörungsverfahrens nach Nummer 1 VwV-StVO zu § 45 StVO eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben und gibt er sie auch nicht nach Abschluss des Anhörungsverfahrens binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang einer speziellen Anforderung schriftlich gegenüber der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde ab, so darf diese das betreffende Verkehrszeichen nicht in zweisprachiger Beschriftung anordnen. Auf diese Folge der Fristversäumnis ist der Träger der Straßenbaulast bei der Einholung der Kostenübernahmeerklärung schriftlich hinzuweisen. In solchen Fällen sollte auch der/die Beauftragte für sorbisch/wendische Angelegenheiten des jeweils betroffenen Landkreises oder der kreisfreien Stadt Cottbus einbezogen werden.

4.3 Die korrekte Schreibweise von Ortsnamen in niedersorbischer Sprache bei der Anordnung und Aufstellung von Verkehrszeichen kann bei der/dem Beauftragten für sorbisch/wendische Angelegenheiten des jeweils betroffenen Landkreises oder der kreisfreien Stadt Cottbus abgerufen werden.

5 Kostentragung

Gemäß § 5b des Straßenverkehrsgesetzes trägt der Träger der Straßenbaulast die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebes der amtlichen Verkehrszeichen. Dies gilt auch für alle diejenigen Kosten, die aufgrund der Anordnung der unter Nummern 2.1 und 2.2 dieses Erlasses aufgezählten Verkehrszeichen in deutscher und niedersorbischer Sprache dem jeweiligen Straßenbaulastträger zusätzlich erwachsen.

6. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft und am 30. November 2013 außer Kraft

3. Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 11. Mai 2010 - Auszug -

§ 18 Tagesordnung

(1) Das Präsidium soll spätestens am siebten Tag vor der Plenarsitzung den Entwurf der Tagesordnung für die Sitzung des Landtages beschließen. Der gedruckte Entwurf der Tagesordnung wird den Abgeordneten, den Fraktionen, den Mitgliedern der Landesregierung, dem Präsidenten des Landesrechnungshofes, den Landesbeauftragten im Sinne des Artikels 74 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie dem Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten unverzüglich nach der Beschlussfassung übersandt.

.....

§ 32 Zutrittsrecht und Worterteilung an Dritte

(1) Der Präsident des Landesverfassungsgerichtes, der Präsident des Landesrechnungshofes, die Landesbeauftragten des Artikels 74 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie der Vorsitzende des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten haben zu den Sitzungen des Landrates Zutritt.

(2) Der Präsident kann dem Präsidenten des Landesrechnungshofes, den Landesbeauftragten im Sinne des Artikels 74 der Verfassung des Landes Brandenburg, dem Chef der Staatskanzlei für solche Angelegenheiten, die zu dem Aufgabenbereich der Staatskanzlei gehören, in Abwesenheit eines zuständigen Ministers dessen Staatssekretär sowie dem Vorsitzenden des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten das Wort erteilen.* Die Wortmeldung ist dem Präsidenten vorher anzuzeigen.

* Es wird davon ausgegangen, dass der Vorsitzende des Rates für sorbische (wendische) A
Angelegenheiten in der Regel einmal jährlich das Wort erhält.

.....

§ 40 Einbringung von Beratungsmaterialien

.....

(3) Gesetzentwürfe, Anfragen, Anträge, Entschließungsanträge, Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse und sonstige Beratungsmaterialien sind beim Präsidenten des Landtages schriftlich oder in elektronischer Form einzubringen. Das Nähere hierzu regelt Anlage 9 dieser Geschäftsordnung. Die Beratungsmaterialien werden als Drucksachen an die Mitglieder des Landtages, die Fraktionen, die Mitglieder der Landesregierung, den Präsidenten des Landesrechnungshofes, die Landesbeauftragten im Sinne des Artikels 74 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie den Rat für sorbischen (wendische) Angelegenheiten verteilt und elektronisch zugänglich gemacht. Anträge zum geschäftsordnungsmäßigen Ablauf der Sitzungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

XI. Die Ausschüsse und Enquete-Kommissionen

§ 77

Einberufung und Durchführung der Ausschusssitzungen

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt den Entwurf der Tagesordnung, Ort und Zeit der Ausschusssitzungen nach Maßgabe des vom Präsidium festgelegten Sitzungsplanes und im Benehmen mit den Fraktionen fest und gibt dieses dem Präsidenten bekannt. Er veranlasst die entsprechende Mitteilung an die Mitglieder des Ausschusses, die Fraktionen, die Mitglieder der Landesregierung, den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragten im Sinne des Artikel 74 der Verfassung des Landes Brandenburg und den Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten. Der Ausschuss kann den Entwurf der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung mit Mehrheit ändern, erweitern kann er ihn nur, wenn keine Fraktion widerspricht.

§ 81

Anhörung von Sachverständigen und Vertretern betroffener Interessen

(2) Sollen durch Gesetz allgemeine Fragen geregelt werden, die Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar berühren, sind die kommunalen Spitzenverbände anzuhören. Berühren Beratungsgegenstände die Rechte der Sorben (Wenden) nach Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg, hat der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten das Recht, angehört zu werden.

(3) Eine Anhörung nach Absatz 1 erfolgt grundsätzlich öffentlich. Bei Beratungsgegenständen, mit denen mehrere Ausschüsse befasst sind, kann nur der federführende Ausschuss den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

(4) Dem Anzuhörenden sind die wesentlichen Fragen vorher schriftlich mitzuteilen. Der Ausschuss fordert im Regelfall den Anzuhörenden auf, dem Landtag rechtzeitig eine schriftliche Stellungnahme zuzuleiten, sodass die Ausschussmitglieder vor der Sitzung von dieser Stellungnahme Kenntnis nehmen können.

....

XII.

Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten

§ 88 Verfahren bei der Wahl

(1) Der Landtag wählt den Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Der Präsident fordert die sorbischen (wendischen) Verbände durch Veröffentlichungen im Amtsblatt für Brandenburg auf, ihre Wahlvorschläge bis spätestens zwei Monate nach der Veröffentlichung schriftlich bei ihm einzureichen.

(3) Der Präsident beruft die gewählten Mitglieder spätestens vier Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung ein. Er übernimmt die Sitzungsleitung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(4) Bis zur Neuwahl der Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten übernimmt dessen Aufgaben der bisherige Rat.

§ 89 Aufgaben und Rechte

(1) Der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten wirkt an Entscheidungen, die den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der nationalen Identität und das Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) betreffen, mit.

(2) Den Mitgliedern des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten sind die Beratungsmaterialien nach § 40 dieser Geschäftsordnung zur Verfügung zu stellen.

(3) Soweit Angelegenheiten nach Absatz 1 in den Ausschüssen beraten werden, sind die Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Stellungnahmen des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten zu Gesetzentwürfen, Anträgen oder Entschließungsanträgen sind auf die Tagesordnung des jeweiligen Ausschusses zu setzen.

§ 90 Unterstützung durch die Landtagsverwaltung

Die Landtagsverwaltung unterstützt den Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten.

§ 95 Plenarprotokoll

Über jede Sitzung des Landtages wird ein Wortprotokoll angefertigt. Die Plenarprotokolle werden gedruckt und an die Abgeordneten, die Fraktionen, die Mitglieder der Landesregierung, den Präsidenten des Landesrechnungshofes, die Landesbeauftragten im Sinne von Artikel 74 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie den Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten verteilt. Das Plenarprotokoll enthält:

1. Inhaltsübersicht,
2. Wiedergabe alles Gesprochenen,
3. die Namen der Redner,
4. die zu den einzelnen Gegenständen gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis,
5. alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen,
6. die Abstimmungslisten namentlicher Abstimmungen,
7. die Anwesenheitslisten gemäß § 3 Absatz 3.

....

Anlage 9 zur Geschäftsordnung: Verfahren bei der Einbringung und Veröffentlichung von Beratungsmaterialien

§ 4 Veröffentlichung von Beratungsmaterialien

(1) Die Beratungsmaterialien werden mit einem Eingangsvermerk und einer Drucksachenummer versehen, als Drucksachen an die Mitglieder des Landtages, die Fraktionen, die Mitglieder der Landesregierung, den Präsidenten des Landesrechnungshofes, die Landesbeauftragten im Sinne des Artikels 74 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie den Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten verteilt und elektronisch veröffentlicht.

....

(3) Das Präsidium des Landtages kann einvernehmlich bestimmen, dass Beratungsmaterialien ausschließlich elektronisch veröffentlicht werden. Es ist sicher zu stellen, dass die Mitglieder des Landtages, die Fraktionen, die Mitglieder der Landesregierung, der Präsident des Landesrechnungshofes, die Landesbeauftragten im Sinne des Artikels 74 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten über neu eingereichte Beratungsmaterialien unverzüglich Kenntnis erlangen.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 19 vom 11. Mai 2010, S. 1 - 54

4. a)Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz - BbgLWahlg) vom 02. März 1994 (Paragraph 3, Abs. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 sowie der Änderung vom 20. April 2006

§ 3 Wahl der Abgeordneten nach den Landeslisten

(1) Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder mindestens in einem Wahlkreis

einen Sitz errungen haben. Die Bestimmungen über die Sperrklausel nach Satz 1 finden auf die von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben eingereichten Landeslisten keine Anwendung. Ob eine Landesliste von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Landesliste der Sorben ist, entscheidet der Landeswahlausschuss auf Vorschlag des Präsidiums des Landtages nach Anhörung des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten nach § 5 des Sorben (Wenden) - Gesetzes.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 02/2004 S. 30 und Nr. 04/2006, S. 46/47

4. b) Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahIV) vom 19. Februar 2004 in der Fassung der Änderung vom 20. April 2006 (Auszug)

§ 38

Inhalt und Form der Landeslisten

(1) Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 14 eingereicht werden. Sie muss enthalten

....

4. in dem Fall, dass die einreichende Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung als eine Vereinigung der Sorben (Wenden) zur Wahl antreten will, einen entsprechenden Hinweis.

§ 39

Vorprüfung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Landesliste Tag und bei Eingang am letzten Tage der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs ...

(2) Enthält eine Landesliste den Hinweis, dass die einreichende Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung als eine Vereinigung der Sorben (Wenden) zur Wahl antreten will (§ 38 Abs. 1 Nr. 4), unterrichtet der Landeswahlleiter unverzüglich den Präsidenten des Landtages über den Eingang der Landesliste.

§ 40

Zulassung der Landeslisten, Feststellung der Landeslisten von Wahlvorschlagsträgern der Sorben (Wenden)

.....

(2) Der Landeswahlausschuss stellt ferner spätestens am 33. Tage vor der Wahl nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes mit den in § 38 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bezeichneten Angaben fest, welche Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben (Wenden) eingereicht worden sind. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Vorschriften des § 35 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 finden sinngemäß Anwendung.

§ 46

Sorbische (wendische) Sprache

Im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) hat die Wahlbehörde sicherzustellen, dass die Wahlbekanntmachung nach § 45 sowie Kenntlichmachung der Wahllokale auch in sorbischer (wendischer) Sprache erfolgen. In diesem Gebiet hat der Kreiswahlleiter im Zusammenwirken mit Vertretern der Sorben (Wenden) zu prüfen, ob die betreffenden Wahlbehörden hinsichtlich der Vorbereitung der Wahl sowie der Durchführung der Wahlhandlung weitere Hinweise in sorbischer (wendischer) Sprache geben sollen,

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 07/2004, S. 150 und Teil I,

4. c) Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten für die Landtagswahlen an politische Vereinigungen, Listenvereinigungen und Einzelbewerber sowie über Zahlung von Mitteln nach dem Parteiengesetz (Wahlkampfkostenerstattungsgesetz - WKKG) vom 04. Juli 1994 (Auszug)

§ 1

Grundsätze und Umfang der Erstattung

- (1) Listenvereinigungen und einzelnen Bürgern, die sich an der Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt haben, werden die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes nach den Festlegungen dieses Gesetzes erstattet.
- (2) Listenvereinigungen, die nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens ein vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht haben, erhalten auf Antrag für jede erzielte gültige Zweitstimme bis zu fünf Deutsche Mark.
- (3) Listenvereinigungen, für die Landeslisten nicht zugelassen waren, und Einzelbewerber erhalten auf Antrag bis zu fünf Deutsche Mark für jede erzielte Erststimme, wenn sie mindestens zehn vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.
- (4) Listenvereinigungen der Sorben (Wenden) erhalten auf Antrag bis zu fünf Deutsche Mark für jede gültige Zweitstimme oder, falls Landeslisten nicht zugelassen waren, fünf Deutsche Mark für jede Erststimme, unabhängig davon, ob die in den Absätzen 2 und 3 festgelegte Mindeststimmenzahl erreicht worden ist.
- (5) Der Erstattungsbetrag darf den Gesamtbetrag der nachgewiesenen Wahlkampfaufwendungen nicht überschreiten.
- (6) Politische Vereinigungen, die sich öffentlich Aufgaben widmen und auf die öffentliche Meinungsbildung einwirken, erhalten nach diesem Gesetz Mittel zur Finanzierung dieser Aufgaben. Maßstäbe für die Finanzierung bilden der Erfolg, den eine politische Vereinigung bei den Landtagswahlen erzielt, die Summe der Mitgliedsbeiträge sowie der Umfang der eingeworbenen Spenden.

§ 3

Mittel für politische Vereinigungen

- (1) Politische Vereinigungen erhalten jährlich
 1. eine Deutsche Mark für jede für ihre jeweilige Liste bei der Landtagswahl erzielte gültige Zweitstimme oder
 2. eine Deutsche Mark für jede für sie in einem Wahlkreis abgegebene gültige Stimme, wenn eine Landesliste nicht zugelassen war.
- (2) Die Vorschriften des Parteiengesetzes über die relative Obergrenze gelten entsprechend.
- (3) Anspruch auf Mittel nach Absatz 1 Nr. 1 haben politische Vereinigungen, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Landtagswahl ein vom Hundert der gültigen Zweitstimmen erreicht haben.
- (4) Anspruch auf Mittel nach Absatz 1 Nr. 2 haben politische Vereinigungen, die nach dem endgültigen Wahlergebnis zehn vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.
- (5) Politische Vereinigungen der Sorben (Wenden) erhalten Mittel nach Absatz 1 unabhängig davon, ob die in den Absätzen 2 und 3 festgelegte Mindeststimmenzahl erreicht worden ist.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 19/ 1994, S. 261

5. Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 04. Februar 2008, (Auszug)

§ 84

Sorbische Sprache

Im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) hat die Wahlbehörde zu sichern, dass ihre Wahlbekanntmachungen (§§ 18 und 42) sowie die Kenntlichmachung der Wahllokale auch in sorbischer Sprache erfolgen. In diesem Gebiet hat der Wahlleiter im Zusammenwirken mit Vertretern der Sorben (Wenden) zu prüfen, ob die betreffende Wahlbehörde hinsichtlich der Durchführung der Wahl sowie der Wahlhandlung weitere Hinweise in sorbischer Sprache geben soll.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 4/2008 vom 7. März 2008, S. 70

6. a) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 und der letzten Änderung vom 18. Dezember 2007 (Auszug)

§ 24 Förderung der Kultur

(1) Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern.

(2) Die Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet fördern die sorbische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen Bürger. Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken sind zweisprachig zu beschriften. Das Nähere regeln die Gemeinden in ihren Hauptsatzungen.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 14/ 2001, S. 154 und Nr. 19/ 2007, S. 286, 329

6. b) Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. Oktober 1993, zuletzt geändert am 22. Juni 2005 (Auszug)

§ 22 Förderung der Kultur

(1) Der Landkreis fördert das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in seinem Gebiet und ermöglicht seinen Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern.

(2) Die Landkreise im sorbischen Siedlungsgebiet fördern die sorbische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen Bürger. Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken sind zweisprachig zu beschriften. Das Nähere regeln die Landkreise in ihren Hauptsatzungen.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblazz für das Land Brandenburg I Nr. 22/1993, S. 398 und Nr. 15/2005, S. 210

6. c) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (Auszug) **

§ 2 Aufgaben und Erstattung von Kosten

(1) Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.

(2)

Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern. Die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) fördern zusätzlich die sorbische (wendische) Kultur und Sprache im Rahmen des Sorben (Wenden)- Gesetzes; das Nähere regeln sie in der Hauptsatzung.

****)** Die Kommunalverfassung tritt gemäß Artikel 4, Abs. 1, Satz 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommR-RefG) vom (GVBl.i/07, S. 286) am Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahlen (28. September 2008) in Kraft.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 19/2007, S. 286

7. a) Verordnung über das Verfahren bei Volksbegehren im Land Brandenburg (Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVV Bbg) vom 30. Juni 1993 (Auszug)

§ 14 Sorbische Sprache

Im Siedlungsgebiet der Sorben hat die Abstimmungsbehörde zu sichern, dass die Bekanntmachungen nach § 5 sowie die Kenntlichmachung der Eintragungsräume nach § 3 auch in sorbischer Sprache erfolgen.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 43/1993, S. 280

7. b) Verordnung über das Verfahren bei Volksentscheiden im Land Brandenburg (Volksentscheidsverfahrensverordnung – VEVV Bbg) vom 29. Februar 1996, zuletzt geändert am 20. April 2006 (Auszug)

§ 13

Abstimmungsbekanntmachung der Abstimmungsbehörde

Das Ministerium des Innern übermittelt den Abstimmungsbehörden über die Kreisabstimmungsleiter rechtzeitig vor jeder Abstimmung ein Muster der Abstimmungsbekanntmachung.

Die Abstimmungsbehörde macht spätestens am sechsten Tag vor der Abstimmung nach dem Muster der Abstimmungsbekanntmachung Beginn und Ende der Abstimmungszeit sowie die Stimmbezirke und Abstimmungslokale öffentlich bekannt; § 45 Abs. 1 Satz 2, § 45 Abs. 2 und § 46 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gelten entsprechend.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 16/1996, S. 158 u. Teil I, Nr. 04/2006, S. 46,49

8. a) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2004 (Auszug)

§ 23 Amtssprache

(1) Die Amtssprache ist deutsch.

(2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, so kann die Behörde auf Kosten des Beteiligten selbst eine Übersetzung beschaffen. Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, werden diese in entsprechender

Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

...

(4) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder eine Willenserklärung, die in fremder Sprache eingehen, zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht oder eine Leistung begehrt werden, so gelten die Anzeige, der Antrag oder die Willenserklärung als zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Behörde abgegeben, wenn auf Verlangen der Behörde innerhalb einer von dieser zu setzenden angemessenen Frist eine Übersetzung vorgelegt wird. Andernfalls ist der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgebend, soweit sich nicht aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Auf diese Rechtsfolge ist bei Fristsetzung hinzuweisen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten innerhalb des Siedlungsgebietes der Sorben mit der Maßgabe, dass von sorbischen Verfahrensbeteiligten Kosten für Dolmetscher oder Übersetzer im Verwaltungsverfahren nicht erhoben werden. Abweichend von Absatz 3 beginnt der Lauf einer Frist auch dann, wenn innerhalb des Siedlungsgebietes der Sorben eine Anzeige, ein Antrag oder eine Willenserklärung in sorbischer Sprache bei der Behörde eingeht.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 05/2004, S. 78

8. b) Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 12. Mai 2010 – Auszug -

Gemäß § 8 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) lege ich die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden mit Wirkung vom 6. November 2009 fest und gebe sie nachfolgend bekannt.

Zu diesem Zeitpunkt sind auch die in Gesetzen und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten gemäß § 8 Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes auf die nunmehr zuständige oberste Landesbehörde übergegangen.

....

X. Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)

....

8. Angelegenheiten der Sorben

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 26 vom 26. Mai 2010, S. 1 - 9

8. c) Allgemeine Beflaggungstage im Land Brandenburg – Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. April 2007 in der Fassung der Änderung vom 27. April 2010

1. Die Dienststellen des Landes sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die vom Land gebildet wurden, haben an den nachstehend aufgeführten regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen künftig ohne besondere Anordnung zu flaggen:

- a) am Tag der Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar, Halbmastbeflaggung),
- b) am Tag der Arbeit (1. Mai),
- c) am Europatag (9. Mai),
- d) am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
- e) am Jahrestag des 17. Juni 1953,

- f) am Jahrestag des 20. Juli 1944,
- g) am Tag der Heimat (1. Sonntag im September) – bei Abweichungen von der genannten Regelung wird das Ministerium des Innern durch Einzelerlass den jeweiligen Tag der Beflaggung anordnen,
- h) am Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
- i) am Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent, Halbmastbeflaggung) und
- j) an den Tagen allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen).

....

Die oben genannten Dienststellen setzen die Bundes- und die Landesflagge. Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Führung einer eigenen Flagge berechtigt sind, können sie diese neben der Bundes- und Landesflagge setzen.

Neben der Bundes- und Landesflagge kann, besonders im sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet, auch die sorbische (wendische) Flagge gehisst werden.

Quelle: Amtsblätter für Brandenburg Nr. 20/2007, S. 1090 und Nr. 19 vom 19. Mai 2010, S. 806

9. a) Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 und der letzten Änderung vom 30. November 2007 (Auszug)

§ 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

(5) ... "Die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen (wendischen) Identität, Kultur und Geschichte sind besondere Aufgaben der Schule."

§ 5 Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

Schülerinnen und Schüler im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) haben das Recht, die sorbische (wendische) Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in sorbischer (wendischer) Sprache unterrichtet zu werden. In den Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) sind die Geschichte und Kultur der Sorben (Wenden) in die Bildungsarbeit einzubeziehen und in der Schule als Ort offener kultureller Tätigkeit nach näherer Maßgabe von § 7 Abs. 6 zu vermitteln. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zu den Sätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu der Gestaltung des Unterrichts in den Fächern und Jahrgangsstufen und zu den Bedingungen, unter denen die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können, sowie zum Status des Unterrichts in sorbischer (wendischer) Sprache als Regionalsprache.

§ 109 Personalkosten, Unterrichtsbedarf

(1) Das für Schule zuständige Ministerium ermittelt den Bedarf an Stellen und Personalmitteln für Lehrkräfte mit Hilfe geeigneter Messzahlen, insbesondere der Schüler-Lehrer-Relationen, für die einzelnen Schulstufen, Schulformen und Bildungsgänge. Diese Messzahlen setzen sich insbesondere zusammen aus...

....

3. dem Unterrichtsbedarf für Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden), ...

....

5. dem besonderen Bedarf für Schulversuche, Versuchsschulen und Schulen mit besonderer Prägung

....

§ 137 Kreisschulbeirat

(1) Dem Kreisschulbeirat gehören die gemäß § 136 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 gewählten Mitglieder an. Mit beratender Stimme gehören ihm an ...

3. im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) ein vom Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg im Einvernehmen mit der oder dem für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt bestellten Sorbenbeauftragten benanntes Mitglied. ...

§ 139 Landesschulbeirat

(1) Es wird ein Landesschulbeirat gebildet. Ihm gehören die gemäß § 138 Abs. 3 gewählten Mitglieder an. Dem Landesschulbeirat gehören ferner an ...

8. ein vom Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg benanntes Mitglied.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 08/2002, S. 78 und Nr. 15/2007, S. 193, 203

9. b) Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben (Wenden) (Sorben-[Wenden-] Schulverordnung – SWSchulV) vom 31. Juli 2000

Aufgrund der §§ 5 und 13, Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Schulen mit Sitz im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet (Siedlungsgebiet) fördern und pflegen in besonderer Weise Achtung und Toleranz gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sorbischer (wendischer) Volkszugehörigkeit.

(2) Im Siedlungsgebiet ist die sorbische (wendische) Sprache Regional- oder Minderheitensprache. In diesem Gebiet haben Schülerinnen und Schüler das Recht, gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung Unterricht im Fach Sorbisch (Wendisch) sowie Unterricht in der Unterrichtssprache Sorbisch (Wendisch) zu erhalten und an Arbeitsgemeinschaften Sorbisch (Wendisch) teilzunehmen. Die Schulen im sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet sind verpflichtet, die Eltern und die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres über die Möglichkeiten zu informieren, die sorbische (wendische) Sprache in der Schule zu erlernen und zu pflegen.

(3) An den Schulen sollen im Unterricht geeigneter Fächer die Kultur und Geschichte der Sorben (Wenden) behandelt werden.

(4) Die Aus- und Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte berücksichtigt die Kultur und Geschichte der Sorben (Wenden).

(5) Lehrkräfte sollen die Möglichkeit erhalten, sorbische (wendische) Sprachkenntnisse erwerben und vertiefen zu können.

§ 2 Unterricht im Fach Sorbisch (Wendisch)

(1) Das Fach Sorbisch (Wendisch) wird

1. als Zweitsprache oder
2. als Fremdsprache

angeboten. In Schulen außerhalb des Siedlungsgebietes kann Sorbisch (Wendisch) Fremdsprache sein.

(2) Sorbisch (Wendisch) als Zweitsprache wird zusätzlich zu den Unterrichtsverpflichtungen des jeweiligen Bildungsgangs angeboten. Der Besuch des Unterrichts erfolgt innerhalb einer Schulstufe in Jahrgangsstufen aufsteigend und kann nur zum Ende eines Schuljahres beendet werden. Die Wochenstundenzahl beträgt in der Jahrgangsstufe 1 mindestens eine, in den Jahrgangsstufen 2 bis 13 drei, in der gymnasialen Oberstufe als Profilkurs zusätzlich zwei und als Leistungskurs fünf Wochenstunden.

(3) Für die Bewertung der Leistungen im Fach Sorbisch (Wendisch) als Zweitsprache und bei Entscheidungen über das Aufrücken oder Versetzen und bei Zuerkennung schulischer Abschlüsse gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bildungsganges für Fremdsprachen sinngemäß. Bei Entscheidungen gemäß Satz 1 wird in den Bildungsgängen der Sekundarstufe I das Fach Sorbisch (Wendisch) wie ein Pflicht- oder Wahlpflichtfach berücksichtigt, nicht aber

1. in der Gesamtschule wie ein Fach der Fächergruppe 1,

2. im Gymnasium wie Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache,
sowie

3. in der Realschule wie Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder das Fach des Wahlpflichtbereiches.

(4) Für das Fach Sorbisch (Wendisch) als Fremdsprache gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bildungsgangs.

(5) An sorbischen (wendischen) Schulen mit besonderer Prägung gemäß § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist die Teilnahme am Fach Sorbisch (Wendisch) Pflicht. Wer das Fach Sorbisch (Wendisch) abwählen will, muss eine sorbische (wendische) Schule mit besonderer Prägung verlassen.

(6) Der Unterricht im Fach Sorbisch (Wendisch) findet im Klassenverband oder in Kursen und jahrgangsstufenweise aufsteigend statt. Reichen die Kenntnisse in der sorbischen (wendischen) Sprache beim Beginn des Unterrichts im Fach Sorbisch (Wendisch) oder nach einem Wechsel auf eine andere Schule nicht aus, um am Unterricht der Jahrgangsstufen in der Zweitsprache Sorbisch (Wendisch) teilnehmen zu können, so kann die Schülerin oder der Schüler abweichend von Vorschriften der Bildungsgangverordnungen den Unterricht in diesem Fach ausnahmsweise in einer niedrigeren Jahrgangsstufe aufnehmen, falls die unterrichtsorganisatorischen Bedingungen es zulassen. In diesem Fall steigt die Schülerin oder der Schüler von Schuljahr zu Schuljahr im Fach Sorbisch (Wendisch) als Zweitsprache um eine Jahrgangsstufe auf, auch wenn sie oder er am Ende des Schuljahres nicht versetzt wurde.

(7) Der Unterricht im Fach Sorbisch (Wendisch) kann abweichend von Vorschriften der Bildungsgangverordnungen, nicht aber in den Jahrgangsstufen 12 und 13 der gymnasialen Oberstufe, jahrgangsstufenübergreifend organisiert werden.

Bei jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht darf eine Lerngruppe grundsätzlich höchstens zwei Jahrgangsstufen umfassen und muss binnendifferenziert unterrichtet und gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Bildungsgangs bewertet werden.

(8) Reichen die Schülerzahlen einer Schule nicht aus oder stehen an der eigenen Schule keine befähigten Lehrkräfte zur Verfügung, können Schülerinnen und Schüler am Unterricht einer anderen Schule im Fach Sorbisch (Wendisch) teilnehmen.

(9) Wird an einer Schule das Fach Sorbisch (Wendisch) als Fremdsprache unterrichtet, können Schülerinnen und Schüler, die das Fach Sorbisch (Wendisch) als Zweitsprache gewählt haben und für die wegen ihrer geringen Zahl keine eigenen Lerngruppen gebildet werden können, am Unterricht im Fach Sorbisch (Wendisch) als Fremdsprache teilnehmen. In diesem Fall werden sie dem Unterricht zugeordnet, der ihren sprachlichen Fähigkeiten entspricht.

(10) Es können Arbeitsgemeinschaften Sorbisch (Wendisch) durchgeführt werden. Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften ist freiwillig. Die Entscheidung erfolgt zu Beginn einer Jahrgangsstufe und gilt jeweils für ein Jahr.

§ 3

Sorbische (Wendische) Schulen

(1) Schulen im Siedlungsgebiet, die als Profil gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes die sorbische (wendische) Sprache und Kultur in besonderer Weise vermitteln und fördern, können sich „sorbische (wendische) Schule“ nennen. In diesen Schulen sind die Geschichte und Kultur der Sorben (Wenden) in die Bildungsarbeit einzubeziehen. In Wohnheimen, die sorbischen (wendischen) Schulen angeschlossen sind, soll die sorbische (wendische) Sprache und Kultur in geeigneter Weise gepflegt werden.

(2) In sorbischen (wendischen) Schulen soll entsprechend der Nachfrage den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eingeräumt werden, Unterricht in mindestens einem Fach in der Unterrichtssprache Sorbisch (Wendisch) zu erhalten. In allen in deutscher Sprache unterrichteten Fächern sollen Fachbegriffe und umgangssprachliche Wendungen sowie Begriffe des täglichen Lebens in angemessenem Umfang auch in sorbischer (wendischer) Sprache vermittelt werden. Der Wunsch zum Besuch einer sorbischen (wendischen) Schule ist für Angehörige des sorbischen (wendischen) Volkes ein gewichtiger pädagogischer Grund gemäß § 106 Abs. 3 Satz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

§ 4

Sorbische (Wendische) Schulen mit besonderer Prägung

(1) Sorbische (wendische) Schulen können gemäß § 8 Abs. 4 Satz 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes als „Sorbische (Wendische) Schule mit besonderer Prägung“ genehmigt werden. An sorbischen (wendischen) Schulen mit besonderer Prägung findet der Unterricht an Grundschulen spätestens ab der Jahrgangsstufe 3 und an weiterführenden allgemein bildenden Schulen spätestens in der dritten Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I in mindestens zwei Fächern neben dem Fach Sorbisch (Wendisch) in der Unterrichtssprache Sorbisch (Wendisch) statt. In der gymnasialen Oberstufe belegen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Belegverpflichtungen für die gymnasiale Oberstufe neben dem Fach Sorbisch (Wendisch) mindestens zwei Fächer, die in der Unterrichtssprache Sorbisch (Wendisch) unterrichtet werden.

(2) In sorbischen (wendischen) Schulen mit besonderer Prägung wird die sorbische (wendische) Sprache auch außerhalb des Unterrichts gefördert und mit der wachsenden sprachlichen Befähigung der Schülerinnen und Schüler zunehmend als Verkehrssprache in der Schule benutzt. Insbesondere Beschlüsse und Bescheide werden in sorbischer (wendischer) und deutscher Sprache verfasst.

(3) An sorbischen (wendischen) Schulen mit besonderer Prägung sollen Lehrkräfte eingesetzt werden, die die sorbische (wendische) Sprache in erforderlichem Umfang beherrschen. Soweit dies bei der Einstellung nicht gewährleistet ist, sollen sie Sprachkenntnisse innerhalb von drei Jahren nach Dienstantritt erwerben und nachweisen.

(4) Der Schulträger kann gemäß § 106 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes für sorbische (wendische) Grundschulen mit besonderer Prägung auf die Festlegung eines Schulbezirkes verzichten. Bei der Aufnahme in eine sorbische (wendische) Schule mit besonderer Prägung ist das Bekenntnis zum sorbischen (wendischen) Volk ein besonderes Kriterium zur Bestimmung des Vorranges der Eignung gemäß § 18 Abs. 1 Sekundarstufe I – Verordnung.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft. Sie wird in deutscher und sorbischer (wendischer) Sprache veröffentlicht.

(2) § 4 Abs. 4 tritt am 1. August 2001, § 4 Abs. 1 Satz 2 tritt am 1. August 2003 und § 4 Abs. 1 Satz 3 am 1. August 2005, an Schulen, deren Sekundarstufe I in der Jahrgangsstufe 5 beginnt am 1. August 2007 in Kraft.

(3) Die Verwaltungsvorschrift über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet (VV Sorbisch) vom 22. Juni 1992 (ABI. MBS S. 376) tritt mit Ausnahme von Nummer 6 außer Kraft. Die Nummer 6 der Verwaltungsvorschriften tritt zum 31. Juli 2001 außer Kraft. *)

Potsdam, den 1. Juni 2000

Steffen Reiche

***) 6. Jahrgangsstufen, Gruppenunterricht, Fächer**

(1) Der sorbische Sprachunterricht wird an den Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet von der 1. bis zur 13. Klasse erteilt und entspricht in Umfang und Qualität der Ausbildung in einer Fremdsprache.

(2) Lehrpläne und Stundentafeln werden auf das in Absatz 1 Gesagte ausgerichtet.

(3) Sorbischer Sprachunterricht wird in Gruppen durchgeführt. Eine Gruppe umfasst in der Regel mindestens 5 Schülerinnen und Schüler. Bei Jahrgangsstufen mit weniger als 5 Schülern entscheidet die Schulleitung, ob ein Mehrstufenunterricht oder eine Teilnahme in diesem Fach in einer höheren Jahrgangsstufe zur Durchführung des Sorbischunterrichts erfolgt. Begründete Ausnahmen werden durch die oberste Schulaufsicht genehmigt.

(4) An sorbischen Schulen im Sinne dieser Verordnung ist Sorbisch in den musischen Fächern und Sport als Unterrichtssprache möglich. Häufig benutzte Fachausdrücke sollten in allen Fächern auch in Sorbisch vermittelt werden.

**Postajenje wo šulskich kublańskich nastupnosćach Serbow
(Serbske šulske postajenje – SŠP) wot 1. junija 2000**

Z podložkom §§ 5 a 13 Bramborskeje šulskeje kazni wot 12 apryla 1996 (BVBL I na b. 102) postajijo ministar za kubljanje, młožinu a sport:

§ 1

Powšykne zasady

(1) Šule we starodawnem sedleńskem rumje Serbow (sedleński rum) spěchuju a woplěwaju na wosebnu wizu cesćownosć a tolerancu napšešiwu staśanam serbskeje narodnosći.

(2) W sedleńskem rumje jo serbščina regionalna abo minoritna rěc. We tom rumje maju wuknice a wukniki pšawo na to, až se po wopšimješu togo postajenja w pšedmjaše serbščina rozwučuju, až maju wucbu w serbskej rozwučowańskej rěcy a až wobžělju se na žělowych zjadnošeństwach za serbščinu. Šule we serbskem sedleńskem rumje maju slušnosć, starješe a wuknice a wukniki zawcasa do zachopjeńka nowego šulskiego lěta informowaš wo možnosćach nawuknjenja a woplěwanja serbskeje rěcy we šuli.

(3) Na šulach deje se wo pšigodnych pšedmjatach kultura a stawizny Serbow we wucbje pojadnaš.

(4) Planowanje wukubljanja a dokubljanja ceptarkow a ceptarjow žiwa na kulturu a stawizny Serbow.

(5) Ceptarkam a ceptarjam dej se možnosć daš, až pšiswoje se znajobnosći w serbskej rěcy a až mogo ju podłymiš.

§ 2

Wucba w pšedmjaše serbščina

(1) Pšedmjat serbščina porucyjo se

1. ako druga rěc

abo

2. ako cuza rěc.

We šulach zwenka sedleńskega ruma možo serbščina byš cuza rěc.

(2) Serbščina ako druga rěc porucyjo se pšidatnje k slušnemu wobžělenju na rozwučowanjach potrjefjonego kublańskega pšeběga. Do wucby woglědowaš ma se postupujucy w rědomjach a po šulskich stawach a schojžeńkach, z woglědowanim wucby wopšestaš možo se jano ku

końcoju šulskego lěta. We přédnem lětniku rozwucuju se wob tyžeń nanejmenjej jedna gožina, wot drugogo až do tśinastego lětnika rozwucuju se tśi gožiny. Na gymnazialnem wušem schojžeńku rozwucujotej se we profilnem kursu pśidatnje dwě gožiny, a we wugbašowem kursu rozwucuju se tyžeński po pěš gožinach.

(3) Pśi godnošenju wugbašow we serbščinje ako druga rěc a pśi rozsuženjach wo postupowanju abo pśesajženju ako teke pśi rozdawanju šulu zakóncnych wopismow plaše postajenja potrjefjonego kublańskego pśeběga za cuzorěcnu wucbu po zmysle. Pśi rozsuženjach po pśedchadajucej saže wobglědujo se pśedmjat serbščina we kublańskich pśeběgach sekundarnego stawa I ako jaden słušny abo wolnosłušny pśedmjat, nic pak

1. w celkownej šuli ako jaden pśedmjat teje pśedmjatoweje kupki I,
2. na gymnaziju ako nimščina, matematika, přédna a druga cuza rěc ako teke nic
3. na realnej šuli ako nimščina, matematika, přédna cuza rěc abo ten wuzwolony wolnosłušny pśedmjat.

(4) Za serbščinu ako cuzu rěc plaše postajenja potrjefjonego kublańskego pśeběga.

(5) Na serbskich šulach z wosebny m charakterom po § 3 podstawk 3 Bramborskeje šulskeje kazni jo wobželenje na pśedmjaše serbščina słušnosć. Chtož co pśedmjat serbščinu wotwoliš, musy toš tu serbsku šulu z wosebny m charakterom spuščić.

(6) Wucba we pśedmjače serbščina wotmějo se w rědowniskem celku abo we kupkach a postupujucy po lětnikach. Joli až njedosegajo znajobnosćiw serbščinje pśi zastupjenju do serbskeje wucby abo po pśejženju na drugu šulu, aby wobželenje na serbskej wucbje ako druga rěc we tom lětniku moźne było, smějo se wuknica abo wuknik wotchylajucy wot postajenjow za potrjefjony kublański pśeběg wobžiliš na serbskej wucbje we nišem lětniku, gaž to šulskoorganizaćoriske wuměnjenja dopuščiju. We tom paže postupujo wuknica abo wuknik we pśedmjače serbščina ako druga rěc po kuźdem šulskem lěše do pśiduće wušego lětnika, teke gaž se wona abo won na kóncu šulskego lěta njepśesajzijo.

(7) Serbska wucba smějo se wotchylajucy wot postajenjow tych kublańskich pśeběgow, nic pak we 12. a 13. lětniku gymnazialneho wušego schojžeńka, organizowaš na lětnik pśesegajucu wizu. Pśi toš tom lětniki pśesegajucem wucenju směju pak w jadnej wuknješkej kupce zasadnje jano byš wuknjece z dweju lětnikowu, woni muse se po nutšikownem diferencěrowanju rozwucowaš a godnošiš po postajenjach potrjefjonego kublańskego pśeběga.

(8) Njejo-li licba wuknjecych jadnej šule wusoka došć abo njejo-li na tej šuli niht, ak wumějo serbski wucyš, směju se wuknice a wukniki wobželiš na serbskej wucbje w drugej šuli.

(9) Rozwucuju se serbščina na jadnej šuli ako cuzorěcny pśedmjat, směju se wuknice a wukniki, kotarež su serbščinu abo drugu rěc wolili a za kotarež se snadnje licby wobželnicow dla wosebna kupka wutworiš njamožo, wobželiš na cuzorěcnej serbskej wucbje. Za ten part pśirěduju se woni tej kupce, za kotaruž jich rěcne zamožnosći dosegaju.

(10) Směju se založyš žěłowe zjadnošenstwa za serbsku rěc. Wobželenje na žěłowem zjadnošenstwje jo wolne. Rozsuzić muse se wuknjece na zachopjeńku lětnika, rozsuženje plaši za jedno lěto.

§ 3 Serbske šule

(1) Šule we sedleńskem rumje, kotarež serbsku rěc a kulturu po § 7 podstawk 1 sada 2 Bramborskeje šulskeje kazni na wosebnu wizu posrědnjaju a spěchuju, směju se pomjeniš "serbska šula". Na toš tych šulach maju se stawizny a kultura Serbow do kublańskego žěła zapšěgnuš. We serbskim šulam pśizamknjonych internatach dejtej se serbska rěc a kultura na pśigodnu wizu woplěwaš.

(2) W serbskich šulach dej se we wotwisnosći wot požedanjow wuknicow a wuknikow wutworiš moźnosć, až wucy se nanejmenjej jaden pśedmjat w serbskej rozwucowańskej rěcy. We wšych nimskich rozwucowaných pśedmjatach deje se fachowe zapšimješa a wobchadnorěcne sady a zrownju słowa ze wšednego žywjenja we pśiigodnej šyrokosći teke w serbskej rěcy posrědnjaš. Žycenje pśisłušnicow a pśisłušnikow serbskego luda za woglědanim jadnej serbskeje šule jo waźna pedagogaška zawina po § 106 podstawk 3 sada 4 Bramborskeje šulskeje kazni.

§ 4

Serbske šule z wosebnyim charakterom

(1) Serbske šule směju se po § 8 podstawk 4 sada 6 Bramborskeje šulskeje kazni dowoliš ako "Serbska šula z wosebnyim charakterom". Na zakładnych serbskich šulach z wosebnyim charakterom wotmějo se wučba nejpozdžej w tšešem lětniku a na dalejwjeducych powšyknokublańskich serbskich šulach z wosebnyim charakterom nejpozdžej w tšešem lětniku sekundarnego stawa I, mimo w pśedmješe serbšćina, nanejmenjej w dwěma pśedmjatoma w serbskej rozwuowańskej rěcy. Na gymnazialnem wušem schojžeńku zapisuju se wuknjece po postajenjach wo zapisowańskich słušnosćach za gymnazialny wušy schojžeńk nanejmenjej do dweju pśedmjatowu, kotarež podawajotej se w serbskej rozwuowańskej rěcy.

(2) We serbskich šulach z wosebnyim charakterom ma se serbska rěc tek zwonka wučby spěhowaá a z rosćecym rěcnym zamoženim wuknicow a wuknikow naložowaš we šuli dalej a wěcej we mjazsobnem wobchadanju.

(3) Na serbskich šulach z wosebnyim charakterom deje se zasajziš ceptarki a ceptarje, kotarež serbsku rěc we pominanej wobšyrnosći wobkněže. Joli až to pši pśistajenju garantowane njejo, muse woni sebje wob cas tšich lět po nastupjenju swojeje słužby rěcne znajobnosći pśiswojš a je dopokazaš.

(4) Nosař šule smějo se po § 106 podstawk 1 sada 3 Bramborskeje šulskeje kazni za serbske zakładne šule z wosebnyim charakterom postajenja šulskego wobcerjenja wobijace. Za pšiwzeše do serbskeje šule z wosebnyim charakterom jo wuznaše k serbskemu ludoju wosebny kriterij pši postajenju godnosći a pśedpšawa přednosći po § 18 podstawk 1 postajenja za sekundarny staw I.

§ 5

Nabyše mocy, zgubjenje mocy

(1) Toš to postajenje nabydnjo z 1. awgustom lěta 2000 mocy. Wono se znate cyni w nimskej a serbskej rěcy.

(2) Ten § 4 podstawk 4 nabydnjo mocy dnja 1. awgusta lěta 2000, ten § 4 podstawk 1 sada 2 nabydnjo mocy z 1. awgustom lěta 2003 a ten § 4 podstawk 1 sada 3 nabydnjo mocy dnja 1. awgusta lěta 2005, na šulach pak, kotarychž sekundarny staw I se z pětym lětnikom chopijo, z 1. awgustom lěta 2007.

(3) Postajenja k rědowanju žěla na serbskich a drugich šulach w němsko-serbskich stronach (PR Serbšćina) wot 22. žnjojskeho 1992 (ABI. MBS S. 376) zgubiju z wuwzešim numeru 6 na mocy. Numer 6 toš tych postajenjow zgubijo płaćiwosć z 31. julijom lěta 2001.

Podstupim, dnja 1. junija 2000
Steffen Reiche

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 16/2000, S. 291 ff.

9. c) **Verwaltungsvereinbarung zum Übergang der Trägerschaft für das Nieder-sorbische Gymnasium Cottbus**

zwischen dem

Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Steinstr. 104 – 106,
14480 Potsdam – nachfolgend MBSJ genannt

vertreten durch den Minister Herrn Holger Rupprecht

und der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus
- nachfolgend Träger genannt

vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Karin Rätzel

Präambel

- In Erfüllung der Vorgaben des Haushaltssicherungsgesetzes 2003, nach denen die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Landesverwaltung auf die Kernkompetenzen staatlichen Handelns zu beschränken ist,
- im Bewusstsein, dass dem Land eine besondere Verantwortung für Schutz, Erhaltung, Pflege und Förderung der sorbischen (wendischen) Identität zukommt,
- zur Sicherung des Standortes einer Schule mit einer auf die Wahrung der Rechte des sorbischen (wendischen) Volkes gerichteten besonderen Prägung und
- zur Umsetzung der grundsätzlichen Regelungen des § 100 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) zur Schulträgerschaft weiterführender allgemein bildender Schulen.

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Übertragung der Schulträgerschaft

- (1) Die Trägerschaft des Niedersorbischen Gymnasiums Cottbus geht mit Wirkung vom 01.01.2006 mit allen Rechten und Pflichten vom Land Brandenburg auf den Träger über.
- (2) Das MBSJ stimmt bis zu diesem Termin alle die Schule betreffenden Entscheidungen, die die Belange des Schulträgers tangieren, mit der Stadt Cottbus ab.

§ 2 Besondere Prägung gem. § 8 Abs. 4 BbgSchulG in Verbindung mit § 2 der Sorben- (Wenden-) Schulverordnung (SWSchulV)

- (1) Die Verpflichtungen zur Umsetzung eines auf die besondere Prägung abgestellten Schulprogramms und der anzuwendenden Bestimmungen der SWSchulV bleiben von dem Trägerwechsel unberührt. Der Träger nimmt die sich aus der besonderen Prägung ergebenden Aufgaben (s. Präambel) des bisherigen Schulträgers wahr. Hierzu gehören auch die Versorgung mit Lehr- und Lernmitteln und die Sicherstellung der sonstigen Aufwendungen für die Vermittlung und Pflege der sorbischen (wendischen) Kultur und Sprache.
- (2) Die Gebührenermäßigung bei der Raumnutzung durch eingetragene Vereine, die die sorbische (wendische) Sprache und Kultur pflegen, hat Bestand.

§ 3 Arbeitsverhältnisse

Mit dem Zeitpunkt des Schulträgerwechsels gehen alle Rechte und Pflichten aus den bisherigen Arbeitsverhältnissen des sonstigen Personals der Schule gem. Anlage 1 auf den Träger über. § 613 a BGB findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Bezuschussung durch das Land

Zur Reduzierung der besonderen Belastungen, die dem Träger durch die Übernahme der Schulträgerschaft entstehen, erhält dieser eine Anschubfinanzierung. Diese Anschubfinanzierung wird in der Form geleistet, dass das Land Brandenburg auf Erhebung des die Stadt Cottbus betreffende Schulkostenbeitrags für das Jahr 2005 verzichtet.

Als Ausgleich für die Aufwendungen, die bei dem Träger wegen der besonderen Prägung der Schule als sorbischer (wendischer) Schule und durch den vereinbarten Personalübergang entstehen und anderweitig nicht gedeckt sind, gewährt das Land dem Träger Zuschüsse zu den Sachkosten und zu den Personalkosten nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Sachkosten:

Als Ausgleich für die erhöhten Aufwendungen im Bereich der Pflege der sorbischen (wendischen) Kultur und Sprache wird ein Zuschuss in Höhe eines Festbetrags von 10.000 € /Jahr gezahlt. Eine Verrechnung mit anderen Zuschüssen gem. dieser Vereinbarung findet nicht statt.

- **Personalkosten:**

Als Ausgleich für die erhöhten Aufwendungen, die durch die Übernahme der Lohnbediensteten im Dienstleistungsbereich an der Schule entstehen, wird ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 30.000 € / Jahr gezahlt.

Darüber hinaus wird als Ausgleich für die erhöhten Aufwendungen, die durch die Übernahme der Büro-Sachbearbeiterin beim Niedersorbischen Gymnasium entstehen, ein degressiver Zuschuss in folgender Höhe gezahlt:

Für das erste Jahr nach dem Wirksamwerden des Trägerwechsels:	35.000 €
Für das zweite Jahr nach dem Wirksamwerden des Trägerwechsels:	28.000 €
Für das dritte Jahr nach dem Wirksamwerden des Trägerwechsels:	17.500 €
Für das vierte Jahr nach dem Wirksamwerden des Trägerwechsels:	17.500 €
Für das fünfte Jahr nach dem Wirksamwerden des Trägerwechsels:	0 €

Die Zuschüsse werden in gleichmäßigen Vierteljahresraten mit der Maßgabe gewährt, dass tatsächlich geleistete Aufwendungen des Trägers für die genannten Zwecke in mindestens der Höhe des jeweiligen Zuschusses zu Beginn des Folgejahres nachgewiesen werden und dass Kosten, die durch die Bezuschussung des Landes abgedeckt werden, bei der Erhebung eines Schulkostenbeitrages gegenüber anderen Schulträgern außer Ansatz bleiben. Liegen die Aufwendungen des Trägers für die genannten Zwecke unter den vorgenannten Beträgen, reduzieren sich die Zuschüsse entsprechend. Die Differenz wird mit den Raten des Folgejahres verrechnet.

§ 5 Weitere Regelungen

Solange die in Landsträgerschaft befindliche Arbeitsstelle Bildungsentwicklung Cottbus (ABC) ihren Sitz auf der Liegenschaft des Niedersorbischen Gymnasiums (entsprechend dem im § 6 Abs. 2 näher bezeichneten Grundstück) hat, gewährleistet der Träger die entgeltfreie Raumnutzung in dem bisherigen Umfang.

Bei grundsätzlichen Entscheidungen des Landes bzw. des Schulträgers in ihrem jeweiligen Aufgabenkreis, die die Struktur und die weitere Entwicklung der Schule betreffen, wird der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg beteiligt.

§ 6 Vermögensübertragung

- (1) Soweit der Träger das Schulvermögen für schulische Zwecke benötigt, gehen die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten mit dem Trägerwechsel gemäß § 107 BbgSchulG entschädigungslos auf ihn über. Das Geltendmachen von Ersatzansprüchen wegen evt. Mängel des überlassenen Vermögens ist ausgeschlossen.
- (2) Zum Schulvermögen im obigen Sinne gehören das zum Zeitpunkt des Trägerwechsels vorhandene Inventar laut den entsprechenden Verzeichnissen des Niedersorbischen Gymnasiums und das im folgenden im Einzelnen bezeichnete Schulgrundstück nebst aufstehender Bebauung:

Gemarkung	Lage	Flur	Flurstücksbezeichnung nach Fortführung	Flurstücksbezeichnung vor Fortführung	m ²
Brunschwig	Sielower Str. 37	57	201	50/1	762
		57	202	50/3	12.215
		57	203	50/4	2.047

- (3) Die vorbezeichneten Liegenschaften stehen im Eigentum des Landes Brandenburg. Die Vertragsparteien gewährleisten eine einvernehmliche Änderung der Zuordnung gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes – VZOG zugunsten des Trägers. § 107 Abs. 3 BbgSchulG bleibt unberührt.
- (4) Vom Zeitpunkt des Trägerwechsels bis zur Rechtswirksamkeit der neuen Zuordnung nimmt der Träger alle Rechte und Pflichten eines Eigentümers einschließlich der baulichen Unterhaltung und der Verkehrssicherung für die überlassenen Liegenschaften wahr. Vom Zeitpunkt des Trägerwechsels entstehende Ansprüche Dritter wegen Personen-, Sach- oder sonstiger Schäden aus dem Eigentum des überlassenen Grundstückes richten sich gegen den Träger.

§ 7 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt, soweit der Vertragszweck weiterhin erreicht werden kann. Die Vertragsparteien werden die nichtigen Bestimmungen durch wirksame, gleichwertige ersetzen. Unvollständige oder unwirksame Regelungen sind im Wege der Auslegung durch den Vertragspartner so zu ergänzen, dass eine angemessene Regelung gefunden wird, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien mit diesem Vertrag bezweckt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit oder Unwirksamkeit bedacht hätten.

Cottbus, den 07.11.2005

Potsdam, den 07.11.2005

Für die Stadt Cottbus

Für das Land Brandenburg

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin

Holger Rupprecht
Minister für
Bildung, Jugend und Sport

9. d) Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV – GV) vom 02. August 2007 (Auszug)

13 – Zu § 7 Abs. 3 GV – Unterrichtsfächer

(4) In den Grundschulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) kann Sorbisch (Wendisch) gemäß Stundentafel für die Primarstufe und im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten angeboten werden. Neben dem Unterrichtsfach Sorbisch (Wendisch) kann in ausgewählten Unterrichtsfächern (Sachfach) der Jahrgangsstufe 1 bis 6 Sorbisch (Wendisch) die mündliche und schriftliche Unterrichtssprache (bilinguales Bildungsangebot) sein. Zur Vorbereitung des bilingualen Sachfachunterrichts ist der Unterricht in Sorbisch zu verstärken. Die Einrichtung bilingualer Bildungsangebote in Sorbisch bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes nach Beschluss der Schulkonferenz.

Quelle: Amtsblatt des MBS, 2007, S. 195

9. e) Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb – VVSchulB) vom 01. Oktober 1997 in der Fassung der letzten Änderung vom 11. November 2005 (Auszug)

11 Schülerschein

....

(3)

“Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) sollen Schülerschein ausgeben, die zusätzlich alle Angaben auf dem Schülerschein in sorbischer (wendischer) Sprache enthalten.”

Quelle: Amtsblatt des MBS, 1997, S. 894 und 2005, S. 434

9. f) Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse (VV – Zeugnisse – VVZeu) vom 01. Dezember 1997, zuletzt geändert am 29. November 2006 (Auszug)

14 – Zeugnisse an Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

(1) Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden), an denen sorbische (wendische) Sprache gemäß § 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes gelehrt wird, erteilen in der Grundschule, den Schulen der Sekundarstufe I sowie in den Schulen mit gymnasialer Oberstufe Zeugnisse in deutscher und in sorbischer (wendischer) Sprache (zweisprachige Zeugnisse). Die Erstellung zweisprachiger Zeugnisse erfolgt unter Berücksichtigung von Anlage 2. Auf Antrag der Schülerinnen und Schüler oder bei Minderjährigen auf Antrag der Eltern können rein deutschsprachige Zeugnisse erteilt werden.

Quelle: Amtsblatt des MBS, 1997, S. 954 und 2006, S. 646

9. g) Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung – GOSTV) vom 21. August 2009

**Abschnitt 4
Abiturprüfung**

**§ 22
Fächer der Abiturprüfung**

(1) Die Abiturprüfungen können in den Fächern Biologie, Chemie, Deutsch, Elektrotechnik, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Gestaltungs- und Medientechnik, Informatik, Kunst, Latein, Maschinentechnik, Mathematik, Musik, Pädagogik, (b.), Physik, Politische Bildung, Polnisch, Psychologie, Psychologie (b.), Russisch, Sorbisch (Wendisch), Spanisch, Sport, Technik, Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft (b.) durchgeführt werden.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium kann weiterer Abiturprüfungsfächer zulassen. Es legt die Fächer fest, in denen die schriftlichen Abiturprüfungen mit zentralen Aufgabenstellungen durchgeführt werden.

9.h) Neunte Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS vom 30. September 2010 (Auszug)

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

“Anlage

Verzeichnis der übergreifenden schulaufsichtlichen Zuständigkeiten einzelner staatlicher Schulämter für das gesamte Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe
2.Cottbus	2.1 Zuständigkeit für die Fächer Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L-E-R), Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T) und Sorbisch (Wendisch) sowie den Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik) an Grundschulen; 2.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt GOST/Abitur), Deutsch als Zweitsprache, Sorbisch (Wendisch), Geografie, Geschichte, Mathematik (Schwerpunkt Aufgabenentwicklung Zentralabitur), Pädagogik, Psychologie und L-E-R einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit zuständig ist);

....

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr, 65 vom 05.10.2010, S. 112

10. a) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010

§ 3 Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte

(1) Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag.

.....

Der eigenständige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätte schließt ein, die Kinder in geeigneter Form auf die Grundschule vorzubereiten. Die Kindertagesstätten sind berechtigt und verpflichtet, bei den von ihnen betreuten Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung den Sprachstand festzustellen und, soweit erforderlich, Sprachförderkurse durchzuführen. Einrichtungen in freier Trägerschaft können diese Aufgabe auch für Kinder durchführen, die in keinem Betreuungsverhältnis zu einer Kindertageseinrichtung stehen; kommunale Einrichtungen sind hierzu verpflichtet. Die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung lässt Leistungsverpflichtungen anderer Sozialleistungsträger unberührt.

(2) Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe,

....

5. die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen; in dem angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet für die sorbischen (wendischen) Kinder die Vermittlung und Pflege der sorbischen (wendischen) Sprache und der sorbischen (wendischen) Kultur zu gewährleisten,

....

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 16/2004, S. 384 und Nr. 09/2007, S. 110

10. b) Anerkennung der Domowina als Träger der freien Jugendhilfe vom 03.07.2003 Land Brandenburg – Landesjugendamt (Auszug)

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Dem Träger der freien Jugendhilfe „Domowina Bund Lausitzer Sorben“ e.V. wird mit Wirkung vom 30.06.2003 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Land Brandenburg ausgesprochen.

gez. Dr. D. Scheele

Bernau, den 03.07.2003

Quelle: Schreiben der Leiterin des Landesjugendamtes vom 03.07.2003 an die Domowina

11. a) Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz – BbgLeBiG) vom 25. Juni 1999, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (Auszug)

§ 4 Grundsätze des Lehramtstudiums

(1) Das Lehramtsstudium legt die wissenschaftlichen Grundlagen für die Tätigkeit als Lehrkraft. Es umfasst Inhalte gemäß § 3 Abs. 2 sowie schulpraktische Studien und kann zusätzlich künstlerische, fachpraktische und berufspraktische Studien beinhalten. Das Studium berücksichtigt die Ausbildungsziele gemäß § 1 Abs. 1 und 2.

(2) ... Die Geschichte und Kultur der Sorben (Wenden) sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 13/1999, S. 242 und Nr. 07/2007, S. 86

11. b) Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehreramtprüfungsordnung – LPO) vom 31. Juli 2001, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (Auszug)

§ 24 Prüfungsfächer

(1) Es sind Prüfungen in Erziehungswissenschaften, im primarstufenspezifischen Bereich sowie in allen gemäß Absatz 2 gewählten Fächern und Lernbereichen abzulegen.

(2) Für die Prüfung können folgende Fächer oder Lernbereiche ausgewählt werden:

1. Fächer, die im Umfang von mindestens 50 SWS zu studieren sind: Sorbisch

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15/2001, S. 494 und Nr. 7/2007, S. 86, 92

12. Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 14. Oktober 2002 (Auszug)

§ 4

Programmgrundsätze

...

(2) ... Die Programme des Rundfunk Berlin-Brandenburg tragen der regionalen Vielfalt der Länder Berlin und Brandenburg sowie der Sprache und Kultur des sorbischen (wendischen) Volkes Rechnung.

§ 14

Zusammensetzung und Amtsdauer des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat setzt sich aus 30 Mitgliedern zusammen.
Davon entsenden:

....

20. ein Mitglied die Verbände der Sorben (Wenden) in Brandenburg

...

(2) Die Amtszeit des Rundfunkrates beträgt vier Jahre.

....

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 09/2002, S. 138

13. Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Projektförderung von Kunst und Kultur vom 11. April 2005 (Auszug)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg kann nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO und dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte der Kultur und Kunst sowie für Investitionsmaßnahmen gewähren mit dem Ziel, die kulturelle Infrastruktur im Land Brandenburg so zu gestalten, dass den Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu und die Teilhabe an vielfältigen Kunst- und Kulturangeboten in hoher Qualität ermöglicht wird.

1.2 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

....

2.5 b) Nicht gefördert werden nach dieser Richtlinie:

....

- Sorben,

....

Quelle: Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 12/2005, S. 518

14. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Biotopverbund Spreeaue" vom 21. Mai 2003 (Auszug)

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Biotopverbund Spreeaue".

....

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

....

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

12. die Durchführung von Veranstaltungen des sorbisch-wendischen Brauchtums (Osterfeuer, Hahnrupfen) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang in der Gemarkung Cottbus-Döbbrick, Flur 7 auf dem Flurstück 166/1. Die Veranstaltungen sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen;

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 15/2003, S. 323

15. a) Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (Auszug)

Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages

Auf der Grundlage von Artikel 1 Abs. 1 und 2 und Artikel 7 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages vom 06. April 1995, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 3. und 4. Mai 2006, kommen die Länder Berlin und Brandenburg überein, den nachfolgenden Vertrag zu schließen:

....

Anlage

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)

Festlegungen (Grundsätze der Raumordnung)

§ 4 Kulturlandschaft

(1) Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Metropole, Städte und Dörfer sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften sollen bewahrt und entwickelt werden.

(2) Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

(3) Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf sollen durch eine kooperative Regionalentwicklung auch länderübergreifend gestärkt und weiterentwickelt werden.

zu § 4 Kulturlandschaft

zu (1) Die Landschaft in der Hauptstadtregion ist keine Naturlandschaft mehr, sondern eine seit Jahrhunderten vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft, die sich auch weiterhin im Wandel befindet und vielfältige Prägungen und Erscheinungsformen aufweist, so dass insgesamt ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Kulturlandschaften entstanden ist. Ihre charakteristischen Erscheinungsbilder werden durch das Zusammenspiel zwischen Natur- und Kultureinflüssen, Freiräumen, Siedlungen und gebauten Strukturen bestimmt.

....

Historisch bedeutsame Kulturlandschaften zeichnen sich vor allem durch die besondere kulturlandschaftliche Entstehung und Prägung, traditionelle Bewirtschaftungsformen, das Fortleben sonstiger Traditionen und die Landschaft in besonderer Weise prägende Beziehung zwischen historischen Siedlungsformen und Bauweisen mit der Freiraumstruktur der Umgebung aus. Sie bündeln alle regionaltypischen Landschaften einschließlich ihrer Bau- und

Bodendenkmale, kulturellen Institutionen und Ereignisse, die ihre spezifische Eigenart ausmachen. Der ansässigen Bevölkerung vermitteln sie das Verständnis für den Wert ihres Lebensumfeldes und bilden somit die Grundlage für die Bewahrung ihrer regionalen und kulturellen Identität, beispielsweise der sorbischen Bevölkerung mit ihrer besonderen Sprache, Religion und Kultur.

.....

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 17/2007, S. 235

15. b) Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B – B) vom 31. März 2009 – Auszug

3.2. (G)

Kulturlandschaften sollen auf regionaler Ebene identifiziert und Leitbilder zu ihrer Weiterentwicklung formuliert werden. Durch eine regionale Vernetzung kulturlandschaftsrelevanter Steuerungsansätze und unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements sollen Strategien und Entwicklungskonzepte für die kulturlandschaftlichen Handlungsräume erarbeitet und umgesetzt werden.

Ein spezifischer raumordnerischer Handlungsbedarf besteht besonders in

- historisch bedeutsamen Kulturlandschaften,
- von starkem Nutzungswandel betroffenen suburbanen und ländlichen Räumen,
- Gebieten, die auf Grund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen, sowie
- grenzübergreifenden Kulturlandschaften.

....

IV. Begründungen

A. Begründungen zu den Festlegungen zu 3 Kulturlandschaft

Zu den Handlungsräumen mit spezifischem Handlungsbedarf zählen insbesondere:

- Historisch bedeutsame Kulturlandschaften: In diesen Kulturlandschaften mit hoher Dichte an Denkmälern, die auf Grund ihrer naturräumlichen und kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebiets als Kulturlandschaft prägen, soll das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Für historische Kulturlandschaften sollen Konzepte zur Sicherung und Entwicklung prägender Denkmäler, Landschaftselemente und –strukturen sowie zur Förderung von Traditionen und traditionellen Bewirtschaftungsformen erarbeitet werden. Dabei sollte beispielsweise auch der besondere bikulturelle Charakter des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden berücksichtigt werden. Ebenso wird in diesem Zusammenhang angestrebt, die historische Bausubstanz vor allem in Städten mit historischen Stadtkernen und Dörfern mit historischen Dorfkernen zu erhalten und kreative Um- und Nachnutzungen zu ermöglichen. Beispiele historisch bedeutsamer Kulturlandschaften sind die als UNESCO-Weltkulturerbestätte geschützte Berlin-Potsdamer Kulturlandschaft, das Oderbruch und der Spreewald.

15. c) Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBKPLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2006 (Auszug)

§ 6

Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung besteht aus Regionalräten und weiteren Vertretern nach Absatz 3. Regionalräte sind als geborene Mitglieder die Landräte, die Oberbürgermeister und die

Bürgermeister der Gemeinden ab einer Größe von 10 000 Einwohnern. Die Anzahl der Regionalräte richtet sich nach der Größe der Region und soll 40 nicht überschreiten.

.....

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft beruft Vertreter anderer in der Region tätiger Organisationen auf deren Antrag in die Regionalversammlung. Sie wirken bei der Aufstellung, Ergänzung und Fortschreibung der Regionalpläne sowie bei Grundsatzfragen der Regionalplanung beratend mit. Aus folgenden Organisationen kann je ein Vertreter und Stellvertreter vorgeschlagen werden:

.....

- Domowina in der Region "Lausitz-Spreewald".

§ 14

Braunkohlenausschuss

(1) Zur Mitwirkung und regionalen Willensbildung bei der Braunkohlen- und Sanierungsplanung wird der Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg mit Sitz in Cottbus gebildet. Der Braunkohlenausschuss besteht aus gewählten und berufenen ehrenamtlichen Mitgliedern.

.....

§ 15

Wahl und Berufung der Mitglieder des Braunkohlenausschusses

(1) Die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der durch die Braunkohlen- und Sanierungsplanung berührten Landkreise und kreisfreien Städte wählen aus ihrer Mitte 15 Mitglieder nach folgendem Schlüssel:

(2) Das für Raumordnung zuständige Mitglied der Landesregierung beruft als weitere Mitglieder des Braunkohlenausschusses Vertreter der nachfolgend aufgeführten Körperschaften und Organisationen nach folgendem Schlüssel:

.....

- Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. - 1 Mitglied

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Gesetze, 14. Jahrgang, Potsdam, den 6. Februar 2003, Nr. 1, S. 2 ff.

15. d) Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 07. Juli 1997 (Auszug)

§ 1

Braunkohlengewinnung

Braunkohle, die in der Region Lausitz-Spreewald lagert, kann nach Maßgabe der Gesetze zur Sicherung der Rohstoff- und Energieversorgung sowie zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes unter Berücksichtigung des Lagerstättenschutzes, des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und bei schonender Nutzung des Bodens gewonnen werden.

§ 3

Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

Für die Siedlungen, in denen eine kontinuierliche sprachliche und kulturelle sorbische Tradition bis in die Gegenwart nachweisbar ist, sind im Falle einer bergbaubedingten Umsiedlung geeignete Wiederansiedlungsflächen innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben (Wenden) im Sinne von § 3 Abs. 2 des Sorben(Wenden)-Gesetzes anzubieten.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 07/1997, S. 72

16.) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 4. November 1993 (Auszug)

1. Die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit, die Staatsanwaltschaften, die Justizvollzugsanstalten und die Justizakademie bringen an den für den Publikumsverkehr bestimmten Eingängen der Gebäude, in denen sich ihre Diensträume befinden, Amtsschilder an.

.....

7. Im Siedlungsgebiet der Sorben ist die amtliche Bezeichnung auf einem Zusatzschild unter der deutschen Sprache auch in sorbischer Sprache anzubringen.

Quelle: Justizministerialblatt 1993, S. 194

17. a) Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (Auszug)

**§ 16
Amtssprache**

Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt; mit Einvernehmen der Parteien kann die Verhandlung in einer anderen Sprache geführt werden.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 13/2000, S. 158; Nr. 03/2001, S. 38 und Nr. 20/2005, S. 254

**17. b) Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz vom 09.04.2001 (Auszug)
VV zu § 16**

.....
2. In den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung haben Sorben das Recht, vor der Schiedsstelle sorbisch zu sprechen. Ist zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens ein Dolmetscher für Sorbisch hinzuzuziehen, so werden die Kosten für diesen von der Gemeinde getragen.

Quelle: Amtsblatt für Brandenburg 18/01 S. 282 bzw. Justizministerialblatt, S. 99

VI. Satzungen der Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Bautzen, Görlitz sowie der kreisfreien Stadt Cottbus

1. Hauptsatzung des Landkreises Spree-Neiße (Główna wustawki wokrejsa Sprjewja-Nysa) vom 03. Dezember 2008 (Auszug)

**§ 1
Name, Gebiet, Kreissitz**

(1) Der Landkreis führt den Namen:

Landkreis Spree-Neiße (Wokrejs Sprjewja-Nysa)

(2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus der Gesamtheit der folgenden, zum Landkreis gehörenden Gemeinden,

den amtsfreien Städten:	Forst (Lausitz)	(Baršć) (Łužyca)
	Guben	(Gubin)
	Spremberg	(Grodk)
	Welzow	(Wjelcej)

	Drebkau	(Drjowk)
den amtsfreien Gemeinden:	Kolkwitz	(Gołkojce)
	Neuhausen/Spree	(Kopańce/Sprjewja)
	Schenkendöbern	(Derbno)

und den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter:

Amt Burg (Spreewald)	mit der Gemeinde Burg/Spreewald (Borkowy/Błota) als Amtssitz, Briesen (Brjazyna), Dissen-Striesow (Dešno-Strjažow), Schmogrow-Fehrow (Smogorjow-Prjawoz), Guhrow (Gory), Werben (Wjerbno)
Amt Döbern-Land	mit der Stadt Döbern (Derbno) als Amtssitz, den Gemeinden Neiße-Malxetal (Dolina-Nysa-Małksa), Felixsee (Felikswy jazor), Jämlitz-Klein Düben (Jemjelica-Žěwink), Tschernitz (Cersk), Wiesengrund (Łukojce), Hornow-Wadelsdorf (Lěšće-Zakrjejc), Groß Schacksdorf-Simmersdorf (Tšěšojce-Žymjerojce)
Amt Peitz	mit der Stadt Peitz (Picnjo), als Amtssitz, Drachhausen (Hochoza), Drehnow (Drjenow), Heinersbrück (Most), Tauer (Turjej), Turnow-Preilack (Turnow-Pšíluk), Teichland (Gatojce), Jänschwalde (Janšojce)

(3) Sitz der Verwaltung des Landkreises ist die Stadt Forst (Lausitz) (Baršć) [Łužyca]

....

§ 3

Förderung der sorbischen/wendischen Kultur

(1) Die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes.

Die Ausübung dieses Rechts wird durch den Landkreis Spree-Neiße gefördert.

(2) Der Landkreis Spree-Neiße bewahrt und entwickelt die sorbische/wendische Sprache, Volkskultur, Musik und Literatur. Projekte und Vorhaben, die der Gemeinschaft im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden und der Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa dienen, werden gefördert.

(3) Das Sorben/Wenden-Gesetz (SWG) regelt in Verbindung mit einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg, welche Gemeinden zum sorbischen Siedlungsgebiet zählen.

§ 13

Beratende Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner sowie der Beschlüsse des Kreisausschusses aus seiner Mitte folgende beratende ständige und zeitweilige Ausschüsse:

- a. Jugendhilfeausschuss,
- b. Rechnungsprüfungsausschuss,
- c. Petitionsausschuss,
- d. Haushalts- und Finanzausschuss,
- e. Wirtschaft-, Verkehrs-, Bau- und Vergabeausschuss,
- f. Vergabekommission,
- g. Sonderausschuss „Braunkohle“,
- h. Landwirtschafts- und Umweltausschuss,
- i. Ausschuss für sorbisch/wendische Angelegenheiten,
- j. Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss,
- k. Kultur- und Bildungsausschuss,
- l. Werksausschuss „Abfallwirtschaft“,
- m. Werksausschuss „Grundsicherung für Arbeitssuchende“.

Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

(2) Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter/innen gegenüber der/dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest. Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung bei einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Abs. 3 BbgKVerf ohne Stimmrecht zu entsenden.

(3) Durch Beschluss wird vom Kreistag festgelegt, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen im Kreistag nicht beteiligen und nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse sein dürfen, in die beratenden Ausschüsse berufen werden sollen.

...

§ 18 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Kreistag benennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat bzw. die Landrätin vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben.

...

§ 20 Beauftragte/r für sorbische/wendische Angelegenheiten

(1) Der Kreistag nennet eine/n Beauftragte/n für sorbische/wendische Angelegenheiten, die/den der Landrat bzw. die Landrätin vorschlägt. Ihre/Seine Aufgabe ist es, die Belange der Sorben/Wenden im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(2) Für die Rechtsstellung der/des Beauftragten gilt im Übrigen § 18 dieser Satzung entsprechend.

2. Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 02.02.2009 (Auszug)

§ 17

Beauftrate/r für Angelegenheiten der Sorben (Wenden)

(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates eine/n ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Angelegenheiten der Sorben (Wenden). Der/dem Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Belange der sorbischen (wendischen) Mitbürger haben, Stellung zu nehmen.

(2) Die/der Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Belange der sorbischen (wendischen) Mitbürger haben.

(3) Die/der Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) hat das Recht, ihre/seine von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten entsprechend § 131 Abs. 1, § 19 Abs. 3, § 18 Abs. 3 BbgKVerf in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

3. a) Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 12.11.2008 (Auszug)

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in seiner Sitzung am 12.11.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf und zur Integration behinderter Menschen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau, auf Menschen mit Behinderungen sowie auf die im Landkreis lebenden Menschen mit Migrationshintergrund haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau, auf Menschen mit Behinderungen sowie auf die im Landkreis lebenden Menschen mit Migrationshintergrund haben.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 16

Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben (Wenden)

(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen ehrenamtlichen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben (Wenden). Seine Aufgabe ist es, die Belange der Sorben (Wenden) im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(2) Für die Rechtsstellung des Beauftragten gilt im Übrigen § 15 dieser Satzung entsprechend.

3. b) Benennung eines ehrenamtlichen Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben (Wenden) , Vorl.-Nr. 2009/006

1. Der Kreistag benennt Herrn Herbert Schirmer als Lieberose zum ehrenamtlichen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben (Wenden). Die Benennung tritt zum 01.03.2009 in Kraft.
2. Dem Sorben (Wenden) – Beauftragten des Landkreises wird zur Abdeckung des mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz nach § 20 und 24 i. V. m. § 131 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 Euro gewährt.
3. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Aufwand sowie die Fahrtkosten abgegolten.
4. Sofern im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit Verdienstaussfall entsteht, ist dieser nach den Grundsätzen zu erstatten, die für Kreistagsmitglieder gelten (Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald).

3.c) Richtlinie zur Förderung des sorbischen (wendischen) Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 13.09.2006 nachstehende Richtlinie zur Förderung des sorbischen (wendischen) Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen.

1. Grundsätzliches

1.1 Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Stärkung der sorbischen (wendischen) Identität durch die Gewährung von Zuwendungen.

1.2 Der Einsatz der Mittel soll im Sinne der allgemeinen Daseinsvorsorge und zum Schutz von Minderheiten unterstützend dazu beitragen, dass durch Projektträger wirkungsvolle, attraktive und vielseitige Angebote zur sorbischen (wendischen) Kultur und zur Wiederbelebung und Weiterentwicklung der niedersorbischen Sprache in hoher Qualität für den Landkreis Dahme-Spreewald geschaffen werden.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Kreishaushalt besteht nicht.

1.4 Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass der Antragsteller als Träger der sorbischen (wendischen) Kultur und der niedersorbischen Sprache im Landkreis Dahme-Spreewald ansässig ist, mindestens jedoch sein Wirken bzw. sein Projekt im Landkreis Dahme-Spreewald den Grundanforderungen nach Ziff. 1.2 entspricht.

2. Gegenstand der Förderung und Förderungsvoraussetzungen

2.1 Die Förderung wird auf öffentliche Projekte und Veranstaltungen, nicht auf allgemeine Zwecke und Maßnahmen der Projektträger, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, konzentriert. Besondere Berücksichtigung finden WITAJ-Projekte von KITA-Einrichtungen, Projekte von Antragstellern zur Pflege und Veranschaulichung sorbischer (wendischer) Kultur und Vorhaben zur Kennzeichnung öffentlicher Plätze und Gebäude unter Bezug auf bedeutende sorbische (wendische) Dichter, Gelehrte, Lehrer, Künstler, Pastoren u. ä.

2.2 Die Zuwendungen werden für künstlerische und kulturelle, insbesondere auch sprachvermittelnde Projekte gewährt, wenn über das sorbische (wendische) Siedlungsgebiet hinausgehend, kreisbezogen und/oder mit Aussicht auf Breitenwirkung gearbeitet wird. Die Förderung soll die Projektträger hinsichtlich der Eigeninitiative und der Mitverantwortung motivieren.

2.3 Inhaltliche Schwerpunkte für die Anerkennung förderfähiger Projekte und Vorhaben sind:

- Pflege und Vermittlung der sorbischen (wendischen) Kultur des kulturellen Erbes bzw. der niedersorbischen Sprache
- Förderung von sorbischen (wendischen) Künstlern und anderen Kulturschaffenden
- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der sorbischen (wendischen) Kultur und der niedersorbischen Sprache
- Informationsmöglichkeiten und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit über die sorbische (wendische) Kultur und die niedersorbische Sprache
- Repräsentation der sorbischen (wendischen) Kultur, der niedersorbischen Sprache und der Zugehörigkeit zum sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet regional und überregional sowie auf nationaler und internationaler Ebene

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Die Förderung setzt einen angemessenen Eigenanteil von mindestens 10 % durch den Antragsteller voraus. Dieser kann im Einzelfall auch in Form bewertbarer Eigenleistungen erbracht werden.

3.2 Eine Zuwendung kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Bei der Bemessung der Zuwendung sollen Repräsentationskosten nicht berücksichtigt werden.

3.3 Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Wesentliche Veränderungen des Kostenplanes können entsprechende Veränderungen der Zuwendungshöhe nach sich ziehen. Eine Entscheidung hierzu wird durch die Bewilligungsbehörde getroffen.

3.4 Projekte bzw. Veranstaltungen, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen oder denen eine besondere Priorität beigemessen wird, können wiederholt gefördert werden.

3.5 Soweit die Begründung eines Antrages die dringende Vermutung zulässt, dass das zu fördernde Vorhaben in weitere Aufgabengebiete des Landkreises Dahme-Spreewald eingreift (z.B. Jugend, Sport, Bildung, Soziales), ist im Einzelfall das Einvernehmen über die Förderung mit den jeweiligen Fachämtern herzustellen. Mischfinanzierungen sind zulässig.

4. Formen der Förderung

- Projektförderung
- Finanzielle Zuwendungen zur Absicherung der Durchführung kulturellen Vorhaben und Vorhaben zur Förderung der niedersorbischen Sprache einschließlich erforderlicher Sachkosten für Mieten, Gebühren, Veranstaltungsbedarf, Kleidung/Kostüme sowie Honorarkosten
- Zuschüsse zur Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Landkreises, sofern eine überdurchschnittliche Repräsentations- und Werbewirksamkeit gegeben ist, förderfähig sind Fahrt- und Transportkosten, Teilnehmergebühren, Übernachtungs- und Verpflegungskosten
- Zuschüsse für kulturelle Kinder- und Jugendarbeit
- Koordinierungshilfe bei der Organisation, Publizierung und Durchführung von Veranstaltungen

5. Förderungsverfahren

5.1 Antragsberechtigt sind Ämter, Städte, Gemeinden, Verbände/Vereine, auch solche mit nicht festgefügter Organisationsstruktur und Privatpersonen.

5.2 Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich schriftlich beim für Kultur zuständigen Fachamt des Landkreises Dahme-Spreewald zu stellen. Das zuständige Fachamt und der Sorbenbeauftragte stehen für Informationsgespräche zu Finanzierungsmöglichkeiten und zur Beantragung von Förderungen zur Verfügung und stellen Antragsmuster bereit. Neben der Einreichung des Antrages an das zuständige Fachamt des Landkreises soll der Antrag gleichzeitig dem Sorbenbeauftragten zur Kenntnisnahme zugeleitet

werden, um die Antragsqualität und die Förderfähigkeit möglichst frühzeitig erkennen zu können.

5.3 Neben den üblichen Daten – Name, Anschrift, Telefon, Kontonummer – des Antragstellers sowie bei Gruppen/Vereinen auch Name, Anschrift, Telefon des Ansprechpartners bzw. verantwortlichen Projektleiters/Projektleiterin – sind dem Antrag beizufügen:

- Eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme einschließlich eines Termin- und Ablaufplanes aus dem Beginn und Abschluss des Projektes erkennbar sein müssen
- Ein nach Einzelposition aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan (wobei der Kostenplan die Auflistung der zu erwartenden Kosten, die für das Projekt/Veranstaltung anfallen werden, beinhalten und im Finanzierungsplan alle hierfür geplanten Einnahmen aufzuführen sind; die Summe der Kosten muss durch die Summe der eingesetzten Mittel gedeckt sein).

5.4 Die beantragte Förderhöhe sollte die Bagatellgrenze von 200.00 € nicht unterschreiten. Der Höchstförderbetrag je Projekt wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Über die Förderung entscheiden einvernehmlich der Landrat mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur und dem Sorbenbeauftragten des Landkreises.

5.5 Über die bewilligte Zuwendung wird ein Zuwendungsbescheid erteilt, dieser kann mit Auflagen versehen werden.

5.6 Die bewilligte Zuwendung darf nur für die im Bewilligungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten Kosten verwendet werden. Ist eine Verwendung der bewilligten Mittel in dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraum nicht möglich, ist eine Verlängerung des Förderzeitraumes auf Antrag möglich.

5.7 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach rechtsverbindlicher Anerkennung des Zuwendungsbescheides.

5.8 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis beim für Kultur zuständigen Fachamt vorzulegen, indem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.

5.9 Wird bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielsetzungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden, muss der Zuwendungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden. Zuwendungen sind auch dann anteilig zurückzuzahlen, wenn geringere als die im Zuwendungsbescheid anerkannten förderfähigen Gesamtkosten entstehen. Entsprechend § 29 GemHVO wird von der Rückerstattung von Beträgen von weniger als 10,00 € (Kleinbeträge) abgesehen. Der Rückforderungsanspruch besteht ebenso, wenn festgestellt wird, dass das geförderte Projekt im Widerspruch zum humanistischen Anliegen kultureller Arbeit steht (z.B. durch Diffamierung von Menschen; Intentionen, die gegen ein friedvolles Zusammenleben gerichtet sind).

5.10 Die Anträge auf Förderung sind mindestens 2 Monate vor Projektbeginn zu stellen.

6. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie zur Förderung des sorbischen (wendischen) Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des sorbischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald vom 26. Juli 2000 außer Kraft.

4. Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus / Chóšebuz (Anpassung an die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) vom 25.03.2009 (Auszug)

§ 1 Name der Gemeinde und Gemeindegebiet (§ 9 KVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Cottbus / Chóšebuz“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.
- (3) Das Stadtgebiet wird in Ortsteile eingeteilt.
- (4) In der Stadt bestehen folgende Ortsteile:

1. Mitte / Srjejž
2. Sandow / Žandow
3. Merzdorf / Žylowk
4. Dissenchen / Dešank
5. Branitz / Rogeńc
6. Kahren / Kórjeń
7. Kiekebusch / Kibuš
8. Spremberger Vorstadt / Grodkojske pšedměsto
9. Madlow / Módleĵ
10. Sachsendorf / Knorawa
11. Groß Gaglow / Gogolow
12. Gallinchen / Gołynk
13. Ströbitz / Strobice
14. Schmellwitz / Chmjelow
15. Saspow / Zaspy
16. Skadow / Škódow
17. Sielow / Žylow
18. Döbbrick / Depsk
19. Willmersdorf / Rogozno

§ 3 Förderung der sorbischen (wendischen) Minderheit (§§ 2 Abs. 2 und 19 KVerf)

(1) Die Angehörigen des sorbischen (wendischen) Volkes haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes.

Die Ausübung dieses Rechts wird durch die Stadt Cottbus im Rahmen des Sorben (Wenden)-Gesetzes gefördert.

Die Stadt Cottbus tritt für die Sicherung der Gleichberechtigung der ethnischen Minderheit der Sorben (Wenden) und für die Möglichkeit der wirksamen politischen Mitwirkung der sorbischen (wendischen) Bürger ein.

(2) Für die Sicherstellung der Umsetzung der in Abs. 1 gewährten Rechte wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung ein Beauftragter benannt.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragter (§ 18 Abs. 3 KVerf)

(1) Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters ist durch die Stadtverordnetenversammlung ein Gleichstellungsbeauftragter zu benennen.

(2) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Oberbürgermeisters ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweiligen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den jeweiligen Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Tagungen/Beratungen persönlich vorzutragen.

(4) Der Gleichstellungsbeauftragte berichtet grundsätzlich einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung über seine Tätigkeit.

§ 7 Beauftragte (§ 19 KVerf)

(1) Für die Sicherstellung der Umsetzung der Aufgaben zur sozialen Integration von Ausländern, zur Förderung der sorbischen (wendischen) Minderheit (siehe § 3), der Aufgaben der sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen sowie zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in Cottbus werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters Beauftragte benannt. Eine Benennung kann sich auf mehrere Interessenvertretungen beziehen.

(2) § 6 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

5. a) Hauptsatzung des Landkreises Bautzen vom 25. August 2008 – Auszug

§ 8 Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Kreisausschuss ist zuständig für:

1. Allgemeine Finanzwirtschaft
Beteiligungen
Allgemeines Kreisrecht einschließlich Behandlung von Petitionen
Personalangelegenheiten
Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus
Katastrophenschutz und Rettungsdienst
Allgemeines Ordnungsrecht
Sorbische Angelegenheiten;
2. die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 75.000,00 € bis zu 350.000,00 € im Einzelfall;
3. abweichend von § 5 Absatz 2 für die Vorberatung der Entscheidung des Kreistages vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit sie von erheblicher Bedeutung für den Haushalt sind, insbesondere die Vorberatung der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen und die Feststellung der Jahresrechnung;
4. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte jeweils bis zum Betrag von 350.000,00 €.

.....

§ 11 Beauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung bestellt der Kreistag eine(n) hauptamtliche(n) Gleichstellungsbeauftragte(n).

(2) Der Kreistag bestellt eine(n) Beauftragte(n) für sorbische Angelegenheiten, welche(r) hauptamtlich in der Kreisverwaltung beschäftigt ist.

(3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer bestellt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode eine(n) ehrenamtliche(n) Ausländerbeauftragte(n).

(4) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 Sorbische Volkszugehörigkeit

(1) Die im Landkreis lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil der Kreisbevölkerung.

(2) Die aus dem Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 und dem Gesetz über die Rechte der Sorben (Sächsisches Sorbengesetz) vom 20. Januar 1999 abgeleiteten Aufgaben für den Landkreis Bautzen, insbesondere zur Wahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur, sind in einer gesonderten Satzung festzuschreiben.

5. b) Satzung zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur im Landkreis Bautzen

Ausgehend von Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243) und dem Gesetz über die Rechte der Sorben (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) vom 20. Januar 1999 (SächsGVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) erlässt der Landkreis Bautzen aufgrund von § 3 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO vom 19. Juli 1993 – SächsGVBl. S. 577) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) gemäß Beschluss des Kreistages vom 18.12.2008 folgende Satzung:

Präambel

Der Landkreis Bautzen beschließt diese Satzung zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur im Landkreis Bautzen, in Anerkennung der ungebrochenen Willenskraft, die nationale und kulturelle Identität des sorbischen Volkes auch in Zukunft zu tragen sowie im Bestreben, das über tausendjährige Geschichtsbewusstsein in der Lausitz zu erhalten und weiterhin aufzuarbeiten.

§ 1 Grundsätze

(1) Sorbisches Siedlungsgebiet sind im Landkreis Bautzen die Gemeinden und Gemeindeteile, die in der Anlage zu § 3 Abs. 2 des SächsSorbG festgelegt sind.

(2) Der Landkreis bekennt sich zur geschichtlichen und bis in die Gegenwart bewahrten Präsenz sorbischer Sprache und Kultur und zur Pflege des bikulturellen Brauchtums.

(3) Der Landkreis gewährleistet, schützt und fördert die Rechte der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf die Pflege und Entwicklung ihrer Sprache, Kultur und Überlieferung (Traditionen), insbesondere durch:

- den Erhalt des deutsch-sorbischen Charakters unter Berücksichtigung der regional differenzierten Erfordernisse im sorbischen Siedlungsgebiet des Landkreises,
- die Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit, insbesondere in der Kommunalplanung,
- die Übernahme und Ausübung kommunaler Verantwortung bei der Förderung sorbischer Sprache und Kultur,
- die Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften im sorbischen Siedlungsgebiet von Sachsen und Brandenburg und der Domowina e.V.

§ 2 Name des Landkreises/Landratsamtes

Die Namen des Landkreises und des Landratsamtes werden im Schriftverkehr in deutscher und sorbischer Sprache wie folgt verwendet:

Landkreis Bautzen	Wokrjes Budyšin
Landratsamt Bautzen	Krajnoradny zarjad Budyšin

§ 3 Sorbische Fahne und Hymne

(1) Die sorbische Fahne mit den Farben Blau-Rot-Weiß wird im sorbischen Siedlungsgebiet gleichberechtigt mit staatlichen Symbolen verwendet.

(2) Die sorbische Hymne „Rjana Łužica“ kann bei öffentlichen Anlässen des Landkreises gleichberechtigt neben der deutschen National-Hymne verwendet werden.

§ 4 Sorbische Angelegenheiten

(1) Der Kreistag bestellt eine/n Beauftragte/n für sorbische Angelegenheiten, welche/hauptamtlich in der Kreisverwaltung beschäftigt ist.

- Sie/Er berät den Landrat in allen sorbischen Angelegenheiten und hat Vortragsrecht vor dem Landrat, den Ausschüssen und dem Kreistag.
- Sie/Er ist Ansprechpartner im Landkreis für sorbische Angelegenheiten.

(2) Der/Die Beauftragte für sorbische Angelegenheiten beruft mindestens viermal jährlich einen Arbeitskreis für sorbische Angelegenheiten ein. Er besteht aus der/dem Beauftragten für sorbische Angelegenheiten, den Kreisräten mit Kenntnissen in sorbischer Sprache, Kultur und Überlieferung, einem vom SSG Kreisverband Bautzen entsandten Bürgermeister aus dem sorbischen Siedlungsgebiet des Landkreises Bautzen sowie fünf sachkundigen Bürgern des Landkreises Bautzen mit Kenntnissen in sorbischer Sprache, Kultur und Überlieferung. Diese werden von dem Domowina e.V. im Einvernehmen mit den sorbischen Vereinigungen benannt. Die Benennung erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages. Dem Arbeitskreis obliegt der Informationsaustausch in sorbischen Angelegenheiten und die Förderung der Umsetzung dieser Satzung.

(3) Der Landrat erstattet dem Kreistag jährlich einen Bericht zur Situation der Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur sowie zum Stand der Verwirklichung dieser Satzung.

§ 5 Zweisprachige Beschriftung

(1) Die Beschilderung des Landratsamtes und seiner Ämter erfolgt in deutscher und sorbischer Sprache.

(2) Der Landkreis wirkt im Sinne von § 1 darauf hin, dass auch andere Einrichtungen und Institutionen im Siedlungsgebiet zweisprachig deutsch und sorbisch beschriftet werden.

§ 6 Sorbische Sprache

(1) Die sorbische Sprache im öffentlichen Leben ist zu schützen und zu fördern, zu ihrem Gebrauch ist zu ermutigen. Im Übrigen gilt § 9 dieser Satzung.

(2) Um dem Recht der Bürger zur Verwendung der sorbischen Sprache in öffentlichen Ämtern zu entsprechen, fördert der Landkreis die Bereitschaft der Bediensteten, sorbische Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen und sich Kenntnisse zur Geschichte und Kultur der Sorben anzueignen.

(3) Der Landkreis berücksichtigt bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst sorbische Sprachkenntnisse, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich erachtet wird.

§ 7 Schulen und Kindertagesstätten

(1) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass die sorbischen Kindertagesstätten, Witaj-Kindertagesstätten und –Gruppen erhalten bleiben bzw. ihr Bestand ausgebaut wird.

(2) Die Schulnetzplanung des Landkreises berücksichtigt den Erhalt und die Entwicklung der sorbischen Sprache.

Die Eltern werden durch den Landkreis ermutigt, ihre Kinder am Witaj-Modell, am Modell 2plus, am Sorbischunterricht und evtl. neuen Modellen teilnehmen zu lassen.

§ 8 Sorbische Kultur

(1) Die sorbische Kultur ist besonderer Bestandteil der Kulturpflege des Landkreises.

(2) Der Landkreis unterstützt und fördert im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die Vereine und Institutionen, die sich der sorbischen Geschichte und dem Brauchtum der Sorben und der aktiven Pflege sorbischer Werte, insbesondere der sorbischen Sprache, widmen.

Dabei arbeitet er eng mit den im Siedlungsgebiet wirkenden Regionalverbänden der Domowina e.V. und weiteren sorbischen Verbänden und Vereinen zusammen.

§ 9 Bekanntmachung

Diese Satzung und Beschlüsse des Kreistages zu spezifisch sorbischen Belangen werden in deutscher und sorbischer Sprache bekanntgemacht.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur des bisherigen Landkreises Bautzen vom 18. Mai 1999, geändert durch Änderungssatzung vom 22. November 2001, und die Satzung zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur im Landkreis Kamenz vom 09.04.1997 außer Kraft.

Bautzen, den 19.12.2008

Michael Harig, Landrat

Quelle: Amtsblatt des Landkreises Bautzen, Dezember 2008, S. 21

Wustawki za zachowanje, spěchowanje a wuwice serbskeje rěče a kultury we wokrjesu Budyšin

Wuchadžejo z artikla 6 wustawy Swobodneho stata Sakskeje wot 27. meje 1992 (SächsGVBl. S. 243) a Zakonja wo prawach Serbow w Swobodnym staće Sakska (Sakski serbski zakon – SächsSorbG) wot 31. měrca 1999 (SächsGVBl. S. 161), k poslednjemi razej změnjeny přez Zakon wot 29. januara 2008 (SächsGVBl. S. 102) wuda wokrjes Budyšin na zakładže § 3 wotstawk 3 Wokrjesneho porjada za Swobodny stat Sakska (SächsLKrO) wot 19. julija 1993 (SächsGVBl. S. 577), k poslednjemu razej změnjeny přez Zakon wot 29. januara 2008 (SächsGVBl. S. 102) wotpowědnje wobzamknjenju wokrjesneho sejmika wot 18.12.2008 scěhowace wustawki:

Preambla

Wokrjes Budyšin wobzamkne tute wustawki k škitaj a spěchowanju serbskeje rěče a kultury we wokrjesu Budyšin, připóznawajo njezlemjenu wolu, narodnu a kulturnu identitu serbskeho ludu

tež do přichoda njesć, a so prócujo, wjace hač tysacletne serbske stawizniske wědomje we Łužicy zdžeržeć a dale nadžělać.

§ 1 Zasady

(1) Serbski sydleniski teritorij su we wokrjesu Budyšin gmejny a gmejnske džěle, kotraž su w přiloze k § 3 wotstawk 2 Sakskeho serbskeho zakonja postajene.

(2) Wokrjes wuznawa so k stawizniskej a do přitomosće zachowaneje prezency serbskeje rěče a kultury a k pěstowanju bikulturnych wašnjow a nałožkow.

(3) Wokrjes zaruča, škita a spěchuje prawa stačanow serbskeje narodneje přislušnosće na zachowanje jich identity kaž tež na hajeńe a wuwijanje jich rěče, kultury a jich tradicijow, wosebje přez:

- zdžerženje němsko-serbskeho charaktera, dźiwajo na regionalnje diferencowane potřebnosće w serbskim sydleniskim teritoriju wokrjesa,
- wobkedžbowanje žiwjenskich potřebow stačanow serbskeje narodneje přislušnosće, wosebje w komunalnym planowanju,
- přewzaće a wukonjenje komunalneje zamołwitosće při spěchowanju serbskeje rěče a kultury,
- zhromadne džělo z druhimi teritorialnymi cytkami w serbskim sydleniskim teritoriju Saksjeje a Braniborskeje a z Domowinu z.t.

§ 2 Mjeno wokrjesa/krajnoradneho zarjada

Mjenje wokrjesa a krajnoradneho zarjada wužiwatej so w korespondency w němskej a serbskej rěči kaž scěhuje:

Landkreis Bautzen	Wokrjes Budyšin
Landratsamt Bautzen	Krajnoradny zarjad Budyšin

§ 3 Serbska chorhoj a hymna

(1) Serbska chorhoj z barbami módra-čerwjena-běla so w serbskim sydleniskim teritoriju runoprawnje ze statnymi symbolemi wužiwa.

(2) Serbska hymna „Rjana Łužica“ móže so při zjawnych składnosćach wokrjesa runoprawnje pódla němskeje narodneje hymny wužiwać.

§ 4 Serbske naležnosće

(1) Wokrjesny sejmik pomjenje jednu/oho zamołwitu/eho z serbske naležnosće, kotra/yž je hłownohamtsce we wokrjesnym zarjadnistwje přistajena/y.

- Wona/Wón poradźuje krajneho radu we wsěch serbskich naležnosćach a ma prawo přednošowanja před krajnym radu, wuběrkami a wokrjesnym sejmikom.
- Wona/Wón je narěčenski partner za serbske naležnosće we wokrjesu.

(2) Zamołwita/y za serbske naležnosće zwoła znajmjeńša štyri króć wob lěto džělowy kruh za serbske naležnosće. Jemu přislušeja zamołwita/y za serbske naležnosće, wokrjesni radžičeljo ze znajomosćemi serbskeje rěče, kultury a tradicijow, jedyn z SSG wokrjesneho zwjazka Budyšin pósłany měšćanosta/wjesnjanaosta ze serbskeho sydleniskeho teritorija wokrjesa Budyšin kaž tež pječ wěcywustojnych stačanow wokrjesa Budyšin ze znajomosćemi serbskeje rěče, kultury a tradicijow. Tući so wot Domowiny z.t. w přezjednosći ze serbskimi zjednoćenstwami pomjenuja. Pomjenowanje stanje so kóždy raz na čas wólbneje peridy

wokrjesneho sejmika. Džěłowy kruh zawěšća wuměnu informacijow w serbskich naležnosćach a spěchowanje přesadženja tutych wustawkow.

(3) Krajny rada podawa wokrjesnemu sejmikej jónu wob lěto rozprawu wo situaciji zachowanja, spěchowanja a wuwica serbskeje rěče a kultury kaž tež wo stawje zwoprawdženja tutych wustawkow.

§ 5

Dwurěčne wuhotowanje z taflemi

(1) Wuhotowanje krajnoradneho zarjada a jeho zarjadow z taflemi stanje so w němskej a serbskej rěči.

(2) Wokrjes skutkuje w zmysle § 1 na to, zo maja tež druge zarjadnišća a institucije w sydlenkim teritoriju dwurěčne němske a serbske napisy.

§ 6

Serbska rěč

(1) Serbska rěč w zjawnym žiwjenju ma so škitać a spěchować, k jeje wužiwanju ma so pozbudžować. Hewak płaci § 9 tutych wustawkow.

(2) Zo by so prawu staćanow na wužiwanje serbskeje rěče w zjawnych zarjadnišćach/zarjadach wotpowědowało, spěčuje wokrjes zwólniwość přistajenych, sej serbske rěčne znajomosće zdobyć resp. je pohłubšić a sej znajomosće wo stawiznach a kulturje Serbow přiswojić.

(3) Wokrjes wobkedžbuje při přistajenju do zjawneje služby serbske rěčne znajomosće, dalokož so to w jednotliwym padže při wukonjenju kokretneho džěła jako trěbne wobhladuje.

§ 7

Šule a džěćace dnjowe přebywanišća

(1) Wokrjes zasadźuje so za to, zo so serbske džěćace dnjowe přebywanišća, džěćace dnjowe přebywanišća WITAJ a WITAJ-skupiny zdžerža resp. zo so jich wobstatk rozšěri.

(2) Planowanje šulskeje syće wokrjesa džiwa na zdžerženje a wuwice serbskeje rěče.

Wokrjes pozbudźuje staršich, zo zmóžnja svojim džěćom so na WITAJ-modelu, na modelu 2plus, a serbskej wučbje a ewtl. nowych modelach wobdžělić.

§ 8

Serbska kultura

(1) Serbska kultura je wosebity wobstatk hajenja kultury we wokrjesu.

(2) Wokrjes podpěruje a spěčuje we wobłuku svojich k dispoziciji stejacych financnych srědkow towarstwa a institucije, kotrež wěnuja so serbskim stawiznam, wašnjam a naložkam Serbow a aktiwnemu pěstowanju serbskich hódnotow, wosebje serbskeje rěče. Při tym džěła wón wusko hromadže z w sydlenkim teritoriju skutkowacyimi župami Domowiny z.t. a z dalšimi serbskimi zwjazkarjami a towarstwami.

§ 9

Wozjewjenje

Tute wustawki a wobzamknjenja wokrjesneho sejmika k specifisce serbskim naležnosćam so w němskej a serbskej rěči wozjewja.

§ 10

Nabyće płaćiwośće

(1) Tute wustawki nabudu džerń po svojim zjawnym wozjewjenju płaćiwośće.

(2) Runočasnje zhubja Wustawki wo spěchowanju serbskeje rěče a kultury dotalneho wokrjesa Budyšin wot 18. meje 1999, změnjene přez Změnu wustawkow wot 22. nowembra 2001, a Wustawki wo zachowanju, spěchowanju a wuwicu serbskeje rěče a kultury we wokrjesu Kamjenc wot 09.04.1997 swoju płaćiwość.

Budyšin, dnja 19.12.2008

Michael Harig - krajny rada

Quelle: Amtsblatt des Landkreises Bautzen vom Januar 2009 (31.01.2009)

5. c) Satzung des Kreisjugendamtes Bautzen vom 25. August 2008 – Auszug

§ 5 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages Bautzen im Sinne der §§ 37 und 38 SächsLKrO.

(2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 14 stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.

§ 6 Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. der Vorsitzende,
2. weitere 8 Mitglieder des Kreistages Bautzen oder an deren Stelle von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
3. 6 Personen auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Die der Vertretungskörperschaft zuzurechnenden Mitglieder werden von dieser entsprechend der Mandatsverteilung im Kreistag gewählt.

(3) Bei der Wahl der verbleibenden 6 Mitglieder durch den Kreistag sind die Vorschläge der Wohlfahrts- und Jugendverbände angemessen zu berücksichtigen. Die vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind über das Amtsblatt frühzeitig zur Abgabe ihrer Vorschläge aufzufordern. Auf die Berücksichtigung des § 4 Abs. 4 Landesjugendhilfegesetz ist hinzuweisen.

(4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 6 Abs. 1 ist ein Stellvertreter durch den Kreistag zu wählen.

(5) Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder deren Stellvertreter nominiert hat, zu wählen.

§ 7 Beratende Mitglieder

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Stellvertreter,
- b. die für den Geschäftsbereich zuständige Dezernentin oder ihr Stellvertreter,
- c. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter,
- d. ein Vertreter der örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit,
- e. ein Vertreter aus dem Bereich der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
- f. ein Vertreter der Schulen, der von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt wird,
- g. ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen Polizeidirektion nach § 71 Abs. 1 Nr. 5 SächsPolG bestimmt wird,
- h. zwei Vertreter der katholischen Kirche (Bistum Görlitz Dekanat Görlitz-Wittichenau/

- Bistum Dresden-Meißen Dekanat Bautzen), diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,
- i. zwei Vertreter der evangelischen Kirche (Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens Kirchenbezirke Bautzen und Kamenz/ Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Kirchenkreis Hoyerswerda), diese werden von den jeweiligen Religionsgemeinschaften bestimmt,
 - j. die oder der kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person,
 - k. im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet ein Vertreter der sorbischen Bevölkerung, der von der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. bestimmt wird,
 - l. ein Vertreter der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege,
 - m. ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft „Jugendhilfeverbund“ im Landkreis Bautzen nach § 78 SGB VIII.

(2) Für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Scheidet ein beratendes Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied durch die entsendende Stelle zu benennen.

(4) Zu einzelnen Angelegenheiten können auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.

5. d) Satzung des Sorbischen Museums vom 01. Juni 2004

Der Landkreis Bautzen erlässt aufgrund der geltenden Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19.07.1993 (SächsGVBl. 1993 S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2003 (SächsGVBl. S. 49,53); und des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (SächsKRG) vom 20.01.1994 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 353) in Verbindung mit § 10 der Satzung des Kulturraumes Oberlausitz/Niederschlesien gemäß Kreistagsbeschluss vom 01. Juni 2004 folgende Satzung:

§ 1

(1) Das Sorbische Museum ist das nationale Museum der Sorben.

(2) Es trägt den Namen

Serbski muzej - Sorbisches Museum
Logo: Lindenblatt

(3) Träger des Sorbischen Museums ist der Landkreis Bautzen.

(4) Sitz des Sorbischen Museums ist das Salzhaus auf der Ortenburg 3-5, 02625 Bautzen.

§ 2

(1) Das Sorbische Museum ist eine Einrichtung im Dienste der Gesellschaft.

Das Sorbische Museum ist ein Zweckbetrieb im Sinne von § 68 Nr. 7 der Abgabenverordnung (AO) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO, d.h. es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Das Sorbische Museum leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Erhaltung und Stärkung der nationalen Identität der Sorben und im Dienste der Völkerverständigung zur Kenntnisvermittlung über die Sorben und ihre angestammte Heimat, der Lausitz. Er trägt mit eigenen Mitteln durch vielfältige Angebote zur regionalgeschichtlichen und ästhetischen Bildung breiter Bevölkerungskreise bei.

(3) Das Sorbische Museum ist eine wissenschaftliche Bildungseinrichtung und stellt sich die Aufgabe, Sachzeugen zur Geschichte, Lebensweise, Kunst und Kultur der Sorben der Ober- und Niederlausitz.

- zu sammeln,
- sachkundig zu bewahren,
- wissenschaftlich aufzuarbeiten,

- in Ausstellungen, Bildungsveranstaltungen und Publikationen der Öffentlichkeit zu erschließen.

§ 3

Das Sorbische Museum ist Mitglied des Sächsischen Museumsbundes. In seiner Arbeit orientiert sich das Sorbische Museum am Kodex der Berufsethik, formuliert auf der XIV. Generalkonferenz des ICOM (International Council of Museum) 1986 in Buenos Aires. Hierzu wird ausgesagt, dass der Museumsträger die ethnische Pflicht hat, alle Teilbereiche des Museums, seine Sammlung und seine Dienstleistungen zu sichern und auszubauen. Jedes Museum sollte über eine Satzung verfügen und seine Gemeinnützigkeit in Übereinstimmung mit lokalen Gesetzen klar darlegen.

§ 4

- (1) Das Sorbische Museum wird durch den Direktor geleitet.
- (2) Der Direktor wird durch den Kreistag berufen.
- (3) Die Aufsicht über das Sorbische Museum führt das zuständige Dezernat der Landkreis-Verwaltung.
Der Direktor ist diesem gegenüber weisungsgebunden.
- (4) Der Direktor hat einen Stellvertreter zu benennen. Dieser hat den Direktor bei dessen Abwesenheit zu vertreten.

§ 5

- (1) Dem Direktor obliegen die Vertretung des Museums in der Öffentlichkeit sowie die organisatorische und fachliche Leitung.
- (2) Er ist zuständig für:
 - die Aufstellung des Jahresarbeitsplanes,
 - die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und die Einhaltung des Haushaltsplanes,
 - die Betreuung eines Fachbereiches,
 - die Koordinierung der Aufgaben und Vorhaben innerhalb der Fachbereiche,
 - die Aufgabenkontrolle der Fachbereiche und der Verwaltung,
 - die Konzeption der Sammlungstätigkeit.

§ 6

- (1) Die Konzeption der Sammlungstätigkeit hat folgende Festlegungen zu enthalten:
 1. Haupttrichtungen und Schwerpunkte der Sammlungen,
 2. alle mit dem Erwerb von Sammlungsobjekten verbundenen Modalitäten,
 3. Bedingungen der Ausleihe von Exponaten.
- (2) Die Konzeption ist vom zuständigen Dezernat zu bestätigen.

§ 7

- (1) Das Sorbische Museum wird von der Stiftung für das sorbische Volk und im Rahmen des Sächs. KRG in Verbindung mit § 19 der Satzung des Kulturraumes Oberlausitz/Niederschlesien gefördert.
- (2) Erwerb und Veräußerung von musealen Objekten ist nur in Übereinstimmung mit dem Träger des Museums und der Stiftung für das sorbische Volk zulässig.
- (3) Die Sicherheit der Exponate ist ständig zu gewährleisten.

§ 8

- (1) Personalbestand
 - (1a) Der Träger sichert in Abstimmung mit der Stiftung für das sorbische Volk einen Personalbestand, der sowohl quantitativ als auch qualitativ in der Lage ist, die vielfältigen Aufgaben im Rahmen der Museumsarbeit zu erfüllen. Dies setzt eine entsprechende

akademische, technische oder berufliche Ausbildung sowie ethnische Grundhaltung voraus, die durch eigene Fortbildung laufend zu vervollkommen ist.

(1b) Die Beherrschung der sorbischen Sprache für alle Angestellten ist Voraussetzung für die Anstellung im Sorbischen Museum.

(2) Zuständig für die Einstellung und Entlassung des Personals sowie für Abschluss, Änderung und Auflösung von Arbeitsverträgen ist das Landratsamt Bautzen.

(3) Der Direktor ist den Mitarbeitern des Sorbischen Museums gegenüber weisungsbefugt.

(4) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter stehen allen Bürgern und Institutionen für Fachauskünfte und Konsultationen zur Verfügung.

§ 9

Für die Benutzung des Museums wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts wird in einer Entgeltordnung geregelt.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen satzungsmäßigen Regelungen über das Sorbische Museum außer Kraft.

Bautzen, den 02. Juni 2004

Michael Harig – Landrat

5. e) Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen vom 18.12.2008

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grund § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), sowie § 1 und § 3 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (Sächs.EigBVO) vom 30. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 10), zuletzt geändert am 13. November 2001 (SächsGVBl. 2002, S. 174) gemäß Beschluss des Kreistages vom 18.12.2008 folgende Satzungsneufassung:

§ 1

Rechtsnatur und Name

(1) Das Deutsch-Sorbische Volkstheater Bautzen wird gemäß § 1 Nr. 2 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes als Eigenbetrieb nach den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt. Rechtsträger und Eigentümer ist der Landkreis Bautzen.

(2) Der Name der als Eigenbetrieb geführten Einrichtung ist

Deutsch-Sorbisches Volkstheater (DSVTh)

Němsko-Serbske Ludowe Dźiwadło Budyšin

§ 2

Gegenstand der Betriebes, Gemeinnützigkeit

(1) Gegenstand des Betriebes ist die Bewahrung und Förderung deutscher, sorbischer und bikultureller Theatertradition für die Bevölkerung im Kulturkreis der zweisprachigen Lausitz.

(2) Aufgabe ist die laufende Betreuung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Einrichtung zum Zwecke der Produktion von Theateraufführungen in den Sparten Schauspiel (deutsch/sorbisch),

Puppentheater (deutsch/sorbisch) und Musiktheater durch Bespielung des Musiktheaters des Kulturraums Oberlausitz/Niederschlesien gemäß getroffener vertraglicher Regelung. Prägendes Merkmal ist die Bespielung von Abstecherorten im zweisprachigen Gebiet der Lausitz.

(3) Zur Sicherung und Gewährleistung von künstlerischem Nachwuchs im sorbischen Sprechtheater wird eigens dafür ein Sorbisches Schauspielstudio betrieben.

(4) Das DSVTh ist ein Zweckbetrieb im Sinne vom § 66 Nr. 7 der Abgabenordnung (AO) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO, d.h., es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Im Rahmen der Gemeinnützigkeit wird der Betrieb weitgehend nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Mittel des Betriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(6) Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks hat der Landkreis das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Organe des Betriebes

Organe des Betriebes sind:

1. Der Kreistag
2. Der Betriebsausschuss
3. Die Betriebsleitung

§ 4 Aufgaben des Kreistages

(1) Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des DSVTh, die ihm durch Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz und die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
- Änderung der Betriebsform,
- Änderung der künstlerischen Struktur des Betriebes,
- Wahl der Betriebsleiter, Bestellung eines ersten Betriebsleiters (Intendant),
- Feststellung und Änderungen des Wirtschaftsplanes,
- Festsetzung der Benutzerentgelte (Eintrittspreise/-ermäßigungen),
- Feststellung des Jahresabschlusses, Deckung eines Jahresverlustes und die Verwendung eines Jahresgewinns,
- Entlastung der Betriebsleitung,
- Gewährung von Darlehen, außer Kassenkredite, im Verhältnis zwischen dem Landkreis und dem Eigenbetrieb.

(2) Der Kreistag entscheidet weiterhin über alle Angelegenheiten des Betriebes, welche die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses nach § 5 Abs. 3 überschreiten. Er kann Entscheidungen des Betriebsausschusses gemäß § 5 Abs. 3 in Einzelfällen wieder an sich ziehen.

§ 5 Betriebsausschuss

(1) Der nach der Hauptsatzung des Landkreises Bautzen gebildete Kultur- und Bildungsausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Betriebes.

(2) Der Betriebsausschuss berät im Voraus alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag zuständig ist, insbesondere über

1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall mehr als 25.000 € bis 250.000 € beträgt,
2. die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtbaukosten von mehr als 500.000 € bis 1.000.000 € im Einzelfall, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplanes oder des Erfolgsplanes handelt,
3. den Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes je Einzelfall von mehr als 100.000 € bis 250.000 €,
4. den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 50.000 € bis 250.000 € je Einzelfall, ausgenommen die Zuschauertribüne für das jährliche Sommertheater (Obliegenheit der Betriebsleitung, § 8, Abs. 3 Ziff. 4),
5. den Tausch und Veräußerung von beweglichen Sachen bei einem Wert von mehr als 25.000 € bis 250.000 € im Einzelfall,
6. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 20 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen (und nicht unabweisbar sind), und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben mehr als 75.000 € bis 350.000 € betragen und keine Auswirkungen auf den Haushalt des Trägers haben,
7. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

§ 6 Landrat

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Landrat kann von der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Auskunft verlangen und ihr Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes im Rahmen dieser Satzung und der geltenden Gesetze sicherzustellen.
- (3) Dem Landrat werden gemäß § 10 Abs. 2 SächsEigBG die Aufgaben zur Entscheidung übertragen, welche die Entscheidungsbefugnis der Betriebsleitung gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung übersteigen, aber auch die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses entsprechend § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung nicht überschreiten.

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung des DSVTh führt die Bezeichnung „Theaterleitung“. Sie besteht aus einem Ersten Betriebsleiter mit der Amtsbezeichnung „Intendant“ und einem weiteren Betriebsleiter mit der Amtsbezeichnung „Verwaltungsdirektor“.
- (2) Der Landrat schlägt im Benehmen mit dem Betriebsausschuss dem Kreistag geeignete Kandidaten zur Wahl der Theaterleitung vor. Zur Empfehlung eines Kandidaten für die Stelle des Intendanten kann der Landrat ein ihm beratendes unabhängiges Fachgremium (Findungskommission) berufen.
- (3) Der Landrat schlägt den Kandidaten für die Stelle des Verwaltungsdirektors im Einvernehmen mit dem Intendanten vor.
- (4) Zur Wahrung der Belange des sorbischen Theaters einschließlich Sicherung seiner Perspektive wird ein „Beauftragter des Intendanten für sorbisches Theater“ aus dem Kreis der Bediensteten des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters berufen. Die Berufung erfolgt widerruflich durch den Intendanten nach Anhörung des Kultur- und Bildungsausschusses. Die Aufgaben und Befugnisse des „Beauftragten des Intendanten für sorbisches Theater“ sind im Geschäftsverteilungsplan des Betriebes zu regeln.

(5) Innerhalb der Betriebsleitung hat der Intendant die künstlerische Leitung und repräsentiert das DSVTh nach außen. Die wirtschaftliche, technische und administrative Leitung hat er gemeinsam mit dem Verwaltungsdirektor. Das Nähere regelt der Landrat mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung. Der Erste Betriebsleiter ist vorher zu hören.

§ 8

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet das DSVTh selbständig und in eigener Verantwortung, insbesondere die Personalangelegenheiten, die Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Führung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten einschließlich der Verfügungsberechtigung über das bewegliche Anlagevermögen, soweit nicht der Kreistag, der Betriebsausschuss oder der Landrat zuständig ist.

(2) Zur Bewirtschaftung gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind (Bewirtschaftung von personellen und sachlichen Ressourcen. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, Mietung und Vermietung von Räumen und Gebäuden) sowie die Erhaltung und Mehrung des Vermögens im Rahmen des Vermögensplanes.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über

1. die Ausführung von Bauvorhaben, Freigabe von Bauunterlagen und Anerkennung der Schlussrechnung bei Gesamtkosten bis zu 250.000 €,
2. den Vollzug des Wirtschaftplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bis zu 250.000 €,
3. den Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes je Einzelfall von bis zu 50.000 €,
4. den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert bis zu 35.000 € je Einzelfall.
Die vorgenannte Wertgrenze gilt nicht für den Einzelfall „jährliche Anmietung der Zuschauertribüne für das Sommertheater“. Hierzu wird der Betriebsleitung eine Befugnis bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 70.000 € eingeräumt.
5. den Tausch und Veräußerung von beweglichen Sachen bei einem Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall.
6. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes bis zu 25.000 € im Einzelfall.
7. die Annahme von Spenden, Vermächtnissen, Geldbußen und sonstigen Zuwendungen sowie über deren Verwendung in unbegrenzter Höhe und erstellt Zuwendungsbestätigungen gemäß den rechtlichen Forderungen,
8. die Anlage der Bestände auf den Bankkonten des Eigenbetriebes als Dispositionsgelder.
9. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.

(4) Die Betriebsleiter sind bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten zu Angelegenheiten der Gesamtführung verpflichtet, zu Angelegenheiten ihres Geschäftsfeldes berechtigt, den zuständigen Dienstvorgesetzten und/oder den Betriebsausschuss zu informieren. Hieraus dürfen ihnen keine Nachteile erwachsen.

(5) Der 1. Betriebsleiter und/oder der 2. Betriebsleiter nehmen an den Beratungen des Betriebsausschusses und des Kreistages über Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit beratender Stimme teil.

(6) Sofern die Einheitlichkeit der Verwaltung oder die Bedeutung des Einzelfalls nicht die Führung gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten durch den Rechtsträger gebietet, überträgt der Landrat der Betriebsleitung die Befugnis zur Führung gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten des Bühnenrechts durch Erteilung einer Vollmacht im Einzelfall.

§ 9

Unterrichts- und Mitteilungspflichten der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Die Betriebsleitung hat dem Leiter der Finanzverwaltung des Landkreises alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.
- (3) Die Betriebsleitung ist verpflichtet einen Quartalsbericht zu erstellen und diesen dem Beteiligungscontrolling des Landkreises innerhalb von 15 Kalendertagen nach Ablauf des Quartals zu übergeben.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Leiter der Finanzverwaltung den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Stimmt die Finanzverwaltung des Landkreises dem Entwurf nicht zu, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern. Verbleiben durch die Betriebsleitung wesentliche Einwände gegenüber dieser geänderten Fassung, so sind die Einwände dem Betriebsausschuss darzulegen.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Landrat und den Betriebsausschuss im Rahmen der theaterspezifischen Berichts- und Informationszyklen über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu informieren.

§ 10

Betriebsführung und Prüfung

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises.
- (2) Unbeschadet der Eigentums- und Rechtsverhältnisse des DSVTh zum Landkreis Bautzen erfolgt seine Betriebsführung auf der Finanzierungsbasis des Sächsischen Kulturraumgesetzes, erweitert um eine spezifische Förderung aus Mitteln der Stiftung für das sorbische Volk. Insofern wird kein Stammkapital festgesetzt.
- (3) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung erfolgt gemäß § 17 Abs. 2 SächsEigBG i. V. m. § 64 SächsLKrO im Rahmen der Abschlussprüfung durch die zuständigen Prüfungseinrichtungen des Rechtsträgers und/oder der Zuwendungsgeber, sofern mit der Prüfung nicht ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer beauftragt wird.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Deutsch-Sorbische Volkstheater Bautzen vom 20.11.1995, zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 21.09.2001 außer Kraft.

Bautzen, den 19.12.2008

Michael Haring - Landrat

Quelle: Amtsblatt des Landkreises Bautzen – Dezember 2008, S. 16/17

6.a) Hauptsatzung des Landkreises Görlitz vom 05.09.2008 (Auszug) (zuletzt geändert am 23.06.2010)

§ 1

Der Landkreis Görlitz wurde aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG) vom 20.01.2008 (SächsGVBl. S. 102) durch Zusammenschluss des Landkreises Löbau-Zittau, des Niederschlesischen Oberlausitzkreises sowie der bisherigen Kreisfreien Stadt Görlitz zum 01.08.2008 gebildet.

Auf Grundlage des § 3 Abs. 2 SächsLKrO erlässt der Kreistag diese Hauptsatzung.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Görlitz“.
- (2) Sitz des Landratsamtes ist die Stadt Görlitz.

§ 9 Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse/Beiräte

....

(3) Zur Wahrnehmung der Belange der im Landkreis lebenden sorbischen Bürger bestellt der Kreistag einen Beirat für Sorbenfragen. Der Vorsitzende des Beirates für Sorbenfragen wird aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt. Neben dem Vorsitzenden des Beirates für Sorbenfragen gehören drei weitere Mitglieder dem Beirat an.

....

§ 10 Beauftragte

....

(4) Zur Wahrnehmung der Belange der im Landkreis lebenden sorbischen Bürger bestellt der Kreistag einen Beauftragten für sorbische Angelegenheiten.

(5) Die Bestellung erfolgt im Rahmen des durch den Kreistag bestätigten Stellenplanes.

(6) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 60 Abs. 4 SächsLKrO).

6. b) Satzung zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur

Ausgehend von Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243) und dem Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 116), aufgrund von § 3 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. 323,325), hat der Kreistag des Landkreises Görlitz am 21.04.2010 mit Beschluss-Nr. 208/2010 die Satzung zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur beschlossen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Im Landkreis Görlitz gibt es ein traditionelles sorbisches Siedlungsgebiet. Die Zugehörigkeit von Gemeinden und Gemeindeteilen des Landkreises Görlitz ist in der Anlage zu § 3 Abs. 2 des SächsSorbG festgelegt.
- (2) Der Landkreis Görlitz erkennt die geschichtliche und gegenwärtige Präsenz der sorbischen Sprache und Kultur im Landkreis an.
- (3) Der Landkreis Görlitz misst der sorbischen Sprache und Kultur besondere Bedeutung bei.

§ 2

Bezeichnung des Landkreises Landkreis Görlitz/ Wokrjes Zhorjelc

- (1) Der Name des Landkreises Görlitz und des Landratsamtes wird in deutscher und sorbischer Bezeichnung angewandt.
- (2) Das Landratsamt des Landkreises Görlitz mit seinen Ämtern führt im Schriftverkehr zweisprachige Dienstbezeichnungen.

§ 3 Zweisprachige Beschriftung

- (1) Öffentlich dokumentierte Zweisprachigkeit hat eine hervorgehobene Bedeutung zur Förderung der sorbischen Identität.
- (2) Die Gebäude der Verwaltung des Landkreises Görlitz werden im sorbischen Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer Sprache gekennzeichnet.
- (3) Weiterhin werden im sorbischen Siedlungsgebiet Straßen, Plätze und Brücken einschließlich der Ortstafeln, soweit dies nicht Aufgabe der Gemeinden ist, bei notwendigem Austausch und Neueinrichtungen in deutscher und sorbischer Sprache ausgewiesen.

§ 4 Sorbische Fahne und Hymne

- (1) Die sorbische Fahne mit den Farben blau-rot-weiß wird im sorbischen Siedlungsgebiet gleichberechtigt mit staatlichen und anderen Symbolen verwendet.
- (2) Die sorbische Hymne „Rjana Łužica“ kann bei öffentlichen Anlässen des Kreises im sorbischen Siedlungsgebiet gleichberechtigt mit der deutschen Hymne verwendet werden.

§ 5 Sorbische Angelegenheiten

- (1) Der Kreistag des Landkreises Görlitz bestellt einen Sorbenbeirat.
- (2) Der Sorbenbeirat besteht aus 4 Kreisräten.
- (3) Im Sorbenbeirat arbeitet korrespondierend der Sorbenbeauftragte des Landkreises mit.
- (4) Der Sorbenbeirat entscheidet über die Möglichkeit, aus gegebenem Anlass, sachkundige Einwohner beratend an der Arbeit zu beteiligen.
- (5) Der Sorbenbeirat pflegt enge Kontakte zur Domowina und vertritt in diesem Zusammenhang die Interessen der im Kreis lebenden Sorben.
- (6) Der Sorbenbeirat arbeitet mit dem Kreistag zusammen und unterstützt die Kreisverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Sorbenbeirat bietet den Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet fachliche und politische Beratungen an.

§ 6 Sorbische Sprache

- (1) Der Gebrauch der sorbischen Sprache muss bewahrt und gefördert werden.
- (2) Die Satzung und weitere Beschlüsse, die spezifisch-sorbische Belange berühren, werden in deutscher und sorbischer Sprache veröffentlicht.
- (3) Der Landkreis unterstützt und fördert die fachliche Betreuung der Schulen und Kindertagesstätten zu sorbischen Belangen, insbesondere zur Pflege der sorbischen Sprache. Er unterstützt alle Initiativen und Projekte zur Revitalisierung der sorbischen Sprache.

§ 7 Sorbische Kultur

Die sorbische Kultur ist Bestandteil der Kultur im Landkreis Görlitz. In diesem Rahmen bewahrt, unterstützt und fördert der Landkreis die Pflege und Entwicklung der sorbischen Kultur, insbesondere Brauchtum und Traditionspflege.

§ 8 Berichterstattung

Der Sorbenbeirat erstattet dem Kreistag einen Jahresbericht zu sorbischen Angelegenheiten.

§ 9 Inkrafttreten/ Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 195/95 vom 10.10.1995 über die Satzung zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur des Kreistages des Niederschlesischen Oberlausitzkreises und der Beschluss Nr. 66-3/99 vom 14.12.1999 zur 1.Änderung der Satzung außer Kraft.

Görlitz, den 22.04.2010
Bernd Lange, Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLkrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLkrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Görlitz, den 22.04.2010
Bernd Lange, Landrat

Wustawki wo zachowanju, spěchowanj a wuwijanju serbskeje rěče a kultury

Wuchadžejo z artikla 6 wustawy Swobodneho stata Sakskeje ze 27.meje 1992 (SächsGVBl. str. 243) a Zakonja wo prawach Serbow w Swobodnym staće Sakskej (sakski Serbski zakon – SächsSorbG) z 31. měrca 1999 (SächsGVBl. str. 161), naposledk změnjeny přez zakon z 29. januara 2008 (SächsGVBl. Str. 102, 116), na zakładže § 3 wotr. 3 Wokrjesneho porjada za Swobodny stat Saksku (SächsLkrO) z 19. julija 1993 (SächsGVBl. str. 577), naposledk změnjeny přez zakon ze 26. junija 2009 (SächsGVBl. str. 323, 325), wobzamkny wokrjesny

sejmik Zhorjelskeho wokrjesa 21.04.2010, čisło wobzamknjenja 208/2010, Wustawki wo zachowanju, spěchowanju a wuwowanju serbskeje rěče a kultury.

§ 1 Zasady

- (1) We wokrjesu Zhorjelc je tradicionalny serbski sydlenski rum. Přislušnosć gmejnow a dželow gmejnow wokrjesa Zhorjelc je w přiloze k § 3 wotr. 2 sakskeho Serbskeho zakonja postajena.
- (2) Wokrjes Zhorjelc připóznawa stawiznisku a nětčišu prezencu serbskeje rěče a kultury we wokrjesu.
- (3) Wokrjes Zhorjelc prisudža serbskej rěči a kulturje wosebity wuznam.

§ 2 Pomjenowanje wokrjesa Landkreis Görlitz/ wokrjes Zhorjelc

- (1) Mjeno wokrjesa Zhorjelca a krajnoradneho zarjada so w němčinje a hornjoserbšćinje nałožuje.
- (2) Krajnoradny zarjad wokrjesa Zhorjelca ze swojimi zarjadami wužiwa w pisomnym wobchadže dwurěčne službne pomjenowanja.

§ 3 Dwurěčne napisy

- (1) Zjawnje dokumentowana dwurěčosć ma za spěchowanje serbskeje identity wusahowacy wuznam.
- (2) Twarjenja Zhorjelskeho wokrjesneho zarjadnistwa so w serbskim sydlenskim rumje w němskej a serbskej rěči woznamjenja.
- (3) Nimo toho so w serbskim sydlenskim rumje dróhi, naměsta a mosty kaž tež wjesne tafle, njeje-li to nadawk gmejnow, w němskej a serbskej rěči wupokazaja w padže, zo maja so tafle wuměnić abo nowe připrawić.

§ 4 Serbska chorhoj a hymna

- (1) Módro-čerwjeno-běła serbska chorhoj so w serbskim sydlenskim rumje ze statnymi a druhimi symbolemi runoprawnje wužiwa.
- (2) Serbska hymna „Rjana Łužica“ móže so při zjawnych składnosćach wokrjesa w serbskim sydlenskim rumje runohódnje z němskej hymnu wužiwać.

§ 5 Serbske naležnosće

- (1) Wokrjesny sejmik wokrjesa Zhorjelca powołuje Serbsku přiradu.
- (2) Serbska přirada wobsteji ze štyrjoch wokrjesnych radžicelow.
- (3) W Serbskej přiradže džěła zamołwity za serbske naležnosće wokrjesa jako korespondowacy člon sobu.
- (4) Serbska přirada rozsudža wo tym, hač po potrebjce wěcywustojnych wobydlerjow jako poradžowarjow do džěła zapřija.
- (5) Serbska přirada haji wuske kontakty k Domowinje a zastupuje w tutym zwisku zajimy Serbow, kotřiž su we wokrjesu žiwi.

- (6) Serbska přirada džěła z wokrjesnym sejmikom hromadže a podpěruje wokrjesne zarjadnistwo při spjelnjenju jeho nadawkow. Serbska přirada poskičuje gmejnam w serbskim sydlenskim rumje fachowe a politiske poradźowanje.

§ 6 Serbska rěč

- (1) Nałožowanje serbšćiny ma so zachować a spěchować.
(2) Tute wustawki a dalše wobzamknjenja, kotraž specifiske serbske naležnosće nastupaja, so w němskej a serbskej rěči wozjewja.
(3) Wokrjes podpěruje a spěchuje fachowe zastaranje šulow a pěstowarnjow w serbskich naležnosćach, předewšěm při hajenju serbskeje rěče. Podpěruje wšitke iniciatiwy a projekty rewitalizacije serbšćiny.

§ 7 Serbska kultura

- (1) Serbska kultura je wobstatk kultury we wokrjesu Zhorjelcu. W tutym wobłuku podpěruje a spěchuje wokrjes hajenje a wuwijanje serbskeje kultury, předewšěm nałožki a pěstowanje tradicijow.

§ 8 Rozprawnistwo

- (1) Serbska přirada wokrjesnemu sejmikej jónu wob lěto wo serbskich naležnosćach rozprawja.

§ 9 Nabyće płaćiwosće/ doba płaćiwosće

- (1) Tute wustawki su džeń po swojim wozjewjenju płaćiwé.
(2) Zdobom zhubitej wobzamknjenje č. 195/95 z 10.10.1995 wo Wustawkach wo zachowanju, spěchowanju a wuwijanju serbskeje rěče a kultury wokrjesneho sejmika wokrjesa Delnja Šleska/Hornja Łužica a wobzamknjenje č. 66-3/99 ze 14.12.1999 wo 1. změnje wustawkow swoju płaćiwosć.

Zhorjelc, 22.04.2010

Bernd Lange, krajny rada

Pokiw na zakładže § 3 wotrězka 5 porjada wo wokrjesach za Swobodny stat Sakska (SächsLkrO)

Na zakładže § 3 wotrězka 5 sady 1 SächsLkrO płaća wustawki, při kotrychž nastaću so jednanske a formalne předpisy horjeka mjenowaneho porjada zranichu, lěto po jich wozjewjenju jako wot spočatka sem porjadnje nastate.

Tole njepřitřechi,

1. njebuchu-li wustawki docyła abo porjadnje wudate
2. jeli buchu předpisy nastupajo zjawny charakter posedženjow, wudžělenje dowolnosće abo wozjewjenje wustawkow zranjene,
3. zabjerje-li krajny rada přećiwnu poziciju k wobzamknjenju po § 48 wotr. 2 dla njezakonskosće
4. hač do zakončjenja w sadže 1 mjenowaneje doby,
 - a) je-li prawnski dohlad wobzamknjenje moněrował abo
 - b) jeli bu zranjenje jednanskich a formalnych předpisow wokrjesej napřečo w pisomnej formje wopodstatnjene.

Bu-li zranjenje po sadže 2 č. 3 abo 4 přizjewjene, potom móže kóždy tež po skónčenju w sadže 1 mjenowaneje doby tute zranjenje přizjewić.

Zhorjelc, 22.04.2010

Bernd Lange, krajny rada

V. Kirchengesetze

1. a) Kirchengesetz über die kirchliche Vertretung des sorbischen Bevölkerungsteils der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Sorbengesetz – SorbG) vom 18. November 2002, Reg.-Nr.: 1023 (7) 436

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat in Wahrnehmung der Verantwortung der Landeskirche, die besonderen kirchlichen Belange der in ihrem Gebiet lebenden Kirchgemeindemitglieder sorbischer Volkszugehörigkeit zu vertreten und zu fördern und dafür geeignete rechtliche Voraussetzungen zu schaffen, das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Wahrnehmung der besonderen kirchlichen Belange sorbischer Kirchgemeindemitglieder in den im sorbischen Siedlungsgebiet gelegenen Kirchgemeinden wird eine gemeinsame Vertretung gebildet, die den Namen „Sorbischer Kirchgemeindevorband“ trägt. Als sorbisches Siedlungsgebiet im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten die im Sächsischen Sorbengesetz vom 31. März 1999 (SächsGVGl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten kommunalen Gemeinden und Gemeindeteile.

(2) Der Sorbische Kirchgemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bautzen.

(3) Aufgabe des Sorbischen Kirchengemeindeverbandes ist es

1. für die geistliche Betreuung des sorbischen Bevölkerungsteils durch Wortverkündung und Sakramentsverwaltung, Seelsorge, Unterweisung und sorbischsprachiges christliches Schrifttum zu sorgen;
2. sich um die Gewinnung sorbischen Nachwuchses im kirchlichen Dienst zu bemühen;
3. dafür zu sorgen, dass in den zum sorbischen Siedlungsgebiet gehörenden Kirchgemeinden mit sorbischem Bevölkerungsteil die besondere ethnische und sprachliche Identität der evangelischen Sorben gewahrt und gefördert wird;
4. die besonderen Belange evangelischer Sorben in Kirche und Öffentlichkeit darzustellen und zu vertreten.

(4) Aufsichtsbehörde für den Sorbischen Kirchgemeindeverband ist das Evangelisch-Lutherische Bezirkskirchenamt Bautzen.

(5) Dem Sorbischen Kirchgemeindeverband gehören als Mitglieder an:

1. Pfarrer, die zum sorbischen Bevölkerungsteil gehören oder sorbischen Gottesdienst halten;
2. je zwei zum Kirchenvorsteher wählbare sorbische Kirchgemeindemitglieder aus den zum sorbischen Siedlungsgebiet gehörenden Kirchgemeinden, die von deren Kirchenvorständen zu entsenden sind;
3. bis zu fünf weitere zum Kirchenvorsteher wählbare sorbische Kirchgemeindemitglieder, die von den unter Ziffer 1 und 2 genannten Mitgliedern berufen werden.

(6) Binnen vier Wochen nach dem in § 7 Abs. 1 genannten Zeitpunkt ist der Aufsichtsbehörde und dem Landeskirchenamt eine nach Kirchgemeinden gegliederte Liste der Mitglieder des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes, in der die Mitglieder des Vorstandes besonders benannt sind, zu übermitteln. Diese Liste ist kirchenöffentlich bekannt zu machen.

§ 2

Organe des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

1. die Satzung des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes und spätere Änderungen dieser Satzung;
2. Leitlinien für die Tätigkeit des Vorstandes zur Verwirklichung der Aufgaben des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes;
3. die Bestellung des Vorstandes;
4. den jährlichen Haushaltsplan des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes;
5. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes.

(2) Die Satzung des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und ist im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.

(3) Einzelheiten über die Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung regelt die Satzung des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes.

§ 4

(1) Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung alle sechs Jahre neu zu wählen. Der bisherige Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren gewählten Mitgliedern. Vorsitzender oder – bei Wahl eines Laien zum Vorsitzenden – stellvertretender Vorsitzender muss der Sorbische Superintendent (§ 5) sein.

(3) Der Vorstand hat den Sorbischen Kirchgemeindeverband zu leiten und ihn rechtlich und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Er ist für die Erfüllung der Aufgaben des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes auf der Grundlage der dafür von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leitlinien verantwortlich.

(4) Der Vorstand hat insbesondere

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen auszuführen;
 2. den jährlichen Haushaltsplan des Sorbischen Kirchengemeindeverbandes aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;
 3. Mitgliederversammlungen vorzubereiten und dazu einzuladen;
 4. einmal jährlich der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (5)** Einzelheiten über die Tätigkeit des Vorstandes regelt die Satzung des Sorbischen Kirchengemeindeverbandes.

§ 5

(1) Zur Wahrnehmung der nachfolgend genannten besonderen geistlichen Aufgaben für die evangelischen Sorben beruft das Landeskirchenamt einen dem sorbischen Bevölkerungsteil angehörenden oder sorbischen Gottesdienst haltenden Pfarrer in eine landeskirchliche Pfarrstelle. Dieser führt die Bezeichnung „Sorbischer Superintendent“. Die Besetzung und Übertragung der Pfarrstelle erfolgen nach Gehör des Sorbischen Kirchengemeindeverbandes gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Buchstabe c des Pfarrstellenübertragungsgesetzes.

(2) Der Sorbische Superintendent trägt die Verantwortung für die seelsorgerliche Betreuung der dem sorbischen Bevölkerungsteil angehörenden oder sorbischen Gottesdienst haltenden Pfarrer und Kandidaten. Neben dem zuständigen Superintendenten ist er zur gottesdienstlichen Wortverkündung in den im sorbischen Siedlungsgebiet gelegenen Kirchengemeinden berechtigt. Er hat dort das kirchliche Leben zu fördern und zu beaufsichtigen, soweit es sich um den sorbischen Bevölkerungsteil und um die Durchführung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen in sorbischer Sprache handelt. An der Wahrnehmung der Aufsicht über diese Kirchengemeinden ist er durch den zuständigen Superintendenten bzw. das Bezirkskirchenamt zu beteiligen, soweit es sich um die besonderen Belange sorbischer Kirchengemeindeglieder handelt.

(3) Sein Wirkungskreis umfasst insbesondere:

1. die Teilnahme an Kirchenvisitationen in Kirchengemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes, in denen sorbischer Gottesdienst gehalten wird;
2. die Mitwirkung an der Ordination und Einführung der Pfarrer in ihr Amt und an der Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung der Pfarrer und Kandidaten in den zum sorbischen Siedlungsgebiet gehörenden Kirchengemeinden, soweit die Pfarrer und Kandidaten dem sorbischen Bevölkerungsteil angehören oder sorbischen Gottesdienst halten;
3. die Mitwirkung an Entscheidungen auf Beschwerden über diese Pfarrer, soweit nicht das kirchliche Disziplinarrecht etwas anderes vorschreibt;
4. die Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen diesen Pfarrern einerseits und dem Landesbischof sowie dem Landeskirchenamt andererseits;
5. die Berichterstattung über kirchliche Vorgänge in den zum sorbischen Siedlungsgebiet gehörenden Kirchengemeinden an den Landesbischof oder das Landeskirchenamt gemeinsam mit dem zuständigen Superintendenten, soweit sorbische Belange berührt sind.

Der unmittelbare seelsorgerliche Verkehr zwischen dem Landesbischof und den Pfarrern wird dadurch nicht berührt.

(4) Einzelheiten des Dienstes des Sorbischen Superintendenten und seines Zusammenwirkens mit dem jeweils zuständigen Superintendenten regelt eine Dienstordnung, die das Landeskirchenamt nach Gehör des Sorbischen Kirchengemeindeverbandes erlässt.

§ 6

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens fördert die Zusammengehörigkeit und unterstützt die landeskirchlichen Grenzen übergreifenden Interessen der evangelischen Sorben. Zu diesem Zweck arbeitet sie insbesondere mit der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zusammen. Sie kann mit dieser Kirche eine einheitliche Zuständigkeit des Sorbischen Kirchengemeindeverbandes und des Sorbischen Superintendenten vereinbaren.

§ 7

(1) Die erstmalige Bildung des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes und die Wahl seines Vorstandes haben bis zum 31. März 2003 zu erfolgen.

(2) Der neu gebildete Sorbische Kirchgemeindeverband ist Rechtsnachfolger des bisherigen sorbischen Kirchgemeindeverbandes und setzt dessen Tätigkeit fort.

(3) Zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt endet die Tätigkeit der bisherigen Sondervertretungen der sorbischen Kirchgemeindeteile.

§ 8

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt nach Gehör des Sorbischen Kirchgemeindeverbandes.

§ 9

(1) Dieses in deutscher und obersorbischer Sprache zu verkündende Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die kirchliche Vertretung des sorbischen Bevölkerungsteils der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche des Landes Sachsen vom 4. Januar 1949 (ABl. S. A 2) außer Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Kreiß

1. b) Cyrkwinski zakon wo cyrkwinskim zastupnistwje serbskeho podžela wobydlerstwa Ewangelsko-lutherskeje krajneje cyrkwyje Sakskeje (Serbski zakon – SerbZ) z dnja 18. nowembra 2002, reg. č.: 1023 (7) 436

Krajna synoda Ewangelsko-lutherskeje krajneje cyrkwyje Sakskeje je, wukonjejo zamołwitosć krajneje cyrkwyje, zastupować a spěchować wosebite cyrkwinske naležnosće na swojim teritoriju bydlacych wosadnych serbskeje narodnosće a za to stworić přihódne prawniske wuměnjenja, sčehowacy cyrkwinski zakon wobzamknyła:

§ 1

(1) Za spjelnjenje wosebitych cyrkwinskih naležnosćow serbskich wosadnych we wosadach přislušacych serbskemu sydlenckemu teritorijej wutwori so zhromadne zastupnistwo, kotrež mjenuje so „Serbski wosadny zwjazk“. Do serbskeho sydlenckeho teritorija w zmysle tutoho cyrkwinskeho zakonja liča so komunalne gmejny a džěle gmejnow, naspomnjene w sakskim Serbskim zakonju z dnja 31. měrca 1999 (SächsGVGl. S. 161) w aktualnje plaćiweje wersiji.

(2) Serbski wosadny zwjazk je korporacija zjawneho prawa ze sydłom w Budyšinje.

(3) Nadawk Serbskeho wosadneho zwjazka je

1. zaručić duchowne zastaranje serbskeho podžela wobydlerstwa přez wozjewjenje słowa a wudželenje sakramentow, dušepastyrstwo, rozwučowanje a serbskorěčne křesćanske pismowstwo;
2. prócować so wo zdobywanje serbskeho dorosta w cyrkwinskej službje;

3. starać so wo to, zo so serbskemu sydlenskemu teritorijej přislušacych wosadach ze serbskim podžělom wobydlerstwa wosebita etniska a rěčna identita ewangelskich Serbow wobchowa a spěchuje;
 4. předstajeć a zastupować wosebite naležnosće ewangelskich Serbow w cyrkwi a zjawnosći.
- (4)** Dohladowanska instanca za Serbski wosadny zwjazk je Ewangelsko-lutherski wobwodny cyrkwinski zarjad w Budyšinje.
- (5)** Serbskemu wosadnemu zwjazkej přislušeja jako sobustawy:
1. fararjo, kotřiž serbskemu podžělej wobydlerstwa přislušeja abo serbsku Božu službu wotměwaja;
 2. přeco dwaj za cyrkwinskeho předstejićerja wolomnaj serbskaj wosadnaj z wosadow, přislušacych serbskemu sydlenskemu teritorijej, kotraž mataj so wot swojeho cyrkwinskeho předstejićerstwa wusłać;
 3. hač do pjeć dalších za cyrkwinskeho předstejićerja wolomnych serbskich wosadnych, kotřiž so wot sobustawow pod cyfru 1 a 2 mjenowaných powołaja.
- (6)** W běhu štyrjoch tyźenjow po terminje w § 7 wotr. 1 mjenowanym ma so dohladowanskej instancy a krajnocyrkwinskemu zarjedej po wosadach rjadowana lisćina sobustawow Serbskeho wosadneho zwjazka sposrědkować, na kotrejž su čłonojo předsydstwa wosebje mjenowani. Tuta lisćina ma so w cyrkwinskej zjawnosći wozjewić.

§ 2

Organaj Serbskeho wosadneho zwjazka stej sobustawska zhromadźizna a předsydstwo.

§ 3

- (1)** Sobustawska zhromadźizna rozsudža předewšěm wo
1. wustawkach Serbskeho wosadneho zwjazka a pozdžišich změnach tutych wustawkow,
 2. směrnicach za džěławosć předsydstwa k zwoprawdženju nadawkow Serbskeho wosadneho zwjazka;
 3. powołanju předsydstwa;
 4. lětnym hospodarskim planje Serbskeho wosadneho zwjazka;
 5. schwalenju lětnje rozprawy a wuwjazanju předsydstwa.
- (2)** Wustawki Serbskeho wosadneho zwjazka dyrba so wot krajnocyrkwinskeho zarjada schwalić a maja so w hamtskim łopjenu krajnjeje cyrkwy wozjewić. Tosame plaći za změny wustawkow.
- (3)** Nadrobnosće wo zwołanju a džěławosći sobustawskeje zhromadźizny rjaduja wustawki Serbskeho wosadneho zwjazka.

§ 4

- (1)** Předsydstwo ma so wot hłownje zhromadźizny kóždy šěsć lět znowa wolić. Dotalne předsydstwo wostanje přeco hač do wólbow noweho předsydstwa w zastojnstwje.
- (2)** Předsydstwo zestaja so z předsydy, městopředsydy kaž tež třoch dalších wolenych sobustawow. Předsyda abo – jeli bu lajk za předsydu wuzwoleny – městopředsyda dyrbi Serbski superintendent (§5) być,
- (3)** Předsydstwo ma Serbski wosadny zwjazk nawjedować a jón prawnisce a w zjawnosći zastupować. Wone je za spjelnjenje nadawkow Serbskeho wosadneho zwjazka na zakładze za to wot sobustawskeje zhromadźizny postajenych směrnicow zamołwite.
- (4)** Předsydstwo ma předewšěm
1. zwoprawdžeć wobzamknjenja sobustawskeje zhromadźizny;
 2. naćisnyć lětny hospodarski plan Serbskeho wosadneho zwjazka a jón sobustawskej zhromadźiznje k schwalenju předpołožić;
 3. přihotować sobustawske zhromadźizny a na nje přeprašować;
 4. rozprawjeć jónu wob lěto sobustawskej zhromadźiznje wo swojej džěławosći.
- (5)** Nadrobnosće wo džěławosći předsydstwa rjaduja wustawki Serbskeho wosadneho zwjazka.

§ 5

(1) Za spjelnjenje w slědowacym mjenowanym wosebitych duchownych nadawkow pola ewangelskich Serbow powoła krajno-cyrkwinski zarjad serbskemu podželej wobydlerstwa přislušaceho abo serbsku Božu službu wotměwaceho fararja na krajno-cyrkwinske farske městno. Tutón mjenuje so “Serbski superintendent”. Wobsadjenje a dowěrjenje farskeho městna přewjedzetej so po sluchanju Serbskeho wosadneho zwjazka wotpowědnje § 1 wotr. 3 kaž tež § 12 pismik c Zakonja wo dowěrjenju farskich městnow.

(2) Serbski superintendent je zamołwity za dušepastyrске zastaranje serbskemu podželej wobydlerstwa přislušacych abo serbsku Božu službu wotměwacych fararjow a kandidatow. Nimo zamołwiteho superintendenta je wón woprawnjeny k božoslužbnemu wozjewjenju słowa we wosadach přislušacych serbskemu sydlenskemu teritorijej. Wón ma tam cyrkwinske žiwjenje přisporjeć a je dohladować, nastupa-li to serbski podžěl wobydlerstwa a přewjedženje Božich službow a wosadnych zarjadowanjow w serbskej rěči. Zamołwity superintendent resp. wobwodny cyrkwinski zarjad mataj jemu wobdžělenje na dohladowanju nad tutymi wosadami zmóžnić, jedna-li so wo wosebite naležnosće serbskich wosadnych.

(3) Jeho wobłuk džěławosće wopřija předewšěm:

1. wobdžělnistwo na cyrkwinskih wizitacijach we wosadach serbskeho sydlenskeho teritorija, hdžež so serbske Bože služby wotměwaja;
 2. sobuskutkowanje při ordinaciji a zapokazanju fararjow do jich zastojnstwa a při dohladowanju nad wukonjenjom služby, žiwjenskim wašnjom a dalekubłanjom fararjow a kandidatow we wosadach serbskeho sydlenskeho teritorija, přislušeja-li fararjo a kandidaća serbskemu wobydlerškemu podželej abo wotměwaja-li serbsku Božu službu;
 3. sobuskutkowanje při rozsudach wo skóržbach nastupacych tutych fararjow, njeředpisuje-li cyrkwinske disciplinarne prawo něšto druge;
 4. posrědkowanje zarjadniskeho wobchada mjez tutymi fararjemi na jednej stronje a krajnym biskopom kaž tež krajnocyrkwinskim zarjadem na druhej stronje;
 5. rozprawjenje wo cyrkwinskih podawkach we wosadach serbskeho sydlenskeho teritorija krajnemu biskopej abo krajnocyrkwinskemu zarjadej zhromadnje ze zamołwitym superintendentom, nastupa-li to serbske naležnosće.
- Njeposrědnje dušepastyrského wobchada mjez krajnym biskopom a fararjemi so to njedótka.

(4) Nadrobnosće služby Serbskeho superintendenta a jeho zhromadneho skutkowanja ze zamołwitym superintendentom rjaduje službny porjad, kotryž wuda krajnocyrkwinski zarjad po sluchanju Serbskeho wosadneho zwjazka.

§ 6

Ewangelsko-lutherska krajna cyrkej Sakskeje spěchuje zhromadženstwo a podpěruje krajnocyrkwinske hranicy přesahowace zajimy ewangelskich Serbow. K tutomu zaměrej džěła wona předewšěm z Ewangelskej cyrkwju šleskeje Hornjeje Łužicy hromadže. Wona móže z tutej cyrkwju jednotnu zamołwitosć Serbskeho wosadneho zwjazka a Serbskeho superintendanta wujednać.

§ 7

(1) Přenje wutworjenje Serbskeho wosadneho zwjazka a wólba jeho předsydstwa matej so hač do 31. měrca 2003 zesutkownić.

(2) Nowowutworjeny Serbski wosadny zwjazk je prawnski naslědnik dotalnego serbskeho wosadneho zwjazka a wjedže jeho džěławosć dale.

(3) W tej pod wotrězkom 1 mjenowanej chwili skónči so džěławosć dotalnych wosebitych zastupnistwow serbskich wosadnych džěłow.

§ 8

Trěbne wuwjedženske postajenja k tutomu cyrkwinskemu zakonjej schwali krajnocyrkwinski zarjad po sluchanju Serbskeho wosadneho zwjazka.

§ 9

(1) Tutón cyrkwinski zakoń, kotryž ma so w němskej a hornjoserbskej rěči wozjewić, nabudže z 1. januarom 2003 płaćiwosć.

(2) Zdobom zhubi cyrkwinski zakoń wo cyrkwinskim zastupnistwje serbskeho podžěla wobydlerstwa Ewangelsko-lutherskeje krajneje cyrkwy kraja Sakskeje z dnja 4. januara 1949 (ABl. S. A 2) płaćiwosć.

Předležacy cyrkwinski zakoń so z tym wuwjedže a wozjewi.

Cyrkwinske wjednistwo
Ewangelsko-lutherskeje krajneje cyrkwy Sakskeje
Kreß

2. Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003

Artikel 38 Sorbische (wendische) Angelegenheiten

(1) In den Kirchengemeinden innerhalb des sorbischen (wendischen) Siedlungsgebietes ist die Sprache der Mitglieder der Kirchengemeinde dieser Volkszugehörigkeit zu berücksichtigen.

(2) Die besonderen kirchlichen Belange des der Landeskirche angehörenden sorbischen (wendischen) Bevölkerungsteils können kirchengesetzlich geregelt werden.

Quelle: KABI. – EkiBB S. 159, ABL. – EKsOL 2003/3

3. Kirchengesetz über die kirchliche Arbeit mit Sorben und Wenden in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Sorben-Wenden-Gesetz) vom 23. April 2005

Die Landessynode hat auf der Grundlage von Artikel 38 Abs. 2 der Grundordnung vom 21./24. November 2003 (KABI.-EKiBB Seite 159, ABL.-EKsOL 2003/3) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Sorbische und Wendische in den Kirchengemeinden im Südosten unserer Landeskirche gilt es zu schützen, zu bewahren und auszugestalten.

§ 1 Schwerpunkte sorbischer und wendischer Gemeindearbeit

Kirchengemeinden mit sorbischen oder wendischen Gemeindegliedern sollen bei folgenden Bereichen des kirchlichen Lebens besonders gefördert werden:

1. Gestaltung von Gottesdiensten in sorbischer und wendischer Sprache;
2. Durchführung von Amtshandlungen mit sorbischen und wendischen Traditionen im Rahmen der geltenden Agende;
3. seelsorgliche Begleitung von Gemeindegliedern in sorbischer und wendischer Sprache;
4. spezielle Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im sorbischen und wendischen Sprachraum;

5. Bereicherung des Gemeindelebens durch sorbische Kirchentage und Spreewaldkirchentage;
6. Pflege und Gestaltung der ökumenischen Beziehungen zu den polnischen und tschechischen Partnerkirchen unter Nutzung der gegebenen sprachlichen Verwandtschaft;
7. Förderung der sprachlichen Ausbildung des theologischen Nachwuchses in den Regionen mit sorbischer und wendischer Sprachkultur.

§ 2

Beauftragte oder Beauftragter für die Sorben und Wenden, Beirat

(1) Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des Beirates für sorbische und wendische Gemeindeglieder eine neben- oder ehrenamtliche Beauftragte oder einen neben- oder ehrenamtlich Beauftragten für die Sorben und Wenden für die Förderung der in § 1 genannten Ziele. Die oder der Beauftragte muss ordiniert sein.

(2) Die Kirchenleitung beruft für die Dauer ihrer Amtszeit einen Beirat für sorbische und wendische Gemeindeglieder, der die Beauftragte oder den Beauftragten unterstützt. Die Mitglieder bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Der Beirat kann den kirchlichen Dienststellen Empfehlungen zur Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele geben. Die kirchlichen Dienststellen haben Empfehlungen sowie Beanstandungen nachzugehen.

(3) Die Kirchenleitung bestimmt eine Generalsuperintendentur als Geschäftsstelle des Beirates.

§ 3

Vertretung in den Synoden

Der Ältestenrat der Landessynode soll darauf achten, dass Gemeindeglieder sorbischer oder wendischer Sprache in der Landessynode vertreten sind. Entsprechendes gilt für die Kreissynoden in den Kirchenkreisen, in deren Kirchengemeinden sorbische oder wendische Gemeindeglieder sind. In diesen Kirchenkreisen soll die Satzung nach Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung Regelungen treffen, die eine Vertretung gewährleisten.

§ 4

Finanzen

Die Landeskirche und die Kirchenkreise, in deren Kirchengemeinden sorbische und wendische Gemeindeglieder sind, statten die sorbische und wendische Arbeit mit Finanzmitteln im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten aus.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Mai 2005 in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz über den Sorbischen Evangelischen Gemeindedienst der Evangelischen Kirche von Schlesien vom 15. November 1951 außer Kraft.

Berlin, den 23. April 2005

Anneliese Kaminski
Präses

Quelle: KABI (EKBO) Seite 77, Ausgabe Mai 2005

Herausgeber: **DOMOWINA -
Zwjazk Łužiskich Serbow z.t./Zwězk Łužiskich Serbow z.t.
Bund Lausitzer Sorben e.V.**

Geschäftsstelle

Verantwortlicher Bearbeiter für diese Ausgabe:
Werner Srocka, Referent für innere Angelegenheiten

Postplatz/Póstowe naměsto 2
02625 Bautzen/Budyšin
Telefon: 03591-55 01 04
Telefax: 03591-4 24 08

August-Bebel-Str. 82
03046 Cottbus/Chošebuz
Telefon: 0355-48576 426
Telefax: 0355-48576 433

Internet:
<http://www.domowina.de>

e-Mail:
domowina-bautzen@sorben.com

Redaktionsschluss: 30.06.2011